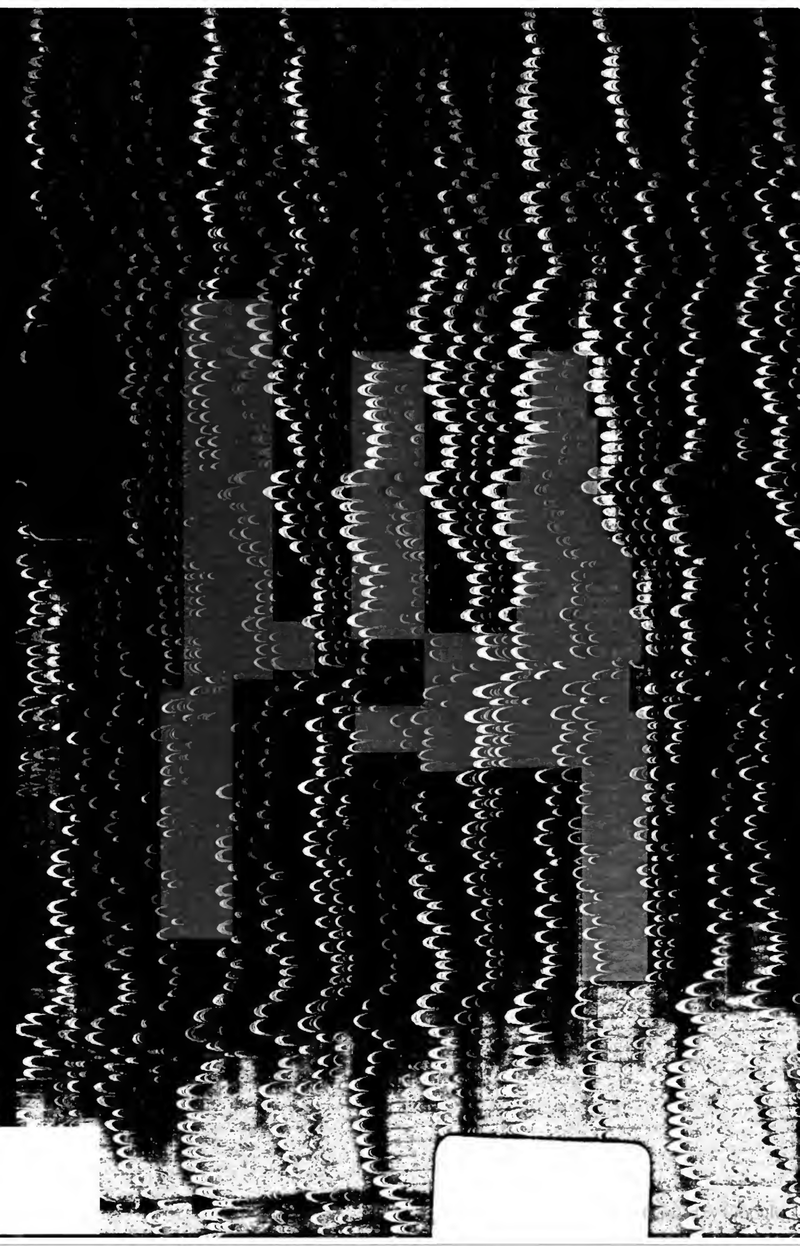
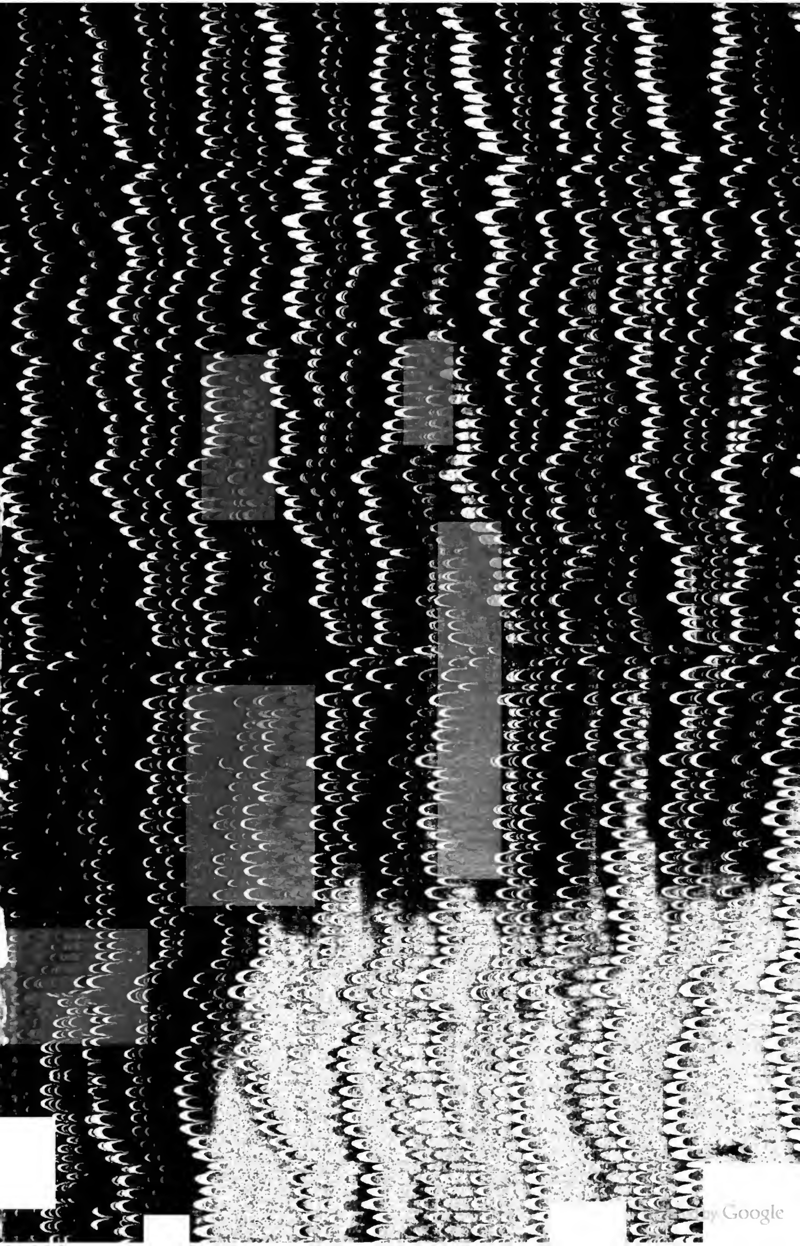
Geschichte des Vereins der Buchhändler zu Leipzig ...

Carl Berendt Lorck





Geschichte

des

Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Festschrift zum 25. Februar 1883.

Geschichte

des

Vereins der Buchhändler zu Leipzig

während

der ersten 50 Jahre seines Bestehens 1833—1882.

Festschrift

im Auftrage der Deputation des Vereins

verfaßt von

Carl B. Lorck.

Leipzig,

Verlag des Vereins der Buchhändler.

1883.



Vorwort.

Dem Namen nach ist der Verein der Buchhändler zu Leipzig nur ein Localverein, wie ihn auch andere bedeutende Buchhändlerplätze besitzen und es könnte somit der Beschluß des Vorstandes desselben, anläßlich des 50jährigen Gründungstages des Vereins eine Erinnerungsschrift zu veröffentlichen einem mit den Verhältnissen weniger Bekannten vielleicht als Ausfluß eines zu großen Localpatriotismus erscheinen.

Der Leipziger Verein hat jedoch eine viel weitergehende Bedeutung in der Geschichte des deutschen Buchhandels als irgend eine andere buchhändlerische Vereinigung, ausgenommen selbstverständlich der Börsenverein der Deutschen Buchhändler. Schon der erste Paragraph seines Gründungsstatuts spricht es klar aus, daß der Zweck des Vereins nicht nur ein localer, sondern auch ein allgemeiner sei, er will:

„den Nutzen der auswärtigen, hierselbst Geschäfte treibenden Buchhändler sowohl als der hiesigen gleichmäßig fördern."

Wohl ist schon so manches Wort des Versprechens gedruckt worden, welches eben nur ein Wort auf dem geduldigen Papier blieb. Auch die beste Absicht, der Allgemeinheit nützlich zu sein, würde dem Vereine kein Anrecht gewähren, sich für mehr als einen Localverein, wie jeder andere, zu halten, wäre jenes Wort nicht That geworden.

Zu zeigen, daß Letzteres wirklich der Fall gewesen ist, ist die Aufgabe der nachfolgenden Blätter.

Die energische und rasche Erledigung der Angelegenheiten des Börsenvereins mit seinen über das ganze Reich und noch weiter zerstreuten Angehörigen, mit seinen an verschiedenen Orten weilenden Vorstandsmitgliedern und mit seiner nur einmal im Jahre wenige Stunden lang tagenden Generalversammlung erfordert in dem Mittelpunkte des buchhändlerischen Verkehrs eine nicht geringe Anzahl von treuen Mitarbeitern. Der Börsenvereins-Vorstand findet die Verwalter der Börse, der Finanzen, des Organs, der Bibliothek und des literarischen Departements vorzugsweise in dem Kreise der Leipziger Buchhändler.

Doch nicht nur ein wesentlicher Antheil an der Verwaltung der wichtigsten Institutionen des Börsenvereins fällt naturgemäß den Mitgliedern des Leipziger Vereins zu; dieser selbst hat auch zu den bedeutendsten darunter entweder den Grund gelegt, oder war bei deren Begründung ein werkthätiger Helfer. Andere Institutionen hat wieder der Leipziger Verein, ebensosehr im allgemeinen Interesse als in seinem eigenen, selbstständig für sich ins Leben gerufen.

Auch in den Fragen der Preßgesetzgebung, des Urheberrechtes, des internationalen Verlagsrechtes und des freien geschäftlichen Verkehrs war der Verein nach Kräften und mit gutem Erfolg in trüber Zeit bemüht, den besseren Zuständen, die jetzt der Gesammtheit zu Gute kommen, die Wege zu ebnen.

Somit dürfte die Herausgabe eines getreuen geschichtlichen Berichts wie dies Alles geschah, keine Rechtfertigung nöthig haben; sie erscheint vielmehr als eine im Sinne der früheren und im Auftrage der jetzigen Leiter des Vereins abgefaßte, über ein halbes Jahrhundert sich erstreckende Generalabrechnung, welche die Deputation der Gesammtheit der deutschen Buchhändler vorlegt, um in Betreff der pflichtgetreuen Erfüllung des § 1 des Statuts eine en bloc-Decharge einzuholen.

Dieser Auffassung gemäß war es auch geboten von einer annalistischen, durch viele einzelne Daten ohne inneren Zusammenhang den Sinn des Lesers verwirrenden Darstellung abzugehen und dafür — wenn es gestattet ist bei dem Bilde zu bleiben — die aus der Inhaltsangabe ersichtlichen verschiedenen Conti des Vereins streng auseinander zu halten und jedes Conto einzeln für die ganze Ab-

rechnungsperiode zusammenzufassen: ein für die Rechnung-Ablegenden, wenn ihre Sache keine gute wäre, bedenkliches, für die den Bericht Empfangenden jedoch zweckmäßigeres, weil größere Klarheit gewährendes, Verfahren.

Daß dieses Verfahren für den mit der Abfassung des Berichts Betrauten zugleich das bei weitem schwierigere gewesen ist, wird der Leser kaum verkennen und deshalb vielleicht auch zur Uebung derjenigen Nachsicht gegen ihn geneigt sein, für die er bereits der Deputation des Vereins verpflichtet bleibt.

Inhalts-Verzeichniß.

Erstes Kapitel.

Die Begründung des Vereins.

Zweites Kapitel.

Erste Thätigkeit des Vereins.

Der Börsenbau.

Drittes Kapitel.

Fernere Thätigkeit des Vereins.

Das Börsenblatt. Die Bibliothek.

Viertes Kapitel.

Preßgesetzgebung und Preßpolizei.

Fünftes Kapitel.

Der innere Ausbau des Vereins.

Sechstes Kapitel.

Die Institutionen des Vereins.

Bestellanstalt. Lehranstalt.

Siebentes Kapitel.

Verschiedene Beziehungen des Vereins.

Achtes Kapitel.

Die Deputirten des Vereins

seit der Begründung bis auf heute.

Anhang.

Geschichte

des

Vereins der Buchhändler zu Leipzig

1833 — 1882.

Erstes Kapitel.

Die Begründung des Vereins.

Leipzigs Stellung zu dem deutschen Buchhandel. Die Versuche einer allgemeinen Vereinigung: Ph. E. Reich, P. G. Kummer, C. C. Horvath, Entwickelung des jetzigen Börsen-Vereins. Streben nach einer Leipziger Vereinigung. Die sächsischen Preßbehörden, namentlich die Büchercommission in ihren verschiedenen Wandlungen. Unklare Vereins-Verhältnisse bis zum Jahre 1832. Ein Statuten-Entwurf gelangt an die Regierung. Bedenken der letzteren und vielseitige Prüfung des Entwurfs. Bestätigung der Statuten am 10. December 1832. Einführung desselben in der Generalversammlung und damit Begründung des Vereins am 25. Februar 1833.

Die Gunst der Verhältnisse, das in Folge der Reformation im Norden Deutschlands frischer pulsirende Geistesleben, eine, wenn auch erst etwas spät hervortretende, richtige Würdigung der Wichtigkeit des Buchhandels seitens der sächsischen Fürsten und das hiermit verbundene Entgegenkommen in Erfüllung der Wünsche desselben, die Energie und Tüchtigkeit der Angehörigen der Preßgewerbe in Leipzig hatten diese Stadt, welche im Jahre 1480 noch nicht einmal eine notorisch arbeitende Druckofficin besaß, zu einem Emporium des buchhändlerischen Verkehrs und zu einem Hauptsitz der Druckkunst herausgebildet.

Frankfurt am Main war durch mancherlei Fehlgriffe der kaiserlichen und städtischen Behörden als Hauptmeßplatz für den Buchhandel in Mißcredit gerathen und letzterer gravitirte mehr und mehr nach dem zweitbedeutendsten Meßplatze Deutschlands, nach Leipzig. Zu Michaeli 1594 erschien der erste Leipziger Meßkatalog. Im Jahre 1632 hatte Leipzig mit 221 neuen Verlagsartikeln Frankfurt am Main, das nur 68 Artikel aufweisen konnte, einen großen Vorsprung abgewonnen, wozu allerdings der gerade damals besonders im Westen Deutschlands wüthende

Krieg zufälligerweise wesentlich beigetragen hatte. In den Jahren 1641—1740 producirte Leipzig nicht weniger als 19,711 Verlagswerke. Im letztgenannten Jahre finden sich 314 Firmen als zur Messe vertreten im Meßkatalog aufgeführt, ohne daß sich jedoch daraus schließen läßt, daß die Repräsentanten auch alle persönlich zugegen gewesen.

An einen Vereinigungspunkt für die Buchhändler in der Stadt, sowohl zur Erleichterung der Abwickelung der Geschäfte als auch zum Austausch der Ansichten und geselligem Beisammensein hatte Niemand gedacht und die Art und Weise des damaligen Geschäfts machte auch diesen Mangel weniger fühlbar. Die Buchhändler bildeten noch einen vielgliedrigen Körper ohne Kopf und leitenden Willen. Ebenso wenig wie die Gesammtheit daran dachte sich zu vereinen, war es den Leipziger Buchhändlern in den Sinn gekommen, sich enger an einander zu schließen, und, wie es wohl geboten gewesen wäre, der großen Gemeinschaft den Weg zur Einigung zu ebnen.

Erst der weitblickende, groß angelegte Buchhändler Philipp Erasmus Reich hatte, die Nothwendigkeit einer allgemeinen Organisation des Buchhandels erkennend, eine solche zu wege zu bringen versucht. Seine rastlosen Bemühungen hatten auch den Erfolg, daß in der Ostermesse 1765 eine Anzahl von 65 Firmen sich als Buchhändler-Verein constituirte, dessen Secretär Reich ward. Die Wirksamkeit des Vereins zeigte sich jedoch als eine nur geringe und hörte mit Reichs Tod ganz auf.

Die einmal angeregte Idee sollte jedoch nicht zu Grunde gehen und wurde im Jahre 1792 von Paul Gotthelf Kummer zwar in weniger idealer, aber eben deshalb leichter durchführbarer Weise aufgenommen. Was am meisten Noth that, war ein gemeinschaftliches Abrechnungslocal. Mit den Geschäftsbüchern unter dem Arme oder gefolgt von einem, diese tragenden Diener oder Meßhelfer wanderte der auswärtige Buchhändler von Haus zu Haus, um mit den Leipziger Commissionären und den fremden zur Messe gekommenen Geschäftsgenossen Abrechnung zu pflegen. Kummer miethete in dem Richterschen Kaffeehause an der Ecke des Brühls und der Katharinenstraße (in dem damaligen Dufourschen Hause) eine Anzahl von Zimmern behufs der Abrechnung und des geselligen Verkehrs. Doch auch dies Unternehmen hatte keinen langen Bestand, wurde aber 1797 von C. Chr. Horvath aus Potsdam mit besserem Erfolg aufgenommen. In

dem der Universität gehörenden Paulinum wurde das sogenannte Theologicum (später Convictorium) gemiethet und 116 Handlungen betheiligten sich sofort bei dieser Börse.

Bis zum Jahre 1824 blieb das Unternehmen ein privates; am 30. April 1825 beschlossen aber die versammelten Mitglieder, unter energischer Führung von Fr. Campe aus Nürnberg, es zu einem allgemeinen umzugestalten. Die neu zu gründende Börse sollte ein öffentliches Institut sein, zu dem der Zutritt jedem unbescholtenen Buchhändler gegen Zahlung eines jährlichen Beitrages freistand. In einer jährlichen öffentlichen Versammlung sollte Bericht erstattet und Rechnung abgelegt werden, „denn nur in der Oeffentlichkeit gedeiht das Gute."

Dem neuen Verein traten sofort 101 Mitglieder bei, unter denen sich nur fünf Leipziger befanden, denn anstatt die Angelegenheit in die Hand zu nehmen, betrachtete man in Leipzig diese mit einem gewissen Unbehagen. Man ahnte, daß der Gesammt-Verein dereinst alleiniger Beherrscher der Situation werden würde, und fürchtete, daß er dann über die Köpfe der Leipziger hinweg beschließen könnte. Das beste Mittel um sich eine wichtige Stellung zu sichern und einen bestimmenden Einfluß auf die Gesammtheit zu üben: einen kräftigen, im freien Geiste, fern von kleinlichen Rücksichten geleiteten Localverein zu begründen, hatte man unbeachtet gelassen.

Der neue Börsenverein nahm rasch an Bedeutung zu. Bei der ersten Jahresversammlung, am 23. April 1826, zählte derselbe bereits 258 Mitglieder und blickte mit Befriedigung und Hoffnung auf ein kleines baares Vermögen von 151 Rthlr. 11 Gr. 6 Pf., über welches sich der Vorstand prophetisch äußerte: „Liegt es nicht innerhalb der Möglichkeit, daß wir künftig einmal ein eigenes Local erlangen können? Sollte nicht ein Börsenblatt dereinst wünschenswerth sein? Könnten nicht wichtige, den gesammten Buchhandel betreffende Abordnungen einmal nöthig werden? Gut giebt Muth! Fester hält eine Corporation zusammen, die ein Stammvermögen hat, und dazu wollen wir den Grund legen!"

Am 1. Mai 1831, an welchem Tage eine neu revidirte und den erweiterten Verhältnissen angemessene „Börsenordnung" eingeführt wurde, zählte der Verein 366 Mitglieder und besaß ein Vermögen von etwa 2000 Rthlr. Der Vorsitzende war W. A. Barth.

Der Verein hatte sich damals schon mit mehreren allgemeinen Angelegenheiten beschäftigt, war gegen Nachdruck und die, die Kräfte des Buchhandels zersplitternde Lieferungsliteratur aufgetreten, hatte es sogar unternommen, sich als eine oberste Justizbehörde zu geriren, indem er auf Antrag Fr. Perthes' die sittenverderblichen Schriften Althings, trotz des Protestes des Verlegers, öffentlich der Vernichtung Preis gab, unter der Erklärung: Der Verein werde in diesem Fall und in ähnlichen Fällen für den Schaden aufkommen! Hatte man allerdings nicht das formelle Recht für sich und übte man auch damit eine Art von Lynchjustiz, so kennzeichnete diese Handlung doch den guten Geist, der den neuen Verein beseelte und das Beste für die Zukunft hoffen ließ.

Das Gedeihen des Börsen-Vereins mußte allerdings die Leipziger Buchhandlungen, deren Zahl jetzt auf 70 angewachsen war, recht klar von der Nothwendigkeit überzeugen: einen Mittelpunkt zu schaffen, von dem aus alle gemeinschaftlichen Angelegenheiten betrieben werden könnten. Ein solcher Localverein mußte mit dem allgemeinen großen in einen regelmäßigen Verkehr treten, die Interessen der Auswärtigen in ihren Verbindungen mit Leipzig und die des Leipziger Commissionshandels im Verkehr mit den Auswärtigen wahren, dem Nachdruck und den Unterschleifen aller Art ein Ende machen. Namentlich mußte er ein Organ bilden, das mit der Regierung oder mit den, diese vertretenden Behörden in Leipzig einen directen Verkehr unterhalten konnte.

Zur Zeit der Begründung des Vereins waren diese Behörden: in Leipzig die Kreisdirection und, jedoch nicht mehr auf lange Zeit, die Büchercommission, in Dresden das Oberconsistorium als höchste Instanz.

Es kann nicht die Aufgabe dieser Blätter sein, den erst noch aktengemäß zu erbringenden ausführlichen Nachweis über die Entstehung und Entwickelung der Büchercommission zu liefern; dagegen dürfte eine kurze Skizzirung derselben bis zu dem Zeitpunkte, in welchem sie als staatlich organisirte Behörde auftritt, zum Verständniß späterer Verhältnisse wohl nicht unwillkommen sein.

Als solcher Zeitpunkt wird gewöhnlich der 7. November 1687 angeführt, an welchem Tage „Dem Würdigen und Hochgelahrten, Unseren lieben, Andächtigen und getreuen Herrn Valentino Alberti, der H. Schriften Doctorn, Professorn 2c. und dem Rath zu Leipzigk“ folgendes Ernennungsrescript ausgefertigt wurde:

„Würdiger, Hochgelahrter, lieben, Andächtiger und getreue. Demnach Wir aus erheblichen Uhrsachen die Bücher=Commissiones nebenst euch, dem Rath, jemand von der Universität Leipzig auffzutragen nöthig erachtet; und Wir Unser absehen auff euch, Dr. Alberti, gesezet; Alß ist hiermit Unser gnädigstes begehren, Ihr wollet, was Wir auch hinführo in Büchersachen aufftragen werden, conjunctim expediren und möglichst beschleunigen."

Der eigentliche Ursprung der Bücher=Commission ist jedoch weit älteren Datums und reicht bis in das 16. Jahrhundert zurück.

Die Einführung der Reformation in Leipzig im Jahre 1539 hatte zugleich die einer geregelten Censur im Gefolge gehabt. Anfänglich war die Beaufsichtigung der Presse eine rein bürgerliche Angelegenheit unter Aufsicht des Leipziger Raths; bald jedoch hatte die Kirche die Hand mit in dem Spiel, wenn auch der Rath Leipzigs nicht so ohne weiteres bei Seite geschoben wurde, wie dies mit dem in Wittenberg der Fall war, vielmehr nur Schritt für Schritt mehr in den Hintergrund trat. Gelegentlich der Kirchenvisitation im Jahre 1598 gelangten die neuen, 1594 entstandenen, kaum die Form einer Verordnung aufweisenden Bestimmungen zur Durchführung, welche die Beaufsichtigung der Presse den beiden ziemlich selbstständigen Körperschaften, der Universität und dem Rathe der Stadt, gemeinschaftlich übertrugen, so daß der ersteren ausschließlich die Censur, beiden gemeinschaftlich etwaige Untersuchungen, letzterem die richterlichen oder polizeilichen Executionen oblagen.

Hierin ist die eigentliche Einsetzung der Bücher=Commission zu erblicken. Der Geschäftskreis dieser Behörde erweiterte sich bald, indem auch die Behandlung der Privilegien= und der Nachdrucks=Angelegenheiten auf sie überging. Bis zum Jahre 1630 scheint die Universität ihrerseits die Mitglieder zu der gemeinschaftlichen Commission selbstständig delegirt zu haben; von diesem Zeitpunkt ab aber werden schon die Rescripte des Oberconsistoriums direct an bestimmte Persönlichkeiten aus dem Kreise der Universität und den Rath gerichtet. Im Jahre 1668 endlich wird der Professor Joh. Adam Scherzer in aller Form seitens des Oberconsistoriums der Commission „adjungirt".

Diese hatte allerdings die ihr übertragenen Arbeiten um diese Zeit sehr nachlässig behandelt, wozu wohl schnell sich folgende Todesfälle von Mitgliedern beigetragen hatten. Jetzt wurden verschiedene Untersuchungen ohne weiteres der Universität und sogar dem Leipziger Consistorium

ohne Zuthun des Rathes überwiesen, woraus sich mit letzterem langwierige Streitigkeiten entspannen, aus welchen hervorgeht, daß die Regierung nicht übel Lust hatte, sich des Rathes in Preßangelegenheiten ganz zu entledigen und die Jurisdiction über die Presse der Universität oder einer rein staatlichen Specialbehörde zu übergeben.

So weit kam es zwar nicht. An die Stelle der anfänglichen Eintragung der an einheimische und auswärtige Buchhandlungen ertheilten Privilegien in das große Rathsbuch war schon bald nach Beginn des 17. Jahrhunderts die directe Insinuation derselben an die Interessenten durch Notare und durch den Hofgerichtsfiscal getreten, welche auch die streitigen Fälle vor der Büchercommission behandelten. Aber 1673 gingen diese Befugnisse und die Execution in Preßangelegenheiten überhaupt auf einen „Bücherfiscal“ über, nach 1722 „Bücher-Inspector“ genannt, der zwar vom Rathe vorgeschlagen wurde, von der Regierung jedoch bestätigt werden mußte. Dieser Beamte hatte auch die für die Nachdrucks-Privilegien zu entrichtenden Pflichtexemplare — erst 15, dann 18, schließlich 20 — einzufordern, ein Geschäft, welches in den Messen der Jahre 1680—1682 der Buchhändler Miethe aus Dresden im Auftrag des Oberconsistoriums besorgt hatte. Hiermit war die Umwandelung des Commissoriums ad hoc der beiden einigermaßen selbstständigen Körperschaften in eine staatlich organisirte Behörde so ziemlich vollzogen und die erwähnte Ernennung des Professors Alberti vom 7. Nov. 1687 nach dem Tode Scherzer's schließt eigentlich nur diesen Wandelungsproceß ab.

Die bislang ziemlich beschränkten Rechte der Commission, welche nur auf ausdrückliche Anweisung von Dresden aus zu handeln hatte, und der das Ergreifen der Initiative anfänglich geradezu verwehrt war, waren nunmehr größer geworden. Sie konnte in dringlichen Fällen auf eigene Hand vorgehen, wenn auch der definitive Entscheid bei dem Oberconsistorium, resp. Kirchenrath, schließlich bei dem Cultusministerium in Dresden verblieb. Sie hatte die vorbereitende Gerichtsbarkeit in Bezug auf Eigenthums- und Verlagsrecht der Bücher, sie war mit der Handhabung der Censurgesetze, mit Führung des Protokolls über die privilegirten Bücher und mit dem Einfordern der Pflichtexemplare beauftragt und erhielt nach und nach die Aufsicht über den Buchhandel überhaupt.

Ihr Einfluß war mithin ein wesentlicher und es war für den Buchhandel von großer Wichtigkeit, bei dieser Behörde unmittelbar vertreten zu sein.

Wirklich enthielt auch das Mandat vom 18. December 1773, durch welches die Büchercommission neu organisirt wurde, die Bestimmung, daß in zweifelhaften Fällen eine Anzahl von einheimischen und fremden Buchhändlern (drei aus Leipzig, einer aus einer anderen kursächsischen Stadt und sechs Ausländer), jedoch nur als Sachverständige mit berathender Stimme gehört werden sollten.

Durch ein Rescript vom 25. Mai 1781 wurde dies nicht nur bestätigt, sondern es wurde noch verordnet, daß in jeder Oster- und Michaelis-Messe wenigstens eine ordentliche Zusammenkunft zur Besprechung der Interessen des Buchhandels stattfinden solle. Von der Ausführung dieser Bestimmungen finden sich jedoch nur sehr schwache Spuren.

Am 10. August 1812 erschien das königliche Mandat das Censur- und Bücherwesen betreffend, welches sowohl die früher erschienenen Verordnungen vom 14. September 1562, 26. Mai 1571, 24. April 1717, 18. September 1775, 30. September 1779 resumirt, als auch neue Verfügungen enthält. Der Inhalt war in der Hauptsache folgender:

Die Büchercommission wurde in ihren Functionen bestätigt. Ohne Censur sollte nicht das Geringste gedruckt werden. Für Werke, die außerhalb der Städte, welche Censurbehörden besaßen, erschienen, war ein besonderer Censor in Leipzig bestellt. In den Wochenblättern solcher Städte konnten wörtliche Abdrucke aus der Leipziger Zeitung aufgenommen werden, ohne vorherige Einsendung zur Censur. Die Censoren hatten namentlich zu beobachten, daß nichts gegen die Religion, die gute Sitte und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe gedruckt wurde; eigenmächtige Aenderungen zu machen war ihnen nicht gestattet.

Sächsische Buchhändler, die außerhalb des Landes drucken ließen, mußten das Werk erst der inländischen Censur vorlegen. Buchdruckereien durften künftighin ohne Concession nicht errichtet werden. Sämmtliche in Leipzig etablirte, oder die Messe besuchende Buchhändler oder ihre Commissionäre waren bei Strafe von 50 Rthlr. verpflichtet zu Anfang der Messe Verzeichnisse ihrer sämmtlichen neuen Verlagsartikel bei der Büchercommission einzureichen. Bei wiederholten Contraventionsfällen hatten die Leipziger Entziehung des Rechtes der Commissions-Uebernahme zu erwarten. Sie durften überhaupt nur die Commissionen von Auswärtigen besorgen, nachdem sie sich überzeugt hatten, daß letztere an ihrem Orte das Recht, den Buchhandel zu betreiben, besaßen.

Auf dem Titel jeder Schrift, welche in Sachsen gedruckt oder debitirt wurde, war der wahre Druckort und Name des Verlegers anzugeben. Bücher mit einer erdichteten Firma wurden unbedingt confiscirt, außerdem jeder sächsische Buchhändler, der solche debitirte, mit sechswöchentlichem Gefängniß bestraft. Die Verfasser waren nicht gehalten ihre Namen auf den Titel zu drucken, ausgenommen, wenn sie harte Beschuldigungen gegen benannte Personen aussprachen. Der Verleger jedoch war gebunden, auf Verlangen der oberen Behörde den Namen des Verfassers zu nennen.

Inländische Buchhandlungen waren streng verpflichtet die ihnen von unbekannter Hand zum Debit zukommenden Bücher der Behörde sofort zu übergeben, welche dann weiter zu beschließen hatte. Auf jeden Contraventionsfall standen 10 Rthlr. Strafe, nach Befinden härtere Ahndung; die Leipziger Commissionäre hatten außerdem die Obliegenheit, ihren Committenten per Circular anzuzeigen, daß sie Pakete mit Büchern ohne Bezeichnung der Absender nicht befördern dürften.

In Betreff des Nachdrucks blieben alle Bestimmungen des Mandats vom 18. December 1773 in Kraft. Besonders wird hervorgehoben, daß die Eintragung von Uebersetzungen zwar die eingetragene Uebersetzung selbst schütze, nicht aber eine andere Uebersetzung verhindere. Auszüge aus erschienenen Werken waren gestattet; hielt sich jedoch ein Verleger durch verkappten Nachdruck für geschädigt, so hatte er das Recht der Klage. Eingetragene Bücher mußten auf Kosten der Privilegirten in der Leipziger Zeitung angekündigt werden, was als officielle Bekanntmachung galt.

So lagen die Verhältnisse kurz vor der Gründung des Vereins. Im Jahre 1830 schied jedoch in Folge der in Leipzig stattgehabten Unruhen der damalige Bücherinspector J. M. Jäger aus dem Rathsdienst. Seine Functionen wurden interimistisch durch Unterbeamte versehen. Auf Andringen der Büchercommission wurde zwar endlich am 1. Mai 1834 vom Cultusministerium der Registrator Thorbeck zu dem Posten ausersehen mit dem Vorbehalt, daß er dieses Amtes bei eintretender anderer Organisation der Behörden für das Bücherwesen oder bei sonstiger anderer Bestimmung wieder entlassen werden könnte, ohne deshalb einen Anspruch auf Entschädigung zu haben. Ein grämlicher Rathsherr machte am Rande der Akten die Bemerkung dazu: „Geben ja nichts!“ Zu der Einführung Thorbecks in sein Amt kam es gar nicht mehr.

Neben der Büchercommission war bereits im Jahre 1831 ein besonderes Censurcollegium gegründet, in welchem die Mitglieder des erstgenannten Sitz zu nehmen hatten. Zur Zeit der Gründung des Vereins waren Mitglieder: seitens der Universität die Professoren Pölitz und Wachsmuth, seitens des Rathes die Stadträthe Müller und Dr. Seeburg.

Nach diesem Ueberblick über die Stellung des Leipziger Buchhandels zu der sächsischen Regierung und zur Presse kehren wir zu den Versuchen desselben, eine festere Organisation und fortwährende Fühlung mit den Regierungsbehörden zu gewinnen, zurück.

Bis zum Schlusse des ersten Decenniums des 19. Jahrhunderts sind keine Spuren einer solchen vorhanden. Der Buchhandel bildete keine Innung und hatte keine Vertretung, wie sie die Buchdrucker oder die Kramer besaßen. Im Jahre 1810 hatten sich die Buchhändler durch die königliche Commerzdeputation an die Regierung mit ihren Wünschen nach Verbesserungen gewendet. In der Jubilate-Messe 1811 folgten Friedr. Perthes aus Hamburg, das Industrie-Comptoir in Weimar, J. G. Cotta aus Stuttgart und Fr. Campe aus Hamburg mit einem Gesuch um zeitgemäße Reorganisation der Bücher-Commission an den König Friedrich August.

Nach den Vorschlägen der Petenten sollte die Bücher-Commission die Aufsicht über die Zusammenkünfte der Buchhändler in Leipzig führen. Die fremden Buchhändler hätten sich bei ihrer Ankunft persönlich bei der Commission zu melden unter Angabe der Artikel, mit welchen sie zu handeln beabsichtigten. Bei ihrer Abreise hätten sie sich wieder einzufinden und anzugeben, wer als Commissionär ihr Lager in Händen habe.

Als Aufgabe der Büchercommission wurde in dieser Eingabe ferner bezeichnet, die Aufsicht über die Leipziger Buchhändler als Commissionäre und Spediteure zu führen, sowie auch den Meßkatalog zu controliren. Der Verleger desselben wäre anzuhalten, einen Redacteur zu wählen, der Mitglied der Büchercommission sein müßte; das Honorar für den Redacteur habe der ganze Buchhandel zu zahlen, wogegen es dem Verleger zur Pflicht zu machen sei, den Preis des Katalogs sehr billig zu stellen.

Für das Innere des Buchhandels würde nach Ansicht der Antragsteller der größte Vortheil dadurch entstehen, „daß die hochlöbliche Büchercommission Gelegenheit fände, das Personale des deutschen Buchhandels kennen zu lernen, um durch die Handlungsweise der einzelnen Mitglieder zu erfahren, wer Zutrauen verdiene und wer nicht". (!)

„Der commerzielle Theil", so heißt es dann weiter, „der ebenfalls von der Büchercommission zu beobachten wäre, bedarf jetzt keiner Erwähnung, da es nicht Noth hat. (!) Ruhige Zeiten lassen vielleicht zu, daß künftig die 1773 getroffene Verfügung wegen berathender Stimme der Buchhändler wieder aufgegriffen werde, dann kann die Verbesserung der commerziellen Verhältnisse mit Sachkenntniß vorgenommen werden. Jetzt lassen die großen Veränderungen und die Noth der Zeit nicht sicher urtheilen über das, was zu thun und zu lassen ist, auch lösen sich Handlungsverhältnisse immer am besten von selbst."

Man sieht, wie die Petenten nicht die Absicht hatten, der Regierung das Leben schwer zu machen und welche Genügsamkeit man unter dem eisernen Druck der Napoleonischen Despotie hatte lernen müssen.

Vielleicht hätten die Leipziger ohne die letztere Eingabe noch längere Zeit auf Beantwortung der ihrigen warten können; die sächsische Regierung war aber gewohnt den Wünschen des auswärtigen Buchhandels Aufmerksamkeit zu schenken, sie hatte in diesem Fall wohl auch selbst den Wunsch, die Angelegenheiten in Leipzig fester zu ordnen. Bereits am 10. Juni erging ein Rescript an die Büchercommission (damals Chr. Dan. Beck und der Rath) des Inhalts, dieselbe möge mit den nach Maßgabe des Mandats vom 18. December 1773 bestehenden (?) Buchhandlungsdeputirten conferiren und ihr Gutachten, unter Beifügung der Protokolle über die mit den letzteren gepflogenen Unterhandlungen, an die Regierung einsenden.

In einem Schreiben der Büchercommission an Joh. Ambr. Barth, Paul Gotthelf Kummer und Enoch Richter (Firma J. F. Gleditsch) wurden diese, als von der Mehrzahl ihrer Collegen hierzu gewählt, aufgefordert sowohl über das königliche Rescript vom 10. Juni als auch über die Eingabe von Perthes und Genossen jeder für sich oder gemeinschaftlich ein Gutachten abzugeben und zwar spätestens bis zum 8. Juli, worauf dann fernere Conferenzen stattfinden sollten. Weder von dem Gutachten noch von den Conferenzen finden sich weitere Spuren.

War auch mit der Ernennung der Deputirten zu den erwähnten Verhandlungen eigentlich keine feste Organisation des Buchhandels gewonnen, da die Ernennung nur ad hoc geschehen war, so scheint es dennoch, als habe man geschickt die einmal erfolgte Wahl eines quasi Oberhauptes benutzt, um ohne viel Reden eine fortbestehende Spitze der Geschäftsgenossenschaft zu bilden, sei es nun, daß dies mit ausdrücklicher Genehmigung der Behörden geschah, sei es, daß diese stillschweigend das Factum, welches ihnen, im ganzen genommen, nur recht sein konnte, hinnahmen. Bereits in dem Jahre 1812 geriren sich die Deputirten als Vorstand des Buchhandels und ersuchen die sächsische Regierung um ihre Intervention anläßlich des maßlosen Vorgehens der Napoleonischen Preßpolizeibehörde in Hamburg und erklären in einem Rundschreiben an die Buchhändler Leipzigs, daß sie sich es auch fernerhin angelegen sein lassen wollen, das Möglichste für das Beste des Buchhandels zu wirken, auch, wenn es nöthig sein sollte, den Rath des gesammten Buchhandels zu hören. Um die Ausgaben für Rechtsbeistand, Stempel u. s. w. zu bestreiten, würde man sich erlauben, eine Umlage von einem Rthlr. für jedes Mitglied auszuschreiben.

Hiermit war factisch ein wirklicher Verein begründet, allerdings ohne vorherige Generalversammlungen, Commissionen, Statuten, Wahlen und die sonstigen Erfordernisse unserer constitutionellen und parlamentarischen Zeit; man hatte damals keine Freude an dergleichen und war mit einem liberalen Absolutismus zufrieden gestellt. — Von einem regelmäßigen Wechsel der Deputirten war keine Rede; Kummer blieb Deputirter, bis er am 25. Februar 1831 wegen Alter und Kränklichkeit die Stelle niederlegte. Erst nach J. A. Barths Tod wurden F. C. W. Vogel und nach Richters nothwendig gewordenem Austritt W. A. Barth zu Deputirten gewählt. Die Staatsbehörden und der Rath verkehrten ruhig mit diesen Deputirten. Noch im April 1831 erklärt der Rath in einer Correspondenz, in welcher die Wahl eines Mitglieds des Buchhändlergremiums als Beisitzer zu dem städtischen Handelsgericht besprochen wurde, daß es ihm lieb sein würde, wenn die Wahl nicht auf Deputirte fiele, weil der Rath die Mitwirkung derselben in allen allgemeinen Angelegenheiten des Buchhandels und in Sachen der Büchercommission fortwährend wünschen müsse. Auch zu Besteuerungsangelegenheiten wurden die Deputirten herangezogen. In einzelnen Fällen kommt auch ein gemeinschaftliches Vorgehen der Buch-

händler vor, z. B. 1816 durch eine Eingabe wegen des Antiquarhandels, 1829 in einer solchen wegen der beabsichtigten Verlegung des Postamtes von der Klostergasse nach dem Augustusplatz. Zeitweilig scheinen Conferenzen in der Oster-Messe stattgefunden zu haben; es verlautet jedoch nichts von in solchen den Deputirten ertheilten Mandaten. Diese handelten nach bestem Ermessen und referirten allenfalls über Geschehenes.

Die letzte Veranlassung zu der Gründung des jetzt bestehenden Vereins gab schließlich eine Aufforderung der königlichen Commerzdeputation an die Buchhändler Leipzigs, sich darüber zu äußern, wie wohl der Buchhandel am günstigsten zu stellen sei.

Um dieser Aufforderung zu genügen, richteten die Buchhändler am 8. Juni 1830 ein Promemoria an den Minister von Lindenau, in welchem auf eine straffe Organisation des Buchhandels als Corporation hingewiesen wurde.

Dies schien jedoch nicht ganz im Sinne der Regierung zu sein und sie gab den Buchhändlern die Anweisung, sich dem gesammten Handelsstande anzuschließen. Demzufolge gingen die Deputirten an die Prüfung der Statuten der Kramerinnung, fanden jedoch in diesen fast gar keine Anhaltepunkte für die von dem Betrieb des Waarenhandels so ganz verschiedene Weise des Buchhandels.

Vielleicht hätte es noch lange gedauert, ehe energische Schritte der Deputirten erfolgt wären, wenn nicht seitens der Mitglieder des Gremiums einmal ein kräftiger Druck ausgeübt worden wäre, denn die Zeit des Absolutismus war vorbei, man wollte selbst ein Wort mitreden. Am 12. October 1830 richteten die Inhaber der Firmen F. A. Brockhaus, C. Cnobloch, Ernst Fleischer, Fr. Fleischer, Hinrichssche Buchhandlung, L. Voß, Weidmannsche Buchhandlung an die Deputirten, damals P. G. Kummer, F. C. W. Vogel und W. A. Barth ein Schreiben, in welchem sie in ziemlich derber Weise aussprachen: Daß die Deputation sicherlich mit den Mitgliedern gefühlt haben werde, daß die Art und Weise der Vertretung der Corporation nicht mehr mit den Ansprüchen der Zeit in Einklang stehe, so daß sie, selbst mit ihrem besten Willen, nicht immer den Ansichten der Gesammtheit zu entsprechen im Stande sei. Man hoffe deshalb, die Deputation werde selbst die Sache in die Hand nehmen. Eine skizzirte Darstellung der Wünsche der Petenten die zum größten Theile in dem späteren Statut Ausdruck fanden, war in dem Schreiben enthalten.

So sehr nun auch das Interesse für das Wohl der Gemeinschaft den biederen Vorsitzenden Kummer beseelte, so war er doch nicht der Mann plötzlicher und durchgreifender Reformen, auch nicht geneigt zum Nachgeben gegenüber ungestümen mit der Pistole auf die Brust gestellten Forderungen „von solchen jungen Herren, deren keiner geboren war, als er selbst schon lange handelte, ja die wenigsten das Licht der Welt erblickt hatten, als er bereits den Posten eines Deputirten bekleidete.“ Zöge man sich andererseits ganz zurück und machte anderen Platz, so würde es gar heißen, „die Buchhändler haben Kummer als Deputirten abgesetzt“ und das möchte er doch nicht gerne.

Die Deputation entschloß sich demnach die Initiative zu ergreifen und forderte die Collegenschaft in einem Rundschreiben vom 8. Januar 1831 zur Wahl von Delegirten auf, die im Verein mit den Deputationsmitgliedern über die Feststellung der, den Buchhandel betreffenden Angelegenheiten berathschlagen konnten. Gewählt wurden: Ad. Rost, Fr. Fleischer, C. Cnobloch, W. Härtel, C. Kirbach, L. Voß, E. F. Steinacker, und man versammelte sich bei dem, an seine Wohnung gefesselten Senior Kummer. Als Resultat längerer Berathungen ging der Entwurf zu einem Statut für den Verein der Buchhändler zu Leipzig hervor, welcher am 17. Februar 1832 der Regierung zur Bestätigung überreicht wurde.

Wie immer erkannte diese bereitwilligst die Wichtigkeit des Buchhandels für Sachsen und Leipzig an, unterschätzte auch keineswegs die Bedeutung der von anderer Seite sich wiederholt kundgebenden Wünsche und Absichten, den Sitz derselben von Leipzig weg und an sich zu ziehen. Gerade diese Umstände erfüllten sie jedoch merkwürdiger Weise mit einer gewissen Abneigung gegen den Leipziger Entwurf.

Wenn der Buchhandel, so argumentirte die Regierung, ohnerachtet des Mangels an einheitlicher Organisation so kräftig emporgeblüht sei, so läge die Frage nahe, ob dies wirklich trotz des Mangels geschehen sei, oder ob nicht gerade deshalb weil keine Fesseln vorhanden gewesen, welche die freie Bewegung gehindert hätten. Zwar hege man die feste Ueberzeugung, daß die Leipziger Buchhändler höhere Ziele verfolgten und daß die denselben eigene Bildung und Einsicht sie verhindern würden, sich von dem Kastengeiste gefangen nehmen zu lassen. Nichts desto weniger erblickte die Regierung doch nicht ohne ein Gefühl der Beklemmung in dem Statuten-Entwurfe Spuren eines solchen,

namentlich schien ihr das beanspruchte Recht einer Corporation für den ins Auge gefaßten Zweck unnöthig. Vor Allem müsse man bemüht sein, die Rechte auswärtiger Buchhändler nicht zu beeinträchtigen; dies dürfte jedoch durch die gewünschte Bestimmung, daß Individuen, welche nicht in Leipzig wohnten, ihre Geschäfte nur durch Mitglieder des Vereins sollten betreiben können, der Fall sein. Auch die Erklärung, daß der Verein sich als Zweck „„die Beförderung des Leipziger Buchhandels in allen seinen Theilen““ stelle, könne das Mißtrauen der Auswärtigen rege machen; es wäre deshalb vielleicht besser zu sagen: „„Zweck sei Beförderung der in Leipzig zu betreibenden Buchhändlergeschäfte.““

Nicht viel geringeren Anstoß verursachte der Paragraph, in welchem der Ausschluß von der Börse, wenn ein Mitglied Strafe wegen entehrender Vergehen erlitten hatte, ausgesprochen wurde, „denn diese Forderung scheine weiter zu gehen, als nach der Verfassungsurkunde zulässig sei.“

Dies waren die hauptsächlichsten Bedenken, die sich, bald mehr bald weniger sichtbar, wie ein rother Faden durch die langen Verhandlungen mit der Regierung zogen und letztere, trotz ihres Wunsches, den Bestrebungen der Buchhändler keine Hindernisse in den Weg zu legen, zu einer etwas reservirten Haltung und zu großer Vorsicht bewogen. Sie beauftragte demgemäß die Kreisdirection in Leipzig, zuerst mit einem Ausschuß der dortigen Buchhändler in persönlichen Verkehr zu treten und dann die Stimmen des Rathes, angesehener Mitglieder der Universität und anderer Sachverständigen über die gewonnenen Resultate zu hören.

Die Kreisdirection, an deren Spitze glücklicherweise ein, mit ebenso ausgezeichneter Bildung als freiem Blick und Wohlwollen für den Leipziger Buchhandel ausgerüsteter Mann, der Hof- und Justizrath von Langenn stand, veranlaßte zuvörderst W. A. Barth einen Bericht über die in Leipzig betriebenen Zweige des Buchhandels und über die Verhältnisse der Buchhändler sowohl unter sich als auch zu den Behörden und zu der neuen, erst nach Einreichung der Statuten eingeführten Städte-Ordnung abzustatten. Streng genommen war wohl ein solcher Bericht überflüssig, denn den Behörden, speciell dem Herrn von Langenn, waren diese Verhältnisse sicherlich bekannt genug; es läßt sich deshalb vielleicht annehmen, daß der königliche Commissar die Buchhändler eigentlich nur veranlassen wollte, officiell die Eigenthümlich-

keiten, welche Schonung verlangten, besonders scharf zu betonen. Barth unterzog sich mit Sorgfalt der Aufgabe und die Conferenzen der Deputirten, sowie der ad hoc Delegirten und des Handelsconsulenten Dr. Wiesand begannen am 27. März in der Wohnung des alten Kummer.

Die Abgeordneten des Buchhandels traten mit Entschiedenheit den Bedenken der Regierung entgegen.

Nachdem die, die Leipziger Messe besuchenden Buchhändler einen gesetzlich anerkannten Verein gebildet hätten, sei die Schaffung einer, jenem analogen Centralisation geradezu eine brennende Frage geworden. Innungsmäßige Beschränkungen seien nicht von Nöthen, würden auch nicht beabsichtigt, aber eine fest geschlossene Organisation, in welcher nach Majoritätsbeschlüssen entschieden werden könne, sei erforderlich, um mit dem Börsen-Verein in Börsenangelegenheiten überhaupt, namentlich jedoch wegen der errichteten, unter der Leitung der Leipziger Deputation stehenden Vergleichsdeputation verhandeln zu können. Leipzig erkenne vollkommen das Vorhandensein von den Auswärtigen zu beweisenden Rücksichten an; was jedoch die Gründung des Vereins betreffe, könne die Regierung sich vollständig beruhigen, denn gerade die Auswärtigen seien bei dem Zustandekommen des Leipziger Vereins interessirt. Vor Allem müßten die Auswärtigen sich auf die Reellität und Unbescholtenheit der Leipziger Commissionäre verlassen können und klar wissen, mit wem sie zu thun hätten. Gerade deshalb sei in dem Statutenentwurf so großes Gewicht auf die Unbescholtenheit gelegt. Daß nicht Markthelfer, Gastwirthe und andere, dem Buchhandel fern stehende Persönlichkeiten buchhändlerische Aufträge besorgten, daß nicht Nachdrucke, sogar im Großen, durch Firmen eingeschmuggelt würden, mit denen der Leipziger Buchhandel nichts zu schaffen haben wollte, dies sei ebensosehr im Interesse des auswärtigen soliden Buchhandels, als in dem Leipzigs, schließlich nicht weniger in dem der Regierung, wenn man auch damit nicht beabsichtige, dieser durch das Leipziger Statut eine Handhabe zu leichteren Controlmaßregeln zu bieten.

Nach Beendigung der Conferenzen mit den Deputirten des Buchhandels kam am 3. April 1832 die Reihe an die Repräsentanten der Universität und der gelehrten Welt: Hofrath Dr. Beck, Professor Krug, Professor Hasse und Domherr Dr. Günther, unter Hinzuziehung des Handelsconsulenten Dr. Wiesand. Es ward ihnen

besonders die Frage zur Beantwortung vorgelegt: „Ob die beabsichtigten Statuten mit den Interessen des Leipziger und des auswärtigen Buchhandels, sowie in Sonderheit mit denen des wissenschaftlichen Verkehrs im Einklange ständen?"

Auch in diesem Kreise fand diese Fürsorge der Regierung für die Interessen der auswärtigen Buchhandlungen warme Fürsprecher; man schien anzunehmen, daß die beiden Vereine nothwendigerweise die Aufgabe haben müßten, sich zu bekämpfen, nicht sich gegenseitig zu stützen. Einerseits befürchteten die Vertreter der Wissenschaft, es könne leicht zu Reibungen kommen, weshalb eine Bestimmung, „daß der Leipziger Verein während der Oster-Messe in den Börsen-Verein, falls dieser damit einverstanden sei, aufgehe," zu empfehlen sei. Andererseits wollten die Vertreter der Wissenschaft Feststellungen über den Rabatt aufgenommen haben, welche geeignet wären, den bisherigen Uebelständen abzuhelfen. Die Ansprüche der Leipziger Commissionäre an die Auswärtigen seien nach ihrer Ansicht übermäßig (es wurden Summen genannt, die von einer absoluten Unkenntniß der geschäftlichen Verhältnisse zeugten) und schädigten den Buchhandel.

Glücklicherweise war der Domherr Dr. Günther, als früherer Consulent des Buchhandels, mit den Verhältnissen desselben genügend vertraut, um den irrigen Annahmen seiner Collegen in sachgemäßer Einrede entgegentreten und klar darlegen zu können, wie sehr gerade der auswärtige Buchhandel den Verein herbeiwünschen müsse. „Allerdings könne nicht in Abrede gestellt werden, daß die Statuten die wesentlichsten Kennzeichen einer Innung an sich trügen, doch sei eine solche an und für sich ja kein Uebel, sondern nur der Mißbrauch derselben. Nun wollte aber der beabsichtigte Verein gerade solche abstellen. Um aber gemeinschaftlich zu wirken und eine feste Ordnung herbeizuführen sei eine straffe Organisation unerläßlich."

Die Richtigkeit der Ansicht des Dr. Günther in Bezug auf die Auswärtigen wurde durch ein Gutachten von Friedr. Perthes bestätigt, der unter der Hand um Aeußerung seiner von Allen stets hochgeachteten Meinung gebeten war. Er gab diese dahin ab, daß das bisherige Fehlen eines Vereins am Hauptsitze des Buchhandels für den gesammten Buchhandel, also auch für die Literatur, ungemein große Nachtheile gehabt habe und daß die Begründung eines solchen Vereins freudig zu begrüßen sei. Allerdings müsse das Interesse des aus-

wärtigen Buchhandels stets als Grundprincip des Leipziger Regulativs gelten. Die Erhaltung des für Sachsen commerziell so wichtigen Commissions-Buchhandels hänge sehr von der jetzt einzuführenden Buchhandlungs-Ordnung ab. Er hoffe auf strenge Vorschriften über Aufnahme in das Gremium; gerade hierin sei jedoch bis jetzt unverantwortlich gefehlt worden. Ganz besonders sei gerade am Stapelplatze streng auf unbescholtenen Ruf zu halten; dagegen möge der Verein sich hüten, Bestimmungen zu treffen, welche es unmöglich machten, Andere, als „wirkliche Buchhändler (gelernte?)" aufzunehmen. In seinen Augen sei der Erlaß einer Stapelordnung für Leipzig als Commissions- und Meßplatz das wichtigste von Allem.

Noch hatte der Rath zwei Deputirte zur Begutachtung der Statuten zu stellen und designirte dazu Stadtrath Müller und Regierungsrath Demuth. Dieselben machten geltend: es genüge nicht die Rechte des Leipziger Vereins während der Oster-Messe zu suspendiren; es müsse auch die Michaelis-Messe ins Auge gefaßt werden, wenigstens sei es geboten, die Auswärtigen darüber zu hören.

Diese Ansicht billigte die Kreisdirection und, abgesehen von der officiösen Anfrage bei Perthes, wurde bei Gelegenheit der Oster-Messe am 18. Mai 1832 eine Conferenz mit den anwesenden C. Duncker, J. C. B. Mohr, Fr. Perthes, C. Ruprecht, Fr. Sauer, A. W. Unzer und den Leipziger Deputirten abgehalten. Ueber die Zweckmäßigkeit der Gründung eines Vereins herrschte nur Eine Stimme; namentlich erklärte man sich mit der Institution der Vergleichs-Deputation einverstanden und besprach die weiteren Modalitäten. Perthes wies wieder auf die Nothwendigkeit einer Stapelordnung hin:

„Die Deputirten des Leipziger Buchhandels sollen," so meinte er, „unter Mitwirkung der Regierung binnen sechs Monaten eine Ordnung für Leipzig als Stapelplatz des deutschen Buchhandels entwerfen, welche enthält: Die Rechte und Pflichten der Commissionäre in den Verhältnissen zu ihren Committenten — z. B. in Hinsicht auf Spedition, Bewahrung der Lager, ferner rechtliche Verhältnisse bei Deckungen durch in Casse habende Gelder und Waarenlager, Bürgschaften; ferner Vorschriften für die Commissionäre bei Verboten und Confiscation von Büchern — Ueber die Belastung der auswärtigen Buchhändler durch Abgaben, Zölle in Leipzig u. s. w. Ueber eine zu errichtende Vergleichscommission bei streitigen Fällen; über das was in betreff des Nach-

drucks in Leipzig als Recht gilt. Nach Anfertigung dieses Entwurfes ist derselbe den auswärtigen Buchhändlern zur Begutachtung vorzulegen, wozu der Modus von dem Vorstand angegeben wird. Nach Revision des Entwurfes in Folge dieser Gutachten ist er der kgl. sächs. Regierung zur Genehmigung vorzulegen und wird 1833 in der Jubilate-Messe als Stapel-Ordnung eingeführt."

Gründlicher, als es hier geschah, konnte eine an und für sich einfache Sache wohl nicht behandelt werden. Es war doch kaum denkbar, Leipzig, weil Hauptsitz des Buchhandels, ein Recht verkümmern zu wollen, welches man sonst jeder Stadt unbedenklich eingeräumt haben würde. Die einfache geschäftliche Klugheit würde ja schon den Leipzigern geboten haben, keine Bestimmungen zu treffen, welche störend auf das Meß- und Commissionsgeschäft hätten einwirken können. Andererseits war es indeß der Regierung, welche über den Parteien stehen mußte, nicht zu verdenken, daß sie um die Wahrung der Interessen Aller ängstlich besorgt war.

Nachdem der Statuten-Entwurf endlich glücklich durch alle Prüfungen sich durchgewunden hatte, konnte W. A. Barth für den 31. Mai 1832 zu einer allgemeinen Versammlung der Buchhändler behufs der Abstimmung über das Statut einladen. Außer den Deputirten und Delegirten hatten sich nur 23 Mitglieder eingefunden, von welchen der Entwurf so gut wie ohne Debatte angenommen wurde, so daß derselbe nunmehr, von den nothwendigen Erläuterungen begleitet, am 1. Juni 1832 der Landesregierung behändigt werden konnte.

Ganz ohne Anstoß sollte die Angelegenheit jedoch noch nicht durch das letzte Fegefeuer kommen. Die Regierung hielt es für nothwendig, die Ausnahmezustände auch auf die Neujahrs-Messe auszudehnen und zugleich die Frage aufzuwerfen, ob es nicht zweckmäßig sei, einen obrigkeitlichen Beistand dem Verein beizuordnen. Sie ging jedoch nach Remonstrationen der Kreisdirection über diese Fragen hinweg, machte aber ihre schließliche Zustimmung zu den Statuten noch davon abhängig, daß ihr seitens der Deputirten und des Raths genügende Aufklärung darüber gegeben werde, ob eine Ausschließung von der Börse nicht einen nachtheiligen Einfluß auf das Geschäft eines Ausgeschlossenen zur nothwendigen Folge haben müsse. Erst nach in befriedigender

Weise hierüber gegebenen Aufklärung ward das nachstehende Rescript erlassen:

„Wir zur königlich sächsischen Landesdirection verordnete Präsident und Räthe beurkunden hiermit, daß wir die, von dem Vereine der Buchhändler zu Leipzig, zur Begründung einer festeren Ordnung in Betreibung des Buchhandels daselbst, unter der Leitung des königl. Regierungscommissars zu Leipzig, Hof- und Justizrath von Langenn für sich entworfenen Statuten, welche von letzterem nach ihrer Berichtigung in Gemäßheit der ihm unterm 3. October laufenden Jahres eröffneten diesfalsigen Allerhöchsten und höchsten Resolutionen, unter dem 3. dieses Monats eingesendet und in Abschrift bei der königl. Canzlei allhier behalten worden sind, mit hierzu von Sr. königl. Majestät und Sr. des Prinzen Mitregenten königl. Hoheit ertheilter Genehmigung, bestätigt haben.

Es lauten diese Statuten wörtlich wie nachsteht (folgt der Text der 79 Paragraphen der Statuten).

Wir confirmiren und bestätigen daher die besagten Statuten obrigkeitswegen hiermit und Kraft dieses, und wollen, daß der Verein der Buchhändler zu Leipzig darnach von jetzt an und künftig, jedoch Jedermann an seinen Rechten ohne Schaden, allenthalben sich gebührend achte, auch behalten wir der Königl. Landesdirection oder den künftig etwa an deren Stelle tretenden betreffenden Regierungsbehörden hierdurch ausdrücklich vor, die ermeldeten Statuten, nach Gelegenheit der Zeit und der Verhältnisse, zu mehren, zu mindern, oder auch gänzlich wiederum aufzuheben. Zugleich gebieten wir allen Kreis- und Amtshauptleuten und Beamten, insonderheit aber dem Stadtrathe zu Leipzig, den gedachten Buchhändlerverein bei seinen Statuten zu schützen, damit er sich derselben ohne Eintrag ruhig bedienen möge.

Urkundlich mit dem Canzleisiegel der königlichen Landesdirection besiegelt. Dresden, am 10. December 1832.

Königlich Sächsische Landesdirection

von Wietersheim."

Es seien noch die hauptsächlichsten Bestimmungen der Statuten erwähnt und diejenigen Paragraphen, welche namentlich zu Meinungsverschiedenheiten mit der Regierung Anlaß gegeben hatten oder künftig zu weiteren Erörterungen führen sollten, wörtlich abgedruckt.

§ 1. „Da der Leipziger Buchhandel mit dem gesammten deutschen ein untrennbares Interesse hat, so folgt hieraus, daß der Zweck des Vereins — die Förderung der, in Leipzig zu betreibenden Buchhändlergeschäfte — zugleich ein allgemeiner ist. Es soll daher, durch gegenwärtige Statuten der Nutzen der auswärtigen, hierselbst Geschäfte treibenden Buchhändler sowol, als der hiesigen, gleichmäßig gefördert werden."

§ 2. „Der Verein wird durch die in dessen Rolle eingetragenen Buchhändler gebildet. Zu demselben werden die Musikalienhändler durchgängig und die Landkartenhändler, dafern sie als solche Verlagsgeschäfte betreiben, gerechnet."

§. 5. „Alle diejenigen, welche die § 2 aufgeführten Geschäfte, es sei als Verlags- oder Sortimentshandel, für eigene Rechnung oder als Commissionäre, hier betreiben, erlangen das Recht dazu nur durch den Eintritt in den Verein und durch Eintragung in die Rolle."

§ 6. „Kunsthändler, Buchdrucker, Antiquare, Buchbinder und Colporteurs aller Art können als solche dem Verein nicht beitreten."

§ 7. „Individuen, welche nicht in Leipzig wohnen, dürfen, dafern sie nicht Mitglieder des Vereins sind, die Buchhändlergeschäfte, welche sie hier zu unternehmen wünschen, nur durch Mitglieder des Vereins betreiben."

§ 8. „Ausgenommen hiervon bleibt die Zeit der Jubilate- und Michaelismesse, da zur Zeit der Neujahrsmesse fremde Buchhändler auf hiesigem Platze bekanntlich nicht erscheinen, sowie 14 Tage nach jeder derselben. Während dieser Zeit sind vielmehr die nach gegenwärtigem Statut begründeten Beschränkungen, soweit sie sich auf die Betreibung des Buchhandels beziehen, als aufgehoben zu betrachten."

§ 3. „Zur Aufnahme in den Verein ist erforderlich:

a) Großjährigkeit und volle Verfügungsfähigkeit,
b) Gewinnung des Bürgerrechts in Leipzig,
c) Unbescholtener Ruf, dessen Vorhandensein nach den hiesigen Landesgesetzen zu beurtheilen ist. Ueberhaupt kann Personen, welche wegen solcher Vergehen, die nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten sind, vor Gericht gestanden haben, ohne von der Anschuldigung völlig oder von der Instanz freigesprochen zu sein, die Aufnahme verweigert werden,
d) die wirkliche Betreibung eines oder mehrerer der § 2 genannten Geschäfte."

Gegen Ablehnung der Aufnahme ist Beschwerde an den Rath resp. mit Recurs an die Oberbehörde zulässig. Verweigert die Deputation die Aufnahme, so ist sie jedoch gehalten, die Gründe anzugeben (§ 4), Suspension und Ausschluß können aus denselben Gründen stattfinden, weshalb die Aufnahme verweigert werden kann (§§ 70—75). Es bestimmt jedoch

§ 71. „Die Wirkung der Suspension haftet nur auf der Person des Suspendirten und nicht auf dem Geschäfte. Der Suspendirte kann daher weder an den Ehrenrechten der Mitgliedschaft Theil nehmen, noch auf der Börse erscheinen, wohl aber kann seine Handlung während der Suspension nach § 9 „(d. h. auch durch ein Nichtmitglied)" fortgesetzt werden."

Bei der Aufnahme wird ein Eintrittsgeld von 30 Thalern erlegt (§ 51); der jährliche Beitrag ist 3 Thlr.; er kann bis zur Höhe von nochmals 3 Thlr. von dem Vorstand ohne Zustimmung der General-Versammlung gesteigert werden (§ 54).

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen von 7 Vorständen (§ 21), die unter sich die Aemter des Vorsitzenden, des Secretärs und des Cassirers vertheilen (§ 27). Die amtliche Bezeichnung des Vorstandes ist: „Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig" (§ 43). Die Wahl der Vorsteher geschieht durch die General-Versammlung auf 6 Jahre unter jährlichem Ausscheiden von 2 Mitgliedern (§ 23). Das Nähere in Betreff der Geschäftsführung der Deputirten bestimmt die Geschäftsordnung (§ 39); dieselben haben in der ordentlichen Jahresversammlung Rechnung abzulegen (§ 56).

Das Bestehen einer Lehre ist für den späteren Betrieb des Buchhandels nicht nothwendig (§ 76), das nähere Verfahren in Betreff der Lehrlinge findet in den §§ 77—79 Erledigung.

Die ganze Form der Statuten ist eine wenig präcise und man merkt recht deutlich, daß dieselben erst durch Compromisse und Correcturen von verschiedenen Seiten zu Stande gekommen sind. Der souveränen, in der Generalversammlung vertretenen Gesammtheit ist merkwürdiger Weise kein Abschnitt gewidmet; die wenigen Bestimmungen in Betreff derselben finden sich zerstreut vor. Das ganze Gewicht ist auf die Deputirten und ihre Functionen gelegt.

So war man denn am Ziele. Am 25. Februar 1833 wurden in einer, unter dem Vorsitz des Deputirten Stadtrath Müller abgehaltenen, General-Versammlung die Statuten als in Kraft getreten erklärt und zur Wahl des Vorstandes geschritten. Als die ersten Deputirten wurden gewählt: Heinr. Brockhaus, Fr. Fleischer, W. Härtel, J. C. Kirbach, J. G. Mittler, C. F. A. Rost, Leop. Voß. Diese wählten wieder unter sich Fleischer zum Vorsitzenden, Rost zum Secretär, Mittler zum Cassirer.

Erst hiermit trat der Verein, wenn auch durch die Confirmation der Statuten seit dem 12. December 1882 zu Recht bestehend, in das praktische Leben ein und deshalb feiern die jetzigen Mitglieder desselben den 25. Februar 1883 als fünfzigjährigen Stiftungs-Jubeltag des Vereins.

Zweites Kapitel.

Erste Thätigkeit des Vereins.

Der Börsenbau.

Localfrage. Der Consulent. Betheiligung bei der Büchercommission. Erster Gedanke eines Börsenbaues. Schritte bei dem Rathe, der Universität und der Regierung. Entgegenkommen von allen Seiten. Annahme des Bauplanes. Actienzeichnung. Grundsteinlegung am 26. October 1834. Einweihung am 1. Mai 1836. Sonstige Beziehungen des Vereins zur Regierung und zur Stadtbehörde. Eingabe gegen das beabsichtigte Preßgesetz 1833. Der Fall Heideloff und Campe. Die Stellung des Vereins den Antiquaren, Buchdruckern, Buchbindern und Selbstverlegern gegenüber. Eine Statutenänderung.

Daß ein Verein der Buchhändler in Leipzig bei der Sonderstellung der Stadt zu dem Buchhandel unmöglich den Charakter eines reinen Local-Vereins haben konnte, darüber war man sich, wie ja auch aus der Gründungsgeschichte genügend hervorgeht, von allen Seiten vollständig klar; es spricht sich ja auch der erste, oben angeführte Paragraph der Statuten dahin aus, daß der Nutzen der auswärtigen Buchhändler ebenso gut als der der hiesigen zu fördern sei.

Daß es nicht bei den Worten bleiben sollte, werden die Verhandlungen über den Börsenbau, das Börsenblatt, die Lehr- und Bestellanstalt, die Vergleichsdeputation, die Zoll- und Valutaverhältnisse, Censur, Preßrecht, Nachdruck, literarisches Eigenthumsrecht und über viele andere Gegenstände, bei welchen der Leipziger Verein im Laufe der fünfzig Jahre seines Bestehens seine Kräfte für das Allgemeine eingesetzt hat, zeigen. Mag es auch sein, daß er damit ebenso wohl dem Interesse seiner Mitglieder, wie dem der auswärtigen Collegen, speciell der Börsenvereins-Mitglieder, gedient hat, so wird doch Niemand

leugnen können, daß der Leipziger Verein als treuer Vertreter der Allgemeinheit gehandelt und den ihm erwachsenen Lohn verdient hat, den materiellen sowohl als den moralischen, in der Anerkennung der Collegenschaft liegenden. Diese Anerkennung ist ihm auch trotz Reibungen und zeitweiligen Mißdeutungen im Großen und Ganzen stets geworden.

Der Verein war ins Leben getreten und § 67 der Statuten besagte, daß die Mitglieder ihre Versammlungen auf der Buchhändlerbörse halten sollten und daß ein gemeinsamer Beschluß der Mitglieder über das Local das Nähere festsetzen würde. Hiermit war man jedoch vorläufig auf Gottes freie Natur angewiesen, ein Local, das selbst im Sommer seine Unbequemlichkeiten haben kann.

Der Vorstand sollte jedoch ohne Schwierigkeit über seine erste Sorge hinwegkommen. Die Deputirten wandten sich an die Kramerinnung, welche ihr wohl eingerichtetes „Kramerhaus“ besaß, und der Vorstand derselben gewährte, wie er selbst sagte „in dankbarer Anerkennung der Liberalität, mit welcher die Leipziger Buchhändler früher schon die Bibliothek der Kramerinnung bedacht hatten“, die nöthigen Localitäten sowohl für die Vorstandssitzungen als für die Generalversammlungen.

Man hatte somit das Dach über dem Kopfe und konnte nun in Ruhe an die wichtige Frage gehen, was zu thun sei, um die gewährte Gastfreundschaft nicht zu lange in Anspruch nehmen zu müssen. Hiermit wurde auch nicht gezögert und wir werden in dem Folgenden sehen, wie die Frage der Erbauung einer eigenen Börse und die damit in Verbindung stehende Begründung eines Börsenblattes die Thätigkeit des Vereins in den ersten Jahren seines Bestehens fast ausschließlich in Anspruch nahm, bis erstere mit der Einweihung der Börse am 1. Mai 1836, letztere mit dem Uebergang des Börsenblattes in das alleinige Eigenthum des Börsen-Vereins am 1. Januar 1845 ihren Abschluß fanden.

Nach der vorläufigen Erledigung der Localfrage war die Entscheidung über die Wahl eines Consulenten eine für die Zukunft des Vereins wichtige. Der Consulent mußte ein Mann, nicht nur von tüchtigem juristischen Wissen im Allgemeinen sein, sondern seine Stellung erforderte auch Kenntnisse von dem Wesen des Geschäfts und den Intentionen der Regierung sowie Fühlung mit den maßgebenden Persönlichkeiten.

Der interimistische Consulent Dr. Wiesand war, wie bereits erwähnt, auch Consulent des Handelsstandes. So wünschenswerth es nun auch sein mochte, ihn dem Verein als Consulent zu erhalten, so hatte es doch sein Bedenkliches, da Differenzen mit den Ansichten des Handelsstandes leicht denkbar waren.

Die Wahl fiel auf Dr. Hermann Schellwitz, der die erwähnten Eigenschaften in hohem Grade besaß. Er war ein äußerst scharfer Kopf und gewandter Mann, dazu, wie nicht leicht ein zweiter, mit den Preßverhältnissen und den verschiedenen Strömungen sehr vertraut und ein eifrigster Verfechter des literarischen Eigenthumsrechtes und zwar des, wenn in der Theorie vielleicht (?) richtigen, doch in der Praxis absolut nicht durchführbaren ewigen Eigenthumsrechtes.

In der Generalversammlung vom 13. April 1833 drückt der Vorsitzende des Vereins in den wärmsten Ausdrücken seine Freude darüber aus, diesen Mann dem Verein gewonnen zu sehen. Es dauerte jedoch nicht lange, bis Mißhelligkeiten eintraten. Den plausiblen Vorwand zu einer am 26. September 1833 erfolgten Kündigung gab eine Reise des Dr. Schellwitz ohne vorherige Anzeige seinerseits an die Deputation und ohne Bezeichnung eines Stellvertreters. Es scheint jedoch, als hätten daneben persönliche Antipathien einiger der Deputationsmitglieder und politische Meinungsverschiedenheiten mitgesprochen. Namentlich machte man es Dr. Schellwitz zum Vorwurf, auf der erwähnten Reise bei einem Volksfeste Carl von Rotteck eine Bürgerkrone überreicht zu haben.

Die Kündigung selbst gab übrigens zu einer ziemlich ernsten Differenz im Schooße der Deputation Veranlassung, indem Heinr. Brockhaus, der die Reise mit Dr. Schellwitz zusammen gemacht hatte, die in seiner Abwesenheit getroffene Maßregel entschieden mißbilligte und seine Stellung als Deputirter niederlegen wollte. Erst die durch die Deputation hervorgerufene Intervention des Rathes und die schließliche Nachgiebigkeit Brockhaus', dem allerdings kein Rechtsgrund für seinen beabsichtigten Rücktritt zur Seite stand, verhinderte einen Riß.

Der Verlust eines so gewandten und sachkundigen Consulenten wie Dr. Schellwitz, der nunmehr dem Börsenvorstand seine Dienste widmete, war für den Augenblick ein empfindlicher. Es gelang zwar den höchstgeachteten Dr. Vollsack als Ersatz zu gewinnen, doch dauerte seine

Amtsführung in Folge seiner Erwählung zum besoldeten Stadtrath (1835) nicht lange.

An seine Stelle trat zunächst Advocat Franz Brunner, dann (1836) Advocat Wilh. Brandt, der sich in seiner zehnjährigen Wirksamkeit das ganze Vertrauen der Deputation erwarb, deren warme Anerkennung ihm auf Grund seines klaren Geistes, seiner versöhnlichen Gesinnung und seiner steten Bereitwilligkeit dem Verein nützlich zu sein, über das Grab folgte.

Sein Nachfolger wurde (1846) Advocat A. W. Volkmann, der noch heute seinen Posten bekleidet.

Wie wir wissen, war es bereits vor Begründung des Vereins das Streben der Buchhändler gewesen, bei der Büchercommission vertreten zu sein, und es lag auch in der Absicht der Regierung diesen Wunsch zu erfüllen. Am 6. December 1832 hatte letztere aufs neue der Büchercommission aufgetragen, dafür Sorge zu tragen, daß für gewisse Fälle ein Beisitzer zur Commission unter den Buchhändlern gewählt werde. Die Büchercommission beeilte sich jedoch keineswegs mit der Ausführung dieses Auftrages und noch im Jahre 1833 war kein Deputirter zu den Verhandlungen der Büchercommission hinzugezogen, der Erlaß nicht einmal dem Verein notificirt.

Als nun der Verein begründet dastand, wurde unter dem 13. April 1833 ein Gesuch an die Regierung gerichtet: dieselbe möge genehmigen, daß zwei ordentliche buchhändlerische Beisitzer zu der Büchercommission delegirt würden, indem die Regierung aus ihr vorgeschlagenen drei Deputirten und drei gewöhnlichen Mitgliedern je einen wähle.

Die Regierung schien aber nicht sonderlichen Gefallen an diesem Vorschlag zu finden, denn sie antwortete erst nach wiederholter Bitte unterm 7. December 1833 und zwar, was die Hauptsache betraf, in abfälliger Weise. Gegen zwei Delegirte hatte sie nichts einzuwenden, doch wollte sie von einer Beschränkung hinsichtlich der Wahl (welche auch wirklich auf zwei Mitglieder außerhalb der Deputation, Barth und Vogel, fiel) nichts wissen. Diese Delegirten sollten in allen denjenigen Fällen mitwirken, in welchen die Büchercommission solches für nöthig hielte: hiermit glaube die Regierung alle Rücksichten gewahrt zu haben, welche der Buchhandel innerhalb des Ressorts der Büchercommission, also in Bezug auf

Polizei und Justiz in Büchersachen, erwarten könne; es sei deshalb auch von der Erwählung stetiger Beisitzer Abstand zu nehmen.

Diese Scheinconcession befriedigte den Buchhandel jedoch nicht, welcher eine reale Bethätigung wollte; es wurde deshalb das Gesuch unter dem 8. Januar 1834 wiederholt: der Buchhandel sei ein so eigenthümlich organisirtes Geschäft, daß man ohne fachmännische Kenntnisse sich über dasselbe kein richtiges Urtheil bilden könne. Welche Fälle die Büchercommission als „nothwendige“ betrachten werde, könne man nicht wissen oder vermuthen, da sie bis jetzt gar keine als solche betrachtet habe. Die Weigerung der Regierung widerspreche den verschiedenen Erlassen und dem § 12 der von der Regierung bestätigten Statuten, in welchen dem Verein das Recht zugestanden war, die Beisitzer zur Büchercommission zu wählen. Der Wunsch der Buchhändler, „daß einer der Beisitzer unter den Deputationsmitgliedern gewählt werde“, sei ein sehr gerechtfertigter, da Niemand die Details der vielen und complicirten Verhältnisse besser kennen könne, als diese.

Daß die Regierung sich so lange weigerte den Wünschen des Vereins zuzustimmen, muß insofern Wunder nehmen, als sie fortwährend Berichte über die speciellen Verhältnisse des buchhändlerischen Verkehrs beanspruchte, woraus doch hervorzugehen schien, daß man mit denselben nicht genügend vertraut war. Nur Schritt für Schritt gab man den Wünschen des Buchhandels nach und die Angelegenheit fand erst zu Anfang des Jahres 1835 eine, dem Sinne der Deputirten einigermaßen entsprechende Erledigung, indem zwei ordentliche Beisitzer (damals Kirbach und Vogel), je einer aus der Mitte des Vorstandes und der Mitglieder, zu allen Verhandlungen, mit Ausnahme einiger wenigen im Voraus bezeichneten, zugezogen werden sollten.

Wir kehren jetzt zu der Börsenbaufrage zurück, um über diese höchst wichtige Angelegenheit im Zusammenhang zu berichten.

Die öffentliche Börse war zwar geschaffen, jedoch die, nur auf etwa 100 Mitglieder berechnete Localität im Paulinum hatte sich sehr bald als ungenügend erwiesen. Die Regierung, welche seit 1830 den Miethzins für die Localität aus ihrer Casse an die Universität zahlte, hatte zwar für eine Vergrößerung gesorgt, doch stellte sich auch diese bei der rasch steigenden Mitgliederzahl als unzulänglich heraus.

Schon öfters war von den Auswärtigen, manchmal wohl auch in local-particularistischem Interesse, der Gedanke, die Messe nach einem anderen Ort zu verlegen, ausgesprochen worden. Namentlich fand dieser Gedanke seinen Vertreter in Carl Duncker aus Berlin, aus welchem Saulus jedoch später der eifrigste Paulus der Leipziger Börse erstehen sollte.

Als die Leipziger Vorstandsmitglieder sich mit dem Gedanken, ein Unterkommen für sich zu suchen, beschäftigen mußten, lag es nahe, auch die Localfrage in Bezug auf die Bedürfnisse des Börsenvereins ins Auge zu fassen. Schon in der zweiten Sitzung des Vorstandes am 10. März 1833 wurde darüber verhandelt, ob nicht ein eigenes Haus zu bauen sei, welches sowohl für die allgemeinen Versammlungen in der Messe als auch für die regelmäßigen Zusammenkünfte der Leipziger Vereinsmitglieder, resp. für die Wochenabrechnungen der Commissionäre und für die Deputationssitzungen dienen könnte. Man hatte sich schon in Gedanken einen hübschen Platz ausgesucht an der Ecke der Grimmaischen Straße und des Augustusplatzes, wo jetzt das Café français steht, und wandte sich an die Besitzer der Plätze, den Rath und die Universität, mit dem Gesuch um Ueberlassung des alten Thorthurms und des daneben liegenden Raumes, worauf ein alter, der Universität gehörender Schuppen stand.

In einer Generalversammlung der Vereinsmitglieder am 11. April 1833 ward der Plan zur Errichtung des Börsengebäudes und die Frage vorgelegt: ob der Verein den Bau genehmige und die Deputation bevollmächtige in der bevorstehenden Messe mit dem Vorstande der auswärtigen Buchhändlerbörse eine, auf den Bau des Gebäudes abzweckende Vereinigung zu treffen und dann alles Weitere zu betreiben, um die Sache planmäßig in Ausführung zu bringen. Dies wurde einstimmig bejaht. Die auf 20—30,000 Thlr. veranschlagten Kosten beabsichtigte man durch Actien aufzubringen und die sieben Deputirten erklärten sich zur Abnahme von 40 Stück bereit, welches Beispiel rasche Nachfolge fand. In einer erweiterten Conferenz und in Anwesenheit Fr. Perthes' aus Gotha wurden der Actienplan und die sonstigen Vorlagen für die Cantate-Versammlung discutirt und am 5. Mai 1833 dieser selbst vorgelegt. Fr. Fleischer gab dazu die näheren Erläuterungen. Etwas Bestimmtes konnte man selbstverständlich nicht beschließen; es wurde jedoch zu weiteren Verhandlungen ein Comité von fünf auswärtigen

Buchhändlern gewählt, zu dem die Leipziger Deputation noch zwei ihrer Mitglieder delegiren sollte. Das Comité, welches in der nächstjährigen Messe einen bestimmten Plan vorzulegen hatte, bestand aus Fr. Perthes (Vorsitzender), Carl Duncker, Ferd. Schwetschke, Fr. Frommann (Secretär), G. Reimer, Fr. Fleischer und Ad. Rost. Als Stellvertreter fungirten Ed. Vieweg, Wilh. Perthes und Heinr. Brockhaus.

Das Comité hielt noch während der Messe, am 10. Mai 1833, seine erste Sitzung. Nachdem ein Antrag: die Regierung um Ueberlassung einer angemessenen Localität in dem neuen Universitätsgebäude, dem Augusteum, anzugehen, abgelehnt worden war, einigte man sich über folgende Grundzüge:

a) der Plan der Leipziger wird im Großen und Ganzen acceptirt;
b) die Kosten dürfen höchstens 30,000 Thlr. betragen;
c) der Börsenverein solle jährlich 400 Thlr., der Leipziger Verein 150 Thlr. beitragen;
d) daß der Platz unentgeltlich überlassen werden, und daß die Regierung außerdem die Angelegenheit durch ein zinsenfreies Darlehn oder in anderer Weise fördern würde, setzte man voraus.

Jetzt hieß es zunächst für die Leipziger in energischer Weise Hand ans Werk zu legen.

Am 14. Mai ward ein Exposé an das Ministerium des Innern gerichtet, in welchem auseinander gesetzt war, wie durch Erbauung der Börse der Buchhandel jedenfalls auf lange Zeit, vielleicht auf immer, an Leipzig gefesselt werde; auf die hieraus entspringenden Vortheile habe man nicht nöthig besonders aufmerksam zu machen, deshalb spreche man auch vertrauensvoll die Hoffnung auf Entgegenkommen seitens der Regierung aus. Ein bestimmtes Verlangen daran zu knüpfen hielt man jedoch nicht für zweckmäßig. Der Plan wurde von Carl Duncker persönlich dem Minister v. Carlowitz überreicht, der sich sehr günstig für das Unternehmen gestimmt zeigte und Herrn v. Langenn beauftragte, weiter mit den Leipziger Comité-Mitgliedern zu verhandeln. Die erste Conferenz mit demselben fand am 24. Juli 1833 statt.

Trotz der im Allgemeinen wohlwollenden Stimmung für die Sache blieben doch noch manche Schwierigkeiten zu überwinden. Die Uni-

versität hatte Bedenken verschiedener Art gegen die Ueberlassung des gewünschten Platzes, eröffnete jedoch dem Verein eine andere Aussicht: ein zu dem Fürstencollegium gehörendes Gebäude auf dem Nicolaikirchhof, das sogenannte Bairische Haus (Bursa Bavarica), sei baufällig und solle niedergerissen werden; hierdurch entstehe ein Bauplatz mit weit günstigeren Raumverhältnissen, als sie der gewünschte Platz besitze.

Durch die Ablehnung resp. den Aenderungsvorschlag der Universität war die Deputation, vielleicht mehr als nöthig, consternirt und machte ihrer Bekümmerniß in einer neuen Eingabe an das Ministerium vom 3. August 1833 Luft. Nur Fr. Fleischer hielt den angebotenen Platz unter Umständen für noch besser als den erbetenen.

In Dresden blieb man fortwährend günstig gesinnt und die Regierung erklärte sich unter dem 14. October 1833 bereit, außer der bisherigen Miethzahlung an die Universität von 150 Thlrn. noch weitere 600 Thlr., also jährlich 750 Thlr., von dem Tage ab, wo die nöthigen Actien gezeichnet sein würden und die Verzinsung derselben beginnen sollte, zu bewilligen. Dagegen wären die Einnahmen, nach Abrechnung der nöthigen Kosten, zur Amortisirung zu verwenden und der Zuschuß nach und nach angemessen abzumindern, bis schließlich der gänzliche Wegfall möglich sei.

Damit war ein großer Schritt vorwärts gethan und man wandte sich nun wieder an die Universität, um eine Abminderung der geforderten Grundrente von 300 Thlrn. auf 200 Thlr. zu erzielen, zugleich mit dem Gesuch, die Universität möge dem Verein die Entscheidung bis zur nächsten Generalversammlung freihalten; gleichzeitig wurde der Rath angegangen, den ihm gehörenden Vorraum vor dem Grundstücke bis an die Fluchtlinie der Häuserreihe unentgeltlich zu überlassen. Dies geschah; der Rath schenkte dem Leipziger Verein den Platz und dieser cedirte ihn weiter an den Börsen-Verein.

Jetzt ging man an die näheren Verhandlungen über die Emissionsweise der Actien und über den Beitrag der Leipziger, vor allem aber an den Bauplan. Hier hieß es allerdings, so viel Köpfe so viel Sinne, und eine Vereinigung der Ansichten schien kaum denkbar. Fr. Perthes als Vorsitzender geräth in Verzweiflung und schreibt: „Der Gang der Geschichte hat im Geiste der Zeit auf vielköpfige Berathung hingeführt. Das einzig Richtige soll in allgemeiner Weisheit durch Majorität der

Stimmen ausgemittelt werden. Solcher herrschenden Meinung muß man folgen, will man überhaupt wirken."

Er greift nun zu dem einzigen praktischen Auswege, indem er eine persönliche Zusammenkunft und zwar in Naumburg am 5. Februar 1834 vorschlägt. Das rettete vielleicht die ganze Sache. Es gab dort scharfe Debatten, schließlich wurde jedoch eine Einigung unter den Anwesenden und später die Zustimmung der Abwesenden erzielt, so daß nunmehr ein gedruckter Bericht an die Börsenmitglieder erfolgen konnte.

Bald hätte die Naumburger Conferenz jedoch in anderer Weise einen traurigen Ausgang nehmen können, wie aus folgendem in den Vereinsacten enthaltenen Brief seitens Perthes', vom 10. Februar, an Fleischer und Rost hervorgeht:

„Es freut mich sehr, meine geehrten Freunde! daß Sie glücklich zu Hause gekommen sind, uns ging es nicht ganz so.

Am Freitag Morgen 7 Uhr, nachdem der Schreiber fertig und Alles expedirt worden war, fuhren wir von Naumburg ab, die Schlucht beim Bürgergarten hinauf, weil die andere gewöhnliche Straße, nach Aussage des Postillons, nicht zu befahren sey; es war's erstere aber auch nicht und wir waren stets in Gefahr umzuwerfen. In der letzten Höhlung war nicht durchzukommen, es wurde auf einen Acker ausgebogen, von wo nicht wieder herunterzukommen war. Der Postillon wagte es doch und warf den Wagen in einen zwanzig Fuß tiefen Hohlweg. Wir waren glücklicherweise nicht drinn. Nun mußten alle Kräfte angewendet werden, den Wagen in die Höhe zu bringen. Bei einem mißlungenen Versuche kam Frommann unter die Pferde, die, selbst in Angst, ihn mehremale traten und er that einen entsetzlichen Schrei. Kaum habe ich jemals einen ängstlicheren Moment überstanden!

Es war nur ein Moment, denn Frommann raffte sich schnell auf und rief „es ist nichts gebrochen"! Das war's auch nicht, er konnte gehen und stehen. Endlich gelang es, den Wagen auf die Räder zu bringen — aber, sowie dies geschehen war, liefen die Pferde mit ihm davon; unsere Kräfte waren erschöpft, wir ließen sie laufen! — Nach circa 600 Schritt hielten sie in dem grundlosen Wege still und, wundervoll genug, war der Wagen nicht gebrochen, so daß wir bis Camburg fahren konnten, wo sich Frommann untersuchen konnte und so kamen wir endlich nach Jena. Das Pferd hatte zum Glück den dicken Theil der Hüfte getroffen, so daß Frommann nur gequetscht

ward — eine andere Wunde am Schienbein ist unbedeutend: er konnte in Jena einige mal die Treppe auf- und absteigen und ich hoffe er kommt mit ein paar Tagen Hinken ohne alle Folgen aus dem Unfall. Ich selbst bin den Sonnabend Morgen glücklich hier angekommen."

Fröhlicher gestimmt konnte Perthes, dem ein Stein vom Herzen gefallen war, am 25. Februar nach Leipzig schreiben: „Gott Lob, so wären wir denn einstimmig! Glück auf zum Jahresfeier-Vereins-Deputations-Abendschmauß; Mögen Alle am Schluß der Feier so lange gerade Linien passiren können, als der verehrliche Titel sich ausdehnt."

Beinahe wäre in den glücklich abgelaufenen Anfängen aufs neue ein Riß entstanden. Der Consulent des Vereins, Dr. Schellwitz, hatte Perthes zwei Briefe zur Unterschrift unterbreitet, einen an die Regierung, in welchem statt um einen nach und nach sinkenden Beitrag um einen festen Zuschuß von 750 Thlr. jährlich auf 40 Jahre gebeten wurde, einen zweiten an die Universität, in welchem um mehr Grundfläche und doch um Minderung der Rente auf 200 Thlr. mit dem Recht der Ablösung durch einmalige Zahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages ersucht wurde. Schellwitz hatte um sofortige Erledigung gebeten, da man die Zuschriften an den betreffenden Orten erwarte. Perthes gab seine Unterschrift, in der Voraussetzung, daß die Leipziger Deputirten unterrichtet wären; diese wußten aber von der Sache gar nichts. Alles gerieth in die größte Aufregung und es herrschte gewaltige Erbitterung gegen Dr. Schellwitz, da man ein Scheitern des Ganzen befürchtete. Es scheint jedoch, daß der Genannte, welcher damals in Dresden eine persona grata war, seiner Sache sicher gewesen, denn die Ansprüche an die Regierung wurden durch Rescript des Königs und des Prinzen Mitregenten unterm 21. März bewilligt und ebenso gewährte die Universität das Gewünschte. Nun ging Alles seinen besten Gang vorwärts. „Die zuerst eingelaufene Actien-Zeichnung" schreibt Perthes, „ist von Frau Johanne Wilhelmine Rein geborene Heinsius, einer Dame aus ächtem alten Buchhändler-Vollblut. Das ist zu loben!"

In der That, Perthes hatte Grund sich zu freuen, daß die Angelegenheit, welcher er sich mit der ihm eigenen vollen Hingebung gewidmet hatte, so weit gediehen war. Die sehr zahlreichen und umfangreichen Schriftstücke, die er nach Leipzig gesandt hatte, zeigen ihn als den gewissenhaften, klugen, zur Zeit sogar schlauen Rechner

mit den Verhältnissen, stets mit dem Ziel fest vor Augen. Bei aller Energie doch behutsam, die Rechte, sogar die Eigenheiten, Anderer schonend, immer vermittelnd, entschuldigend und die Hand zur Versöhnung bietend. Dabei mitten im Ernst schalkhaft, manchmal satirisch, aber stets nur in gutmüthiger Weise, humoristisch in Schilderung der kleinen Vor- und Zwischenfälle, wie schon aus den obigen brieflichen Mittheilungen hervorgeht.

Der Plan zu dem Börsengebäude, wie er später durch den Baudirector Geutebrück auch ausgeführt ist, wurde, nachdem die Berliner Deputirten denselben durch Schinkel und Helfft hatten begutachten lassen, von dem Verwaltungs-Ausschuß am 25. September 1834 einstimmig angenommen. Der Hauptsaal erhielt eine Länge von 60, eine Breite von 25 und eine Höhe von 16 Ellen.

Die Grundsteinlegung fand am 26. October in festlichster Weise statt. Die von W. A. Barth geleitete Feier war eine wirklich schöne und erhebende. Der Prinzregent hatte den bewährten Freund des Buchhandels Herrn von Langenn als seinen Stellvertreter gesandt. Der Festzug ging unter den Klängen mehrerer Musikchöre von dem alten Börsenlocal im Paulinum nach dem schön geschmückten Bauplatze, geleitet von 28 Marschällen, von denen 26 mit den verschiedenen deutschen Landesfarben geschmückt waren. Zum Schluß der Festrede Fr. Fleischers that Herr von Langenn die drei ersten Hammerschläge. Nach der Ansprache des Superintendenten Dr. Großmann vollzog Fleischer die drei letzten Schläge mit dem Wunsche: „Zu immerwährendem Bestehen der Eintracht und des Friedens in diesen Hallen“. Während des Schlußgebetes des Archidiaconus Dr. Goldhorn brach die, bis jetzt von Wolken verhüllte Sonne glänzend hervor. Als ein gutes Omen konnte es auch betrachtet werden, daß der Vorstand des Börsenvereins gleichzeitig im Stande war, dem Herrn von Langenn eine eben vollendete höchst bedeutsame Arbeit zu überreichen, welche jener auf Wunsch der sächsischen Regierung auszuarbeiten übernommen hatte, nämlich den Entwurf zu einem Regulativ für den literarischen Rechtszustand, welcher als Grundlage für die spätere so wichtige und erfolgreiche Gesetzgebung diente.

Der Rath bekundete seine lebhafte Theilnahme an dem vollbrachten Werke durch Ertheilung des Ehrenbürgerrechtes an die Herren Th. Chr. Fr. Enslin als Börsenvorsteher, C. F. Schwetschke, Joh. Fr.

Frommann, Friedr. Perthes und Carl Duncker, eine gewiß ebenso verdiente als kluge Anerkennung. Der sonst so ruhige Enslin schreibt unter dem 18. November: „Die Ehre, die Ihr Herren vom Rath (der Brief ist an den Stadtrath Fleischer gerichtet) auch mir erzeigt hattet, hat mich, ehrlich gestanden, fast außer Fassung gebracht, und macht hier überhaupt ein bedeutendes Aufsehen, aber, wie ich glaube bemerkt zu haben, auch einen sehr wohlthätigen Eindruck auf unsere höchsten Behörden und das ist mir, unserer übrigen Angelegenheiten wegen, in der That sehr lieb. In Dresden sowohl wie hier, bin ich bei den Ministern sehr wohlwollend aufgenommen worden und findet unsere Arbeit (der oben erwähnte Entwurf) Beifall und Eingang, so haben wir nicht nur eine merkwürdige Zeit im Buchhandel mit erlebt, sondern sie auch mit gemacht.“

Enslin wird sogar auf einmal mitten in seiner Prosa poetisch und schreibt über die Bedenklichkeiten des stets ernsten Fleischer scherzend: „Ich bin gar nicht bange, daß das Geld nicht lange; drum nur Muth behalten, es wird sich schon gestalten. Was am schwersten dünkt, schönstens oft gelingt; Alles angeschlagen, nun, dann muß mans wagen; Geh' nur dreist drauf los, giebt's auch manchen Stoß, endlich unter einen Hut, bringt man Alles leicht und gut.“

Und so war es auch, wenigstens ging Alles, wenn auch nicht leicht, so doch gut. Die Actien wurden alle untergebracht, die Regierung leistete ihren ersten Jahresbeitrag, das Börsenblatt gab reichlichen Ueberschuß und am 1. Mai 1836 konnte das Börsengebäude durch die zur Cantate-Versammlung Anwesenden eingeweiht werden, was ohne besondere Feierlichkeiten erfolgte. Nur ein solennes Festmahl wurde abgehalten, zu welchem die Spitzen der königlichen und städtischen Behörden, der Universität und der Geistlichkeit geladen waren, und bei welchem eine sehr gehobene Stimmung herrschte. Zündend wirkten die Worte Carl Dunckers in seinem Toast auf die Behörden Leipzigs: „Wo Freiheit und Gesetz so treu verschwistert walten, wie in diesem Staate, wie in dieser Stadt, da ist Wohlsein, da ist Gedeihn. Diese Freiheit, diese Gesetzlichkeit war es schon, die — als Unfreiheit unsere Vorfahren vor etwa 200 Jahren die Urstätte des deutschen Buchhandels verlassen hieß — sie rief, ihn hierher in den Schooß der Aufklärung und Toleranz zu verpflanzen. So kamen wir hierher! — Hier sind wir: — Hier wollen wir bleiben!“

In den obenerwähnten Angelegenheiten hatte der Verein, resp. dessen Deputation, den Verkehr mit den Leitern der Landesangelegenheiten im allgemeinen nur von einer angenehmen Seite kennen gelernt, namentlich waren in der Börsenbaufrage nicht allein die gehegten Erwartungen erfüllt, sondern weit übertroffen worden.

Hier hatte sich die Regierung noch ganz auf ihrem eigenen Boden befunden und auf Niemand Rücksicht zu nehmen gehabt.

Anders gestalteten sich die Sachen, als es sich um Preßpolizei und Preßgesetzgebung handelte. Da trat die Rücksicht auf die Bundesgenossen in den Vordergrund und zwar kam zu der, welche der deutsche Bund mit Recht von seinen Mitgliedern verlangen konnte, noch diejenige, welche man namentlich den mächtigeren Nachbarstaaten erweisen mußte. Jedoch darf auch nicht verschwiegen werden, daß die sächsische Regierung nicht immer ihre Position Zoll für Zoll vertheidigte und daß mancher andere Bundesstaat bei weitem nicht die Willfährigkeit in Erfüllung seiner Bundespflichten in Preßangelegenheiten zeigte, wie der sächsische, der gerade auf Grund der Stellung Leipzigs zum Buchhandel vorzugsweise berufen war, ritterlich sich der bedrängten Presse anzunehmen und nur der eisernen Nothwendigkeit zu weichen.

Da trat nun ein für die Deputation weniger gemüthlicher Verkehr ein, wenn derselbe auch in seinen äußeren Formen nie diejenigen Grenzen überschritt, welche Männer von wahrer Bildung, selbst wenn sie die Macht in Händen haben, von selbst innehalten.

Die jämmerlichen Rechtszustände der deutschen Presse seit dem Jahre 1815 sind genügend bekannt. Nicht nur waren die durch den Artikel 18 der deutschen Bundesacte vom 8. Juni 1815 zugesagte Preßfreiheit und Ordnung der Gesetzgebung über den Nachdruck leere Worte geblieben, sondern die Carlsbader Beschlüsse mit dem darauf folgenden Bundesbeschluß vom 20. September 1819 hatten die Censur, nicht allein für Zeitungen und Zeitschriften, sondern auch für alle Schriften unter 20 Bogen festgehalten. Diese, vorläufig für fünf Jahre geltende Maßregel wurde am 20. September 1824 auf unbestimmte Zeit, bis man sich über ein definitives Preßgesetz geeinigt haben würde, d. h. nach Bundestagspraxis ad calendas graecas, prolongirt. Die Einzelstaaten wirthschafteten demnach nach ihrer, bald strengeren bald milderen Particulargesetzgebung und Praxis fort, bis die Bundesregierung nach der Juli-Revolution in Paris 1830 sich veranlaßt sah, durch den Beschluß

vom 10. November 1831 die Zügel im Allgemeinen straffer anzuziehen, eventualiter durch Verbote und Confiscationen in die Verhältnisse der einzelnen Staaten einzugreifen, wenn letztere, wie z. B. Baden, ihren Bundesgenossen zu liberal verfuhren. Dieser Vorwurf konnte Sachsen jedoch nicht treffen, dessen Regierung gerade kurz nach Begründung des Leipziger Vereins den Ständen ein im höchsten Grade illiberales Preßgesetz vorgelegt hatte.

Dies veranlaßte nun den Verein, zum erstenmal den dornigen Weg, den er später so oft ohne Nutzen wandeln sollte, zu betreten und unter dem 6. Mai 1833 eine Petition an die Stände zu richten.

Die sehr gründliche von dem Consulenten des Vereins, Dr. Schellwitz, abgefaßte Petition (sie umfaßt mehr als 60 geschriebene Folioseiten) verlangt folgende Modificationen des den Ständen vorgelegten Entwurfes:

1) Die Censurfreiheit tritt bei allen nicht politischen Schriften auch dann ein, wenn sie in Lieferungen unter 20 Bogen ausgegeben werden.

2) Das Recht der Concessionsertheilung wird der Regierung nur bei politischen Zeitungen eingeräumt.

3) Unentgeltliche Aufnahme von Widerlegungen kann nur, soweit es sich um Berichtigung falscher Thatsachen und um Erkenntnisse in Injurien-Sachen handelt, verlangt werden.

4) Aufrechterhaltung der Bestimmung des Mandats vom 10. August 1812, nach welcher den Censoren eigenmächtige Aenderungen verboten werden.

5) Anerkennung des Grundsatzes, daß die Ertheilung des Imprimatur dem Verfasser und Herausgeber (Bundesbeschluß vom 20. September 1819) jeder Verantwortlichkeit enthebt, vorausgesetzt, daß keine Täuschung des Censors obwaltet.

6) Eine nur stufenweise eintretende Erhöhung der Strafen in Wiederholungsfällen.

7) Bestimmtes Aussprechen im Gesetz, daß keine Strafe anders als in Folge eines rechtskräftigen Erkenntnisses verhängt werden kann.

Neben der Preßgesetzgebung verursachte auch die Handhabung der Preßpolizeianordnungen seitens der Behörde der Deputation manche schwere Stunde und fortwährende Kämpfe. Besonders nahm im Frühjahr 1834 ein Fall ziemlich ernsthafter Natur die Aufmerksamkeit des Vereins in Anspruch.

Am 17. März ward der Buchhändler Carl Kirbach (Dyk'sche Buchhandlung) vor die Büchercommission geladen und ihm mitgetheilt, daß die königl. preußische Regierung beschlossen habe, den sämmtlichen Verlag von Heideloff & Campe in Paris zu verbieten, mit der Drohung gegen deren Commissionär (die Dyk'sche Buchhandlung) zu verfahren, wenn sie nicht innerhalb sechs Wochen die Commission für Heideloff aufgegeben habe. Kirbach erklärte auf das Bestimmteste die Besorgung von Beischlüssen, die Schrift, auf welche gefahndet wurde, „Vorrede zu Heinr. Heines französischen Zuständen", enthaltend, nicht bewerkstelligt und sämmtliche Exemplare zurückgesandt zu haben. Wenn auf den sonst möglichen, vielen Wegen Exemplare verbreitet worden seien, so könne er nichts dafür. Ein Aufgeben der Commission vor der Messe würde vielen deutschen Verlegern Nachtheil bringen; man möge wenigstens eine solche Maßregel bis nach der Messe verschieben.

Eine Eingabe der Deputirten an die Regierung vom 24. März 1834 unterstützte lebhaft die Erklärungen Kirbach's und betonte scharf die Nachtheile, die Leipzig treffen müßten, wenn es für die, von anderer Seite bewerkstelligte Verbreitung revolutionärer Schriften verantwortlich sein sollte. Der Termin für die Aufgabe der Commission wurde nunmehr auf den 15. Juni prolongirt und auch das allgemeine Verbot erfolgte erst am 30. Juli. Ein ähnliches Schicksal traf sämmtliche in der Officin von G. L. Schuler und bei der Witwe Silbermann in Straßburg gedruckte Bücher.

Zu dem Rathe der Stadt Leipzig wollte damals, und noch für längere Zeit, kein solches freundliches Verkehrs-Verhältniß eintreten, wie dies in späteren Zeiten der Fall ward. Es schien fast, als könne sich der Rath nicht recht mit der Neigung zur Selbstregierung, die sich im Verein geltend machte, befreunden, als sehe er darin den Versuch einen Staat im Staate zu bilden. Es lag auch in der Natur des Preßgewerbes, daß der Rath bei den fortwährenden Differenzen desselben mit der Staatsbehörde ziemlich oft in Mitleidenschaft gezogen wurde, woraus ihm Arbeit und Verdruß entstanden. Auch mochten ihm wohl die fortwährenden Beschwerden über Eingriffe in die Rechte der Buchhändler durch Antiquare, Buchbinder, Buchdrucker und Selbstverleger nach und nach ermüdend geworden sein, umsomehr als der Verein sich wohl auch manchmal in dieser Beziehung etwas engherzig zeigte.

Allerdings war die Stellung der kleinen Antiquare in Leipzig für den Buchhandel bedrohlicher als auf jedem anderen Platze; dieselben saßen unmittelbar an der Quelle und konnten jede Gelegenheit zu Erwerbungen benutzen, deren Art und Weise öfters eine zweifelhafte oder geradezu widerrechtliche war. Die großen Lager anvertrauten Gutes waren den Gehülfen und Markthelfern leicht zugänglich, somit eine genaue Controle unter dem fortwährenden Ab- und Zugang sehr erschwert und es hatte sich eine Nachlässigkeit in der Ueberwachung eingeschlichen, die nicht in der Ordnung war. Die Unterschlagungen wurden systematisch und im Großen betrieben und es ist bedauerlich sagen zu müssen, daß hierbei einzelne Geschäftsangehörige eine große Demoralisation entwickelten. Bereits in der General-Versammlung des Vereins vom 28. Januar 1836 fand sich die Deputation veranlaßt, die Vereinsmitglieder zu ersuchen, ein aufmerksames Auge auf diesen Uebelstand und seinen Ursprung zu haben, damit Leipzigs Ruf als Commissionsplatz nicht leide. Erst 1836 gelang es, den Betrügereien auf die Spur zu kommen, die leider ganz systematisch betrieben worden waren. Im Jahre 1838 erfolgte endlich die Verurtheilung der Betreffenden nach einem Maß von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Zuchthausstrafe für die Einzelnen; im Ganzen wurden 41 1/2 Jahre Freiheitsstrafen decretirt.

Abgesehen von diesen Unredlichkeiten, zu welchen einige Antiquare theils direct die Hand boten, theils durch leichtfertiges Kaufen indirect Veranlassung gaben, war das Verhältniß derselben zu dem Buchhandel ein unangenehmes und unklares. Gesetzliche Bestimmungen waren so gut wie nicht vorhanden. Durch ein an den Rath der Stadt Leipzig gerichtetes Rescript vom 17. Januar 1816, welches geradezu als ein Specialgesetz für Leipzig gelten kann, war den Antiquaren der Handel mit alten gebundenen Büchern gestattet, dagegen der mit neuen rohen Büchern untersagt. Davon waren jedoch ausgenommen: außer Cours gesetzte Bücher, die, als Maculatur erworben, neu eingebunden wurden, ferner: in Auctionen oder mit ganzen Bibliotheken gekaufte rohe (d. h. also nach damaliger Auffassung neue) Bücher. Neue Musikalien zu vertreiben war den Antiquaren überhaupt gestattet.

Direct geschädigt wurden durch diese gesetzlichen Bestimmungen über den Antiquarhandel also die Musikalien-Sortimentshändler, indirect jeder Buchhändler; doppelt gefährlich war der Zustand in Leipzig auf Grund des Commissionswesens und der Verein hatte alle Ursache den

Antiquaren gegenüber auf seiner Hut zu sein. Denn die obigen Bestimmungen ließen so viele Hinterthüren offen, daß ein Durchschlüpfen sehr leicht und einem Uebergreifen auf die Spur zu kommen sehr schwer war.

Was die Buchdrucker betraf, so war es von altersher, wo der Buchdrucker zugleich der Verleger war, üblich, daß jedes von einem Buchdrucker verlegte Buch auch von ihm verhandelt werden konnte. An gesetzlichen Bestimmungen findet sich in Sachsen nur ein Rescript vom 25. Mai 1781 vor, des Inhaltes: 1) daß Buchdruckern, welche sich im Besitz eines Buchhandels befinden, derselbe auch fernerhin nachgelassen und 2) daß der Verkauf der auf eigene Kosten gedruckten Schriften den Buchdruckern gestattet sei, 3) daß aber der Vertrieb anderswo gedruckter Bücher sich auf Disputationen, Kalender, Gesang- und Schulbücher zu beschränken habe.

Wie es sich eigentlich mit den Buchbindern verhielt, ist schwer zu sagen. Der Verkauf von Schul- und Gebetbüchern sowie Bibeln, die von ihnen selbst gebunden waren, mußte wohl als ein, durch ungestörte Ausübung seit langen Zeiten entstandenes Recht der Buchbinder betrachtet werden; außerdem sprachen zwei aus den Jahren 1800 und 1803 stammende Rescripte, in welchen ihnen untersagt wird, Lieder, Volksschriften und Flugblätter auf Jahrmärkten zu verkaufen, „wenn sie nicht mit sächsischer Censur gedruckt waren“, dafür, daß der Verkauf solcher, wenn mit Censur gedruckt, ihnen sonst gestattet war.

Was das Recht der Autoren betraf, die von ihnen verfaßten Schriften selbst zu verlegen, auf solche Subscription anzunehmen und sie sonst zu vertreiben, so war dies ein allgemein anerkanntes, außerdem in Sachsen durch ein Rescript vom 25. Mai 1781, welches die Autoren in Bezug auf ihre eigenen Arbeiten den Verlegern gleichstellt, gewährleistetes Recht.

Unter den obwaltenden Umständen war es dem Leipziger Verein nicht immer leicht die Grenze zwischen den eigentlichen Buchhändlern und den Angehörigen der erwähnten vier Kategorien festzustellen und den Eintritt in den Verein, der eine zwischen freiem Gewerbe und Innung mitten inne stehende Gestaltung hatte, nach bestimmten Grundsätzen zu regeln, wenn die Unterschiede zwischen den verschiedenen Gewerben wirkliche und nicht blos scheinbare sein sollten.

Der Andrang zum Buchhandel war ein immer stärkerer geworden und mit Bitterkeit durchgekämpfte Differenzen mit den städtischen

Behörden hatten öfters stattgefunden. Die Regierungsbehörde erklärte sich deshalb bereits unterm 10. Mai 1836 mit einem Zusatze zu dem Vereinsstatut vom 10. December 1832 einverstanden, nach welchem der vierte Paragraph nunmehr folgende Fassung erhielt:

„Ein jeder, der zu Leipzig eine Buchhandlung errichten, oder überhaupt Mitglied des Buchhändler-Vereins werden will, er habe nun das Bürgerrecht daselbst zur Betreibung eines andern Geschäfts bereits erlangt oder nicht, hat sich deshalb zunächst bei dem Stadtrath zu Leipzig anzumelden. Findet der letztere das diesfalsige Gesuch mit Rücksicht auf die einschlagenden Bestimmungen der Buchhändler-Vereins-Statuten oder der allgemeinen Städte-Ordnung zur Gewährung nicht geeignet, so steht es ihm frei, den Bittsteller sofort damit abzuweisen, ohne den Buchhändler-Verein darüber zu hören, wobei es sich von selbst versteht, daß dem Impetranten der gesetzliche Rekurs an die vorgesetzte Regierungs-Behörde unbenommen bleibt.

Erscheint dagegen das Gesuch des Bittstellers dem Stadtrathe, an sich, statthaft, so hat derselbe sich zunächst mit dem Vereine zu vernehmen und dessen Gutachten sowohl über die Qualification des Bewerbers, als auch insbesondere über die Erwerbsfähigkeit desselben, zu erfordern, damit solches von ihm, bei der Entschließung auf das Gesuch, mit zum Grunde gelegt werden könne, ohne daß jedoch der Stadtrath an dies Gutachten in dem Maße gebunden wäre, daß er, im Falle er nicht übereinstimmte, sich der eigenen Fassung einer Resolution zu enthalten und statt dessen sogleich die Entscheidung der Regierungs-Behörde einzuholen hätte.

Dagegen bleibt dem Buchhändler-Vereine, wenn er bei dem von dem Stadtrathe, nach Befinden dem, von ersterem abgegebenen Gutachten zuwider gefaßten, dem Buchhändler-Vereine jedenfalls bekannt zu machenden Entschlusse sich nicht beruhigen zu können glauben sollte, dagegen allemal der Rekurs an die vorgesetzte Regierungs-Behörde vorbehalten, und es hat der Stadtrath, solchenfalls mit Ausführung seiner Resolution bis zum Eingange definitiver höherer Entschließung, Anstand zu nehmen."

Vorschläge zu weitergehenden Statuten-Aenderungen sollten, wie wir sehen werden, bald auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Drittes Kapitel.

Fernere Thätigkeit des Vereins.

Das Börsenblatt. Die Bibliothek.

Die Vorläufer des Börsenblattes. Beschluß des Börsenvereins, ein solches zu gründen 1832. Der Leipziger Verein geht an die Ausführung. Die erste Nummer am 3. Januar 1834. Mißstimmung hierüber beim Börsenvereinsvorstand. Das Börsenblatt wird Eigenthum desselben unter Leitung der Leipziger Deputation. Aufhören dieses Verhältnisses Ende 1844. Die Bibliothek des Börsenvereins. Anregung zur Gründung einer solchen durch W. A. Barth und die Leipziger Deputation. Ablehnende Haltung des Börsenvereins. Spätere Gründung und rasches Wachsthum der Bibliothek.

Nicht weniger wichtig, wenn auch äußerlich nicht so großartig, wie der Börsenbau, war die zweite Angelegenheit, welche den Leipziger Verein in den ersten Jahren seines Bestehens fortwährend beschäftigte: „Das Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“; denn dieses war es, welches das Bindemittel zwischen den nicht nur über ganz Deutschland, sondern auch über das Ausland zerstreuten Mitgliedern des Vereins unter sich und mit dem Vorstande in den langen Zwischenräumen zwischen einer Jahresversammlung und der nächsten bildete. Daneben ward es auch die hauptsächlichste Quelle der festen Begründung des finanziellen Flors des Vereins, ohne welchen es diesem schwer hätte werden sollen, das viele Gute und Nützliche ins Werk zu setzen, welches er geschaffen hat.

Als der Buchhandel zu Ende des vergangenen Jahrhunderts zu einer festeren Organisation gelangte, war auch öfters der Gedanke, eine Buchhändler-Zeitung zu begründen, nicht nur gefaßt worden, sondern auch zur Ausführung gekommen, jedoch ohne eigentliche Erfolge. Besser gelang

es schon dem „Krieger'schen Wochenblatt“, welches 1821 begonnen wurde und noch bei Begründung des Börsenblattes bestand. Einrichtung und Tendenz des Wochenblattes waren, wenn auch in kleinerem Maßstabe, die des späteren Börsenblattes. Schon 1826 hatte der damalige Börsenvorsteher Fr. Campe aus Nürnberg, im Verein mit dem Cassirer des Vereins B. F. Voigt aus Ilmenau, den Gedanken angeregt, sobald es die finanziellen Verhältnisse gestatten würden, ein Vereinsblatt herauszugeben. Als 1832 dieser Zeitpunkt herangekommen war, brachte der damalige Vorsteher, W. A. Barth, die Angelegenheit wieder zur Sprache und man beauftragte ihn einstimmig mit den nöthigen Vorarbeiten, damit spätestens am 1. September 1832 ein Prospect in die Hände der Mitglieder gelangen könne. Letztere sollten dann ihre Bemerkungen bis zum 31. October machen, so daß das Blatt am 1. Januar 1833 seinen Anfang nehmen könne.

Der tüchtige, allgemein beliebte Vorsteher beging indeß den Fehler, die Sache liegen zu lassen. Man hörte und sah das ganze Jahr hindurch nichts von dem Börsenblatt und die Versammlung in der Cantate-Messe 1833 war so vollständig von der Börsenbau-Angelegenheit in Anspruch genommen, daß es auch nicht Einem der Mitglieder einfiel, des Börsenblattes auch nur mit einem Wort zu gedenken.

In der Sitzung der Leipziger Deputirten vom 2. Mai 1833 wurde eine Zuschrift von Otto Aug. Schulz vorgelegt, in welcher dieser die Herausgabe eines Buchhändlerblattes anregte. Damals wurde jedoch der Beschluß gefaßt, über die Sache hinweg zur Tagesordnung zu schreiten, und erst am 21. November, an welchem Tage auch zwei andere Pläne von Fr. Perthes und Thienemann vorlagen, kam man auf die Sache zurück. Jetzt wurde, etwas mehr als rasch, beschlossen, ein solches Blatt bereits am 1. Januar 1834, also schon nach fünf Wochen, zu beginnen.

Am 1. December war der Vertrag zwischen dem Leipziger Verein und Otto Aug. Schulz wegen Uebernahme der Redaction abgeschlossen und ein Circular erlassen, in welchem der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß kein Deputirter die Redaction, den Druck oder den Vertrieb des Blattes übernehmen dürfe. Für ein etwaiges Deficit im ersten Jahre erklärte die Deputation in solido aufkommen zu wollen. Der Preis wurde auf 1½ Thlr. jährlich festgesetzt. Ein Theil des Reinertrages sollte dem Börsenbau-Verein überwiesen werden. Die Aufsicht

über die Redaction sollte die Deputation, unter monatlichem Wechsel des dazu Delegirten, führen.

Am 5. December war das Commissionsverhältniß mit A. Frohberger geordnet, am 12. d. M. eine Probenummer gedruckt und der Druckvertrag mit Breitkopf & Härtel gebilligt.

Am 3. Januar 1834 erschien wirklich Nr. 1 von dem „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und für die mit demselben verwandten Geschäftszweige, herausgegeben von den Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig. Redacteur Otto Aug. Schulz. Commissionär A. Frohberger."

Noch vor der Versendung des oben erwähnten Circulars ward ein anderes von Heinrich Burchhardt in Berlin verbreitet, welches ein ganz ähnliches Unternehmen: „Organ des deutschen Buchhandels oder allgemeines Buchhändler-Börsenblatt" ankündigte.

Die öffentlich ausgesprochene Behauptung Burchhardts, „daß sein Circular vom November wohl zur Begründung des „„Börsenblattes"" beigetragen habe", weist die Deputation mit dem Factum zurück, daß das Circular Burchhardts erst am 26. November nach Leipzig gekommen sei, während der Beschluß der Deputation vom 21. d. M. datire. Unangenehm war das Zusammentreffen für Beide, am meisten jedenfalls für Burchhardt, dem nicht so kräftige Waffen zur Verfügung standen wie dem Verein. Daß das „Börsenblatt" nunmehr in dem „Organ" einen erklärten Widersacher haben würde, war fast selbstverständlich. Auch dem Krieger'schen Wochenblatt war es ein schwerer Schlag und mußte es in dem Kampfe mit dem officiellen Organ unterliegen; es hörte 1836 zu erscheinen auf.

Wurde auch das Börsenblatt mit allgemeiner Befriedigung empfangen, so konnte es doch nicht anders sein, als daß ein Stachel bei dem Börsenvereins-Vorstande zurückblieb. Des einstimmigen Beschlusses der Generalversammlung des Börsenvereins von der Ostermesse 1832 war in der Ankündigung der Leipziger Deputirten mit keinem Worte gedacht. Allerdings war der von der Generalversammlung gestellte Termin für die Ausarbeitung und Vorlage eines Planes längst unbenützt verstrichen, als die Leipziger Deputirten die Sache aufnahmen; der Börsenvorstand hätte es jedoch selbstverständlich lieber gesehen, wenn die Leipziger ihren Plan im Interesse des großen Vereins ausgearbeitet

hätten. Der Vorstand fühlte sich vielleicht auch durch das Bewußtsein, die Sache zu lange verschoben zu haben, den Vereinsmitgliedern gegenüber etwas unbehaglich. Indessen ließ man hiervon nichts merken. Perthes giebt in der ersten Nummer des Börsenblattes einen Artikel: „Die Bedeutung des deutschen Buchhandels, besonders in der neuesten Zeit“, zwar nicht unter seinem Namen jedoch für Jeden leicht erkennbar aus seiner Feder geflossen und der Börsenvorsteher Th. C. F. Enslin freut sich in einem Schreiben an die Deputation der verständigen Anordnung; es bleibe ihm jedoch räthselhaft, weshalb von dem Börsenbeschluß gar keine Rede sei und würde nun noch nachträglich der Börsenverein seiner ihm auferlegten Pflicht nachkommen, so hätte man nicht weniger als vier Buchhändlerblätter auf einmal. „Mir scheint“, so schließt Enslin, „in dem ganzen Verhältniß ein Zwiespalt zu liegen!“

Ganz Unrecht hatte der Börsenvorstand ja nicht und es mochte anscheinend etwas Herausforderndes in dem Vorgehen der Deputation liegen. Beabsichtigte man wirklich in Leipzig einen erhofften Vortheil selbst zu ernten? Oder, wenn auch dies nicht, wollte man wenigstens die Ehre der Begründung sich aneignen? Sollte ein kühner Griff über ein voraussichtlich jahrelanges Debattiren hinweghelfen? Hatte man schließlich, wenn auch nicht das Circular Burchhardts in Händen gehabt, so doch Kenntniß von seinem Unternehmen erhalten und wollte man durch rasches Handeln einem später schwer abzuwendenden Schaden vorbeugen? Ueber alle diese möglichen Fragen geben weder Protokolle noch sonstige Acten irgend eine Antwort und nur Diejenigen, welche damals Gelegenheit hatten, einen Blick hinter die Coulissen zu werfen, würden in der Lage sein, durch eine Aufklärung jeden, auch den leisesten, Schatten eines weniger correcten Verfahrens der Leipziger Deputation zu beseitigen.

Da man jedoch berechtigt ist, aus dem Verhalten der Deputation in anderen, die Allgemeinheit betreffenden Angelegenheiten Schlüsse zu ziehen, so muß die erste Frage: ob die Deputation in eigennütziger Absicht gehandelt habe, unbedingt verneint werden, ganz abgesehen davon, daß selbst der am weitesten Blickende damals keine Ahnung haben konnte, welch' eine wichtige Einnahmequelle dereinst das Börsenblatt werden würde.

Wenn aber die Deputation, bei der so lauen Behandlung dieser wichtigen Angelegenheit seitens des Börsenvorstandes, nicht gerade geneigt

war, ohne weiteres die ganze Arbeit und das Risico auf sich zu nehmen und die ganze Ehre nebst dem ganzen Vortheil dem Börsenverein zu überlassen, so wäre ihr dies kaum zu verdenken gewesen und doch war auch dieser Grund schwerlich der maßgebende. Das Wahrscheinlichste ist, daß man unter der Hand Mittheilungen über Burchhardts Unternehmung erhalten hatte, daß deshalb nunmehr keine Rede davon sein könne, erst in der Ostermesse bei der Generalversammlung des Börsenvereins anzufragen, was, selbst im günstigsten Fall, einer nochmaligen Vertagung auf ein Jahr gleich gewesen wäre. Möglich war es auch, daß es nicht einmal so weit kommen, sondern daß der Verein die ganze Sache ablehnen würde oder bei den herrschenden verschiedenen Strömungen beschließen würde, mit dem Berliner Blatte Fühlung zu nehmen, was die Leipziger nicht ruhig ansehen konnten, und was jedenfalls kein Glück für das Ganze gewesen wäre.

Durch einen kühnen Griff und durch die Erklärung der Deputirten, persönlich für den Schaden aufkommen zu wollen, war man mit einem Schlage über alle Bedenklichkeiten hinweg. Zu weiteren Verhandlungen war ja immer noch Zeit, und solche haben später genügend bewiesen, wie wenig Leipzig seinerseits daran dachte, ein formelles Recht durchzusetzen und wie abgeneigt man andererseits war, Leipzig auch nur einen Theil des Vortheils an dem von ihm geschaffenen Werke zu gönnen.

Mag dem nun sein wie ihm wolle; auf alle Fälle kann sich der Börsenverein zu dem Verlauf Glück wünschen. Bot bereits unter den vorhandenen Verhältnissen die Vielköpfigkeit der oberen Leitung des Blattes Schwierigkeiten genug, um wie viel größer wären diese geworden, wenn das Blatt, bevor noch die nöthigen Erfahrungen gesammelt und die nöthigen Versuche gemacht waren, sofort in die Hand des Börsenvereins übergegangen wäre, der doch der Mitwirkung der Leipziger Deputation nicht würde haben entbehren können.

Eins stand inzwischen fest, die Leipziger Deputation war in eine etwas schiefe Lage gerathen und die hervorgerufene Dissonanz tönte noch eine Zeit lang fort, bis es gelang, sie in Harmonie aufzulösen.

Die erste Nummer des Blattes erschien am 3. Januar 1834. Etwas Befremdendes hatte es, daß die oberste Behörde des Leipziger Buchhändlervereins erst am 29. December um eine Concession angehalten hatte, so daß das Blatt, welches für die Aufrechthaltung der Ordnung im Buchhandel wirken sollte, anfänglich ohne erlangte Con-

cession erschien. Es trug dies zwar der Deputation eine väterliche Ermahnung seitens des Rathes ein, doch war letzterer rücksichtsvoll genug über die Sache leicht hinwegzugehen.

Der Anfang war ein recht befriedigender. Der zum Redacteur ernannte Otto Aug. Schulz hatte gewiß vorzugsweise „das Zeug", das zur Redaction eines solchen Blattes gehört, aber die Freude sollte nicht lange dauern. Als Perthes unterm 31. Januar sich in der ihm eigenen, merkwürdig treffenden und klaren Weise über die Haltung des Börsenblattes ausspricht, in allen Hauptsachen seine volle Befriedigung ausdrückend, und sein Schreiben mit den Worten schließend: „Grüßen Sie Herrn Schulz freundlichst von mir. Ich freue mich, daß der wackere Mann einen Beruf gefunden hat, der, wie mir scheint, seinem Geist und seiner Thätigkeits-Richtung vollkommen angemessen ist", ahnte er nicht, daß an demselben Tage die Deputation, die, am Tage vorher von Schulz ausgesprochene Bitte um baldigste Entlassung aus dem Redactions-Verhältniß durch Annahme seiner Kündigung für Ende Juni bereits bewilligt hatte.

Schulz erklärte, er sei, nach den vierwöchigen Erfahrungen, bereits genügend darüber belehrt, daß man seitens der Deputation mit seinen Arbeiten nicht zufrieden sei, da es bei keinem Stück ohne für ihn unangenehme mündliche und schriftliche Bemerkungen und Vornahme von Aenderungen abgehe, denen er nur gezwungen seine Zustimmung habe geben können. Auch mache ihm das Blatt, bei dem wachsenden Umfange, weit mehr Arbeit, als er erwartet habe. Er sei mit regem Eifer ans Werk gegangen; unter den gegenwärtigen Verhältnissen werde es ihm aber unmöglich, dasselbe fortzusetzen.

Jedenfalls war es sehr bedauerlich, daß nicht ein Ausgleich stattfand, denn einen besser redigirten halben Jahrgang, als den unter Schulz' Leitung erschienenen, hat das Börsenblatt nicht aufzuweisen. Der für ihn eingetretene Redacteur, Dr. J. A. Bergk, starb nach einer langwierigen Krankheit bereits am 27. October 1834. Dr. A. v. Binzer, der interimistisch die Redaction während der Krankheit Bergks besorgt hatte, übernahm sie nun definitiv und führte sie bis September 1835 fort.

Inzwischen war man von beiden Seiten bemüht gewesen, die bestehende Differenz in Betreff der Eigenthumsverhältnisse des Börsenblattes auszugleichen, was auch in einer Zusammenkunft am 24. April

1834 gelang. Der Börsenvorstand erklärte, er habe nie einen Zweifel gehegt, daß der ganze Ueberschuß des Börsenblattes dem Börsenbaufonds zufließen würde, die Deputirten hätten sich jedoch so gestellt, daß kaum rechtliche Forderungen an sie erhoben werden könnten. Die Deputirten ihrerseits blieben zwar bei ihrer Behauptung: vollständig rechtmäßige Eigenthümer des Blattes zu sein, erklärten sich aber zu einer freundschaftlichen Verständigung bereit. Schließlich wurde folgende Einigung getroffen:

1) Der Börsenverein wird von 1835 an Eigenthümer des von der Leipziger Deputation gegründeten Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel und der damit verwandten Geschäftszweige.

2) Der Börsenvorstand überläßt der Leipziger Deputation die Verwaltung der Redaction des Blattes in der bisherigen Weise auch für das Jahr 1835 und bis auf eine beiden Theilen zustehende, nur in jeder Ostermesse statthafte und für das Ende des nächstfolgenden Jahres gültige Kündigung, jedoch mit vollkommener Freiheit und Ermächtigung, diese Verwaltung nach ihrem eigenen besten Ermessen zu besorgen.

3) Der Reinertrag des Börsenblattes wird zu drei gleichen Theilen vertheilt. Ein Drittel fließt der Casse des Börsenvereins zu, das zweite Drittel der Börsenbaucasse und das dritte Drittel der Casse des Leipziger Vereins und zwar dieser letzteren so lange, als die Deputation die Verwaltung dieses Blattes nach obigen Vereinbarungen besorgt.

4) Die Rechnungsablegung geschieht von Seiten der Leipziger Deputation lediglich an den jedesmaligen Börsenvorstand und wird von diesem während der Ostermesse geprüft und den Deputirten vor Ende derselben Ostermesse Decharge ertheilt.

Nachdem die Entscheidung nunmehr getroffen war, wurde das frühere freundliche Verhältniß zwischen den Contrahenten bald wieder hergestellt. In der ersten Nummer des genannten Jahrganges des Börsenblattes sagt der Vorsitzende des Börsenvereins:

„Obgleich einem dreimaligen Wechsel der Person des Redacteurs ausgesetzt, ist es dennoch den Gründern des Blattes, und das sind bekanntlich die Herren Deputirten des Vereins der Leipziger Buchhändler, durch Umsicht und Thätigkeit gelungen, das Interesse desselben ungeschwächt zu erhalten. Diesen Männern gebührt für ihre uneigennützige Aufopferung unser aufrichtigster Dank und es ist mir eine

freudige Pflicht ihn im Namen aller Mitglieder des Börsenvereins hier öffentlich auszusprechen."

Diese Nummer trug zugleich die Bezeichnung: „Amtliches Blatt des Börsenvereins, der Deputation der Buchhändler zu Leipzig und des Verwaltungsausschusses der Buchhändlerbörse." Den Druck des Blattes besorgte die Firma B. G. Teubner, aus deren Officin es noch heute hervorgeht und in deren Hause sich jetzt auch das Redactionsbureau befindet. Die Leitung verblieb, wie erwähnt, der Leipziger Deputation, bis in der Oster-Messe 1843 eine Kündigung seitens des Börsenvereins auf Ende December 1844 erfolgte.

Die Geschichte des „Börsenblattes" vom Uebergange in den Besitz des Börsenvereins ab gehört der Geschichte des letzteren an; wir berühren deshalb nur den Zeitraum bis Ende des erwähnten Jahres.

Der Nachfolger Binzer's in der Redaction war C. F. Dörffling, der sie bis Ende 1838 behielt, dann kamen in schnellem Wechsel G. Wuttig, J. C. Stadler, G. Wigand und J. de Marle ans Ruder.

Die Aufgabe der Deputirten war eine dornenreiche. Es lag in der Natur der Sache, daß es äußerst schwer war, einen Redacteur zu finden, der die ziemlich hochgespannten Forderungen der Deputation, des Börsenvorstandes und der Börsenvereinsmitglieder zu erfüllen vermochte. Ein solcher Redacteur mußte ein tüchtiger Fachmann mit Kenntnissen in den mit dem Buchhandel verwandten Geschäftszweigen sein und eine gewandte Feder führen. In seinen Grundsätzen fest, mußte er in der Form fügsam sein und mit seinen sonstigen Kenntnissen noch wo möglich juristisches Wissen verbinden. Wählte man einen Gelehrten, resp. Juristen, so war es nicht zu erwarten, bei ihm die geschäftlichen Kenntnisse zu finden. Um dem Ideal eines Buchhändler-Blattes, welches Manchem vorschwebte, nahe zu kommen, wären wenigstens zwei Redacteure nöthig gewesen, ein Jurist und ein Fachmann. Aber selbst dann wäre das Ziel kaum zu erreichen gewesen, denn das Blatt war ja eine „Staatszeitung" und in diesem einen Worte sind alle Schwierigkeiten, mit denen eine thatkräftige Redaction von unabhängiger Gesinnung vergeblich kämpft, ausgesprochen. Im vorliegenden Falle war die Lage der Redaction eine um so schwierigere, als der Staat, dem das Blatt diente, eine Republik war, deren Bürger das Recht hatten, ihre Stimmen, so oft und wie es ihnen beliebte, laut werden zu lassen. Zwar war die Leipziger Deputation von Rechts wegen allein Herrin im Hause;

wöchentlich kamen jedoch Beschwerden von den Vielen, die sich geschädigt oder gekränkt fühlten. Auch der Börsenvorstand machte ab und zu Uebergriffe und setzte sich, über die Köpfe der Leipziger Deputation hinweg, direct mit der Redaction in Verbindung.

Hierzu kamen die Rücksichten, die man der Landes-Regierung schuldig war, die wieder ihrerseits auf einige zwanzig andere Bundes-Regierungen Rücksicht zu nehmen hatte. Da fehlte es denn nicht an mancherlei Reibungen und Verdrießlichkeiten. Um ein Beispiel zu wählen: als die sächsische Regierung dem Börsenvorstande gestattet hatte, das von ihm eingeforderte Gutachten über die Regelung des literarischen Rechtszustandes als Manuscript für die Vereinsmitglieder zu drucken, hatte sie verlangt, daß von weiterer Veröffentlichung vorläufig abgesehen werde. Als jedoch andere Blätter das Regulativ vollständig abgedruckt und commentirt hatten, hielt sich die Redaction des Börsenblattes nun auch berechtigt, einen Artikel darüber nach einem hannöverschen Blatte zu bringen. Hierfür erhielt jedoch der Börsenvorstand eine derbe Reprimande und ließ nun durch seinen damaligen Consulenten, Dr. Schellwitz, der Deputation ihren Antheil davon zukommen. Letztere nahm es besonders übel, daß die Reprimande ihr durch den als Vertreter des Börsenvereins ihr nicht vorgestellten Schellwitz, mit dem ohnehin die Deputation auf gespanntem Fuße stand, ertheilt worden war und beharrte darauf dem Börsenvorstande nicht zu antworten, entschuldigte sich dagegen direct bei dem Regierungscommissar von Langenn, der jedoch, so wohlgesinnt er sich auch stets der Deputation zeigte, nicht umhin konnte, derselben direct einen ziemlich ernsten Verweis zu ertheilen, weil sie sich zwischen den Börsenvorstand und die Behörden geschoben habe.

Zu derartigen Verdrießlichkeiten kam noch der Mangel an guten Beiträgen für das Blatt. Eine Aufforderung an 36 namhafte Buchhändler in Deutschland und dem Auslande: das Blatt stetig mit Correspondenzen zu versorgen, blieb, wie die Deputation sich wohl im voraus hätte sagen können, ohne jeden Erfolg. Trotz aller seiner Mängel gedieh jedoch das Blatt und erfüllte in der Hauptsache seinen Zweck, die amtlichen Bekanntmachungen und die Inserate zur Kenntniß des betreffenden Publikums zu bringen und ein Sprechsaal für Alle zu sein. Der nervus rerum gerendarum, mit dem es die Casse füllte, war auch nicht zu verachten.

Am 20. Mai 1843 erfolgte die formelle Kündigung seitens des Börsenvereins. In dem Schreiben desselben an die Deputation drückt er seine Freude darüber aus, daß das Blatt nunmehr aufhören werde das Hinderniß einer ungestörten Fortdauer eines aufrichtigen und freundschaftlichen Verhältnisses zu sein. Es wäre ja in der Natur der Sache begründet, wenn es den Deputirten nicht immer gelungen sei, sich bei den von ihnen getroffenen Anordnungen der allgemeinen Beistimmung zu erfreuen.

Die Deputirten nahmen diese „Freudenäußerung" sehr kühl auf; sie erwidern äußerst lakonisch, daß sie die Kündigung richtig erhalten und danken „für den Ausdruck der freundlichen Gesinnung, deren der Börsenverein sich auch von ihrer Seite versichert halten möge und empfehlen sich hochachtungsvoll."

Jedoch noch vor der Auflösung dieser Convenienz-Ehe, bei welcher der eine Theil allerdings vollständig leer ausgehen sollte, trat eine mißliebige Störung ein.

Durch ein Versehen der Redaction sowohl als des betreffenden Censors war die Ankündigung eines Nachdruckes unter den Inseraten aufgenommen. Der rechtmäßige Verleger des Buches schlug darüber einen gewaltigen Lärm und die Regierungsbehörde verlangte, daß von nun an die Deputation auch als für den Inseratentheil verantwortlich sich zu nennen habe.

Ein zweimaliger Recurs hatte keinen Erfolg und die Einrede, daß es laut Verordnung vom 20. December 1838 dem Censor obläge, die Ankündigung von Nachdrucken zu verhindern, ließ die Regierung nicht gelten. Zwar erkannte sie an, daß der Censor schuldig sei, meinte aber daß dies die Schuld der Deputation nicht aufhebe und blieb bei ihrer Entscheidung.

Die Deputirten erklären nunmehr dem Börsenvorstande, eine Verantwortlichkeit in der angesonnenen Weise weder übernehmen zu wollen noch zu können; dies verlange neben Opfern an Zeit und Mühe, die man nicht bringen könne, auch Specialkenntnisse, die man nicht habe. Es bleibe somit seitens des Börsenvereins nur übrig durch einen Antrag an die Regierung zu erwirken, daß der Redacteur verantwortlich gemacht werde. Daneben seien die Deputirten jedoch bereit, die contractlichen Bestimmungen nach wie vor gewissenhaft zu erfüllen, so daß die Modification nur eine formelle sei.

Der Börsenvereins-Vorstand bedauert, hierauf nicht eingehen zu können; die Regierung werde in der Person des jedesmaligen Redacteurs nicht dieselbe Sicherheit finden, wie in der Gesammtheit der Deputation; das Verlangen der Regierung, daß jene die Verantwortlichkeit tragen solle, sei jedenfalls ein wohl überlegtes. Der Börsenverein könne überhaupt, so lange der Vertrag mit dem Leipziger Verein fortbestehe, einen solchen Antrag gar nicht stellen, da er vertragsmäßig den Redacteur nicht zu wählen, sondern nur zu bestätigen habe. Unter den obwaltenden Umständen bleibe keine Wahl; die Deputirten möchten also doch nolens volens aushalten.

Als der Tag der Trennung nahte, hatte der Börsenverein der Regierungsbehörde unterm 19. November 1844 die nöthige Mittheilung gemacht. Es schien, als sei diese der Behörde eine ebenso unerwartete als unliebsame und sie verlangte von der Leipziger Deputation eine nähere Aufklärung. Darauf hin wurde die Entstehungsgeschichte des Börsenblattes der Behörde mitgetheilt und berichtet, wie der Leipziger Verein, selbst nachdem er den Besitz ohne irgend eine Entschädigung an den Börsenverein abgegeben, mißgünstig angesehen werde, weil letzterer eine zu große Einwirkung des Leipziger Vereins auf ein der Gesammtheit gehörendes Blatt befürchte. Aus diesem Grunde sei man diesseits mit der Trennung nicht unzufrieden, könne jedoch selbstverständlich künftig in Bezug auf die Bibliographie keinerlei Verpflichtungen mehr auf sich nehmen.

Nichtsdestoweniger zeigte noch am 24. Januar 1845 der Börsenvorstand dem Leipziger Verein an, daß das Ministerium, gemäß der Verordnung vom 5. Februar 1844, auf der Lieferung der Bibliographie unter Verantwortlichkeit des Leipziger Vereins bestehe. Es sei dies die einmal angenommene Form und, da alle andern Schwierigkeiten gehoben seien, so dürfe man wohl hoffen, daß die Deputation kein Bedenken tragen werde, auch die letzte aus dem Wege zu räumen. Hierzu fühlte sich die Deputation jedoch nicht sonderlich geneigt, ob aus Ueberzeugung von der Richtigkeit ihrer Ansicht oder aus Verdruß über den ganzen Verlauf der Angelegenheit, ist aus den Acten nicht zu ersehen. Unterm 29. Januar 1845 erklärte sie, nur dann sich dazu verstehen zu können, daß die Bibliographie als von „der Deputation der Buchhändler zu Leipzig durch die N. N. Buchhandlung geliefert“

bezeichnet werde, wenn die zu erwählende Buchhandlung die Zustimmung der Deputation habe und wenn der Börsenverein alle Kosten trage.

Hiermit verlangte die Deputation, wenn sie eine Verantwortlichkeit behalten sollte, gewiß nur, was vollständig in der Ordnung war. Der Börsenvereinsvorstand sprach trotzdem sein Bedauern aus, diese Bedingungen ohne Vorlage an die Generalversammlung nicht acceptiren zu können, denn diese habe sich mit Entschiedenheit gegen „jede fremde Einmischung“ in die Angelegenheiten des Börsenblattes ausgesprochen, während durch Annahme der Vorschläge der Deputation dieser wieder eine unmittelbare Einwirkung auf das Blatt eingeräumt werde. Auch zu der Ueberschrift könne man seine Zustimmung nicht geben, denn die Bibliographie werde factisch von dem Leipziger Verein geliefert.

Die Deputation theilte dies der königlichen Kreisdirection mit und bat unterm 4. März 1845 um definitive Entbindung von ihren Verpflichtungen, worauf sich die Regierung, nachdem sie noch den Rath über die Zweckdienlichkeit gehört hatte, sich schließlich beruhigte.

Wenn auch die Bibliothek des Börsenvereins schon vom Beginn ab eine diesem angehörende Institution war, so ging die Initiative zur Begründung derselben doch von dem Leipziger Verein aus und die Anfänge der Geschichte der Bibliothek sind dadurch mit der des Leipziger Vereins so eng verknüpft, daß sie hier nicht unerwähnt bleiben können, um so weniger als Bibliothek und ihre Verwaltung ihren Sitz in Leipzig, welches außerdem so Vieles zu dem schnellen Wachsthum des Institutes beitrug, haben. *

In der Generalversammlung des Leipziger Vereins am 20. Februar 1843 schlug W. A. Barth, angeregt zunächst durch die veranstaltete Sammlung der Jubelschriften des Jahres 1840, die Gründung einer Fachbibliothek für den Buchhandel vor, verbunden mit einem Fach-Journalisticum. Der Vorsitzende bemerkte dazu, daß die Grundlage eigentlich bereits durch die von dem Verein gesammelten Büchern und Zeitschriften gelegt sei, fügte jedoch hinzu, daß eine Benutzung so gut wie gar nicht stattfände. Trotzdem sprach der Gedanke im Allgemeinen an und die Deputation erhielt den Auftrag ihn weiter zu verfolgen.

* Wir halten es für um so zweckmäßiger, diese Angelegenheit hier etwas ausführlicher zu behandeln, als die Mittheilungen über die Bibliothek in Frommann's Geschichte des Börsenvereins erst mit dem Jahre 1869 beginnen.

Von dieser aufgefordert, entwickelte Barth in einem Promemoria vom 27. Juli 1843 seinen Plan etwas näher. Nach seiner Ansicht könnten mit gleicher Aussicht auf guten Erfolg entweder der Börsenverein oder der Leipziger Verein die Sache in die Hand nehmen. Eine Ansprache an die Verleger würde sicherlich zur Folge haben, daß jeder gern ein Exemplar seiner einschlägigen Verlagsartikel der Vereinsbibliothek überlassen würde. Zu weiteren Anschaffungen genüge eine jährliche mäßige Summe. Der Posten eines Bibliothekars ließe sich wohl mit dem des Redacteurs des Bösenblattes vereinigen. Wenigstens an einem Abend in der Woche müßten die Fachblätter in einem Vereinslocal ausliegen, damit namentlich die jüngeren Buchhändler Gelegenheit hätten, diese durchzulesen.

Der mit dem Referat an die Deputirten beauftragte Franz Köhler war der Ansicht, der Börsenverein müsse der Unternehmer sein und der Vorstand desselben von den Leipziger Deputirten angegangen werden, die Sache in die Hand zu nehmen und die Ernennung einer Commission, halb aus Auswärtigen halb aus Leipzigern (incl. W. A. Barth) bestehend, zu veranlassen, welche in der nächsten Cantateversammlung weitere Vorschläge zu machen haben würde.

Ein in diesem Sinne abgefaßtes Schreiben ging am 9. November 1843 an den Börsenvorstand ab. Dieser nahm jedoch die Sache sehr kühl auf und antwortete in seiner Zuschrift vom 7. Februar 1844: „Wir dürfen Ihnen nicht verhehlen, daß wir uns mit dem Plane selbst, so weit er für uns aus den uns gütigst mitgetheilten Papieren ersichtlich ist, noch nicht recht haben befreunden können. Als es sich vor ein paar Jahren darum handelte, eine Sammlung aller bei Gelegenheit des Buchdrucker-Jubiläums erschienenen Druckschriften zu veranstalten, zu dem Zwecke, unseren Nachkommen ein Andenken dieser Feier zu hinterlassen, war der hierdurch entstehenden Bibliothek von vornherein eine bestimmte Grenze vorgezeichnet und der glücklichen Ausführung des Vorhabens kam die allgemeine Begeisterung jener Tage wesentlich zu Statten."

„Es möchte dagegen ungemein schwer fallen, wo nicht unmöglich sein, zu bestimmen, was alles zu „„einer den Buchhandel und alle mit ihm verwandten geschäftlichen wie technischen Zweige umfassenden Bibliothek"" gehören solle und was nicht, vorausgesetzt, daß dieselbe auch nur einigermaßen ein in sich abgeschlossenes Ganze bilden und

nicht blos aus einer planlos zusammen geworfenen Masse von Schriften der verschiedensten Art bestehen solle."

„Fragen wir uns nach dem wirklichen Zwecke und Nutzen, den eine solche Bibliothek für den Börsenverein haben könne, so bescheiden wir uns, denselben bis jetzt noch nicht in dem Maße zu erkennen, als dies der Herr Antragsteller bei uns voraussetzt, denen gegenüber er eine specielle Erörterung dieses (doch nicht unwesentlichen) Punktes für ganz überflüssig erklärt."

„Wir wollen uns keinen Zweifel erlauben an der Richtigkeit der von Ihnen wiederholt ausgesprochenen Voraussetzung, daß es nur einer Anregung bedürfen werde, um Jedermann zu Gratis-Beiträgen für diese Bibliothek zu veranlassen. Wenn wir aber erwägen, daß jede Benutzung derselben doch immer vorzugsweise, um nicht zu sagen ausschließlich, den Leipziger Collegen zu Gute kommen würde, wie dies auch von Herrn Barth anerkannt wird, und wie es in der Natur der Sache liegt, so gestehen wir Ihnen offen, daß es uns weit angemessener erscheinen würde, wenn der Verein der Leipziger Buchhändler den Plan aus seinen eigenen ihm in so reichem Maße zu Gebote stehenden Mitteln (!) ohne fremde (!!) Beihülfe in Anspruch zu nehmen zur Ausführung brächte."*

Auf die vorgeschlagene Bildung einer besondern Commission erklärt der Börsenvorstand nicht eingehen zu können, jedoch auch, daß er weit entfernt sei, in Abrede stellen zu wollen, daß der Börsenverein den Plan, wenn ihn die Deputirten in Leipzig statutengemäß vor die Generalversammlung in der bevorstehenden Oster-Messe bringen sollten, sehr günstig aufnehmen würde.

Dieser Abkühlungstrank scheint seine Wirkung auf die Deputirten nicht verfehlt zu haben. Die Deputation sandte den Brief an Barth und verband zugleich hiermit die Einladung, „daß es ihm selbst gefällig sein möchte, den hiernach in dieser Angelegenheit nöthigen Antrag an den versammelten Verein in bevorstehender Oster-Messe zu stellen, da dies von Seiten der Deputation füglich nicht geschehen könne." Hierfür dankte jedoch Barth, wie es wohl ganz in der Ordnung war, in einer Zuschrift vom 15. Februar 1844, da die Deputation in der Leipziger

* Die Einnahmequelle des Vereins, der Antheil am Börsenblatt, ging, wie bereits erwähnt, Ende December 1844 ohne Entschädigung auf den Börsenverein über.

Generalversammlung erklärt hatte, die Sache zu der ihrigen machen zu wollen, womit der Antrag völlig aufgehört hatte, seine (Barth's) Privatangelegenheit zu sein. Daß man den Börsenvorstand befragt habe, fände er ganz in Ordnung, die Ablehnung sei aber kein Grund die Angelegenheit ohne weiteres fallen zu lassen.

Die Ansicht des Börsenvorstandes bestand wirklich nicht die Probe, und die Mitglieder des Börsenvereins schienen in der Mehrzahl das etwas abfällige Urtheil des Vorstandes, wenigstens ostensibel, nicht zu theilen. Die Cantate-Versammlung 1844 ermächtigte auf Antrag des Dr. G. Schwetschke aus Halle den Vorstand zum Ankauf der Sammlungen des verstorbenen Buchhändlers J. C. St. Schmaltz, um als Grundlage für eine, in dem Börsengebäude aufzustellende Bibliothek zu dienen. Nunmehr wandte sich auch, nachdem der Kauf dieser an sich nur dürftigen Sammlungen für die unverhältnißmäßig hohe Summe von 200 Thalern abgeschlossen war, der Börsenvorstand an die Leipziger Deputation mit der Bitte, die in Aussicht gestellte Ueberweisung der wesentlich bedeutenderen Sammlung des Leipziger Vereins zu vollziehen, was auch in Folge einer bereits am 5. Februar 1844 eingeholten Genehmigung der Mitglieder geschah, jedoch unter der Bedingung, daß die Sammlung in Leipzig bleibe.

Hiermit war der Grund zu einer Bibliothek gelegt, die bereits jetzt einzig in ihrer Art dasteht und mit den Jahren eine noch weit größere Bedeutung erlangen wird. Auf die etwas engherzige Bemerkung des Börsenvorstandes, daß die Bibliothek fast ausschließlich den Leipzigern zu Gute käme, hat später der um die Geschichte des Buchhandels so verdiente Dr. Albr. Kirchhoff gleichsam im Namen Leipzigs die treffendste Antwort gegeben, indem er seine bedeutenden Sammlungen der Bibliothek schenkte. Eine große That führte der Börsenverein dann aus durch den in der Cantate-Versammlung 1876 beschlossenen Ankauf der bedeutenden Sammlungen des Antiquars Heinr. Lempertz in Köln für die Summe von 18,000 Mark. Den Anstoß hierzu hatte der Umstand gegeben, daß die schönsten Perlen dieser einzigartigen Sammlung die historische Ausstellung zur Feier des 50jährigen Bestehens des Börsenvereins 1875 geziert hatten. Diese höchst interessante Ausstellung war auf Veranlassung des Börsenvereins-Vorstandes unter Leitung der bekannten Leipziger Antiquare Dr. Albr. Kirchhoff, Felix List und Adolf Ulm veranstaltet worden. Dieselben interessirten sich sehr warm für den Ankauf

der Sammlung und fanden dafür willige Ohren. Hierdurch und durch zahlreiche Schenkungen und jährliche nicht unbedeutende Ankäufe ist die Zahl der Katalognummern bereits auf etwa 6400 gestiegen, wozu noch die bedeutenden Sammlungen von Papierproben, Büchereinbänden, Portraits, Signeten, Autographen u. dergl. kommen. Die Bibliothek steht heute unter der Leitung des Bibliothekars F. Herm. Meyer und unter der Oberaufsicht eines zur Zeit aus Dr. O. Hase (Breitkopf & Härtel), Dr. Albr. Kirchhoff (Kirchhoff & Wigand) und O. Harrassowitz zusammengesetzten Ausschusses.

Viertes Kapitel.

Preßgesetzgebung und Preßpolizei 1837—1882.

Uebergang der Preßleitung auf das Ministerium des Innern. Die Preßpolizeianordnung vom 13. October 1836; Petition dagegen. Milderungen in der Ausführung. Erste Conflicte. Differenzen mit dem Rathe. Verschiedene Preßgesetzentwürfe und Petitionen dagegen. Anordnungen vom 11. März 1841 und 5. Februar 1844. Allgemein drückender Zustand. Die Schriften über 20 Bogen. Bedrohliche Verhältnisse für Leipzigs Zukunft. Preßfreiheit im Jahre 1848; bald erfolgende Reaction und unerträgliche Zustände. Ein Lichtblick 1870. Die Reichspreßgesetzgebung.

Am 1. Januar 1837 sollte die Gesammtleitung der Preßpolizei auf das sächsische Ministerium des Innern übergehen. In Rücksicht hierauf hatte die Regierung, was ja gewiß sehr zweckmäßig war, die vielen, zu verschiedenen Zeiten entstandenen Bestimmungen über Preßpolizei und Censur „soweit sie noch anwendbar waren“ und unter Vornahme der nöthigen Aenderungen und Ergänzungen zusammenstellen lassen. Das Resultat war die vom 13. October 1836 datirte, 68 Paragraphen umfassende Verordnung über die Verwaltung der Preßpolizei, begleitet von einer 19 Paragraphen enthaltenden Instruction der Censoren.*

Vom praktischen Standpunkt aus war dies ja eine nützliche Maßregel und neue Repressiv-Bestimmungen waren nicht getroffen, jedoch die Auswahl des noch „Anwendbaren“ war es, was viele Bedenklichkeiten hervorrufen mußte. „Manches, was theils veraltet, theils unter

* Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen 1836. 20. Stück S. 278, auch Börsenblatt 1836, Nr. 48, S. 1515.

dem Drucke und der Einwirkung fremder Oberherrschaft geboten, theils aber auch als nur noch dem Buchstaben nach als daseiend erkannt wurde oder doch wenigstens durch den Gang der Zeit, durch Erfahrung, Gewohnheit und gegenseitiges Vertrauen von seiner Härte verloren und sich in der Praxis als sehr gemildert dargestellt hatte, bekam eine erneute Bedeutung und wurde, unter den riesig gewachsenen Geschäftsverhältnissen, durch ein neues, mit voller Strenge des Rechts zu handhabendes Gesetz wieder in Erinnerung gebracht, des wohlthätigen, lindernden Einflusses der Zeit und des geschenkten Vertrauens entbehrend und in aller Schärfe dastehend."*

Vor allen Dingen sollte Nichts in Sachsen gedruckt oder verlegt werden ohne vorherige Genehmigung des Druckes durch die dazu ermächtigten Personen und Behörden (§ 1).

Es gab drei Instanzen: die mit der Handhabung der Preßpolizei betraute Ortsbehörde, die betreffende Kreisdirection, das Ministerium des Innern, welchem letzteren das Recht der Confiscation allein zustand. In Leipzig wurde an Stelle der bisherigen Büchercommission eine Rathsdeputation in Preßangelegenheiten eingesetzt, zu welcher der Buchhandel zwei Mitglieder stellte. Die Censoren schieden sich in vom Staate ernannte Central-Censoren und von den Ortsbehörden bestellte Local-Censoren. Censurcollegien befanden sich an den Sitzen der vier Kreisdirectionen.

Neue Druckereien sollten nicht ohne Concession errichtet werden und die Buchdrucker wurden durch Handgelöbniß an Eidesstatt verpflichtet, die Bestimmungen der Anordnung zu halten, namentlich nicht Abdrücke weder an den Verleger noch an sonst Jemand, vor Empfang eines Censurscheines, zu verabfolgen (§ 25).

Der Censurschein diente zugleich als Verlagsschein und es hörte nunmehr die Eintragung in das Protokoll der Büchercommission auf. Ausländischen Verlegern konnten, nach geleistetem Beweis ihres Eigenthumsrechtes, Verlagsscheine ertheilt werden, welche Schutz gegen Nachdruck gewährten.

Der bedenklichste Paragraph war der 44ste, nach welchem die Leipziger Commissionäre gehalten waren, die Facturen aller auf den Platz kommenden und zum dortigen Vertrieb bestimmten Schriften in

* Worte der Eingabe der Deputirten an die Landesdirection vom 1. December 1836.

Abschrift einzureichen, und welcher den Sortimentshändlern auferlegte, alle nicht mit sächsischer Censur gedruckten Novitäten vorzulegen.

Die Censurcollegien hatten die Pflicht, die vorläufige Beschlagnahme solcher auswärts gedruckter Schriften, welche nach ihrer Ansicht den sächsischen Preßbestimmungen zuwiderliefen, zu veranlassen (§ 46). Die Censoren waren verpflichtet, nicht allein den Druck gefährlicher Aeußerungen zu verhindern, sondern auch Stellen von auffallend böswilliger oder revolutionärer Tendenz, wenn ihnen die öffentliche Ordnung und Ruhe dadurch gefährdet erschien, zu denunciren. Sie hatten ihre Aufmerksamkeit nicht allein auf den Inhalt, sondern „hauptsächlich" auf Form und Ton der Behandlung zu richten.

Nicht nur die zunächst interessirten Leipziger Buchhändler, sondern der ganze deutsche Buchhandel, der so eng mit dem Leipzigs zusammenhing, ward in die größte Aufregung versetzt. Jetzt erst übersah man mit einem Blick wie zahlreiche Damoklesschwerter über den Köpfen der Buchhändler geschwebt hatten und noch, neu geschliffen, schwebten. Zwar wußten die Leipziger aus Erfahrung, daß die Regierung der milden Praxis huldigte und möglichst bemüht war, Schaden von dem Centralpunkte des Buchhandels abzuwenden. Aber Zeiten und Personen wechseln ja und der Druck von außen war im Voraus nicht zu berechnen. Weshalb, so fragte man mit Recht, den ganzen Apparat von Marterwerkzeugen wieder aus der Rumpel- und Raritätenkammer hervorholen, statt ihn aus dem „Inventar des noch Verwendbaren" zu streichen, wenn man nicht den Hintergedanken hatte, ihn gelegentlich zur Anwendung zu bringen?

Die Deputirten zögerten keinen Augenblick zu remonstriren. Unter Hinzuziehung einiger Mitglieder des Vereins arbeiteten sie mit großer Sorgfalt eine Denkschrift aus. Ihre Bedenken richteten sich gegen sehr viele Paragraphen, deren Befolgung Opfer an Zeit und Geld, ohne großen Nutzen zu bringen, erfordern und das Geschäft mehr oder weniger empfindlich belästigen würde. Namentlich waren es die Paragraphen 1, 25, 44, 49, 53, welche schwere Bedenken hervorriefen.

In § 1 stand, daß Nichts ohne Genehmigung gedruckt werden dürfte. Bis jetzt wären, so wurde ausgeführt, in der Praxis die unendlich vielen Accidenzarbeiten ausgenommen gewesen, und es sei dringlich zu wünschen, daß statt der erleichternden Praxis eine gesetzmäßige Erleichterung eintrete.

In § 25 erblickten die Deputirten eine große Gefahr für das laufende Geschäft. Dürfe der Drucker nichts vor beendigtem Druck und erlangtem Schein ausliefern, so könnten Autoren und Verleger nicht einmal Aushängebogen, der Buchbinder keine einzelnen Bogen, um diese nach und nach zu falzen, erhalten.

Am meisten Anstoß erregte jedoch § 44. Mit größter Energie richteten die Deputirten ihre Angriffe gegen die hierin geforderte Einlieferung einer Abschrift aller Facturen über eingegangene Bücher, als eine völlig undurchführbare und mit dem Mechanismus des deutschen Buchhandels-Betriebes unvereinbare Maßregel. „Wenn wir diesen Mechanismus, welcher durch seine innere Vortrefflichkeit sich weit über die Verwaltung des Buchhandels sowohl in England als in Frankreich erhebt, als ein Resultat, welches durch die Erfahrungsschule von Jahrhunderten gewonnen ist, betrachten müssen, so erscheint jeder hemmende Eingriff in den Fortgang desselben als eine höchst gefährliche, zerstörungsdrohende Maßregel.“ Wäre der Regierung namentlich daran gelegen, schnelle Kunde von den neuen Erscheinungen zu erlangen, so sei dies durch die Bibliographie des Börsenblattes leicht erreichbar.

Nicht geringere Bedenken für das Leipziger Geschäft flößte der § 49 ein, nach welchem Werke, die bereits in anderen deutschen Staaten censirt waren, in Sachsen confiscirt werden konnten. Es sei dies ein Eingriff in die Rechte des betreffenden Verlegers, da derselbe die von seiner Regierung ihm auferlegten Verpflichtungen erfüllt habe. Bei einem solchen Vorkommniß würde das Vertrauen zum Geschäftsbetrieb in Leipzig gänzlich verloren gehen. Selbst die, unter allen deutschen Bundesregierungen hinsichtlich der Preßpolizei vielleicht am strengsten verfahrende österreichische Regierung habe bis jetzt noch niemals die Confiscation oder Vernichtung eines in Deutschland censirten Buches sondern stets nur die Zurücksendung eines als anstößig erachteten angeordnet.

Die in § 53 nach erfolgter Druckgenehmigung bei Unterdrückung eines Buches oder eines Theiles desselben zugestandene Entschädigung der Druckkosten, jedoch ohne Berücksichtigung des Honorars, sei in den Augen der Deputirten keine angemessene. Wenn ein Buchhändler allen durch die Gesetze vorgeschriebenen Erfordernissen genügt habe, so sei er auch vollständiger und rechtmäßiger Eigenthümer seines Verlagswerkes und müsse in seinem Eigenthume gegen jeden, mithin auch gegen den

Staat, geschützt werden. Liege es nun im Interesse des Staates, das Eigenthum des Buchhändlers wegzunehmen, so müsse er diesen auch voll entschädigen. Der Staat habe den Censor als Staatsbeamten zu vertreten, wenn er seine Functionen nicht gehörig versehe.

Die Vorstellung ging am 1. December 1836 an das Ministerium ab, jedoch hielt man es für rathsam, außerdem am 4. December eine Deputation (Rost und Kollmann) nach Dresden abzusenden, um mit dem Minister von Nostitz und Jänckendorff zu verhandeln. Wie gewöhnlich fanden die Deputirten auch diesmal eine äußerst entgegenkommende Aufnahme und kehrten zurück voll guter Erwartungen, die auch durch ein den Deputirten zugesandtes Rescript vom 21. December bestätigt wurden. Das Ministerium spricht zwar darin seine Verwunderung über die Besorgnisse der Leipziger aus, da die Verordnung vom 13. October ja nur Bekanntes (!) enthalte, erklärt sich jedoch gern bereit, die bisher durch die Praxis eingeführten Erleichterungen auch fernerhin, und so lange sich keine Mißstände ergeben sollten, bestehen zu lassen. Auch wolle man von der Ausführung des so sehr beanstandeten § 44 absehen, wenn die Deputation praktische Mittel vorschlagen könne, welche die Bestimmung überflüssig machen würden.

Je weniger es sich verkennen läßt, daß die Staatsregierung in der Regel geneigt war, Vorstellungen gegen unpraktische oder zu harte Maßregeln Gehör zu schenken, um so mehr muß es Wunder nehmen, weshalb man es nicht vorzog, Sachverständige vorher zu hören, um den Erlaß von Anordnungen zu vermeiden, die sofort durch Emendationen oder die so sehr gerühmte milde Praxis durchlöchert werden mußten. Ein wirkliches Recht, wenn auch ein beschränktes, würde dem Geschäfte eine ganz andere Sicherheit gewährt haben.

In Folge des Entgegenkommens des Ministeriums konnte die Deputation am 24. December, also noch vor Eintritt der neuen Ordnung der Dinge, den Leipziger Buchhändlern die Verordnung vom 13. October mit den Erläuterungen für die Praxis behändigen. Hiermit verband sie zugleich die Aufforderung, sich streng an die Vorschriften zu halten, namentlich die Neuigkeiten, behufs der Aufnahme in die Bibliographie des Börsenblattes, stets rechtzeitig einzusenden, „da es größtentheils von der Genauigkeit und Pünktlichkeit, mit der diese angelegentliche Bitte erfüllt wird, abhängen dürfte, ob die versuchsweise gestattete

Erleichterung würde fortbestehen können." Dieser Passus wurde auf besonderen Wunsch der Regierung in die Bekanntmachung aufgenommen.

Der erste Conflict bei der praktischen Ausführung der neuen Anordnungen ließ nicht acht Tage auf sich warten und sollte von einer Seite kommen, von welcher man eines solchen am wenigsten gewärtig war, nämlich von dem Rathe der Stadt Leipzig.

Seitens desselben wurde am 7. Januar 1837, unter Androhung einer sechswöchentlichen Gefängnißstrafe für den Contraventionsfall, das Verbot des Vertriebes einer in Paris erschienenen Schrift „Gedanken eines Republikaners" erlassen.

Gegen das Verbot selbst war nichts einzuwenden, dagegen sah sich die Deputation veranlaßt in einer bitteren, fast leidenschaftlichen Sprache gegen „das ungebührliche Verfahren, gebildeten Männern gegenüber", jedesmal bei Erlaß eines Verbots die Strafe für Contravention bekannt zu machen, Verwahrung einzulegen, allenfalls möge man Bezug auf die Paragraphen des Gesetzes nehmen. Namentlich habe der Rath durchaus nicht das Recht, a priori das höchste Strafmaß festzustellen.

Der Rath antwortete unterm 17. Januar 1837, daß er in dem vorliegenden Fall wohl bedacht das höchste Maß der Strafe, wie dies sein Recht sei, ausgesprochen habe, ohne damit besagen zu wollen, daß er stets bei diesem Maße bleiben werde, im Gegentheil, er werde von Fall zu Fall decretiren; im Uebrigen beabsichtige er nicht, sich mit der Deputation in eine Debatte über seine obrigkeitlichen Pflichten und Rechte einzulassen und ihre ungeeigneten Auslassungen und Anmaßungen zu beleuchten.

Damit beruhigten sich die Deputirten jedoch nicht, sondern richteten, sogar gegen die Ansicht ihres Consulenten: „aus Gründen der Klugheit dem Rathe gegenüber nicht auf ihrem Rechte zu bestehen", eine Eingabe an die Kreisdirection. In ernster und klarer Weise wurde die Ansicht auseinandergesetzt, daß die Höhe des Strafmaßes nicht allein durch den Inhalt eines Buches bedingt werde, sondern, daß sehr viel auf die näheren Umstände bei der Contravention ankomme, ob diese vereinzelt dastehe, ob sie eine tendenziöse oder unwissentliche sei. Die Kreisdirection möge deshalb ein derartiges weiteres Vorgehen des Rathes verhindern.

Zwar ertheilte die Kreisdirection unterm 29. März der Deputation eine Reprimande auf Grund der Ueberschreitung ihrer Befugnisse, erklärte jedoch, bereits verfügt zu haben, daß künftig a priori kein Strafmaß, namentlich nicht das höchste, ausgesprochen werde und gab somit in der Sache selbst den Deputirten vollständig Recht.

Auch aus einem anderen Falle geht hervor, daß die damalige Stadtbehörde mitunter weniger liberal als die Staatsbehörde verfuhr. Die Verordnung, daß zur Herausgabe einer neuen, nicht nur für die Gelehrtenwelt, sondern auch für das große Publikum bestimmten Zeitschrift eine Concession erforderlich sei, war von dem Ministerium durch eine Resolution vom 3. Februar 1837 dahin erweitert worden, daß die Concession auch für die bereits vor dem 1. Januar 1837 begründeten Zeitschriften letzterer Art nachträglich einzuholen, jedoch kostenfrei zu ertheilen sei. Diese Bestimmung war dem Rathe mitgetheilt und pro notitia ein Verzeichniß aller damals in Leipzig erscheinenden Zeitschriften beigefügt worden. Der Rath verordnete nun darauf hin ohne weiteres, daß nachträglich um Concessions-Ertheilung für alle älteren Zeitschriften ohne Ausnahme einzukommen sei, so daß diejenigen unter ihnen, die nach der Anordnung keine Concession nöthig hatten, wenn sie neu erschienen wären, nun ungünstiger gestellt wurden, als die neuen. Die Deputirten remonstrirten bei der Regierung gegen diese, dem Sinne und selbst den Worten der Verordnung vollständig widersprechende Auslegung. Die Entscheidung fiel selbstverständlich zu Gunsten der Deputation aus.

Die am 9. Februar 1837 angeordnete theilweise Aufhebung des allgemeinen Verbotes der Schriften des jungen Deutschlands darf nicht als ein besonderer Liberalitätsact der Regierung angeführt werden, da die Aufhebung, wie der Erlaß selbst sagt, erst nach dem Vorgange anderer Staaten erfolgte.

Daß die Geltung der „provisorischen Anordnung“ nur von kurzer Dauer sein würde, konnte man mehr wünschen als hoffen. Bereits am 27. Februar 1837 erschien auch in der That ein königliches Decret an die Stände des Inhaltes: daß, nachdem die Berathung des bereits 1834 vorgelegten provisorischen Gesetzes und zwar mit auf Wunsch des Buchhandels ausgesetzt worden, man jetzt nicht in der Lage sei, einen neuen Entwurf vorzulegen. Da indeß etwas hätte geschehen müssen, sei die Preßpolizei-Verordnung vom 13. October 1836 erlassen worden, die

jedoch bereits mancherlei Aenderungen erlitten habe. Sollte es der Regierung nun ebenfalls nicht möglich sein, dem nächsten Landtage ein neues Preßgesetz nach einem veränderten Hauptprincip vorzulegen, so ließen sich doch wenigstens die in der Verordnung vom 13. October 1836 hervorgetretenen Lücken auf Grund der bis dahin gesammelten Erfahrungen auf dem Wege des Gesetzes ausfüllen.

Die eigenthümliche Organisation des Buchhandels gab der Deputation fortwährend Veranlassung zur Ertheilung von Aufklärungen und zum Eintreten für die Rechte der auswärtigen Buchhändler.

So hatte ein Rescript des Ministeriums das Censurcollegium auf die Nothwendigkeit der genauen Innehaltung derjenigen Bestimmungen der October-Verordnung aufmerksam gemacht, nach welchen der Commissionär dem Verleger gleich zu achten sei, folglich auch dessen Pflichten habe. Das Censurcollegium machte deshalb am 18. Januar 1838 den Deputirten ausführliche Mittheilung und auf deren Wunsch fand am 5. Februar eine Conferenz mit den Regierungs-Delegirten zur Erledigung dieser Angelegenheit statt.

Die Deputirten machten geltend, daß es Usus sei, neben dem eigentlichen Druckort und Verleger oft noch Leipzig und eine Leipziger Firma auf dem Titel zu nennen. Dies geschehe zur Empfehlung eines Buches und Leipzig sowie die betreffende Firma, die übrigens oft gar nichts von ihrer Nennung wisse, hätten selbstverständlich auch ihre Vortheile von dieser Praxis. Das Censurcollegium möge deshalb wenigstens nur dann ein Vorlegen des Buches beanspruchen, wenn es sich um ein in dem wirklichen Auslande (d. h. in Nichtbundesstaaten) gedrucktes Buch handle. Das Censurcollegium hielt jedoch dafür, daß das Ministerium von dem Vorlegen nicht würde abgehen können, womit jedoch keineswegs eine Recensur beabsichtigt sei, die ja schon deshalb keinen praktischen Werth haben würde, weil bekanntlich die sächsische Censur zu den mildesten gehöre. Ebensowenig sei eine pecuniäre Belastung beabsichtigt, aber die Regierung müsse stets auf dem Laufenden bleiben.

In etwas veränderter Form trat diese Angelegenheit im Jahre 1839 wieder an die Deputirten heran, indem das Ministerium seine Anordnung diesmal noch vor Erlaß den Deputirten vorlegte. Die darauf

seitens der letzteren erfolgende Eingabe betraf weniger die Angelegenheit selbst, über die nicht viel zu sagen war; sie benutzten vielmehr die Gelegenheit zum Aussprechen des Wunsches (der jedoch nicht erfüllt wurde): die Behörde möchte ihnen den bevorstehenden Preßgesetz-Entwurf ebenfalls im Manuscript vorlegen.

In noch eingehenderer Weise kam die Deputation auf diese Bitte in einer am 11. April 1839 abgesandten Denkschrift zurück unter Bezugnahme auf die, wieder in dem Landtagsabschiede vom 3. December 1837 ausgesprochene königliche Verheißung, dem bevorstehenden Landtage einen neuen Preßgesetz-Entwurf vorzulegen. Von der Aufstellung neuer Principien (d. h. wirklicher Preßfreiheit) ging man ab, in dem vollen Bewußtsein, daß die Regierung nicht von der Censur lassen würde, so daß es sich nur darum handeln könne, die das Geschäft am meisten erschwerenden Punkte zu beseitigen. Um jedoch nicht glauben zu machen, daß man mit den bezüglichen Erleichterungen zufrieden gestellt sein würde, schließt die Eingabe mit der Versicherung, daß man selbst in der rückhaltslosesten Berücksichtigung des Vorgeschlagenen nicht mehr als einen Fortschritt, keineswegs ein Erreichen des erstrebten Zieles erblicken könne.

Bewunderung verdient die Unermüdlichkeit der Deputirten und der Eifer, mit welchem sie jede Gelegenheit benutzten, um für das Recht einzutreten, dabei, in kluger Auffassung ihrer Stellung, sich hauptsächlich auf Ankämpfung gegen solche Bestimmungen beschränkend, welche Leipzigs Verkehr mit dem auswärtigen Buchhandel schädigten. Allerdings kämpften sie damit auch pro domo, handelten jedoch ganz im Interesse der Auswärtigen, die in Leipzig ein möglichst sicheres Asyl gegen locale Uebergriffe ihrer eigenen Behörden suchten und ohne einen freien Commissions-Verkehr in Leipzig oft beträchtlich gehemmt gewesen wären.

Gegen Ende des Jahres 1839 verlautete endlich, daß den versammelten Ständen der Entwurf zu einem Preßgesetz vorgelegt werden würde. Die Stille, in der diese Angelegenheit vorbereitet worden war, ließ nichts Gutes erwarten. Am 18. December wandte sich die Deputation an den Kramermeister Poppe aus Leipzig, Mitglied der zweiten Kammer, mit der Bitte, er möge, da die Regierung das Gesuch um Unterbreitung des Entwurfes vor der Ausgabe behufs der Begutachtung

nicht erfüllt habe, ihnen ein Exemplar desselben sofort nach der Vertheilung an die Kammermitglieder zustellen.

Das königliche Decret wurde am 3. Januar 1840 vorgelegt. Am 29. Januar fand eine erweiterte Deputirtensitzung statt, in Folge deren am 14. Februar eine sehr eingehende, von allen Leipziger Buchhändlern unterschriebene Denkschrift an die zweite Kammer abgesandt wurde, die in männlicher Ruhe und mit überzeugender Klarheit den Standpunkt des Buchhandels der Preßgesetzgebung gegenüber wahrte und das Recht und die Pflicht betonte, dessen Ansichten vor der Bearbeitung auszusprechen. Man unterdrückte jeden weiter gehenden Wunsch, verlangte aber wenigstens diejenige Freiheit, welche mit den Bundesgesetzen vereinbarlich und durch die Verfassungsurkunde gewährleistet sei.

„Wir müssen“, so schließt die Denkschrift, „das Resultat unserer Bemerkungen leider in dem Bekenntnisse aussprechen, daß wir jenen Entwurf der Verheißung der Verfassungsurkunde dem Geiste der Zeit, den Wünschen des Volkes, sowie den Interessen des Buchhandels und der damit in Verbindung stehenden Geschäftszweige nicht entsprechend finden. Wir begegnen überall dem ängstlichen Bemühen, jeder freieren Regung der Presse, sowie jeder selbstständigen Bewegung des buchhändlerischen Geschäftsbetriebes die präventive Controle der Behörden und hemmende Formalitäten gegenüber zu stellen und vermögen einen irgend wesentlichen Fortschritt in der, durch den Entwurf für die Zukunft dargebotenen Gestaltung der Angelegenheiten der Presse nicht zu erkennen.“

„Schwer, wir verhehlen es nicht, lastet auf uns der Druck der Preßpolizei-Verordnung vom 13. October 1836. Doch würden wir selbst diesen Druck in der fortdauernden Aussicht auf ein, im Sinne der Verfassungsurkunde zu erlassendes Preßgesetz leichter ertragen, als die Bestimmungen des gegenwärtigen Entwurfs, welche, zum Gesetz erhoben, jede Hoffnung auf eine günstigere Gestaltung der Preßverhältnisse auf lange Zeit in den Hintergrund stellen würden.“

Der Präsident der zweiten Kammer, Dr. Haase, übernahm die Vertheilung der Denkschrift an die Kammermitglieder und sagte seine Unterstützung zu; auch das Ministerium erbat sich 12 Exemplare derselben.

In gewisser Beziehung sollten zwar die Wünsche des Leipziger Buchhandels erfüllt werden, denn der Preßgesetz-Entwurf wurde zurückgezogen. Am 11. März 1841 erschien dagegen eine vorläufige Verordnung, welche angeblich einige Erleichterungen brachte, die aber kaum diesen Namen verdienten. Da spielte sich im Jahre 1842 die Scene von 1840 noch einmal ab, indem den zusammengetretenen Ständen am 30. November ein Preßgesetz zur Annahme vorgelegt wurde. Am 19. December d. J. schreibt Heinr. Brockhaus, damals Mitglied der zweiten Kammer, an die Deputation, daß nur Eine Stimme, die der Mißbilligung, über das sogenannte Preßgesetz herrsche; auch er habe, trotz allem, was bis jetzt vorgekommen sei, eine solche Vorlage nicht für möglich gehalten. Er glaube, eine einstimmige Kundgebung der Buchhändler und der Buchdrucker gegen das Gebotene würde von Werth sein.

Eine am 5. Januar 1843 abgehaltene General-Versammlung legte denn auch, unter allgemeiner Zustimmung, einen energischen Protest gegen den Entwurf ein. Die Verordnung vom 11. März 1841 — heißt es darin — habe zwar wenig Hoffnungen erwecken können; was aber von solchen noch übrig geblieben wäre, sei geschwunden, als das königliche Decret vom 30. November 1842 an die Stände erschienen sei. Ein Versuch, die durch dasselbe hervorgerufenen Empfindungen mit Worten auszudrücken, würde eine vergebliche Mühe sein.

Selbst wenn die Regierung es nicht angemessen gefunden hätte, die gesammten Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels endlich einmal gesetzlich unter Berücksichtigung der ihr nicht fremd gebliebenen Klagen und Beschwerden zu ordnen, so würde man doch die Befreiung der über 20 Bogen starken Schriften von der Censur nicht als die Gewährung eines allzulange vorenthaltenen Rechtes, sondern mit lebhaftem Dank als ein Geschenk angenommen haben. Jetzt werde aber zum dritten, hoffentlich zum letzten Male, das verheißene Gut mit einer Hand geboten, mit der anderen genommen. Man könne sein Staunen nicht zurückhalten, daß die Regierung behaupten könne, die Verordnung vom 11. März 1841 habe wesentliche Erleichterungen gewährt; sie gestatte von Schriften unter 20 Bogen nur Bibeln, lateinische und griechische Klassiker und Kirchenväter in der Ursprache u. dgl. ohne Censur zu drucken. Nur aus einem Grund könne man dieser Bestimmung Gewicht beilegen, weil mit derselben eine Censurfreiheit ohne Rücksicht auf Bogenzahl anerkannt, überhaupt damit

ausgesprochen werde, daß die Censur **keine vom Bunde auferlegte Pflicht** sei.

Der jetzige den Ständen vorgelegte Entwurf gewähre nun zwar in § 1 die Censurfreiheit für Schriften über 20 Bogen, ordne aber in § 2 eine zweite Censur an, welche die erste, wenn auch unter Vergütung der Kosten an den dadurch Geschädigten, umstoßen könne. Das verdiene doch nicht den Namen Censurfreiheit. Die Angabe, daß es in Preußen ebenso sei, entbehre der Richtigkeit, denn dort habe die zweite Censur nur zu controliren, ob die Anordnungen des ersten Censors befolgt seien; sie könne aber letztere nicht umstoßen. Statt, wie in Preußen, den richterlichen Behörden allein die Straffällung zu überlassen, solle in Sachsen dies Recht den Verwaltungsbehörden zustehen, ebenso die Confiscation, obwohl das Gesetz zum Schutze des literarischen Eigenthums die Gewinnerzielung durch Vervielfältigung ausdrücklich als ein Vermögensrecht anerkenne.

Auch andere Bestimmungen werden im Gegensatz zu den in Preußen herrschenden scharf kritisirt.

„Elf Jahre sind wiederum verflossen, daß die Zusicherung des § 35 der Verfassungsurkunde unerfüllt als ein leeres Wort, ein todter Buchstabe dasteht. Welche gewaltigen Rückschritte während dieses Zeitraums in den Angelegenheiten der Presse und des Buchhandels in Sachsen gethan worden sind, zeigt sich am schlagendsten aus einer Vergleichung des Preßgesetz-Entwurfes, den die Regierung unterm 19. März 1833 den Kammern vorlegte, mit demjenigen der auf dem Landtag von 1839 berathen werden sollte, dessen Grundzügen wir in dem gegenwärtigen Entwurf leider aufs Neue begegnen müssen“ (folgt der Vergleich in den einzelnen Punkten).

„Der versunkene Zustand aber, in dem sich gegenwärtig die Presse und der Buchhandel in Sachsen befinden, rührt zunächst von der Preßpolizei-Verordnung vom 13. October 1836 her, diesem beklagenswerthen Erzeugniß eines auf die höchste Spitze getriebenen Bevormundungs- und Controlirungs-Systems, das, wenn es nur Mittel und Wege wüßte, auch die unausgesprochenen Gedanken und den Athemzug des Menschen unter die Beaufsichtigung des Staates zu stellen, dazu bereit wäre.“

„Wer darf es in Abrede stellen, daß kein Gesetz und keine Verordnung von allen, die seit 1830 erlassen wurden, zu so viel, theils lautgewordenem, theils im Stillen genährtem, bittern Mißtrauen und

Mißvergnügen Veranlassung gegeben hat und fortdauernd Veranlassung giebt, als die erwähnte Preßpolizei-Verordnung? Und welchen inneren Werth müßte dieselbe besitzen, da, als es sich um ihre Ausführung handelte, der Regierung keine andere Wahl blieb, als unverzüglich eine bedeutende Zahl der wichtigsten Bestimmungen theils aufzuheben, theils umzuändern, weil damals thatsächlich (so unglaublich es auch klingt) der Fortbetrieb des Buchhandels in Leipzig in Frage gestellt war."

Man merkt dieser Eingabe, in der einmal die Natur über die Erziehung zur conventionellen Höflichkeit die Oberhand gewinnt, die Höhe des Ingrimms an, der sich seit einer Reihe von Jahren, in welchen der Zustand trotz der Uebertünchung ein unhaltbarer geworden, gesammelt hatte. Diesmal wartete die Deputation auch nicht eine Bestellung von Exemplaren der Petition seitens des Ministeriums ab, sondern sandte ihm eine Anzahl, indem sie die Hoffnung aussprach, daß ihre Offenheit wohl keiner Entschuldigung bedürfe.

Als Antwort erschienen am 5. Februar 1844 einige „provisorische Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse" begleitet von einer sehr langen Ausführungsverordnung und einer nicht viel kürzeren Instruction für die Censoren. Schriften über 20 Bogen, wenn sie nicht in kleineren Abtheilungen erschienen, waren censurfrei, durften jedoch erst nach Aushändigung eines Empfangsbekenntnisses versandt werden. Schon ausgegebene Schriften, gleichviel ob mit oder ohne Censur erschienen, konnten von den Verwaltungsbehörden mit Beschlag belegt werden. Alle sonstigen Bestimmungen der früheren Gesetze behielten ihre Geltung. Diese Anordnungen sollten mit dem 14. Mai in Kraft treten.

Das Vorgehen der sächsischen Staatsregierung stand, wie aus dem Vorhergehenden sich ergiebt, nicht immer in Einklang mit der bei ihr gerühmten Fürsorge für den Buchhandel. Will man jedoch gerecht urtheilen, so darf man allerdings die Schwierigkeiten nicht unterschätzen, die ihr von Außen, hauptsächlich durch den mächtigen und nicht gerade rücksichtsvollen Nachbar, Preußen, bereitet wurden. Im Herbst 1844 hatte der Druck, der von Berlin auf Dresden geübt wurde, einen hohen Grad erreicht. Man beschwerte sich in Berlin bitter darüber, daß Leipzig der Stapelplatz des Vertriebes gefährlicher, sogar verbrecherischer Bücher sei, wofür man die Beweise zu liefern sich anheischig

machte. Das Ministerium in Dresden warnte die Deputirten in Leipzig und appellirte an die Loyalität des Buchhandels. Die Deputirten theilten diese Warnung den Mitgliedern des Vereins durch Rundschreiben mit und baten um größte Vorsicht. Die Buchhändler, namentlich die Commissionäre, protestirten jedoch am 17. October 1844 energisch bei den Deputirten gegen jede Insinuation strafbarer Tendenzen, denn sie hätten kein anderes Ziel, als ihrem mühsamen, rein mechanischen Geschäftsvertrieb mit Pünktlichkeit und Ordnung nachzugehen. Der ganzen Beschuldigung läge in Wirklichkeit keine andere Thatsache zu Grunde, als daß Leipzig überhaupt der einzige allgemeine Stapelplatz für den deutschen und einen großen Theil des europäischen Buchhandels sei. Daraus folge natürlich, daß unter Verhältnissen, wie sie sonst keine andere Stadt darböte, auch ein Theil verbotener und mißliebiger Schriften den Weg über Leipzig nehme. Die unterzeichneten 91 Buchhändler (unter welchen viele Männer von unzweifelhaftester conservativer Gesinnung sich befanden) fügten noch eine Darstellung des geschäftlichen Betriebes bei, die selbstverständlich für andere Augen und Ohren als die der Deputirten berechnet war. Die Deputation, der diese allgemeine Kundgebung vielleicht auch ein wenig zu souverän vorgekommen sein mochte, faßte die Sache nicht so ernst auf, oder hielt es vielleicht für richtiger sie anscheinend leichter zu nehmen; sie erklärte der Kreisdirection, womit sie eigentlich die Mitglieder desavouirte, daß die wohlwollende Mahnung ihr keine Besorgnisse, als beabsichtige die Regierung Maßregeln gegen den Leipziger Buchhandel zu treffen, eingeflößt habe.

Die Regierung ließ es jedoch nicht bei der „wohlwollenden Mahnung“ bewenden, sondern es folgte unterm 13. December 1844 eine zweite sehr ernsthafte: Man würde zwar in Uebertretungsfällen suchen, erst (!) die Schuldigen zu treffen, aber da dies gewöhnlich sehr schwer sei, so könnte es leicht nothwendig werden, Maßregeln gegen das Ganze zu beschließen. Man rathe deshalb den Deputirten nochmals ernsthaft den Leipziger Buchhandel zu warnen. Auch eine Ansprache seitens der Leipziger an den ganzen auswärtigen Buchhandel, so meinte die Regierung, würde sicherlich von Nutzen sein und sie erwarte überhaupt von den loyalen Gesinnungen der Leipziger, daß sie schon selbst die richtigen Mittel zur Abwendung der Gefahr finden würden.

Am 11. Januar 1845 erschien eine abermalige Zuschrift der Regierung, aus welcher wieder hervorging, daß man nicht übel Lust

habe, die Sicherstellung Leipzigs als Centralplatz des Buchhandels von einer „loyalen“ Kundgebung des gesammten Gremiums abhängig zu machen, gipfelnd in der Erklärung, daß man sich von mißliebigen und staatsgefährlichen Geschäften fern halten wolle. Nur durch eine solche Erklärung halte das Ministerium es noch für möglich, Maßregeln seitens auswärtiger Regierungen abzuwenden, welche für den Leipziger Buchhandel unabsehbare Folgen haben könnten. Die bevorstehende Jahresversammlung des Leipziger Vereins gäbe vielleicht zu einer solchen Kundgebung die beste Veranlassung.

Die Deputirten konnten allerdings schon von der Unmöglichkeit der Insceneſetzung einer gemeinsamen Action in dem gewünschten Sinne fest überzeugt sein, selbst wenn sie mehr Lust zur Hervorrufung einer solchen verspürt haben sollten, als wahrscheinlich der Fall war. Sie gingen nichtsdestoweniger auf den Gedanken ein. Das Resultat war natürlicherweise, daß die Versammlung sich auf ihre früheren Erklärungen, namentlich auf die im Herbst 1844 abgegebene, berief. Ganz besonders legte sie der Regierung an's Herz Debit und Spedition streng von einander zu trennen. Die Versammlung müsse die bestimmte Ansicht aussprechen, daß, wolle die Staatsregierung wirklich verlangen, daß die Leipziger Buchhändler die ihnen anvertrauten Speditionsgüter prüfen und für deren Inhalt verantwortlich sein sollten, damit zugleich der Ruin des Leipziger Commissionsbuchhandels ausgesprochen sei.

Die Deputirten mußten sich natürlich nun auch der Versammlung anschließen und gaben außerdem dem Ministerium zu bedenken, daß der Zweck der auswärtigen Regierungen trotz solcher Maßregeln unerreicht bleiben würde. Der auswärtige Handel würde nur andere weniger leicht zu controlirende Wege einschlagen, wie es zum Beispiel seitens einer großen auswärtigen Verlagsbuchhandlung geschähe, die auf die gemeinsame Erklärung der Leipziger Buchhändler hin: „die Commissionen dieser Handlung auf Grund ihrer Nachdrucke nicht besorgen zu wollen,“ sich jetzt kaufmännischer Spediteure in Leipzig bediene und ihre Nachdrucke in einem weit größeren Maßstabe verbreite als früher durch den Commissionsbuchhandel.

Zu vielen Differenzen und vielen Verhandlungen gab die durch die „provisorischen Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse“

vom 5. Februar 1844 gewährte Censurfreiheit für Schriften von oder über 20 Bogen Veranlassung.

Was hieß 20 Bogen und weshalb gerade 20 Bogen? Es war klar, daß man mit dieser Bestimmung eigentlich nur Schriften größeren Umfanges, mit welchen selten Agitationszwecke verbunden waren, den Broschüren und Flugblättern gegenüber zu stellen die Absicht gehabt hatte. Eine Grenze mußte in irgend einer Weise ausgesprochen werden. Daß man bei 20 Bogen an die zur Zeit des Erlasses der Anordnung üblichen Octavformate und Typengrößen gedacht hatte, ist wohl unzweifelhaft. Seit der Zeit waren jedoch die Schnellpressen, mit welchen umfangreichere Formen auf dem größeren Maschinenpapier gedruckt werden konnten, allgemein geworden, so daß viele Bücher, statt früher nur in Bogen zu 16 Seiten (Octav) jetzt zu 32 Seiten auf einmal (Sedez) gedruckt wurden. Rechnete man nun nicht nach der Seitenzahl, nach welcher 320 Seiten gleich 20 Octavbogen waren, sondern ließ man Bogen Bogen sein, so war ein in Sedez gedrucktes Buch von 10 Bogen mit seinen 320 Seiten, die auf Grund der jetzt üblichen kleineren Schriften oft weit mehr Stoff enthielten als früher 320 Octavseiten, censurpflichtig, während genau derselbe Inhaltsstoff, wenn die Bogen als Octav geschnitten und signirt waren, frei ausging.

Ein anderer Uebelstand war, daß ein mehrbändiges Werk, wenn auch die Bände zusammen mehr als je 20 Bogen pro Band enthielten, doch, wenn ein Band zufällig unter 20 Bogen stark war, theilweise der Censur unterliegen konnte, selbst, wenn alle Bände gleichzeitig ausgegeben wurden.

Die Inconvenienzen waren bedeutend; die Regierung hielt sich jedoch an den Wortlaut der Bestimmungen und hatte in so weit auch Recht, als eine Auslegung dem Sinne nach sehr schwierig war, weil überhaupt die ganze Bestimmung keinen rechten Sinn hatte. Andererseits war das Umgehen des Gesetzes und das Ausdehnen eines Manuscripts, das unter gewöhnlichen Druckverhältnissen nur 12—14 Bogen ausgemacht haben würde, durch kleines Format, große Schrift, viele Schmutztitel, Capitel-, Anfangs- und Ausgangscolumnen u. dgl. auf 20 Bogen kein großes Kunststück. Es war natürlich, daß beide Parteien die Vortheile für sich so viel als möglich ausbeuteten; ein solches Gebahren war eben die Folge unhaltbarer Bestimmungen.

Die Angelegenheit wurde zuerst von der Firma F. A. Brockhaus ernstlich zur Sprache gebracht. Mit ihrer Vorstellung betreffend eine rationelle Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen abgewiesen, wendeten sich die Inhaber an die Deputation, welche sich der Sache mit großem Eifer annahm. Noch vor Abgang ihrer Vorstellung vom 9. Juli 1844 hatte jedoch das Ministerium bereits unterm 26. Juni an die Censoren rescribirt, daß ein mehrbändiges Werk, wenn auch einzelne Bände hinter den 20 Bogen zurückblieben, sobald ein absichtliches Umgehen der Gesetze nicht vorläge, censurfrei sei. Gleichzeitig erklärte das Ministerium, daß es die Bestimmung hinsichtlich der Bogen so auffasse, daß die Zahl von 320 Seiten und nicht die Signatur maßgebend sein sollte. Würde sich auch diese Berechnungsweise nicht in der Praxis bewähren, so bleibe immer noch der Ausweg möglich, ein gewisses Inhaltsquantum für einen Bogen festzustellen, was ja nach der Art, wie die Buchdrucker den Inhalt einer Seite berechnen, keine großen Schwierigkeiten verursachen würde.

Ernsthafterer Natur waren die Verhandlungen über die Entziehung der Concession zur Herausgabe einer Zeitung. Durch die bekannten provisorischen Bestimmungen war das Maß der mit den Vorschriften der Bundesgesetzgebung vereinbarlichen Preßfreiheit keineswegs voll gewährt. Namentlich waren die, Politik und Tagesgeschichte in ihren Bereich ziehenden Zeitschriften außerordentlich gehemmt. Denn neben der Censur bestand noch die Bestimmung der „Concession auf Widerruf“, welch' letzterer an keine gesetzliche Schranken gebunden war. Die Organisation einer Zeitschrift erforderte oft große geistige und pecuniäre Opfer; der Besitz einer solchen war ein Vermögensobject, dessen Vernichtung dem Ermessen einer Verwaltungsbehörde ohne jeglichen Rechtsschutz anheim gegeben war, während sonst für alle Eingriffe in Mein und Dein der Rechtsweg bestand. Ohne daß der betreffende Verleger nur gehört zu werden brauchte, konnte seine Existenz mit einem Schlage vernichtet werden. Es war dieser Zustand ein um so unerträglicherer und schreiend ungerechter, als der Staat in der Censur ein genügendes Mittel zur Vorbeugung von Vergehen und etwaigen Gefahren besaß.

Dies Alles wurde von der Deputation in einer am 18. August 1845 an die zweite Kammer eingereichten Petition auseinandergesetzt.

Betrafen die vorstehend geschilderten Verhältnisse zunächst Leipzigs Wohl als blühenden Verlagsplatz, so war auch seine Stellung als Commissionsplatz in den Jahren 1844 und 1845 ernstlich bedroht.

C. E. Kollmann in Leipzig klagte, als angeblicher Verleger des Originals von E. Sue's Juif errant, über Einbringung Brüsseler Nachdrucke dieses Werkes. Es wurde in Folge dessen Th. Thomas und C. F. Dörffling als den Commissionären der Firmen Hauman & Co., resp. C. Muquardt in Brüssel auferlegt, nicht nur die ihnen etwa zum Debit übergebenen Exemplare des Sue'schen Werkes abzuliefern, sondern auch die ihnen zur Transitobeförderung zugekommenen Packete der genannten Brüsseler Handlungen zu öffnen, um die Exemplare jenes Romans herauszunehmen und der Behörde zur Vernichtung zu übergeben, und zwar selbst in solchen Fällen, wo die Packete nach Ländern, welche den Nachdruck des Werkes gestatteten, dirigirt waren.

Die genannten Commissionsfirmen beanspruchten die Intervention des Vereins. Die Deputirten waren, obwohl im Princip ganz auf ihrer Seite stehend, anfänglich zu einer Einmischung nicht besonders geneigt. Sie befürchteten, daß eine solche in diesem Fall, wo es sich um Schutz für einen Nachdruck handelte, gegen den man so beharrlich angekämpft hatte, ihnen ausgelegt werden könnte, als träten sie damit für den Nachdruck ein; eine allerdings hier nicht gut zutreffende Auffassung.

Die Commissionäre beschwerten sich nun selbst bei dem Rathe und betonten in ihrer Eingabe besonders scharf die praktische Unmöglichkeit, dem Ansinnen der Behörde nachzukommen. Dies veranlaßte nunmehr den Rath, den Deputirten eine Erklärung abzufordern: es komme ihm sonderbar vor, daß der Kläger Kollmann, der selbst ein bedeutender Commissionär sei, etwas verlangen könne, was andere Commissionäre für absolut unausführbar erklärten.

Dieser Zweifel bei dem Rathe war nun allerdings ebenso unmotivirt, wie der oben erwähnte der Deputation, denn der Rath mußte doch die Natur des Speditionsgeschäfts im Allgemeinen, wie des buchhändlerischen im Besondern, genügend kennen; jedoch hatte das Ansinnen in diesem Falle das Gute, das Eis, welches die Deputirten umgürtet gehalten hatte, zu durchbrechen. Diese stellten sich nunmehr ganz auf Seiten der Commissionäre und ihr Ausspruch hatte jetzt ein um so größeres Gewicht,

als man, nach ihrem bisherigen Stillschweigen, vielleicht diese Entschiedenheit nicht vermuthet hatte.

Noch schärfer spitzten sich zwei andere Fälle zu. Das censurfreie Buch: Glaßbrenner's „Neuer Reineke Fuchs" sollte, und zwar auf Antrag der preußischen Regierung, der das Buch als gefährlich denuncirt war, noch vor der Ausgabe confiscirt werden. Der Verleger hatte von auswärts Kunde davon erhalten und beschleunigte nunmehr selbstverständlich die Versendung der Exemplare an die auswärtigen Buchhandlungen, jedoch unter Innehaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, während die Ausführung der Beschlagnahme durch Zufall mehrere Tage unerledigt geblieben war. In Folge davon fand man bei dem Verleger nur wenige Exemplare vor, vermuthete deshalb, daß die Exemplare nicht versandt seien, sondern bei den Commissionären lagerten. Man ließ nun ohne Weiteres die Localitäten derselben durchsuchen und ging sogar so weit, zum Versandt bereit liegende Bücherballen aufschneiden zu lassen. Hierzu kam noch ein ähnlicher Fall mit einem Heft von O. Wigand's deutscher Vierteljahrsschrift.

Die bei diesen Fällen das bisherige, schon nicht kleine Maß weit überschreitende Plackerei des Commissionshandels verletzte den Buchhandel in seinem Innersten und rief eine große Aufregung in und außerhalb Leipzig hervor. Die Deputation sandte nicht nur unterm 29. November 1845 eine energische Beschwerde nach Dresden, sondern delegirte zwei ihrer Mitglieder nach dort, um in Verein mit dem daselbst als Kammermitglied anwesenden Heinr. Brockhaus ihre Klagen persönlich bei dem Minister v. Falkenstein anzubringen.

Der Minister meinte, was auch später schriftlich von ihm wiederholt wurde: die Befürchtungen, die man nach dem Vorgefallenen in Leipzig hege, seien völlig grundlos (?). Die Durchsuchungen bei den Commissionären würden nicht zur Regel werden (!). Es sei freilich schwierig für die Regierung, die verbotenen Bücher zu erlangen. Man müsse deshalb wünschen, daß die rechtlichen Buchhändler zusammenhalten und selbst dem Vertrieb solcher Schriften entgegenwirken möchten, worauf Heinr. Brockhaus einwarf, daß ein Tugendbund unter den Buchhändlern wohl kaum durchführbar sei und ein dahin zielender Versuch keinen Erfolg haben würde. Es wurde auch von den Delegirten hervorgehoben, daß die auswärtigen Behörden, wohl wissend wie unpopulär und wenig nützend die polizeiliche Ver-

folgung verbotener Bücher sei, Leipzig am liebsten zu einer allgemeinen Bücher-Polizei-Anstalt stempeln möchten, was sich mit der Stellung eines Commissionsplatzes gerade am allerwenigsten vertrüge und daß solche Fälle, wie sie in Leipzig vorgekommen, weder in Stuttgart noch in Frankfurt denkbar seien.

Das in dem vorstehenden Abschnitte geschilderte Verhältniß der Presse und des Buchhandels zum Staate in dem ganzen Zeitraume der dreißiger und vierziger Jahre gewährt ein Bild mit wenig Licht- und vielen Schattenpartien.

Wie man sieht, wollte die Regierung aus dem Leipziger Gremium gern eine Art allerobersteß Censur-Collegium bilden, dem man schließlich größeren Einfluß zutraute, als sich selbst. Fortwährend wurde an die Loyalität derjenigen appellirt, die sich stets in dem Zustande der Nothwehr befanden, während die gegen sie gerichteten scharfen Gesetze außerdem den verschiedenartigsten oft willkürlichsten Auslegungen unterlagen.

Gab doch die Regierung offen zu, daß nicht allein das Gesetz, sondern auch der politische Wind, welcher bekanntlich so leicht umzuschlagen pflegt wie Aprilwetter, zu berücksichtigen sei und verlangte von dem Buchhändler, er solle als guter Meteorolog voraus wissen, von welcher Seite der Windrose der Wind morgen wehen würde. Unterliegt es auch kaum einem Zweifel, daß die sächsische Regierung von der Richtigkeit der Einwendungen der Buchhändler, wenigstens von einem großen Theile derselben, überzeugt war und daß sie auch recht wohl die Wichtigkeit des Buchhandels für den Staat und die Stadt Leipzig anerkannte, so änderte dies in der Sache nichts, so lange man einem Drucke von außen nachgeben mußte, der um so ungerechtfertigter war, als man in Preußen nicht selten den eigenen Unterthanen Sachen gestattete, gegen die man die Forderung strengen Einschreitens an den Nachbarstaat stellte. Hierdurch entstand in Sachsen das Verderblichste von Allem, ein Schaukelsystem, das in dem Organ des Buchhandels nicht unrichtig folgendermaßen charakterisirt wird: „Sachsen hat in neueren Zeiten eben sowohl aus inneren wie aus äußeren Ursachen in Allem Vorsicht und Bedachtsamkeit zum Schild und Schirm genommen. Weit entfernt, dem verwerflichen Stabilitätssystem zu huldigen, schlug es sich doch keineswegs zu einer der sogenannten

Bewegungsparteien. Es prüfte und erwog, erwog und prüfte und ließ sich erst vom Nothwendigen zur schnelleren Bewegung bestimmen; es eilte niemals, allein es hatte davon auch den Vortheil sich nicht zu übereilen. Was die, den Bundesbeschlüssen nachgebildete Preßgesetzgebung, Censurausübung u. s. w. Sachsens betrifft, so läßt sich einerseits nicht das redliche Bemühen verkennen, seiner Pflicht als Bundesstaat möglichst genau zu entsprechen, dabei nicht ein Jota derselben zu verändern, andererseits aber auch nicht der löbliche Wille, der Literatur, dem Buchhandel und damit Zusammenhängenden so wenig als möglich unmittelbares Leid zuzufügen. Aus diesem Conflict nicht ganz vereinbarer Bestrebungen erklärt es sich sehr leicht, wie Sachsens Preßgesetzgebung einen außerordentlich breiten Raum einnimmt, dieser Raum aber ein sehr coupirtes Terrain bildet und sich wie ein in der besten Absicht von der Welt gefertigtes und ausgespanntes Gewebe darstellt, das aber für den, die Gesetzlichkeit über Alles hochachtenden Geschäftsmann im Drange der Geschäfte und der Arbeiten zu einem Labyrinth und einem Netze wird."

Dieses Schaukelsystem mußte auch die Deputation in ihrem Handeln unsicher machen. Einerseits vertrat sie mit Energie das Recht und ließ es nicht an Bitterkeit gegen die Regierung fehlen, andererseits griff sie manchmal zu dem Honig und erklärte, daß, wenn auch die billigen Wünsche nur in minder wesentlichen Punkten erfüllt seien, man doch von der Weisheit und Milde der Behörde hoffen müsse, daß der oft starre Buchstabe das Gewerbe, welches nur in ehrbarer und geschäftlicher Freiheit fröhlich gedeihen könne, nicht zu empfindlich berühre (!). Oder die Vereinsmitglieder wurden dringend gebeten, die gesetzlichen Vorschriften genau zu befolgen, weil nur durch das Vertrauen, welches dadurch bei den Behörden gewonnen werde, sich so manches anscheinend (!) Harte nach gewohnter sächsischer Milde abschleifen würde.

Besser als Sachsen schlüpften die kleineren Bundesstaaten unter den Händen der Mächtigen hinweg. Ohne daß die Regierungen jener liberaler als die sächsische waren, so hatte es doch diesen Anschein und erstere ließen manches ungeahndet durchgehen, wenn das eigene Städtchen, als Sitz einer großen Buchhandlung, einen Vortheil davon hatte. Die Folgen kamen dann gewöhnlich auf Leipzig, den Prügelknaben Aller, der Regierungen sowohl als der auswärtigen Collegen, welche letztere sehr schnell mit dem Tadeln des selbstsüchtigen Leipzig

bei der Hand waren. Sie vergaßen dabei gar zu oft, daß es, indem es sich seiner Haut wehrte, diese auch für die Gesammtheit zu Markte trug. Man gefiel sich darin, Leipzig mit dem Wegzug zu drohen, ohne daran zu denken, was wohl werden würde, wenn es muthlos die Flinte ins Korn geworfen oder umgekehrt durch directen Trotz Maßregeln hervorgerufen hätte, welche dem Platz den Charakter eines Centralpunktes nehmen mußten. Denn die Neuschaffung eines solchen in einer andern Stadt als Berlin, wäre undenkbar gewesen; was aber das zu bedeuten gehabt hätte, wenn dieses damals Hauptsitz des Buchhandels geworden wäre, darüber war wohl Niemand, selbst dort nicht, im Unklaren.

Die Folgen der Februar-Revolution von 1848 machten sich bald durch ganz Deutschland bemerkbar und brachten eine vollständige Umwälzung hervor, die selbstverständlich vorläufig auf das Preßgewerbe im Ganzen nicht vortheilhaft wirken konnte, denn Geschäfts- und Creditlosigkeit machten sich überall geltend und die ganze Aufmerksamkeit des lesenden Publikums concentrirte sich auf die Zeitungen.

Dagegen war die Perspective für die Zukunft weit günstiger. Die Preßfreiheit war überall gewonnen und auch Sachsen sollte, nach achtzehnjährigen Kämpfen für und Harren auf Erfüllung des § 35 der Verfassungs-Urkunde, in Besitz derselben gelangen. Zwar ließ der von der Regierung vorgelegte Preßgesetz-Entwurf manches noch zu wünschen übrig und die Deputation des Vereins sah sich veranlaßt den Ständen eine Anzahl von Bemerkungen gegen Bestimmungen derselben zu unterbreiten, die, wenn auch an und für sich nicht von großer Wichtigkeit, doch in der Praxis manche Verdrießlichkeit bereiten konnten. Sie fand eine allezeit bereite Unterstützung in der Person Fr. Fleischer's, der als Mitglied der zweiten Kammer in Dresden weilte und durch seine Fachkenntniß manches den Laien in der Kammer aufklären konnte.

Am 18. November 1848 kam Sachsen in den Besitz des mit den Ständen vereinbarten Preßgesetzes, nachdem die Censur bereits durch Verordnung vom 23. März 1848 aufgehoben war. Der Rechtsboden für die Presse war somit wieder gewonnen; ein Preßvergehen konnte künftig nur auf dem Wege des Gesetzes durch richterliches Erkenntniß bestraft werden. Die Willkürherrschaft der Polizei war auf ewig — so dachte man — vernichtet.

Doch diese Ewigkeit war, wie so manche andere, nur von kurzer Dauer. Noch war kein Jahr vergangen und schon sah sich die Deputation genöthigt (am 20. August 1849), bei dem Ministerium bittere Beschwerde zu führen, weil der Zusammentritt der Geschworenen sich bereits mehr als acht Monate verzögere, durch welche Verschleppung große Nachtheile entständen, indem provisorische Beschlagnahmen dieselben nachtheiligen Wirkungen hätten wie definitive, namentlich da die meisten der provisorisch mit Beschlag belegten Schriften gerade Interesse für den Augenblick hätten. Mit noch größerer Indignation spricht sich eine Eingabe an das Justizministerium vom 14. Februar 1850 aus. Eine Preßgesetzgebung, welche nicht verdeckt alle Uebelstände der Censur im erhöhten und empfindlichen Maßstabe mit sich bringen solle, dürfe nicht der raxis huldigen, ein beanstandetes Preßerzeugniß so lange als möglich rch provisorische Beschlagnahme brach zu legen, wenn es auch später ch noch freigegeben werden sollte. Sie müsse vielmehr alle Schäden, lche durch gerichtliches Einschreiten allemal und unvermeidlich enten, möglichst zu mindern suchen. Bei politischen Flugschriften nentlich sei eine provisorische Beschlagnahme auch dann einer urtheilung und Vernichtung des Werkes völlig gleich zu achten, n eine eventuelle Freisprechung erst 8—12 Monate nach der chlagnahme erfolge. Das könne nicht der Wille des Gesetzes und Gesetzgebers sein. Die Tragung eines durch unnöthige Verzögerung tandenen Schadens, der nicht ersetzt werde, könne Niemand zugemuthet den. Es sei dringende Pflicht des Staates jeden Schaden wenigstens h rasche Entscheidung zu mindern. Das Gesetz müsse vollständig arteiisch dastehen und namentlich auf dem Grundsatze beruhen, daß angeschuldigte Schrift nach deren Freisprechung völlig unantastsei.

Schlimmer gestalteten sich die Sachen noch durch die Verordnung ı 3. Juni 1850, „einige Zusätze zu dem Preßgesetze vom 18. Nober 1848“ enthaltend. Durch diese wurde die herrschende Willkür volldig sanctionirt. Die Polizeibehörden erhielten das Recht, nach ihrem ıessen das ihnen polizeiwidrig Erscheinende ohne Weiteres mit Beschlag belegen und die Kreisdirectionen waren befugt, nach zweimaliger warnung das Forterscheinen einer Zeitung ohne Angabe von Gründen verbieten. Nach § 3 der Verordnung war es sogar der Verwaltungshörde anheim gegeben, Druckereien zu schließen.

Dies Alles gab einer außerordentlichen Generalversammlung des Vereins am 12. Juni 1850 Veranlassung, eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Immediat-Vorstellung, die sich in den kräftigsten Ausdrücken über das Ministerium beschwerte, an Se. Maj. den König abzusenden. Man habe zwar ein strenges Gesetz erwartet, aber nie geglaubt, daß ein Ministerium es wagen würde, das vereinbarte Recht der Preßfreiheit dem Volke wieder zu nehmen und an deren Stelle die Polizeiwirthschaft aufs Neue einzuführen.

Wie bei allen Eingaben an die Regierung wurde stark betont, welche Nachtheile Leipzig, als dem Centralpunkte des Buchhandels, erwachsen könnten. Es war dies ein zwar, wie man sagt, abgedroschenes Thema, aber doch nothwendig, es immer wieder zu variiren, weil die materiellen Interessen am meisten bei der Landesregierung mitsprachen. Daß man mit der Eingabe nichts erreichen würde, wußte man im Voraus; man hatte aber seine Pflicht gethan und mußte dann den Ständen das Uebrige überlassen.

In noch größere Aufregung versetzte der im Herbst 1850 den Ständen vorgelegte neue Entwurf zu einem Preßgesetz. Sollte man schweigen oder wieder an den König appelliren, oder bei den nicht verfassungsmäßig zusammenberufenen Ständen petitioniren? Die Deputation berief eine Generalversammlung für den 30. September. Die Frage: was thun? veranlaßte lange und bittere Debatten. Ein Theil der Mitglieder erwartete nur von der Oeffentlichkeit ein Heil, von dem Ministerium und dem (sogenannten Unverstands-) Landtag gar nichts. Der Entwurf enthalte so viel Unverstandenes, daß man gar nicht mehr etwa an den guten Willen, sondern einfach an den gesunden Menschenverstand zu appelliren habe. Der gemachten Einwendung, es sei der Klugheit gemäß, doch sich an die Stände zu wenden, wurde entgegengehalten, klug sei es, zu zeigen, daß in den Ansichten keine Spaltung herrsche, welche offenbar hervortreten müßte, wenn der Vorschlag gemacht werden sollte, sich an die Stände zu wenden.

Demzufolge wurde der Antrag gestellt, eine Ansprache an den König direct zu richten, in welcher die großen Gefahren für die Interessen des Buchhandels und der Presse betont würden, wenn der Entwurf zum Gesetz erhoben werden sollte, daneben jedoch ein Memorandum für die Oeffentlichkeit zu erlassen, „welches namentlich allen Denjenigen zugestellt werden sollte, welche auf die Emanirung des neuen Gesetzes Einfluß

haben würden". Hiermit wollte man vermeiden, daß die Schrift den Charakter einer Petition annehme und doch den Zweck, sie in die Hände aller Ständemitglieder zu bringen, erreichen. Fast wäre die ganze Angelegenheit daran gescheitert, daß Niemand die persönliche Ueberreichung der Denkschrift an den König übernehmen wollte. Schließlich gelang es, Franz Köhler, Ch. Kollmann und Ed. Avenarius zu bestimmen, sich in das Hoflager nach Pillnitz zu begeben. Die Deputation erschien dort am 9. October, wurde jedoch nicht vorgelassen, ihr aber durch den Obersthofmeister bedeutet, Seine Majestät werde von der Eingabe Einsicht nehmen.

Das Preßgesetz wurde am 14. März 1851 publicirt und von dem Strafgesetz vom 4. April gefolgt. Daß ersteres nicht im Entferntesten billigen oder gerechten Erwartungen entsprach, war vorauszusehen gewesen; namentlich wurde die periodische Presse in die gedrückteste Lage versetzt. Die Deputation suchte die Vereinsmitglieder mit dem üblichen Hinweis auf die milde Praxis etwas zu beruhigen, obwohl ihr selbst schwerlich hierbei wohl zu Muthe war.

In der That war es doch nur die „milde Praxis", welche den Zustand der nun folgenden Jahre überhaupt erträglich machte. Aber eine, nur von persönlichen Gesinnungen abhängige Erleichterung konnte nicht über die Nachtheile hinweghelfen, mit welchen namentlich die den Administrativbehörden eingeräumten indirecten Strafbefugnisse neben denjenigen der richterlichen Instanzen fortwährend drohten.

Als Beigaben zu dem Preß- und dem Strafgesetz folgten noch die Verordnung vom 8. März 1854, die Beaufsichtigung der Leihbibliotheken und ähnlicher Leseinstitute betreffend, und am 29. Januar 1855 die Publication des Bundesbeschlusses vom 6. Juli 1854 wegen Verhinderung des Mißbrauchs der Presse. Die erstere Verordnung enthielt die abnorme Bestimmung, daß es der Behörde gestattet sei, aus den Verzeichnissen der Leihbibliotheken und Leseanstalten diejenigen Schriften zu streichen, welche nach ihrem Ermessen zum Verleihen oder Lesen nicht geeignet seien!

In dem erwähnten Bundesbeschluß erregte namentlich die, auch später in das Gewerbegesetz übergegangene, Bestimmung der Concessionspflicht der Preßgewerbe Anstoß in Leipzig. Da die sächsische Regierung sich selbst als Gegnerin dieser Bestimmung erwiesen hatte und der erwähnte Bundesbeschluß in den drei größten Bundesstaaten nicht

publicirt, in andern, wo dies geschehen, wieder beseitigt worden war, so wunderte man sich mit Recht über diesen großen Eifer der sächsischen Regierung in Erfüllung der Bundespflicht.

Es ist weder möglich, noch von Interesse, alle die einzelnen Fälle aufzuführen, welche die Abnormität der Verhältnisse und die Plackereien, unter denen die Gewerbtreibenden litten, illustriren; es mag genügen einen Fall zu erwähnen, der wenigstens den Anstrich des Komischen mit dem Charakter des Tragischen vereinigt.

Ein Roman „Zehn Jahre im Zuchthause" wurde auf Requisition des vereinigten Criminalamtes in Berlin im November 1851 in Leipzig mit Beschlag belegt, jedoch vor dem Berliner Forum als nicht strafbar freigegeben. Im Februar 1852 wurde dem Leipziger Verleger eröffnet, daß kein Grund vorläge, die Beschlagnahme noch fortzusetzen; wegen der Freigabe habe er sich jedoch an die Verwaltungsbehörde zu wenden.

Diese, der Stadtrath zu Leipzig, verwies ihn an die Kreisdirection und er erhielt auch von derselben die bei ihr lagernden Exemplare zurück. Seiner Zeit war aber auch eine Anzahl Exemplare von der Ortsbehörde in Meißen zurückbehalten. Als nun der Verleger sich an diese mit seiner Reclamation wendete, wurde ihm von dem Meißener Stadtrath eröffnet, daß demselben von der Aufhebung der Beschlagnahme nichts bekannt sei. Auf ein Schreiben an die Kreisdirection erhielt der Verleger die Mittheilung, daß das Vorgehen in Meißen vollständig correct sei; er möge sich nur schriftlich an die Kreisdirection in Dresden wegen der Rückgabe wenden, und diese werde dann in Meißen das Nöthige verfügen. So wäre es nun dem Verleger in jeder Stadt Sachsens gegangen, wo etwa Exemplare gelagert hätten.

In einer wegen Statutenrevisions=Angelegenheiten zusammenberufenen außerordentlichen Generalversammlung am 27. Juli 1863 trug Dr. Heinr. Brockhaus darauf an, der Verein möchte um eine Abänderung des Preßgesetzes vom 14. März 1851 petitioniren, und schlug vor, eine Commission von fünf Mitgliedern zu ernennen, die zusammen mit der Deputation das Weitere zu veranlassen hätte. Als er selbst die Ausarbeitung der Petition ablehnte, übernahm sie auf Wunsch der Deputation Dr. Ed. Brockhaus. In derselben wurde erklärt, wie man es wohl begreiflich hätte finden können, daß die Regierung zu einer Zeit, wo die Geister durch den plötzlichen Verzicht auf hohe Ideale, deren Erfüllung

so nahe geschienen, sich in großer Bewegung befunden hatten, die Zügel straffer angezogen habe. Jetzt aber, wo die Wünsche Aller nur auf eine ruhige Entwickelung des Bestehenden gerichtet seien, habe man keine Ueberstürzung zu befürchten und könne man wohl aus dem Stadium des Provisoriums heraustreten. Man möge doch an Stelle der milden Uebung der Behörden die Weisheit der Gesetze stellen. Jetzt sei doch wohl die Zeit gekommen, wo die Worte, welche König Johann als Kronprinz und Mitglied der Stände im Jahre 1850 in der Kammer ausgesprochen habe, als Richtschnur dienen könnten:

„In England hat sich die Preßfreiheit erst nach und nach gebildet und ist erst in vollkommen ruhigen Zeiten eingetreten; wären wir diesen Weg auch gegangen, hätte man in früheren Zeiten nach und nach die Presse frei gegeben, so würden die Sachen besser stehen."

Jetzt sei in Deutschland ein solcher Zeitpunkt normaler Zustände eingetreten. Wie mannigfach auch die nationalen Wünsche und Hoffnungen auseinander gehen möchten, in dem von den Regierungen und dem Volke gemeinsam ausgesprochenen Anerkenntniß der Nothwendigkeit, daß an dem Bestehenden gebessert werde, sei eine gemeinsame Basis gewonnen, welcher gegenüber jede den Staat gefährdende Leidenschaft verschwinde.

Es werden dann die einzelnen schwer drückenden Bestimmungen mit Klarheit in ihren Härten und Ungerechtigkeiten beleuchtet, und ihre Unhaltbarkeit nachgewiesen. Sollte sich die Regierung auf die Bundesgesetzgebung stützen, so müsse man entschieden die Ansicht wahren, daß es unmöglich den deutschen Regierungen freistehen könne und dürfe, vermittelst der Bundesbehörde die in ihren Verfassungen und Gesetzgebungen garantirten Rechte ihrer Unterthanen wieder aufzuheben. Abgesehen davon, sei der Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 als ein gänzlich gescheiterter Versuch zu betrachten und es läge gar kein Grund für die sächsische Regierung vor an diesem länger festzuhalten.

Die sich an diese Petition knüpfenden Verhandlungen des Landtages in dem Jahre 1864 wurden sehr lau betrieben. Zwar geschah seitens des Abgeordneten Dr. Heyner, sowie auch von den anderen Leipziger Kammermitgliedern, Dr. W. Hamm und Kramermeister Lorenz, das Möglichste. Die Verhandlungen wurden jedoch plötzlich unterbrochen und erst wenige Tage vor dem Schluß des Landtags wieder

aufgenommen, zu spät, um die Angelegenheit noch vor das Forum der Ersten Kammer zu bringen, und somit konnte kein ständischer Antrag an den König gelangen.

Zwar ging hiermit etwas an Zeit verloren, für die Sache selbst war jedoch diese Verzögerung vielleicht kein Verlust, denn die Regierung schien, unter dem Eindruck der mit dem Landtage stattgehabten Verhandlungen, sowie auch der, durch die neue gewerbliche Gesetzgebung Sachsens und des Bundes veränderten Verhältnisse, selbst zu der Erkenntniß gekommen zu sein, daß es in bisheriger Weise nicht länger fortgehen könne.

Als die nächste Folge der Petition des Vereins kann wohl die offene Kundgebung der sächsischen Regierung durch die Presse betrachtet werden, daß sie sich nicht mehr an die 1854 aufgestellten Bundesnormativbestimmungen für die Presse und das Vereinswesen gebunden erachten könne. Sie habe seiner Zeit denselben nur in der Voraussetzung zugestimmt, daß hiermit die Basis für ein allgemeines deutsches Gesetz gewonnen werden solle, diese Voraussetzung sei aber nicht in Erfüllung gegangen; von verschiedenen Staaten sei das Normativ gar nicht eingeführt worden, wodurch große Ungleichheiten und Nachtheile entstanden sein. — Die Regierung acceptirte somit genau die Auseinandersetzungen der Petition.

Mit dieser förmlichen Lossagung von dem Bundesnormativ war allerdings vorläufig mehr ein formeller als ein materieller Fortschritt verbunden, da in der sächsischen Gesetzgebung selbst sich damit nur noch wenig änderte. Von größerer Bedeutung waren schon die, durch die Novelle zu dem Strafgesetzbuche eingetretenen Erleichterungen in den Strafbestimmungen der §§ 127, 128, von der „Verbreitung von Haß und Verachtung gegen die Regierung“ handelnd, sowie des § 141 von der „Bestrafung wegen Beleidigungen gegen auswärtige Regenten, deren Familien-Mitglieder oder deren in Sachsen beglaubigte Vertreter“.

Letztere Bestimmungen waren in Sachsen von einer ungewöhnlichen Härte, wie auch in der Petition von 1863 scharf betont worden war; denn während sonst der Schutz des beleidigten Regenten ꝛc. von der Klage einer „befreundeten“ Regierung und selbst nach der Bundespreßgesetzgebung von dem Grundsatz der Gegenseitigkeit abhängig sei, habe in Sachsen die Staatsanwaltschaft die Verpflichtung ex officio einzuschreiten, selbst wenn der Regent eines sich mit Sachsen im Kriege

befindlichen Landes oder das Oberhaupt irgend eines Negerstaates in einem sächsischen Blatte beleidigt sei.

Als ein ganz außerordentlicher Fortschritt mußte dagegen der neue, 1869 vorgelegte Entwurf eines Preßgesetzes bezeichnet werden und zwar als ein um so erfreulicherer, als diesmal die Regierung hauptsächlich selbst die Initiative zu demselben ergriffen hatte. Sollten auch damit nicht alle Wünsche voll erfüllt werden, so war doch eine Menge von erleichternden Bestimmungen getroffen. In fast allen den Punkten, in welchen die ständische Deputation mit der Regierung noch nicht einverstanden gewesen, gab letztere ohne Widerstand nach, und mit dem am 14. März 1870 publicirten Gesetz war Sachsen der preußischen Gesetzgebung so weit vorausgeeilt, daß jenes als Unterlage für das künftige preußische Gesetz dienen konnte.

Die wesentlichsten Fortschritte bestanden: in der Beschränkung der Vertriebsverbote ausländischer Preßerzeugnisse durch die Verwaltungsbehörde; in der Verminderung der Schwierigkeiten bei Herausgabe einer Zeitschrift; in dem gänzlichen Wegfall der Cautionen; in dem Verzicht der Regierung auf zwangsweise Aufnahme von Anzeigen der Behörden; in Aufhebung der Beschränkungen für den Colportagehandel; in Ermäßigung des Strafmaßes für preßpolizeiliche Uebertretungen; in Verringerung der Verantwortlichkeit der Sortimenter und der Commissionäre; in größerer Bürgschaft gegen Beschlagnahme und Suspension, sowie gegen Verbot von Zeitschriften und in Wegfall des Rechtes der Verwaltungsbehörde die Entziehung des Gewerbebetriebes und des Postdebits zu verhängen. Auch die Abgabe der Pflichtexemplare wurde beseitigt und der Geheime Hofrath Albrecht hat das besondere Verdienst, die Nichtigkeit aller Gründe für diese verhaßte Belastung des Buchhandels klar nachgewiesen zu haben.

Somit war der Erlaß des neuen Preßgesetzes, nach den langen trostlosen Zuständen und schweren Kämpfen, ein bedeutender Lichtpunkt in der Geschichte des Vereins. Die Presse war in Sachsen in den Besitz einer Freiheit gelangt, welche billigen Anforderungen entsprach und einer gedeihlichen Entwickelung des Preßgewerbes nirgends hemmend in den Weg trat, so daß das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 weniger eine Besserung der sächsischen Preßzustände als ein endliches Erringen der seit 50 Jahren angestrebten Einheitlichkeit der Gesetzgebung bedeutete, die unter Umständen geschäftlich höher angeschlagen

werden muß, als selbst ein noch weiter vorgeschrittener Zustand in einem einzelnen Reichstheile.

Wurde es nun auch von jetzt ab die Aufgabe des Börsenvereins der Reichsgesetzgebung und der Reichsregierung gegenüber die Stelle auszufüllen, welche früher der Leipziger Verein zu der Sächsischen Regierung einnahm, so kam doch ein Fall vor, in welchem der Verein nicht schweigen zu dürfen glaubte. Es war dieser Fall die Vorlage eines Gesetzes an den Reichstag des Jahres 1882, betreffend eine Abänderung der Gewerbeordnung. In demselben waren Beschränkungen in Betreff des sogenannten Colportage-Buchhandels vorgeschlagen, welche nicht allein den Buchhandel, sondern auch die mit ihm verbundenen Geschäfte, Buchdruckerei, Buchbinderei u. s. w. auf das Empfindlichste schädigen mußten.

Der Vorstand des Börsenvereins hatte am 10. Mai eine Eingabe in dieser Angelegenheit an den Reichstag gerichtet, welche das Ersuchen enthielt, der Reichstag möge den Entwurf der Regierung ablehnen und diese veranlassen, nach Anhörung der buchhändlerischen Organe einen anderen Entwurf einzubringen. Bei der Wichtigkeit der Sache beschloß die Deputation des Leipziger Vereins, auch ihrerseits eine Petition an den Reichstag abgehen zu lassen. Dieselbe, vom 18. Mai datirt, ist von dem Vorsitzenden der Deputation, Dr. Ed. Brockhaus, abgefaßt und schließt sich zwar dem Gesuch des Börsenvereins an, es werden jedoch für den Fall daß der Reichstag auf dieses nicht eingehen sollte, zugleich gründlich motivirte Abänderungsvorschläge zu dem Gesetzentwurf beigefügt und der Reichstag wird ersucht, diese Vorschläge dann zu den seinigen zu machen.

Fünftes Kapitel.

Der innere Ausbau des Vereins.

Revision der Statuten. Entwurf vom 27. Mai 1838. Gutachten des Rathes und der Kreisdirection. Resolution der Regierung vom 14. Juli 1844. Neuer Entwurf vom 14. April 1847. Bestätigung vom 2. October 1852. Hauptsächliche Bestimmungen der Statuten. Ankämpfen gegen Uebergriffe der Antiquare und Anderer. Die neue Gewerbeordnung vom 15. October 1861 und daraus folgende Statutenänderung. Der Verein als freie Genossenschaft. Grundzüge der Statuten. Nochmalige Aenderung 1869. Eintragung in das Genossenschaftsregister am 5. April 1872. Verhalten des Leipziger Vereins zu den Reformen des Börsenvereins.

Den ersten Anstoß zum weiteren inneren Ausbau des Vereins, zu zweckentsprechenderer Umgestaltung seiner Statuten, gab das Verhältniß zu den Antiquaren. Die schon (S. 42) erwähnte kleine Abänderung in denselben hatte sich in jeder Hinsicht als ungenügend erwiesen. Da nun außerdem im Laufe der Zeit verschiedene Modificationen nothwendig geworden waren, äußerte die Regierung selbst den Wunsch, der Verein möge eine gründliche Revision der Statuten vornehmen und ihr zur Prüfung vorlegen. In Folge dessen machte die Deputation am 16. November 1837 einer Generalversammlung den Vorschlag, einen größeren Ausschuß zur Ausarbeitung neuer Statuten zu wählen, was auch geschah.

Damals ahnte man nicht, welch' eine lange Leidensgeschichte daraus entstehen und daß ein Zeitraum von 15 Jahren vergehen würde, ehe der Verein in den Besitz dieser neuen Statuten gelangen sollte.

Die erste Berathung der Commission, der noch zehn weitere Sitzungen folgten, fand am 27. November statt, und am 2. April 1838 konnten die Vereinsmitglieder zu der entscheidenden Generalversammlung eingeladen werden.

Die Statuten waren vollständig umgeordnet, Zusammengehörendes war gesammelt und manches im Einzelnen verbessert. Das Hauptgewicht lag in dem Zusatz zu § 3, nach welchem der Aufnahmesuchende im Besitz eines disponiblen Vermögens von 6000 Thlrn. oder, dafern er sich auf eine mindestens fünfjährige geschäftliche Ausbildung im Buchhandel stützen könne, von 3000 Thlr. sein müsse, auch sollte die Zurückweisung solcher Individuen dem Verein gestattet sein, deren bisherige Beschäftigung und Lebensweise auf den Mangel der nöthigen geistigen Ausbildung schließen lasse. Jedenfalls war die Forderung von 6000 Thlr. eine exorbitante und die Abminderung für die geschäftlich Ausgebildeten eine unmotivirte, da das Erlernen des Buchhandels keine statutarische Bestimmung war und es sonst aus den Verhandlungen deutlich hervorging, daß man die buchhändlerische Ausbildung in der Lehrzeit als eine höchst mangelhafte betrachtete.

Der neue Entwurf wurde am 27. Mai der Regierung übermittelt. Befremdend muß es dabei erscheinen, daß die Deputation, welche doch nur die Beschlüsse der Generalversammlung zu übermitteln hatte, zu dem, die Aufnahme von Buchdruckern betreffenden Paragraphen, gegen die Ansicht der Generalversammlung ihre eigene vertritt und „es dem weisen Ermessen des hohen Ministerii geziemend anheim giebt, ob hochdasselbe die Beschlüsse der Generalversammlung bestätigen oder verordnen wolle, daß der Vorschlag des Comités, als dem wahren Interesse des Vereins entsprechend, in das Statut aufgenommen werde."

Das Ministerium hatte sich, wie es Geschäftsgang war, von der Kreisdirection und dem Rathe Gutachten erbeten. Der Rath hatte gar deren zwei abfassen lassen, die beide den Buchhändlern nicht sehr günstig lauteten, ja das eine derselben stimmte geradezu einen so feindseligen und bissigen Ton an, wie er von dieser Stelle kaum gerechtfertigt war, wenn auch, wie oben erwähnt, Mißstimmungen ab und zu vorkommen konnten und vorgekommen waren.

Der Referent wundert sich sehr, daß man, nachdem Leipzigs Buchhandel unter völliger Freiheit groß geworden, nun in der Beschränkung sein Heil suche. Der große Andrang zum Buchhandel sei jedenfalls ein vorübergehender und „offenbar durch die zahlreichen, bisweilen wohl etwas pomphaften Auslassungen über die Wichtigkeit des Buchhandels für das Land, über seinen Flor und seine in die hohen Millionen gehenden Umsatz hervorgerufen." Die Erfahrung zeige,

daß die Beschränkungen der Freiheit durch gewerbliche und andere Corporationen nicht selten deren Ruin und Auflösung herbeigeführt haben. Sollte aber einmal ein Statut neu abgefaßt werden, so müsse es über seine Hauptrichtungen zu der Obrigkeit, dem Publikum und zu den Vereinsmitgliedern die größte Klarheit und Bestimmtheit enthalten und nicht durch mystische Vorschriften oder geschraubte Wendungen eine unversiegbare Quelle von Zänkereien, Quälereien und vielfach störenden Irrungen werden. Für ein Muster von Klarheit, Bestimmtheit, ja nur Deutlichkeit in allen seinen Theilen könne aber der vorliegende Entwurf nicht erachtet werden. Ueber Alles, was den unmittelbaren Einfluß der Ortsobrigkeit auf den Verein betreffe, müßten feste Bestimmungen getroffen werden, um im Voraus ein mögliches unberechtigtes Vorgehen einerseits und ebenso mögliche Anmaßungen andererseits abzuschneiden.

Das zweite eingehende Gutachten spricht sich zwar im Ton maßvoller, aber doch mit Schärfe gegen die einzelnen Punkte des Statuts aus, und gelangt zu dem Resultat, es sei in die Augen springend, daß dieses Statut namentlich deshalb an organischen Mängeln leide, weil man nicht habe zugeben wollen, daß man die Errichtung einer Buchhändler-Gilde anstrebe, nichtsdestoweniger hin und wieder aber doch noch mehr als die üblichen Gildenrechte beanspruche.

Die Gutachten, an welche sich noch das der Kreisdirection schloß, verfehlten allerdings nicht auf die Staatsregierung Eindruck zu machen. Ihre Bemerkungen hielten sich jedoch fortwährend innerhalb der wohlwollendsten Formen: es müsse ihr daran liegen, daß der, der angelegentlichen Fürsorge der Staatsregierung so würdige gewerbliche Verein für eine Reihe von Jahren zu einer zweifellosen und genügenden Feststellung seiner äußeren und inneren Verhältnisse komme. Dazu scheine jedoch der Statut-Entwurf nicht vollständig auszureichen und es sei dem Ministerium unerwünscht, daß man nicht einmal über den Punkt, welcher eigentlich Veranlassung zu der Statutenrevision gegeben, den die Antiquare betreffenden, zu einer Vereinbarung zwischen Generalversammlung und Ausschuß gekommen sei; diese müsse unbedingt erfolgen. Auch sei eine freundliche Einigung unter zwei gewerblichen Vereinen, die in so nahen und wichtigen Beziehungen zu einander ständen, wie die der Buchhändler und Buchdrucker, sehr erwünscht. Es sei deshalb wohl nicht zu



umgehen, daß der Verein an der Hand der verschiedenen Bedenken an eine nochmalige Umarbeitung des Statuts gehe.

Das Schreiben des Ministeriums datirt vom 14. Juli 1844. Nach sechs Jahren war man demnach so ziemlich wieder bei dem Ausgangspunkte angelangt. Im Jahre 1845 rückte die Angelegenheit auch nicht vorwärts und durch den 1846 erfolgten Tod des Vereins-Consulenten, Advocat Brandt, entstand eine nochmalige längere Pause in den Arbeiten. Der Nachfolger Brandt's, Advocat A. W. Volkmann nahm nach Aufforderung der Deputirten das Statutenwerk wieder auf. Auf Grund der entgegenstehenden Ansichten der Behörde, wie auch aus eigener Ueberzeugung, schlug Volkmann den anscheinend zwar weitläufigeren, trotzdem aber wohl leichter zum Ziele führenden Weg ein, unter Berücksichtigung der divergirenden Ansichten, dem Entwurf eine ganz neue Fassung zu geben, namentlich für Klarstellung der bereits oben erwähnten unklaren Verhältnisse der Antiquare, Buchdrucker, Buchbinder und Selbstverleger zu sorgen.

War früher der Verein der ungeduldige Theil gewesen, so beginnt nun die Regierung auf Beschleunigung zu dringen. Am 9. März 1847 fingen die Verhandlungen über Volkmann's Entwurf im Schooße der Deputation und des größeren Ausschusses an und am 29. März konnte die Generalversammlung zur Beschlußfassung zusammenberufen werden. Diese sprach sich nach lebhafter Debatte dahin aus, daß bei Einstimmigkeit des großen Ausschusses über seitens der Regierung beliebte nichtprincipielle Aenderungen letztere zu acceptiren seien. Der Ausschuß erhielt zugleich den Auftrag, sich mit dem Vorschlag zu einem Schiedsgericht, welches die fast ohne jede Wirksamkeit gebliebene Vergleichsdeputation ablösen sollte, zu beschäftigen.

Der Entwurf wurde am 14. April 1847 abgesandt, begleitet von den Anträgen des Vereins in Bezug auf Antiquare, Buchdrucker, Buchbinder und Selbstverleger, welche dahin gehen:

Es soll den Antiquaren verboten sein, neue Bücher und Musikalien zu verkaufen und sie sollen angehalten werden über ihre Ankäufe ganz genaue Listen unter Angabe der Bezugsquelle zu führen.

Den Buchdruckern soll der Sortimentshandel mit den nicht von ihnen selbst gedruckten Kalendern, Disputationen, Gesangbüchern und Bibeln untersagt werden.

Es ist den Buchbindern nicht zu gestatten, Handel mit Disputationen, Volks- und Flugschriften zu treiben. Bibeln, Gesangbücher, Katechismen dürfen sie nur, wenn sie von ihnen gebunden sind, verkaufen; Volkskalender können dagegen auch broschirt von ihnen vertrieben werden.

Selbstverleger haben sich streng auf die von ihnen verfaßten Schriften oder redigirten Zeitschriften zu beschränken und ihre Namen als Verleger darauf zu nennen.

Die Begutachtung der Regierung, ein sehr ausführliches Actenstück, ging am 30. December 1847 bei der Deputation ein. Zuerst mußte sich nun der Ausschuß schlüssig machen, ob die Aenderungen derartige waren, daß er bei Einstimmigkeit der Mitglieder die Annahme derselben erklären konnte. Das war nun keineswegs der Fall und man mußte deshalb nochmals, am 14. Februar 1848, an die Generalversammlung appelliren, deren Ansichten in einigen wesentlichen Punkten so abweichend von denjenigen der Regierung waren, daß man nun nicht einmal dem Ausschuß, selbst bei Einstimmigkeit, die Entscheidung in die Hände geben wollte, sondern seiner Zeit eine nochmalige Vorlage zur Annahme oder Ablehnung verlangte.

Es waren besonders die Vorschläge der Regierung in Bezug auf die §§ 3 und 26 sub 11, welche Anstoß erregten. Ersterer betraf die Aufnahme der Antiquare, letzterer enthielt die, wenn auch wahrscheinlich nicht so schlimm gemeinte, doch sehr bedenkliche Bestimmung, daß es der Deputation obliege: „in allen den Buchhandel im Allgemeinen betreffenden Angelegenheiten den ihr von den Behörden zugehenden Anweisungen Folge zu leisten, und überhaupt so weit es an ihr ist und sie dazu aufgefordert wird, zur Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften und ergehenden Anordnungen mitzuwirken; insbesondere aber in Angelegenheiten des Buchhandels den Behörden so wohl allenthalben auf Erfordern Auskunft zu geben als auch Gutachten zu zustatten."

Nach den früheren Statuten hatte die Deputation keine solchen Obliegenheiten. Was die Regierung zu dem Zusatz in dieser Fassung veranlaßte, ist nicht leicht zu verstehen; denn war diese Bestimmung ernstlich gemeint, so mußte der Verein Protest einlegen oder die Deputation ihr Amt sofort niederlegen. Ersteres geschah denn auch in energischer Weise. Es wurde klar nachgewiesen, wie die eingeschobene

Bestimmung die Deputation zu einer Staatsbehörde der untersten Gattung machen würde, deren sich die Polizei als Werkzeug bedienen könnte, um sich selbst die Arbeit zu ersparen, die ihres Amtes sei. Dem Verein drohe Gefahr, denn es würde sich Niemand finden, um das Amt eines Deputirten zu übernehmen. Statt einer, die Rechte des Vereins vertretenden Deputation würde ein beaufsichtigender Vorstand in unmittelbarer Abhängigkeit von und in Verbindung mit den Behörden an die Spitze gestellt. Das Vertrauen würde untergraben, die bezweckte wohlthätige Wirksamkeit gehemmt werden. Die Verwaltung in Sachsen habe, wie es sich täglich zeige, genügende Mittel und Wege zur Ueberwachung des Buchhandels.

Läge jedoch eine solche gänzliche Umgestaltung der Verhältnisse nicht in der Absicht der Regierung, dann sei der Zusatz überflüssig, denn die für jeden Staatsbürger selbstverständlichen Pflichten gälten auch für die Deputirten; solche in einem Statut aufzuzählen, sei unnöthig. Sollte die Regierung nicht geneigt sein von dem Allen bedenklichen Zusatz abzugehen, so dürfte die Beibehaltung der bisherigen Statuten von 1832 trotz ihrer Unvollkommenheit dem Wunsch aller Mitglieder entsprechen.

In diese Verhandlungen hinein fielen die gewaltigen Nachwirkungen der französischen Februar-Revolution von 1848. Hätte die Deputation unter diesen auch die Stimmung finden können, um das Statutenwerk ihrerseits zum Abschluß zu bringen, so würde dies wenig geholfen haben, denn die höheren Behörden wären jedenfalls kaum geneigt gewesen, sich mit demselben zu beschäftigen, um so weniger, als die Umwälzung auf dem Gebiete der Preß- und gewerblichen Verhältnisse eine durchgreifende Wirkung ausüben mußte, so daß Manches schon veraltet gewesen wäre, ehe die Statuten nur zur Geltung kamen.

Unter solchen Umständen war wohl Abwarten das richtigste. Hatte es zehn Jahre mit der Revision gedauert, konnte es auch nicht auf das elfte Jahr ankommen. So lagen die Statuten noch in tiefer Ruhe als die Generalversammlung vom 3. Februar 1851 abgehalten wurde und verblieben in ihr, bis am 2. October 1852 die Kreisdirection rescribirte, daß sie die von dem Verein der Buchhändler zu Leipzig für sich neu entworfenen Statuten nach ihrer Berichtigung mit Genehmigung des königlichen Ministeriums des Innern bestätigt habe.

Wir lassen die wichtigeren Paragraphen in ihrer neuen Fassung folgen, sonstige Aenderungen nur kurz erwähnend.

§ 1. „Der Zweck des Vereins ist die Förderung des deutschen Buchhandels im Allgemeinen und des Leipziger im Besonderen durch Vertretung und Wahrung der Rechte seiner Mitglieder, durch Aufrechthaltung der Ordnung unter denselben und durch Erleichterung des buchhändlerischen Geschäftsverkehrs."

§ 3. „Buchdrucker, welche Verlagsgeschäfte betreiben und Antiquare, welche ihr Geschäft über den bloßen Büchertrödel zu einem die Zwecke der Wissenschaft fördernden Betriebe in größerem Umfange erhoben haben, sind aufnahmefähig."

§ 4. „Buchbinder, Büchertrödler und Colporteure sind, so lange sie ihr diesfallsiges Geschäft nicht ganz aufgegeben haben, von dem Verein ausgeschlossen."

§ 6. „Wer in den Verein treten will, hat sein Gesuch mit allen erforderlichen Unterlagen, zunächst bei den Deputirten des Vereins einzureichen, welche, wenn sie das Gesuch nicht selbst zurückzuweisen sich veranlaßt sehen, dasselbe mit einem auf das allgemeine Interesse des Buchhandels und auf die § 7 bestimmten Erfordernisse gerichteten Gutachten an den Stadtrath bringen. Letzterer hat hierauf Entschließung zu fassen und diese den Deputirten zu eröffnen. Gegen einen zurückweisenden Beschluß der Deputirten steht dem Ansuchenden der Beschwerdeweg, gegen die Entschließungen der Behörde allen Theilen der gesetzliche Recursweg offen."

§ 7. „Zur Erlangung des Eintritts in den Verein der Buchhändler und der damit verbundenen Gerechtsame (§ 8), insofern er nicht von einem Leipziger Buchdrucker unter den in § 3 ausgedrückten Voraussetzungen gesucht wird, bedarf es außer den allgemeinen Erfordernissen zur Betreibung des Handels in Leipzig (Verfügungsfähigkeit, Bürgerrecht und unbescholtener Ruf) und zwar ohne Unterschied, ob der Einwerber ein schon bestehendes Geschäft an sich zu bringen oder ein neues dergleichen zu errichten beabsichtigt: 1) eines und zwar zunächst nach dem Urtheil der Deputirten für genügend zu erachtenden Grades allgemeiner Bildung und praktischer Kenntniß des Geschäfts, weshalb, insofern die von dem Einwerber deshalb eingebrachten Zeugnisse nicht genügend befunden werden, auf Beibringung anderer Arten des Nachweises, und nach Befinden auf einer, entweder von den Deputirten selbst vorzunehmenden, oder von ihnen zu veranlassenden Prüfung bestanden werden kann, um zu einem gehörig zu begründenden Urtheil

zu gelangen; 2) des Nachweises hinreichenden Vermögens nach dem von Zeit zu Zeit durch besondere Verordnung zu bestimmenden Mindestbetrage."

§ 8. „Das ausschließliche Recht zur Betreibung des Buchhandels in seinem ganzen Umfange oder einzelnen Theilen desselben, jedoch unbeschadet der auf den Grund gesetzlicher oder örtlich gültiger Bestimmungen oder besonderer Rechtstitel anderer Personen oder Corporationen zustehenden Befugnisse zu einzelnen Arten des Buchhandels, wird durch den Eintritt in den Verein erworben und ruht auf der Person."

Die Generalversammlung hatte nunmehr auch ihren besonderen Abschnitt erhalten. Sie allein besaß jetzt das Recht besondere Beiträge auszuschreiben (§ 15), die nach Verhältniß der Gewerbesteuer vertheilt wurden (§ 42). Bei Abänderung der Statuten konnte ein Beschluß durch die Generalversammlung erst nach Berathung durch einen von ihr gewählten Ausschuß stattfinden (§ 20). Der Generalversammlung blieb es vorbehalten das Fortbestehen der Rechte eines Mitglieds nach Aufgabe seines Geschäfts zu beschließen (§ 49).

Die Deputirten wurden von jetzt ab nur auf vier Jahre gewählt (§ 24). Ihre Pflichten waren in diesem Paragraph conciser als früher gefaßt. Wir erwähnen daraus folgende Absätze:

„6) Der Vorschlag von drei Buchhändlern, aus denen der Stadtrath einen Beisitzer zu dem Leipziger Handelsgericht wählt; 7) die Vertretung des Buchhandels bei dem allgemeinen Handelsvorstande; 10) die Erstattung von Behörden erforderter Gutachten in Angelegenheiten des Buchhandels." Zu den Aemtern waren neu hinzugekommen das des Archivars und des Rollenführers (§ 30). Die Rollen sollen sowohl über Mitglieder wie über deren Gehülfen und Lehrlinge geführt werden (§ 37).

Eine neue Aufgabe des Vereins war die Verwaltung der Bestellanstalt durch die Deputation unter Hinzuziehung von sechs durch die Generalversammlung gewählten Mitgliedern (§ 47).

In der Zeit von Beginn der Verhandlungen über das neue Statut bis zu dessen Bestätigung hatte der Verein fortwährend Einzelkämpfe, um Eingriffe in seine Rechte abzuwehren, zu bestehen gehabt; namentlich

füllen die Streitigkeiten mit den Antiquaren dicke Bände der Vereinsacten mit Correspondenzen, Beschwerden und Petitionen, denn der Verein hatte es sich zum Grundsatz gemacht, durch seinen Consulenten jeden Uebergriff, der zur Kenntniß des Vereins gelangte, zu verfolgen und keinen als unbedeutend zu betrachten.

Wie diese immer wiederkehrenden Fälle den Leser sehr ermüden würden, wenn wir sie hier aufführen wollten, so dürften sie, wie schon früher angedeutet wurde, nicht wenig dazu beigetragen haben, den Buchhändlern den Ruf als Querulanten zu verschaffen. Der Fehler, daß nicht früher dem Antiquarhandel größere Aufmerksamkeit gewidmet worden war, rächte sich nun. Es bleibt eine befremdende Thatsache, daß bei der Ertheilung der Concession als Antiquar gar keine besondere Schwierigkeit gemacht wurde, während man dem eigentlichen Buchhändler den Eintritt in die Corporation erschrecklich schwer zu machen suchte.

Nicht ganz ohne Grund schreibt der Antiquar Armbruster in einer der vielen Streitigkeiten (am 12. Februar 1847):

„Würde die löbliche Deputation von vornherein bei den Behörden dahin zu wirken versucht haben, daß unwürdige Subjecte von der Aufnahme zum Betrieb des Antiquariatshandels ausgeschlossen blieben, würde im Gegentheil nur darauf hingearbeitet werden, daß nur zuverlässigen, gehörig vorgebildeten Individuen der Handel mit alten oder in Gebrauch gewesenen Büchern gestattet werde; würde das Erforderniß aufgestellt, daß zur Begründung eines Antiquar-Etablissements ein gewisser Fonds aufgewiesen werde, Handlungsbücher eingerichtet, aus denen die Waareneinkäufe schnell nachzusehen sein müssen und das Gremium der Antiquare unter besondere Oberaufsicht der Buchhändler-Deputation gestellt werden, so würden mancherlei Motive zu Klagen gegen den Antiquarhandel wegfallen und es würde dieser Handelszweig nach und nach innerhalb der Grenzen, die ihm gebühren, mehr Achtung genießen und dabei minder schädlich, weniger als Wucherpflanze des Buchhandels, sondern als ein nothwendiger Zweig des literarischen Verkehrs neben dem Verlags-, Sortiments- und Commissionshandel mehr und mehr erscheinen."

Im Jahre 1853 endlich erschien am 29. October ein Regulativ des Rathes für die Antiquare. Letztere erhoben dagegen Protest, „weil Undurchführbares ihnen damit auferlegt werde", während diejenigen Buchhändler, die zugleich Antiquarhandel im höheren Sinn trieben, sich

verletzt fühlten, weil das Regulativ, um dessen nur den Büchertrödlern auferlegte Beschränkungen sie sich nicht zu kümmern hatten, auch ihnen zur Nachachtung mitgetheilt worden war.

Bis nun über den Protest der Antiquare endgültig Beschluß gefaßt werden konnte, trat ein gesetzloses Interregnum ein, in welchem Jeder das that, wozu er Lust hatte, bis das Ministerium, an welches sich die Buchhändler am 30. December 1853 beschwerend gewendet hatten, nunmehr die Rathsbehörde anwies, energisch mit dem Regulativ vorzugehen.

Doch nicht nur über die Antiquare, sondern auch über Regierungsbehörden hatte der Verein Beschwerde zu führen. Die königliche Zeitungsexpedition in Leipzig hatte (1843) neben dem, dem Buchhandel einen wesentlichen Vortheil entziehenden Vertrieb der Wochen- und Monatsschriften auch eine bedeutende Zahl von Lieferungswerken in ihren Preiscourant aufgenommen. Sie stellte den merkwürdigen Satz auf, daß lieferungsweise erscheinende Schriften keine Bücher seien; die Regierung billigte jedoch dies Interpretationskunststück nicht und das Finanzministerium entschied sofort, daß die Zeitungsexpedition sich streng auf den Debit von periodischen Schriften zu beschränken habe. Dagegen fand die Regierung die Beschwerden über die Zwickauer Kreisdirection, weil diese den Vertrieb der von einem christlichen Verein herausgegebenen Unterrichtsbücher förderte, unbegründet, da hierein keine Beeinträchtigung des buchhändlerischen Gewerbes liege.

Von anderer Seite wurde nun wieder Klage über den Leipziger Verein geführt. Die preußischen Behörden in Merseburg erblickten in dem Handelsverkehr mit dortigen Einwohnern eine Kränkung der Rechte der einheimischen Sortimenter. Namentlich waren es jedoch die Kreisverbände, welche Beschwerde darüber erhoben, daß die Leipziger Collegen, welche, da sie keine Bezugsspesen hätten, besser gestellt wären als die auswärtigen Buchhändler, durch übermäßiges Rabattgeben den Handel an sich zu reißen suchten. Man ging sogar so weit von den Leipzigern eine Erklärung zu verlangen, nach solchen Orten, wo sich Buchhändler befänden, die ihre Verbindlichkeiten richtig erfüllten, oder nach der Nähe solcher Orte, sich aller Geschäfte mit Privaten zu enthalten. Waren nun auch manche solcher Klagen keineswegs ungerechtfertigt, so war der Vorstand selbstverständlich doch nicht in der Lage, in die Privatrechte der Mitglieder eingreifen zu können.

Die im Jahre 1860 erfolgende Vorlage der Regierung an die Stände, betreffend eine neue Gewerbeordnung, gab dem Vereine zu manchen Bedenken Veranlassung; namentlich erregte die Bestimmung, daß der Buchhandel zu den, einer obrigkeitlichen Genehmigung bedürfenden Gewerben gehören sollte, großen Anstoß. Diese Bestimmung beruhte allerdings auf einem Bundesbeschluß und es war somit wenig von einer Remonstration zu erwarten; indeß beschloß man doch bei der ersten Kammer zu petitioniren: sie möge die Regierung ersuchen, bei dem Bundestage auf eine Aufhebung der Bestimmung hinzuwirken. Der Schritt blieb aber ohne Erfolg und das Gewerbegesetz vom 15. October 1861 legte sogar, gleichsam um die Bitterkeit noch fühlbarer zu machen, die Concessionsertheilung in die Hände der Sicherheitspolizeibehörde.

Es entstand nun von selbst die Frage, wie die Vereins-Statuten von 1852, namentlich der § 8, durch dessen Genehmigung seitens der Regierung das Recht zum Betrieb des Buchhandels ausschließlich den Mitgliedern des Vereins zugestanden war, in Einklang mit dem Gewerbegesetz zu bringen seien.

Aus dem eingeholten Gutachten des damaligen Advocaten, jetzigen Oberbürgermeisters von Leipzig, Dr. Otto Georgi schien hervorzugehen, daß die Bestimmungen der §§ 3 und 4, nach welchen gewisse Personen von der Aufnahme ausgeschlossen seien, nicht mit den Anordnungen des Gewerbegesetzes harmonirten und ebenso, wie der § 7 mit seinen, die Aufnahme erschwerenden Bestimmungen einer Modification unterliegen müßten, da jetzt eine Unbescholtenheit des Aufzunehmenden nur insofern in Betracht komme, als die preßpolizeilichen Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt eine solche erforderten. Auch von der Prüfung der gewerblichen Fähigkeiten und der Vermögensverhältnisse müsse abgesehen werden. Desgleichen könnten die Rechte des Vereins zu Ausschluß oder Suspension von Mitgliedern nach den Bestimmungen der §§ 51, 53, 54 der Statuten nicht bestehen bleiben. Trotz alledem sei es nicht nöthig, den Verein als aufgelöst zu betrachten; es komme vielmehr nun der § 10 der Ausführungs-Veordnung zum Gewerbegesetze in Anwendung, nach welchem die Regulative solcher Vereine, wie der Buchhändler-Verein einer sei, vorläufig und bis zu ihrer verfassungsmäßigen Abänderung in Kraft blieben, jedoch werde eine Revision derselben zu erfolgen haben, wodurch alle gegen die Grundsätze des Gewerbegesetzes verstoßenden Paragraphen umzugestalten seien, und es

würde unter diesen Voraussetzungen kein Bedenken haben, den Beitritt zu dem Verein zu einer allgemeinen Concessionsbedingung zu erheben.

Nach diesen Ansichten wurde nunmehr zu einer Umarbeitung der Statuten geschritten und die Deputirten zeigten unterm 29. October 1862 dem Rathe an, daß laut Beschluß der Generalversammlung der Verein künftig eine freie Genossenschaft nach Maßgabe von § 87 sub B des Gewerbegesetzes zu bilden beabsichtige, und baten um Bestätigung der Statuten.

Nachdem der Zweifel der Kreisdirection, ob man wirklich die Bestimmung des § 10 sub B im Auge gehabt habe, durch Bejahung beseitigt war, wurden die neuen Statuten unterm 23. Juni 1863 der Deputation mit folgendem Begleitschreiben zurückgestellt:

„Nachdem die unterzeichnete Regierungsbehörde vorstehende, von dem Vereine der Buchhändler zu Leipzig nach Maßgabe des Gewerbegesetzes und der Ausführungs-Verordnung vom 15. October 1861 neu errichteten Statuten geprüft und genehmigt hat, so ist darüber gegenwärtiges Bestätigungs-Decret unter dem größeren Canzleisiegel ausgefertigt worden. Königliche Kreisdirection.

v. Burgsdorff."

Wie die Zuschrift so sind auch die ganzen Statuten einfacher geworden. Die hauptsächlichsten Paragraphen besagen:

§ 1. „Der Verein der Buchhändler zu Leipzig, nach § 87 B des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 als Genossenschaft (Innung) constituirt, besteht aus denjenigen Besitzern von Buch-, Musikalien-, Kunst- und Landkarten-Handlungen, welche in die Rolle derselben eingetragen sind."

Es ist demnach keine Rede mehr von einer durch den Beitritt erworbenen Betriebs-Berechtigung, nicht einmal von einer Verpflichtung zum Beitritt seitens derjenigen Berechtigten, welche die nach dem Gewerbegesetze nothwendige Concession erlangt hatten, und in Folge davon sind die Vorbedingungen, welche in den Statuten von 1852 § 7 so viele Verhandlungen veranlaßt und so viel böses Blut gemacht hatten, von den Lüften der freieren Bewegung hinweggefegt und mit dem ersten Male, daß in den Statuten das Wort „Innung" gebraucht wird, hat der Verein schon alle Kennzeichen einer Innung im früheren Sinne, die er noch an sich trug, verloren. Wie die Aufnahme in den Verein, so hatte der

Ausschluß aus demselben auch an Gewicht verloren. Die auf Suspension, resp. Ausschluß, bezüglichen vielfach bestrittenen Bestimmungen beschränken sich auf Folgendes: „Ausschluß kann erfolgen auf Antrag der Deputation an die Generalversammlung wegen eines nach deren Ermessen entehrenden Verbrechens und wegen beharrlichen statutenwidrigen Gebahrens" (§ 9. 4).

Das Eintrittsgeld wird auf 20 Thlr. ermäßigt (§ 6). Unter den Vortheilen, welche den Mitgliedern geboten werden, wiegt am schwersten das Benutzungsrecht der Anstalten des Vereins, namentlich der Börse und der Bestellanstalt. Zu diesen ist neu hinzugekommen die Lehranstalt, deren Verwaltung durch drei Mitglieder der Deputation stattfindet (§§ 42 und 43).

In der amtlichen Bezeichnung des Vorstands tritt eine anscheinend kleine, jedoch die ganze Stellung der neuen Statuten zu den früheren bezeichnende Aenderung ein; sie lautet nicht mehr „Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig", sondern „Die Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig".

Als im Jahre 1868 das Gewerbegesetz für den Norddeutschen Bund in Kraft trat, mit welchem das Concessionswesen aufhörte, mußten die Statuten nochmals einer Umwandelung unterliegen.

In der Deputationssitzung vom 9. October 1869 übernahmen Dr. S. Hirzel und der als Sachverständiger zugezogene Advocat Dr. O. Georgi den Auftrag, neue Statuten zu entwerfen, zu deren Revision die Generalversammlung am 26. October eine Commission ernannte.

Es handelte sich namentlich um eine Umänderung der §§ 1, 2, 3, welche in der neuen Fassung folgendermaßen lauten:

§ 1. „Der Verein der Buchhändler zu Leipzig besteht aus denjenigen Besitzern von Buch-, Musikalien-, Kunst- und Landkartenhandlungen, welche in die Rolle desselben eingetragen sind."

§ 2. „Der Zweck des Vereins ist die Sorge für die Ehre und das Wohl des deutschen Buchhandels im Allgemeinen und des Leipziger Buchhandels im Besonderen. Namentlich liegt dem Verein ob: 1) die Vertretung und Wahrung der Rechte seiner Mitglieder; 2) die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Genossen untereinander; 3) die Erleichterung des buchhändlerischen Verkehrs und Förderung gemeinnütziger Anstalten, insbesondere Unterhaltung der Börse, Bestellanstalt,

Vergleichsdeputation und Lehranstalt, so lange das Bestehen der letzteren durch die Beschlüsse der Generalversammlung gesichert ist."

§ 3. „Zur Aufnahme in den Verein ist erforderlich der selbstständige Betrieb einer Buch-, Musikalien-, Kunst- oder Landkartenhandlung, die zur Anmeldung ihrer Firma verpflichtet ist. Auch Frauen und moralische Personen können die Mitgliedschaft erwerben. Von dem Eintritt können jedoch Diejenigen ausgeschlossen werden: 1) welche die bürgerliche Ehre verloren haben, 2) welchen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt ist, 3) welche sich in Concurs befinden."

Das Eintrittsgeld wird auf 5 Thlr. (statt 20) festgestellt (§ 5). Die zugelassenen Vertreter von Firmen, moralischen Personen oder auswärts wohnenden Mitgliedern besitzen Stimmrecht und Wählbarkeit (§ 8). Ueber den Ausschluß enthält § 9 Bestimmungen. Statuten-Aenderungen sollen nur durch eine Majorität von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertreter getroffen werden können (§ 20. 4).

Die Generalversammlung vom 31. Januar 1870 nahm die Statuten mit allen gegen zwei Stimmen an. Es ergab sich jedoch, daß zur Hinterlegung der Statuten bei der betreffenden Gerichtsstelle behufs der Erlangung der Rechte einer juristischen Person noch folgende Zusätze nothwendig sein würden: ad § 1 „und ist eine juristische Person"; ferner in § 22 „die Wahl und die Constituirung der Deputation wird im „Börsenblatt" öffentlich bekannt gemacht, welche Bekanntmachung die vollständige Legitimation bildet"; ad 28 „der Vorsitzende unterzeichnet alle Urkunden und Vollmachten und leistet die dem Verein zuerkannt werdenden Eide mit noch einem Mitgliede der Deputation".

Nach verschiedenen seitens des Gerichtsamtes gemachten Schwierigkeiten konnte der Vereins-Consulent unterm 5. Juli 1871 der Deputation anzeigen, daß von weiteren Bedenken abgesehen sei, in der Voraussetzung, daß die nächste Generalversammlung die nothwendigen Aenderungen billige. Dies geschah am 29. Januar 1872 und die definitive Eintragung in das Genossenschaftsregister fand endlich am 5. April 1872 statt.

Eine öfters angeregte, von einer ad hoc gewählten Commission befürwortete Abänderung des § 15, nach welchem die in der Generalversammlung ohne gültige Entschuldigung ausbleibenden Mitglieder

9 M. Ordnungsstrafe zu zahlen haben, wurde von der Generalversammlung abgelehnt, jedoch nur, weil eben zu einer Aenderung der Statuten eine Majorität von Zweidrittel der Stimmberechtigten erforderlich ist. Dasselbe war auch der Fall mit dem von der Deputation ausgehenden Antrage, § 26 Alinea 2 dahin abzuändern, daß Niemand länger als acht Jahre hinter einander Deputirter sein könne.

Jene in wohlmeinendem Sinne aufgenommene Bestimmung des § 20 könnte sonach leicht zu einer unter Umständen bedauerlichen Stabilität der Statuten führen, da leider doch immer eine Anzahl der Vereinsmitglieder den Generalversammlungen fern bleibt, mithin eine verhältnißmäßig kleine Zahl von verneinenden Voten Anwesender eine Statutenänderung zu verhindern vermag.

Nach dem neuen Statut des Börsenvereins vom 25. April 1880 war eine Vorlegung der Statuten aller Kreis- und Localvereine nothwendig, damit der Börsenvereins-Vorstand sich überzeugen könne, daß in denselben Nichts enthalten sei, was gegen das Statut des Börsenvereins streite; erst durch die Erfüllung dieser Formalität konnte der Verein in den Genuß der vom Börsenvereine den Localvereinen eingeräumten Vortheile treten. Die Leipziger Statuten wurden demgemäß dem Börsenvereins-Vorstande im November 1881 unterbreitet und von diesem für vereinsgemäß erklärt.

Die oben erwähnte Aenderung des Statuts für den Börsenverein hängt mit der Geschichte des Leipziger Vereins so eng zusammen und die von einer Anzahl von Mitgliedern des ersteren angestrebten Reformen würden, wenn sie in ihrem ganzen Umfange angenommen worden wären, das ganze Wesen des Börsenvereins und Leipzigs Stellung zu demselben so vollständig geändert haben, daß es hier geboten ist, derselben kurz zu gedenken.

Wünsche nach Reformen waren nicht neu und es lag in der Natur der Sache, daß auch Manches in dem Verein reformbedürftig war. Besonders hatte man sich öfters mit der Frage einer Verlegung des Abrechnungstermins und mit dem Zahlungsmodus beschäftigt.

Im Jahre 1877 hatte Friedr. Frommann in Jena verschiedene diesbezügliche Vorschläge gemacht, welche der Verein Berliner Buchhändler einer genaueren Prüfung unterworfen hatte, um dann seine Ansichten,

in drei Sätzen formulirt, dem Leipziger Vereine zur gemeinschaftlichen Annahme zu unterbreiten.

Diese Vorschläge wurden einer Leipziger Generalversammlung am 28. Januar 1878 vorgelegt. Dieselbe erklärte, es sei ihre Ansicht, daß zeitgemäße Reformen im buchhändlerischen Geschäftsverkehr sich aus den wirklichen Bedürfnissen von selbst entwickeln müßten, und daß der Verein demnach nicht geneigt sei, in die von Zeit zu Zeit wiederkehrenden theoretischen Erörterungen über Reform des Buchhandels einzutreten. In Betreff des ersten Punktes der Berliner Vorschläge, dahin gehend: „Alles vom 1. Januar bis 1. Juli eines Jahres Festbezogene gegen eine angemessene Vergütung am 1. October zu zahlen“, halte sie dafür, daß es zunächst Sache der Creditgeber sein würde, in dieser Beziehung Reformen anzubahnen, was auch bereits thatsächlich der Fall gewesen sei.

Auch gegen die Punkte 2 und 3 der Berliner Vorschläge verhielt man sich ablehnend. Diese Punkte verlangten gänzlichen Wegfall der persönlichen Abrechnung, Gewährung des Meß-Agios nur auf Zahlungen die bis zum Mittwoch vor der Hauptversammlung geleistet würden und die Verlegung dieser Versammlung von dem Sonntag Cantate auf den ersten Sonntag im Mai.

Die Ansicht in Leipzig war, daß man füglich Niemand verwehren könne, seine Abrechnung persönlich zu besorgen; für den Leipziger Verleger sei dies sogar ein Nothwendigkeit, wenn er nicht einen Commissionär anzunehmen genöthigt sein sollte. Nach den gemachten Vorschlägen würde die Abrechnung oft zu nahe auf Ostern folgen und fände der Schluß der Abrechnung am Mittwoch vor der Generalversammlung statt, so würde zur letzteren fast Niemand in Leipzig mehr anwesend sein. Höchstens sei eine Verlegung der Versammlung auf den Sonntag Jubilate und damit auch die entsprechende Verschiebung der Abrechnungszeit zu empfehlen. Eine solche Neuerung habe manches für sich, um so mehr, als die Abkürzung der Leipziger Messe jedenfalls nur eine Frage der Zeit sei.

Von tiefer einschneidender Natur waren die in den Jahren 1878 und 1879 sich wiederholt erhebenden und stets lauter werdenden Vorschläge zu Reformen.

Die schweren Zeiten, die zunehmende Concurrenz, die Leichtigkeit, durch die so enorm wachsenden Verkehrsmittel Verbindungen weit über

das locale Gebiet hinaus auszudehnen, vermehrten das Gefühl des Unbehagens, welches schon lange bei der großen Mehrzahl der Sortimentshandlungen geherrscht hatte. Ganz besonders scharf trat eine Mißstimmung gegen Leipzig hervor. Man beschwerte sich, daß dortige Sortimenter den Vorzug Leipzigs als Commissionsplatz und des Franco-Empfanges der Bücher benutzten, um einen großen Rabatt an Private und zwar nicht nur am Orte, sondern an ihre über ganz Deutschland verbreitete Kundschaft zu bewilligen. Dies sei namentlich die Ursache der um sich greifenden Schleuderei. Leider gaben einige wenige Leipziger Firmen, die ganz Deutschland mit ihren Katalogen überschwemmten und die Preise gründlich verdarben, den auswärtigen Sortimentshändlern Recht zur Klage; man irrte aber hier, wie so oft, wenn man annahm, der Börsenverein könne als geschäftlicher Regulator eingreifen. Bis jetzt hatte derselbe klugerweise vermieden, sich in die geschäftlichen Beziehungen seiner Mitglieder zu einander zu mischen und gerade hierdurch war er kräftig emporgeblüht. Dies sollte nun geändert werden und das Statut mit durchgreifenden Bestimmungen gegen die Schleuderei auftreten.

Vorschläge der verschiedensten Art wurden im Börsenblatte discutirt und die Generalversammlung des Börsenvereins vom 11. Mai 1879 beschloß, eine Conferenz von Delegirten der verschiedenen Kreis-, Local- und Verleger-Vereine zu veranstalten, die im Laufe des Herbstes in Leipzig tagen sollte.

Am 26. August wurde ein neuer Statuten-Entwurf des Börsenvorstandes dem Leipziger Verein vorgelegt. Derselbe wurde jedoch als unannehmbar, voller Widersprüche und höchst gefahrdrohend sowohl für das wirkliche Interesse des Börsenvereins als für die berechtigte Stellung Leipzigs als Centralpunkt des Buchhandels erklärt und den Delegirten aus Leipzig ans Herz gelegt in diesem Sinne gegen Annahme des Entwurfs zu wirken.

Die Delegirten traten am 16. September in Leipzig zusammen und tagten bis zum 20. Außer dem mit Motiven begleiteten Entwurf des Börsenvorstandes lag noch ein zweiter Entwurf von E. Morgenstern in Breslau vor mit noch viel weiter gehenden Aenderungsvorschlägen, der als Ausdruck der Ansichten der großen Reform-Partei im Börsenverein betrachtet werden konnte. Zwar wurde nach lebhafter Discussion beschlossen, den Entwurf des Börsenvorstandes und nicht den Morgen-

stern'schen als Grundlage für die Verhandlungen zu benutzen, doch war dies nur eine formelle Rücksichtsnahme, denn letzterer blieb in der Wirklichkeit doch der für die Debatte maßgebende.

Die entscheidenden Bestimmungen über die Schleuderei, durch welche dem Börsenvereine wichtige neue Rechte zum Eingreifen in den Verkehr der Einzelnen eingeräumt wurden, sowie über die Abstimmung durch Repräsentanten der Kreisvereine, von welchen letzteren in der statutarischen Organisation des Vereins jetzt zum erstenmal die Rede war, gingen in den von den Delegirten durch Stimmenmehrheit angenommenen Entwurf über.

Das Aufheben des bisherigen nur persönlichen Abstimmens in der Cantateversammlung war darauf berechnet, den vermeintlichen übergroßen Einfluß Leipzigs zu brechen, welches jetzt ausersehen war, von den Mitgliedern des Börsenvereins in derselben Weise als allgemeiner Sündenbock und Wurzel aller Uebel betrachtet zu werden, wie es in früherer Zeit von den Regierungen für die Gesammtsünden des Buchhandels verantwortlich gemacht worden war.

Unleugbar war es ja, daß die in Leipzig wohnhaften Mitglieder des Vereins, die um ihr Stimmrecht auszuüben weiter keine Anstrengungen nöthig hatten, als am Sonntag Cantate sich auf den Nikolaikirchhof zu bemühen, ein großes Gewicht ausüben konnten. In der Praxis stellte sich die Sache freilich ungefährlicher, denn, abgesehen davon, daß die Leipziger Mitglieder des Börsenvereins keine andern Interessen hatten, als die übrigen Mitglieder, so waren die Leipziger nachweislich die schlechtesten Generalversammlungsbesucher, was seinen natürlichen Grund darin hatte, daß am Sonntag vor Beginn der Abrechnung die Commissionäre mit jeder Minute geizen müssen. Indeß, immerhin war keine Garantie vorhanden, daß Leipzig nicht, wenn es wollte, einen großen Einfluß bei der Abstimmung ausüben konnte.

Somit waren alle Hoffnungen der Reform-Partei durch den Delegirten-Entwurf glänzend erfüllt, ja sogar übertroffen. Da geschah das Wunderbare, daß die siegreiche Majorität selbst vor ihrem Erfolg zurückschrak. Sie fühlte, daß derselbe nur ein momentaner war, und daß der Entwurf nimmermehr in der Cantate-Versammlung eine Majorität erhalten würde. Nicht ungern ergriff man deshalb die Gelegenheit, einen Formfehler in der Zusammenberufung der Delegirten-Versammlung als Veranlassung zur Anberaumung einer neuen Conferenz zu benutzen, deren

Mitglieder als Vertrauensmänner durch die Delegirten unter diesen gewählt, die Aufgabe hatten, nunmehr den September-Entwurf, mit viel weitergehenden Berechtigungen als bloße Revisoren gehabt haben würden, umzuarbeiten.

Die Reform-Partei hatte hierdurch Gelegenheit, die Punkte, in welchen sie zu weit gegangen war, zu moderiren, auch war es jetzt wo nur eine Unterlage zur Discussion vorlag, viel leichter, die vielen aus der Zusammenstoppelung zweier Unterlagen entstandenen, nicht nur formellen, sondern wirklichen Mängel zu beseitigen.

Die zweite Conferenz fand in Leipzig in den Tagen vom 3. bis 5. November statt. Die Gemüther hatten sich abgekühlt. Man war, um etwas zu erreichen, bereit, manchen Lieblingsgedanken zu opfern, sah namentlich ein, daß es nothwendig sei, den „Schleuderei-Paragraphen" zu entfernen, um nicht den Bestand des Vereins aufs Spiel zu setzen. Auch wurde die Abstimmung durch Delegirte der Kreisvereine fallen gelassen und dafür neben der persönlichen Abstimmung Vertretung Abwesender durch anwesende Mitglieder substituirt.

Die Resultate der in versöhnlicher Stimmung abgehaltenen November-Conferenz wurden den Leipziger Mitgliedern in einer Generalversammlung am 17. November von dem Vorsitzenden Dr. E. Brockhaus, der zugleich Vorsitzender der Conferenz gewesen war, mitgetheilt und der Beschluß gefaßt, die Angelegenheit auf der nächsten ordentlichen Generalversammlung des Vereins näher zu behandeln.

Diese Versammlung fand am 26. Januar 1880 statt. Die Ansicht der Deputation ging dahin, die Leipziger Börsenvereinsmitglieder möchten in der Cantate-Versammlung für Annahme des Statuts en bloc stimmen, falls es nicht gelingen würde, einzelne Punkte noch zu beseitigen. Solche bedenkliche Bestimmungen, die im Stande wären, die ganze bisherige Organisation zu bedrohen, fänden sich nicht mehr vor. Allerdings könnte Leipzigs Einfluß auf die Abstimmung durch Annahme der Stimmenübertragung geschwächt werden, jedoch läge in dem vorgeschlagenen Princip der Abstimmung, wenn man vielleicht auch von seinem praktischen Nutzen verschiedene Ansichten haben könnte, durchaus nichts Unbilliges und es würde mit dieser Aenderung ein immer und immer wieder auftauchender Grund zur Mißstimmung gegen Leipzig beseitigt, während seine Stellung als Sitz des Börsenvereins und Centralplatz des Buchhandels gewahrt bliebe. Auch beträfe die Aenderung

in dem Abstimmungsmodus nur die Wahlen und die auf der Tagesordnung bekannt gemachten Gegenstände. Träte Leipzig gegen die beabsichtigte Aenderung auf, so würde das keinen guten Eindruckmachen und könnte leicht weitere Aenderungs-Vorschläge zur Folge haben.

Diese Ansichten der Deputation fanden im Allgemeinen die Billigung der Versammlung; man vertagte jedoch eine eigentliche Beschlußfassung auf eine kurz vor der Cantate-Versammlung einzuberufende außerordentliche Generalversammlung des Leipziger Vereins.

Einen guten Eindruck hatte eine bereits in dem abgelaufenen Jahre zuerst von der Firma B. G. Teubner angeregte und von den meisten Leipziger Verlagsbuchhandlungen unterzeichnete Erklärung gemacht, die darauf hinausging, daß man vom 1. Januar 1880 ab jede Geschäftsverbindung, sei es durch Lieferung in Rechnung oder gegen baar mit einer Handlung abbrechen würde, welche in ihren Katalogen, Circularen oder öffentlichen Anzeigen Verlagsartikel der unterschriebenen Verlagshandlungen billiger, als diese selbst ankündigten. Diese Erklärung hatte auch auswärts guten Erfolg und war bereits vor der Generalversammlung von 547 Firmen angenommen.

In der erwähnten Versammlung am 26. Januar 1880, in welcher diese erfreuliche Thatsache beleuchtet wurde, sprach sich jedoch das Bedenken aus, daß sie sehr an praktischem Werth verlieren würde, wenn nicht eine vervollständigende Erklärung der Leipziger Commissionäre ihr zur Seite stände, damit die Wirkung der Verleger-Declaration nicht illusorisch werde. Die Deputation wurde ersucht sich dieser Angelegenheit anzunehmen, mußte jedoch dies Ansinnen, als ein über ihre Befugnisse gehendes ablehnen. Da erklärte Franz Wagner, als Commissionär, daß er bereit sei, bei seinen Collegen-Commissionären die nöthigen Schritte zu thun, und bereits am 4. Februar folgte eine diesbezügliche Veröffentlichung derselben. Die Unterzeichner machten sich durch diese verbindlich, an diejenigen ihrer Committenten, denen wegen Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen vom 1. Januar 1880 von den Verlegern die Rechnung gesperrt werden sollte, keine Verlagswerke der Betreffenden mehr zu liefern. Dagegen erwarteten sie auch, daß bei einem etwaigen daraus folgenden Commissionswechsel, dem neuen Commissionär eines widerstrebenden Sortimentshändlers seitens des Verlegers die nöthige Verpflichtung auferlegt werde.

Diese Erklärungen, sowohl der Verleger als der Commissionäre, waren allerdings vielen Sortimentshandlungen nicht weitgehend genug, auch war ja damit der Schleuderei, wenn sie auch erschwert wurde, noch keineswegs der Boden unter den Füßen weggezogen. Nichtsdestoweniger haben beide Erklärungen gute Früchte getragen und es kamen nur sehr wenige Contraventionsfälle zur Anzeige, gegen welche dann auch sofort eingeschritten wurde.

Die von dem Leipziger Verein beschlossene außerordentliche Generalversammlung fand am 13. April statt. Es wurden derselben einige von dem Berliner Verein in Bezug auf den Statuten-Entwurf gefaßten Beschlüsse vorgelegt, welche namentlich darauf hinausgingen, die Vertretung durch Bevollmächtigte abzulehnen und die Zahl der Vorstandsmitglieder auf sechs zu erhöhen. Die Leipziger beschlossen, diese Punkte auch zu den ihrigen zu machen.

Nachdem am 23. April noch eine vorberathende Versammlung der Delegirten von Kreis- und Localvereinen in Leipzig abgehalten worden war, in welcher wichtige Compromisse namentlich in Bezug auf die Abstimmung abgeschlossen wurden, fand am 25. April die mit großer Spannung erwartete Generalversammlung des Börsenvereins statt. Sie hatte einen überaus friedlichen Verlauf und bewies wieder, wie nützlich die allgemeine Discussion wichtigerer Fragen zu einer Zeit, wo die Entscheidung noch nicht vor der Thüre steht, ist. Alle Bestimmungen, welche das Wesen des Vereins umgestaltet haben würden, blieben entfernt; hinsichtlich der Abstimmung stellte man fest, daß Niemand mehr als sechs fremde Stimmen auf sich vereinigen könne und daß Abstimmungen über Statuten-Aenderungen nach diesem Modus nicht zulässig seien.

Somit war nicht allein der bis jetzt so segensreich wirkende Börsenverein seinen ursprünglichen Zwecken gemäß unverändert erhalten, sondern auch Leipzig war nicht nur ungeschwächt, sondern eher gestärkt aus der Krise hervorgegangen. Erstens wurde die Bestimmung der alten Statuten, nach welcher zwei in einer Stadt Wohnende nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein durften, auf Antrag des Referenten gestrichen und zwar mit der Motivirung, daß, da der Cassirer fast mit Nothwendigkeit unter den Leipzigern gesucht werden müsse, es nicht möglich sei selbst die bedeutendste Kraft in Leipzig für den Vorstand resp. für den Vorsitz in demselben zu gewinnen. Gerade in dem

damaligen Augenblicke lag in diesem mit großer Majorität angenommenen Vorschlag eine für Leipzig werthvolle Anerkennung.

Auch die zu dem bereits bestehenden Verwaltungsausschuß, in welchem statutarisch zwei Mitglieder der Leipziger Deputation Sitz haben mußten, neu hinzugekommenen drei Ausschüsse:

1) Die historische Commission, welche die beabsichtigte Herausgabe einer Geschichte des Deutschen Buchhandels und des, als Vorläufer für diese, erscheinenden Archivs für die Geschichte des Deutschen Buchhandels überwacht;

2) Der Ausschuß für die Bibliothek, welcher in sachgemäßer Weise den Vorstand bei der Verwaltung der Bibliothek und der sonstigen Sammlungen unterstützt und die technische Verwaltung beaufsichtigt;

3) Der Ausschuß für das Börsenblatt, welcher die redactionellen und geschäftlichen Angelegenheiten des Börsenblattes überwacht und die Instruction für die Redaction aufstellt,

von welchen die beiden ersteren zwar factisch ins Leben getreten, jedoch nicht in den Statuten angeordnet waren, hatten für Leipzig eine Bedeutung. Zwar existirt keine zwingende Bestimmung, daß die Mitglieder dieser Ausschüsse Leipziger sein müssen; es liegt jedoch in der Natur der Sache, daß fast nur Leipziger als solche gewählt werden können, denen allerdings bedeutende, und zum Theil nicht dankbare, Arbeiten zufallen, die aber dazu beitragen, das Band zwischen Verein und Leipzig noch fester zu knüpfen, wozu gewiß auch die neugeschaffene Institution, das Centralbureau des Börsenvereins in Leipzig, welches unter Leitung eines Generalsecretärs den schriftlichen Verkehr des Vorstandes und der Ausschüsse besorgt, beitragen wird.

Gerade die Versuche, an Leipzigs Stellung zu rütteln, hatten diesmal wie öfters gezeigt, daß diese eine nicht durch jeden Windstoß zu erschütternde, sondern auf festem Boden ruhende ist. Das wahre Interesse des Börsenvereins, des ganzen Buchhandels und Leipzigs sind so eng mit einander verknüpft, daß Mißstimmungen und Eifersüchteleien, die in einem solchen Verhältniß kaum gänzlich zu vermeiden sind, nothwendig wieder schwinden; sie sind schließlich nichts weiter als die Luft reinigende Gewitter.

Sechstes Kapitel.

Die Institutionen des Vereins.

Bestellanstalt. Lehranstalt.

Die Bestellanstalt. Bisherige Schwierigkeiten des internen Verkehrs. Fr. Fleischer's Plan zu einer Bestellanstalt. Gründung derselben 1842. Organisation. Differenzen mit den Behörden. Ausdehnung der Anstalt. Finanzielles.

Die Lehranstalt. Die Vorschläge Fr. Fleischer's. Gründung der Anstalt 1852. Fortwährende Schwierigkeiten und Reformen unter den verschiedenen Directoren: Dr. Paul Möbius bis 1865, Dr. A. Bräutigam bis 1876, Dr. F. Sachse bis 1881, Dr. W. Smitt. Finanzielles.

Wir wenden uns in dem Folgenden der Geschichte zweier Anstalten zu, die als eigenste Schöpfungen des Leipziger Vereins für diesen eine besondere Bedeutung haben, zugleich aber auch als Institutionen, welche indirect die Interessen des gesammten Buchhandels fördern, weit über die Grenzen der Stadt hinaus Beachtung fanden und Nutzen brachten.

Ihrer Natur nach sind sie sehr von einander verschieden. Die eine dient allein den materiellen Interessen des geschäftlichen Verkehrs, hatte demnach auch, als rein praktische Institution, deren Nutzen ein greifbarer war und der die Erfolge nicht fehlen konnten, eine fröhlichere Jugend und ein leichteres Dasein, als die zweite, bei der es sich um die Förderung intellectueller Interessen handelte. Der Nutzen der zweiten zeigte sich erst in weiter Ferne; es mußte das Feld jahrelang beackert und lange vorher besäet werden, ehe überhaupt auf eine Ernte gerechnet werden konnte; schließlich kamen die Arbeit und die Opfer der Einzelnen nicht einmal diesen, sondern der Allgemeinheit zu gute und der Lohn bestand hauptsächlich in dem Bewußtsein, letzterer gedient zu haben.

Die zwei Anstalten, mit denen wir uns zu beschäftigen haben, sind die Bestellanstalt und die Lehranstalt. Wir beginnen mit der ersteren als der älteren.

Mit der wachsenden Zahl der auswärtigen Buchhandlungen, die mit Leipzig verkehrten (im Jahre 1842 schon über 1000), wuchs selbstverständlich auch die Masse der nach Leipzig strömenden buchhändlerischen Papiere aller Art und hiermit die Schwierigkeit, diese rasch und sicher unter die sich örtlich mehr und mehr verstreuenden 120 Buchhändler regelmäßig zu vertheilen. Ein großes Geschäftspersonal war für dieselben erforderlich, um die vielen kleinen, oft ziemlich unleserlich adressirten Zettel richtig an den Mann zu bringen. Nicht selten gingen solche Zettel ganz verloren oder wurden, manchmal wohl nur aus Bequemlichkeit der Austragenden, falsch abgegeben. Frug man im Geschäft nach den Markthelfern, den Laufburschen oder den Lehrlingen (denn auch diese wurden in Trab gesetzt), so lautete die Antwort: „tragen Zettel aus." Der Zeitverlust war ein großer und viel trug zu diesem eine allgemein menschliche, und deshalb auch dem Leipziger Markthelfer nicht fremde Schwäche, der Durst, bei. In der sogenannten „kleinen Börse" ging es bei dem Vormittags- und Nachmittags-Schoppen recht lebhaft zu und mancher Zettel wanderte bei solcher Gelegenheit in die Westentaschen der Austräger, die dann für solche Verirrte zu Höhlen des Unglücks und eines elendiglichen Untergangs wurden.

Den Gedanken einer Bestellanstalt für Zettel, Circuläre, Couverts und sonstige Papiere von und an Leipziger Buchhandlungen und deren Committenten nicht nur gefaßt, sondern, was das wichtigste war, ihn auch durchgeführt zu haben, bleibt ein nicht hoch genug zu schätzendes Verdienst Friedrich Fleischer's, direct um das ganze Geschäft, indirect um die wirksamere Ausbildung der Lehrlinge, die nun aufhörten, ihrer Hauptbeschäftigung nach Laufburschen zu sein.

Am 31. Januar 1842 legte der Genannte der Generalversammlung seinen Plan vor. Die Organisation der Bestellanstalt selbst ist so bekannt, daß wir sie nur kurz zu berühren nöthig haben. Jeder Commissionär liefert nach Ankunft der täglichen Postsendungen alle die von seinen verschiedenen Committenten eingegangenen an andere Buchhändler in Leipzig oder außerhalb gerichtete Schriftstücke en bloc an die Bestellanstalt. Dort ordnen die angestellten „Sortirer" alle Zettel nach den Adressaten, resp. nach den Commissionären derselben, und die

Austräger bringen sie den Leipziger Buchhändlern mehrmals täglich ins Haus. Die Kosten werden durch Umlagen nach Schätzung der Deputation und sechs durch die Generalversammlung als Mitvorsteher der Bestellanstalt gewählter Vereinsmitglieder aufgebracht. Die gewählten Mitvorsteher führen abwechselnd mit sechs Deputirten die Oberaufsicht, so daß jeder einen Monat lang als Vorsteher der Anstalt fungirt.

Nach den Voranschlägen wurden die Kosten anfänglich auf 800 Thaler jährlich geschätzt, ein etwaiges Deficit sollte die Vereinscasse tragen. Die Beiträge stiegen in verschiedenen Abstufungen von 1 Thaler bis auf ein Maximum von 25 Thalern. Eine Verpflichtung zum Beitritt war nicht in Aussicht genommen; man erwartete jedoch, daß Niemand von einem so gemeinnützigen Unternehmen sich ausschließen würde. Die Wirksamkeit sollte mit dem 1. März 1842 beginnen.

Und so geschah es auch, obwohl von mancher Seite Bedenken ausgesprochen wurden und die Theilnahme anfänglich auch keineswegs eine so rasch sich zeigende war, wie man hätte erwarten können, denn noch im Jahre 1843 waren 42 Handlungen, darunter fünf große Commissionsgeschäfte, nicht beigetreten.

Ein schweres Bedenken war zu überwinden gewesen. Es konnte sehr fraglich sein, ob nicht die Haltung der Königlichen Postdirection zu dem Unternehmen eine feindselige sein würde. Trat dieser Fall ein, so konnte das Ganze leicht scheitern. Glücklicher Weise wurde diese Sorge hinfällig; der Oberpostdirector Hüttner erwies sich im Gegentheil außerordentlich human und legte, allerdings in der bestimmten Voraussetzung eines loyalen Verhaltens der Buchhändler den Postgesetzen gegenüber, keine Hindernisse in den Weg, und bis auf den heutigen Tag hat die Postdirection den Grundsatz der Nichteinmischung aufrecht gehalten, ein Glück, welches, wie wir gesehen haben, dem Buchhandel seitens anderer Behörden nicht immer zu Theil wurde. So gedieh die Anstalt und die Post hat keine Ursache gehabt ihre Zuvorkommenheit zu bereuen. Vertrauen verpflichtet!

Ein für damalige Verhältnisse vollkommen genügendes Local im Börsengebäude wurde von dem Börsenverein gegen die fast für nichts zu rechnende Entschädigung von 25 Thlr. jährlich dem Leipziger Verein überlassen. Als eine verdienstliche Handlung von Otto Aug. Schulz muß noch erwähnt werden — nicht daß er der Bestellanstalt ein mit weißen Blättern durchschossenes Exemplar seines Adreßbuchs schenkte —,

sondern daß er sich erbot, dieses allwöchentlich durch Einschaltung aller eingetretenen Aenderungen und Zusätze auf dem Laufenden zu erhalten.

Die Vortheile der Bestellanstalt für das Ganze sowohl als für den Einzelnen zeigten sich als so große, daß allmählich jeder Widerstand erlosch, obwohl die Beiträge erhöht werden mußten. Die auswärtigen Collegen und der Börsen-Vorstand erkannten es gern an, daß hier wieder im Stillen ein Werk durch die Leipziger geschaffen worden war, wofür der gesammte Buchhandel ihnen dankbar sein mußte. Das ist eben der Segen der eigenthümlichen Organisation des deutschen Buchhandels und des Verhältnisses Leipzigs zu ihm, daß jeder Schritt, welchen letzteres in seinem eigenen wirklichen Interesse thut, auch dem gesammten Buchhandel zu gute kommen muß. Die Solidarität der Interessen ist eine so große, daß ein einseitiges Handeln im Sonderinteresse auf die Dauer gar nicht thunlich ist.

Als ein Zeichen der Anerkennung von Außen mag dienen, daß die Berliner Corporation im Jahre 1846 sich an die Leipziger wendete mit der Bitte um genaue Belehrung über den Geschäftsbetrieb der Bestellanstalt, da man in Berlin eine ähnliche zu errichten beabsichtigte. Den von dort gemachten Vorschlag, den Zettelverkehr zwischen Berlin und Leipzig auf directem Wege durch die resp. Bestellanstalten zu erledigen, mußte der Leipziger Verein aus manchen praktischen Gründen ablehnen, von welchen der eine: die gebotene Rücksicht darauf, kein Mißtrauen bei der Post gegen solche Anstalten zu erregen, genügt haben würde.

Wir müssen an diesem Orte noch eines Planes gedenken, der zwar nicht zur Ausführung kam, jedoch ein Anrecht darauf hat, der Vergessenheit nicht anheim gegeben zu werden.

Nach dem guten Erfolge der Bestellanstalt hatte Fr. Fleischer den Plan einer Packetbeförderungsanstalt gefaßt.

Der Widerstand, den sein Vorschlag, Quittungsbücher über Packete unter den Commissionären einzuführen — welcher damals vielleicht noch zu verwirklichen gewesen wäre, wenn auch nicht ohne beträchtliche Mehrarbeiten und Unkosten, während bei dem jetzigen Umfange des Geschäfts eine derartige Einrichtung absolut nicht mehr ausführbar wäre — gefunden hatte, ließ ihn für seine weitergehenden Pläne keine ungetrübte Hoffnung hegen; doch schreckte ihn dies nicht ab.

Am 9. Juli 1846 legte er der Generalversammlung den Plan zu einer Packetbeförderungsanstalt vor. Es sollte ein Packhaus auf Kosten des Vereins gemiethet werden, jedoch erwartete man von dem Börsenvereine einen jährlichen Beitrag von 500 Thlr. Nach Anmeldungen in einem Gesammtbetrage von 3000 Thlr. jährlich sollte der Anfang gemacht werden. Die Ballen sollten direct von den Speditionsanstalten an die Packetbeförderungsanstalt abgeliefert, hier ausgepackt, ihrem Inhalt nach mit den Avisen verglichen, die Packete sortirt und an die Adressaten abgeliefert werden. Mit zwei Wagen und vier Pferden wären täglich zwei Touren zu machen. In dringlichen Fällen sollte es gestattet sein, Beihülfe auf einen Tag der Reihe nach von den theilnehmenden Geschäften zu requiriren; derjenige, dem es paßte, konnte seine Packete selbst holen lassen. Die Einrichtung würde ganz besonders den Verlegern, die kein zahlreiches Personal zur Hand hätten, zu Gute kommen. — Der Plan wurde angehört, sogar eine Commission zur Begutachtung desselben ernannt und — dabei blieb es.

War es auch nicht gelungen, mit diesem weitergehenden Plane durchzudringen, so hoffte Fleischer wenigstens für die Vertheilung der unberechneten Journal-Fortsetzungs-Couverts eine Erleichterung schaffen zu können und entwickelte unterm 10. Februar 1848 seine Ansichten hierüber in einer Zuschrift an die Deputation, indem er diese ersuchte auf einen Beschluß durch die Generalversammlung hinzuwirken: „die Geschäfte der Bestellanstalt dahin auszudehnen, daß durch dieselbe auch alle täglich oder wöchentlich in Blättern erscheinenden Journal-Fortsetzungen regelmäßig vertheilt würden; ferner der Deputation, unter Hinzuziehung der Mitvorsteher der Bestellanstalt, Vollmacht zu ertheilen, diese Maßregel binnen möglichst kurzer Frist in Ausführung zu bringen, auch die nöthigen Kosten durch Repartirung auf geeignete Weise erheben zu dürfen, eventualiter einen Zuschuß für das erste Jahr zu bewilligen.“

Der Vorschlag wurde der Generalversammlung vom 22. Februar 1848 unterbreitet und nach längerer Debatte einer Commission zur Berichterstattung überwiesen. Da letztere im Sommer 1849 noch nicht erfolgt war, zeigte Fleischer unterm 1. October den Deputirten an, daß er den etwas modificirten Plan veröffentlicht habe, und daß ihm von verschiedenen Seiten zustimmende Erklärungen zugekommen seien. Er fragte an, ob die Deputirten nunmehr nicht die Initiative ergreifen wollten oder ob man ihm andernfalls gestatten würde, eine Ver-

sammlung zusammenzurufen; lieber sei ihm natürlich das erstere. Erst am 30. October erhielt Fleischer, nach seinerseits vorausgegangener Erinnerung, die Antwort, daß man es gern sehen würde, wenn er die Sache in die Hand nähme, daß die Deputirten es jedoch nicht rathsam fänden, in der Sache die Initiative zu ergreifen.

Fleischer mochte wohl das Weitere zwischen den Zeilen herausgelesen haben. Die Sache wurde ad acta gelegt.

Außer einigen internen Verdrießlichkeiten hatte die Bestellanstalt in der ganzen Zeit ihres Bestehens nur zwei Differenzfälle ernsterer Natur durchzukämpfen und zwar mit dem Rathe, der, wie schon angedeutet wurde, damals manchmal in Rücksichtnahme gegen den Verein und dessen Vertreter hinter den königlichen Behörden zurückblieb.

In solchen Fällen vergaßen dann auch die Deputirten mitunter die sprichwörtliche sächsische Höflichkeit. Der Grund zu dem manchmal gereizten Ton muß man wohl zum Theil darin suchen, daß man es in Leipzig hauptsächlich nur mit Beamten zweiten Ranges direct zu thun hatte, und bekanntlich sind kleine Machthaber gewöhnlich die anspruchsvollsten. Manchmal hatten diese Beamten wohl auch Grund sich über die ihnen in den Weg gelegten Schwierigkeiten, oder den ihnen entgegen gestellten passiven Widerstand zu ärgern, und endlich stimmte sie das Bewußtsein, ungern gesehen zu sein, auch nicht gerade liebenswürdiger.

Der erste Vorfall war folgender. Durch eine Denunciation seitens einer darmstädtischen Behörde war es zur Kenntniß des Rathes gekommen, daß Zettel einer fingirten Firma Xaver & Kühlmann, welche sich mit dem Vertriebe einer verbotenen Schrift befaßte, Beförderung durch die Bestellanstalt gefunden hatten. Eines Tages erschien nun ein Rathsactuarius in der Bestellanstalt, wies den Sortirer an, keine Zettel an die erwähnte Firma auszuliefern und nahm zwei vorgefundene mit. Die hierüber im höchsten Grade betroffene Deputation remonstrirte unterm 3. November 1845. Man könne nicht ruhig zusehen, wie durch solche Maßregeln Hand an den Commissionshandel gelegt werde; der Rath habe nicht das Recht, unter Umgehung der Deputation, als des, durch die von der Regierung bestätigten Statuten anerkannten, Vorstandes der Bestellanstalt mit den Angestellten direct zu verhandeln und letzteren Ordres zu ertheilen, die sie in die Verlegenheit setzten, ihr den Deputirten gegebenes Dienstversprechen zu brechen. Die Zettel hätten, wenn

auch offen, doch den Charakter confidentieller Mittheilungen und müßten als solche respectirt werden.

Beschwerden und Gegenschriften in dieser Angelegenheit wuchsen zu einem ansehnlichen Volumen. Die Buchhändler wurden vom Rathe sowohl als von dem Ministerium zurückgewiesen und zur Tragung der Kosten angehalten. Auch der Vorstand des Börsenvereins, der sich zur Beschwerde veranlaßt sah, wurde abfällig beschieden. Es scheint somit, als habe der Rath allerdings das formelle Recht auf seiner Seite gehabt, andererseits aber auch, daß es ihm leicht gewesen wäre, eine ziemlich einfache Sache ohne einen so gewaltigen Lärm zu ordnen. Er konnte am besten von allen Behörden beurtheilen, welche Schwierigkeiten die Deputirten in Ueberwachung jeder Einzelheit zu bestehen hatten, und wie schonend Leipzig als Commissionsplatz behandelt werden mußte.

Der zweite Fall trug sich im Jahre 1851 zu. Unterm 14. April wurde der Deputation aufgetragen darüber zu wachen, daß keine Zettel mit Bestellungen auf Bücher, welche die Firma E. O. Weller auf dem Titel trügen, besorgt würden. Die Deputation machte darauf aufmerksam, daß man E. O. Weller damit durchaus nicht treffe, sondern die jetzigen Eigenthümer von völlig unverfänglichen Büchern, deren Verlag sie von Weller erworben hätten. Außerdem sei die Bestellanstalt zwar eine Institution zur Bequemlichkeit im Verkehr, dieser selbst werde aber nicht gehindert, selbst wenn Verlangszettel durch die Anstalt nicht besorgt würden. Jene Maßregel würde deshalb nie den beabsichtigten Zweck erfüllen, vielmehr auswärts nur unnöthig das Zutrauen untergraben. Es werde durch diese Maßregel so zu sagen ein verschleiertes Verbot eines ganzen Verlages versucht. Auf Grund des Preßgesetzes könne zwar ein Verlagsgeschäft geschlossen, nicht aber ein ganzer Verlag verboten werden. — Auf die das Obige ausführende Eingabe an das Ministerium vom 27. Juni erwiderte letzteres unterm 20. August, daß das Ganze auf einem Mißverstehen seiner Anordnung beruhe; es habe sich nur darum gehandelt, daß der Verkehr mit dem Träger der Firma Weller aufhöre.

Im Jahre 1866 übte die Deputation selbst auf eigene Verantwortung Justiz gegen eine auswärtige Buchhandlung, welche sich mit dem Vertriebe obscöner Schriften befaßte, und inhibirte ohne weiteres die Beförderung der an sie adressirten Verlangzettel seitens der Bestellanstalt.

Dem Börsenverein war schon seit längerer Zeit der für seine eigenen Zwecke im Börsengebäude vorhandene Raum zu eng geworden und er hatte bereits öfters den Wunsch geäußert, in Besitz der von dem Leipziger Verein benutzten Räume zu kommen, ohne aber zu einer Kündigung zu schreiten. Diese war jedoch schließlich unabwendbar geworden und fand denn auch im Frühjahr 1877 statt.

Von einer großen Anzahl von Mitgliedern des Leipziger Vereins wurde die Deputation ersucht, eine sich zufällig darbietende Gelegenheit zur Ermiethung eines sehr zweckmäßigen Locals im Hause des Herrn Hermann Haessel in der Lindenstraße nicht vorübergehen zu lassen. Die Deputation entsprach diesem Wunsche und miethete den Raum auf sechs Jahre zu einem Zins von 1500 Mark jährlich und mit dem Rechte, das Local noch weitere sechs Jahre für 1800 Mark jährlich behalten zu können. Der Umzug fand am 1. October 1877 statt.

Durch die größeren Localspesen und früher schon durch die Vermehrung des Personals war das Budget der Bestellanstalt ein bedeutend größeres geworden. Zu verschiedenen Zeiten waren auch bereits Vorschläge aufgetaucht, die Bestellanstalt mit einer jährlichen festen Summe aus der Vereinscasse zu subventioniren; dieselben wurden jedoch stets abgelehnt, da man der, gewiß richtigen, Ansicht war, daß die Beiträge, wenn auch für einen Theil der Mitglieder anscheinend hoch, in gar keinem Verhältniß zu den Ersparnissen ständen, welche gerade den hoch besteuerten Geschäften durch die Anstalt erwüchsen. Wollte man die Vereinscasse zu Gunsten der Bestellanstalt stark belasten, so würden damit die kleinern Handlungen in demselben Maße, wie die großen, in Mitleidenschaft gezogen, was nicht billig sein würde.

Zu verwundern ist es, daß sich außerhalb Leipzigs ganz absonderliche Vorstellungen von den an sich so einfachen und klaren Verhältnissen der Bestellanstalt und ihrem Wesen festgesetzt hatten. Am Befremdlichsten trat dies zu Tage, als sich am 5. Juli 1879 der Börsenvorstand an die Leipziger Deputation mit der Anfrage wendete, ob man wohl geneigt sein würde, die Bestellanstalt an den Börsenverein abzutreten. „Man habe dabei im Auge Diejenigen von der Benutzung der Anstalt ausschließen zu können, welche durch ihre Geschäftsgebahrung das Interesse und die Wohlfahrt der Collegenschaft schädigten.“

Die Deputation war durch diesen Antrag sehr überrascht und antwortete unterm 4. August, daß der Vorschlag aus einer ganz irrigen

Ansicht über Natur und Zweck der Anstalt hervorzugehen scheine. Die Bestellanstalt diene lediglich zur Erleichterung des Verkehrs der Leipziger Buchhändler unter sich, ganz in derselben Weise wie die Anstalten in Berlin, Stuttgart und Wien den localen Verhältnissen Rechnung trügen. Sie sei, sozusagen, eine Stadtpost für den Leipziger Buchhandel und keine auswärtige Firma könne ein Recht der Benutzung ohne Vermittelung einer Leipziger Firma in Anspruch nehmen. Die Anstalt sei gar kein Object, welches sich abtreten lasse oder in eine andere Verwaltung, als die des Leipziger Vereins, übergehen könne. In den Händen des Börsenvereins, und nur dessen Mitgliedern zugänglich, würde die Anstalt für ihre Zwecke illusorisch werden. Bei der Masse der eingehenden Papiere würde eine Trennung zwischen zulässigen und nicht zulässigen factisch unmöglich sein. Die Deputation sei fest überzeugt, daß absolut keine Hoffnung vorhanden sei, die vom Vorstande des Börsenvereins beabsichtigte Wirkung zu erreichen.

Wie richtig diese Ansicht war, ist einleuchtend, wenn man die Zahl der Papiere in Betracht zieht, die durch die Bestellanstalt ihren Weg nehmen müssen. Durch ein jahrelang fortgesetztes, täglich stattgehabtes Abschätzen der Zahl der Buchhändlerpapiere nach dem Gewicht, unter Aufstellung verschiedener Kategorien, hat der oberste Sortirer der Anstalt ermittelt, daß beispielsweise im Jahre 1881 befördert wurden:

Bestellzettel	5,727,675	Stück,
andere Buchhändlerpapiere	13,280,000	"
in Summa	19,007,675	Stück.

Rechnet man rund blos 18 Millionen, so ergiebt dies für den Tag 60,000 Stück; doch vertheilen sich die Eingänge auf die sechs verschiedenen Wochentage schon sehr ungleich und hierzu kommen noch die großen Verschiedenheiten je nach stiller oder flotter Geschäftszeit. Hierdurch wird die Arbeit begreiflicherweise sehr erschwert, da die Arbeitskräfte nur auf einem mittleren Verkehr berechnet sein können. So ergaben z. B. die sechs ersten Tage des November

an Verlangzetteln	165,718	Stück,
an anderen Papieren . .	333,000	"
in Summa	498,718	Stück,

oder für den Tag rund 83,000 Stück.

Es ist leicht zu begreifen, wie sehr bei einem solchen Verkehr dem Vereine daran liegen muß, nur tüchtige und zuverlässige Leute anzustellen

und sich ihre Dienste für lange Jahre zu sichern, wie wünschenswerth es deshalb wäre, wenn der Verein Mittel besäße, um treuen, arbeitsunfähig gewordenen, namentlich in ihrem Wirken für die Anstalt ergrauten Bediensteten eine Pension zu gewähren. Höchst werthvoll war deshalb das Vermächtniß des Buchhändlers G. E. Schulze, das von seinen Erben im October 1881 mit der Summe von 3000 Mark zur Begründung einer Pensionscasse der Anstalt ausgezahlt wurde.

Eine neue Geschäftsordnung für die Bestellanstalt und eine neue Instruction für das Personal wurden im Jahre 1880 aufgestellt.

Die Ausgaben des Jahres 1882 betrugen 13,289 M. 43 Pfg., von welchen 11,245 M. 11 Pfg. auf Löhne kommen. Die Beiträge bezifferten sich auf 14,111 M. 50 Pfg., somit konnte man, da bereits aus dem Jahre 1881 ein Ueberschuß von 2456 M. 19 Pfg. vorhanden war, das Jahr 1883 mit einem Cassabestand von 3278 M. 26 Pfg. beginnen. Die Ueberschüsse bilden einen Reservefond der Anstalt.

Die 380 Mitglieder des Vereins sind in 28 Klassen vertheilt, welche den Beitrag im Verhältniß zu der erfahrungsmäßig verursachten Arbeit, für welche die Masse der von der betreffenden Firma aus zur Beförderung aufgegebenen Papiere den hauptsächlichsten Maßstab abgiebt, zahlen. Die zahlreichen Mitglieder der 27. und 28. Klasse haben nur einen Beitrag von 6 resp. 3 M. zu entrichten. Die am höchsten besteuerten Mitglieder waren 1882: Fr. Volckmar 1100 M., K. F. Köhler 1000 M., E. F. Steinacker 650 M., F. A. Brockhaus und Franz Wagner je 520 Mk.

Die Lehranstalt.

Es ist leider eine bekannte Thatsache, daß der Lehrling im Buchhandel, dem eine allgemeine Bildung noch nothwendiger ist, als dem sich dem Waarenhandel Widmenden, selten genug, und namentlich in Leipzig nur vereinzelt, mit den genügenden Vorkenntnissen ausgerüstet seine Laufbahn antritt.

Bereits im Jahre 1840 war Friedrich Perthes öffentlich für die Begründung einer buchhändlerischen Lehranstalt eingetreten.* Nach seiner Ansicht konnte eine solche nur im Mittelpunkte des Buchhandels,

* Vgl. Börsenblatt 1840, Nr. 88.

in Leipzig, „von wo aus das Gute hervorgehen müsse“, ihr richtiges Heim haben. Dort seien stets fünfzig bis sechzig Lehrlinge vorhanden, dort auch die Lehrkräfte findbar. In der Deputation des Leipziger Vereins sei die aufsichtsführende Behörde bereits gefunden. Die finanziellen Mittel zur Deckung der Kosten müßten durch Schulgelder, freiwillige Beiträge und Zuschüsse sowohl des Leipziger Vereins als des Börsenvereins aufgebracht werden.

In der Generalversammlung des Leipziger Vereins am 25. Januar 1841 warf der für alles Gute begeisterte Georg Wigand die Frage auf, „ob es nicht angemessen sei, an den angeregten Gedanken einer Bildungsanstalt für Lehrlinge näher heranzutreten.“ Aus den Verhandlungen ging jedoch hervor, daß man im Allgemeinen diese Angelegenheit als Sache des Börsenvereins betrachten zu müssen glaubte, und damit war sie für diesmal und für lange Zeit abgethan.

Daß die letztere geltend gemachte Ansicht manches für sich hatte, kann nicht in Abrede gestellt werden. Abgesehen davon, daß die Leipziger Principale den Lehrlingen die Zeit hätten einräumen müssen, um den Anforderungen der Schule gerecht zu werden, hätte Leipzig bedeutende Geldopfer bringen müssen, während der Nutzen mehr dem Buchhandel im Allgemeinen zugeflossen wäre. Denn der Ausgelernte wollte, wenn nicht durch besondere Verhältnisse gezwungen, in den wenigsten Fällen seine Zukunft an die Packstube des Commissionsgeschäfts fesseln, vielmehr baldigst in die Fremde ziehen; ja sein Lehrherr mußte, wenn er es mit seinem Zögling gut meinte, suchen, ihn so bald als möglich auswärts unterzubringen, damit er, nachdem er in Leipzig vier oder fünf Jahre, für gewöhnlich in Gesellschaft mit Markthelfern, Laufburschen und Aufladern, damit zugebracht, die Bücher als Waaren-Colli hin und her zu spediren, oder sich mit dem fast mechanischen Ausliefern beschäftigt hatte, auch den Bücherhandel kennen lernte. Bei der persönlichen Bekanntschaft der Leipziger Commissionäre mit den auswärtigen Principalen hielt auch eine solche Unterbringung gewöhnlich nicht schwer. Außerdem waren die Leipziger Zöglinge, trotz mangelhafter allgemeiner Bildung, namentlich in größeren Geschäften auswärts gern gesehen, weil sie mit dem Commissions- und Speditionswesen vertraut, an Pünktlichkeit auf die Minute gewöhnt und in allem Mechanischen gut eingearbeitet waren, Eigenschaften, die sich weniger bei Zöglingen der auswärtigen Geschäfte vorfanden.

Friedrich Fleischer aber vermochte bei den mehr ablehnenden Anschauungen nicht Beruhigung zu fassen. In seinen Augen war es eine Ehrenpflicht Leipzigs gegen die Gesammtheit und eine Gewissenspflicht gegen die Zöglinge, den einmal angeregten Gedanken an die Errichtung einer derartigen Lehranstalt nicht wieder fallen zu lassen.

Indem wir uns anschicken, einen Rückblick auf die Geschichte derselben zu werfen, ist es nicht nöthig zu verheimlichen, daß das Ziel, welches wohl so mancher mit derselben zu erreichen wünschte, noch nicht erreicht ist und noch lange nicht erreicht werden kann. Und doch hat der Leipziger Verein ein Recht, mit einem gewissen Stolz auf die Geschichte dieses seines Schmerzenskindes zurückzuschauen. Denn er hat nicht nur dem Kinde das Leben gegeben; er hat es mit alleinigen Kräften und großen Opfern während einer langen Reihe von gefährlichen Krankheiten gepflegt und durch die Krisen glücklich hindurchgebracht. Es darf deshalb nicht die Hoffnung aufgegeben werden, daß, wie es ja nicht selten der Fall ist, das anfänglich schwache und sich langsam entwickelnde Kind mehr und mehr erstarken und einst eine solche Stellung, wie ihm und dem Vereine zu gönnen ist, einnehmen werde.

Am 29. März 1852 legte Fleischer seinen Plan der Generalversammlung vor. Die Lehranstalt sollte vorläufig namentlich die Erwerbung von Kenntnissen in der Literaturgeschichte, der französischen und englischen Sprache, in der kaufmännischen Ordnung und in den Usancen des Geschäfts im Auge haben. Die Vereins-Mitglieder wurden schließlich für die Sache wärmer gestimmt, bewilligten aus den nicht großen Mitteln des Vereins für zwei Jahre je 1000 Thlr. als Zuschuß und beschlossen die Wahl von sechs Delegirten, die sich der Vereins-Deputation zur weiteren Berathung der nöthigen Schritte anschließen sollten.

Die erste Sitzung der Commission fand am 15. April 1852 statt. Der Unterrichtsplan war von einem verdienten Lehrer an der Leipziger Handelsschule, Albert Kühn, entworfen. Der erste Versuch sollte mit einer Elementarklasse für die am wenigsten Fortgeschrittenen gemacht und der Unterricht auf einen dreijährigen Cursus berechnet werden. Das jährliche Schulgeld wurde auf acht Thaler festgesetzt. Eine engere Deputation aus drei Mitgliedern (zuerst Friedr. Fleischer, Ed. Avenarius und Raymund Härtel) hatte die speciellere Aufsicht über die Anstalt zu führen.

Der Verwaltungs-Ausschuß der Buchhändler-Börse bewilligte die Benutzung des kleinen Saales mit Inventar für 40 Thaler jährlich. Diese Summe war eine so kleine, daß sie die Finanzen des Vereins nicht bedrücken konnte, sie wurde wohl überhaupt nur deshalb verlangt, um den Leipziger Verein daran zu erinnern, daß er beim Börsenvereine zur Miethe sitze; denn man schien fast zu fürchten, daß er sich zu sehr als Herr in einem Hause fühlen könne, welches namentlich durch ihn für den Börsenverein geschaffen war und als dessen Eigenthümer er noch im Grund- und Hypothekenbuche eingetragen stand.* Abgesehen von dieser, mitunter zum Vorschein kommenden Eifersucht bewies sich der Börsenverein früher als Hauswirth stets äußerst zuvorkommend gegen die Wünsche der Leipziger.

Hinsichtlich der Lehrer war eine sehr glückliche Wahl getroffen. Die Leitung sollte A. Kühn übertragen werden; ihm zur Seite sollten C. G. Odermann und Dr. Paul Möbius stehen. Man hatte jedoch die Rechnung ohne den Wirth gemacht, denn das Directorium der Leipziger Handelsschule, an welcher die beiden erstgenannten angestellt waren, versagte denselben die Genehmigung, was der Sachlage nach kaum unbedingt nothwendig gewesen wäre. Indeß litt die Sache selbst nicht darunter, da Dr. Möbius, dem nun die Leitung übertragen wurde, sich als ein ebenso berufseifriger wie tüchtiger Vorsteher bewährte.

Ein Circular wurde erlassen mit der Anzeige, daß der Unterricht am 3. Januar 1853 beginnen würde, und die feierliche Eröffnung fand am Tage zuvor im großen Saale der Börse durch eine Ansprache Fr. Fleischer's und eine längere Rede des Dr. Möbius statt.

Die ganze Organisation hatte vom Beginn an mit den größten Schwierigkeiten sowohl in intellectueller wie in materieller Beziehung zu kämpfen, die nur durch eine nie nachlassende Aufopferung sowohl der Deputation als der Schuldirection zu überwinden waren.

Es ergab sich sofort, daß auf Grund der ganz verschiedenartigen Ausbildungsstufe der Schüler eine Theilung in zwei Klassen nothwendig sei. Die Theilnahme war eine nur mäßige und der Eifer und das Benehmen der Zöglinge zeigten sich keineswegs über jeden Tadel

* Erst am 4. Juni 1858 wurde das Grundstück nach Beseitigung verschiedener Schwierigkeiten auf den Börsenverein als Besitzer übertragen.

erhaben. Die Lauheit mochte wohl zum Theil darin begründet sein, daß die Schulstunden, um die Principale nicht durch zu große Geschäftsstörung unwillig zu stimmen, auf frühe Morgenstunden verlegt waren; auch war es nicht möglich, bei der geringen Stundenzahl und der Nothwendigkeit, zunächst die fühlbarsten Lücken in den allgemeinen Kenntnissen auszufüllen, die speciell buchhändlerischen Fachkenntnisse hinreichend zu berücksichtigen.

Die Principale verhielten sich im Allgemeinen abwartend; viele stellten sich sogar in directe Opposition zu der Anstalt und manche, darunter gerade einige der bedeutendsten Firmen, verweigerten der Schule jede Unterstützung. So war die finanzielle Lage nach Ablauf der zwei Jahre, für welche eine bedeutende Unterstützung zugesagt war, eine schwierige und blieb fortwährend eine solche. Eine Folge davon war die Unmöglichkeit, die Lehrer länger zu halten als bis sie einen lohnenderen und befriedigenderen Wirkungskreis fanden; damit schwand auch die Hoffnung auf ein einheitliches Vorwärtsschreiten und wuchsen die auf dem Director persönlich lastenden Schwierigkeiten in hohem Grade. Man sah ein, daß eine Anstalt, welche weitergehenden Anforderungen genügen sollte, sich kaum ohne Mitwirkung der Gesammtheit des deutschen Buchhandels würde halten können.

Wollte man also die Anstalt nicht fallen lassen, so mußte man sich nach der Decke strecken. Der Director, Dr. Möbius, und die Lehrer thaten ihr Möglichstes. Am 13. December 1860 richteten sie ein Promemoria an die Deputation: man möge die Anordnung treffen, daß jeder Lehrling zu prüfen sei, ob er die Schule zu besuchen habe oder nicht. Für einen solchen Zwang fehlte aber der Deputation jede rechtliche Handhabe. Unterm 7. Mai 1861 folgte eine neue Denkschrift des Dr. Möbius, die, wie sein ganzes Wirken, ein Zeugniß von seinem hohen Interesse für die Anstalt gab. Die Generalversammlung vom 30. September 1861 zeigte sich auch willens, die Anstalt fortzusetzen und eine für drei Jahre geltende Subscription unter den Mitgliedern zuzulassen. Modificationen, darunter die Streichung des französischen Unterrichts, sollten stattfinden, dagegen sollte den Lehrern überlassen bleiben, einen Privatcursus zu eröffnen. Solche Einschränkungen mochten nothwendig sein — die nicht große Subscriptionssumme verlangte dies — aber bei Institutionen, wie die Lehranstalt, dürften dieselben nicht zu weit gehen.

Ein wachsendes Wohlwollen für die Anstalt zeigte sich indeß bei der nächsten Subscription im Jahre 1864. Viele der größeren Handlungen, die sich bis jetzt mit einem „Gesehen“ auf der Subscriptionsliste begnügt hatten, ließen ihre — wenn die Schule auch nicht ganz nach ihrem Sinne war — jetzt nicht mehr angebrachte Opposition fallen und zeichneten reichliche Beiträge. Im Jahre 1865 wurde auch noch die Frage aufgeworfen, ob nicht die Regierung um einen jährlichen Beitrag von 500—750 Rthlr. anzugehen sei. Da sich die Leipziger Handelsschule einer Staatssubvention von 1500 Thlr. jährlich erfreute, hielt man die Erlangung nicht für ganz unmöglich, beschloß jedoch sich vorläufig auf confidentielle Anfragen zu beschränken. Da sich in den Acten über diese Angelegenheit weiter nichts findet, so muß wohl angenommen werden, daß man höheren Orts keine Geneigtheit vorgefunden hat.

In demselben Jahre hatte die Anstalt den Verlust ihres Directors Möbius zu beklagen, der zum Director der ersten Bürgerschule Leipzigs ernannt wurde, und später einem ehrenvollen Rufe als Oberschulrath nach Gotha folgte. Die Deputation erkannte im vollsten Maße die Verdienste des Scheidenden während seines zwölfjährigen Wirkens an, hatte jedoch das Glück, einen seiner würdigen Nachfolger in Dr. Adolf Bräutigam zu finden, welcher auf der nun schon festeren Grundlage leichter fortbauen konnte und sich seiner Aufgabe mit Eifer widmete. In einer Denkschrift vom 2. October 1865 entwickelte er seine Ansichten über die weitere Gestaltung der Anstalt. Ganz besonders befürwortete er die Aufnahme des Lateinischen unter die Unterrichtsgegenstände, natürlich unter den mäßigsten Ansprüchen. Jeder Buchhändler müsse wenigstens einen lateinischen Titel verstehen, einen solchen bibliographisch richtig niederschreiben und abbreviiren können. Es schien in der That mit der Einführnng dieser Disciplin eine fühlbare Lücke ausgefüllt, denn, obwohl dieser Unterricht nicht obligatorisch war, nahmen alle Schüler, mit Ausnahme von dreien, Theil daran, wie überhaupt über den Fleiß, die Zucht und Ordnung der Schüler die Berichte jetzt weit günstiger lauteten, als früher.

Unterm 12. Januar 1867 wurde ein Gesuch an das Kriegsministerium in Dresden eingereicht, um für die mit Abgangszeugniß versehenen Schüler der Lehranstalt die Berechtigung zu erlangen, sich ohne Prüfung zum einjährigen freiwilligen Dienst zu stellen. Der

Kriegsminister lehnte dies jedoch bereits unterm 23. Januar ab, und es war auch die Annahme, daß eine Lehranstalt mit einem so beschränkten Lehrplane von dem Ministerium in eine Klasse mit den höheren Handelslehranstalten in Leipzig, Dresden und Chemnitz gestellt werden würde, eine gewagte. Nichtsdestoweniger konnte Niemand ein Vorwärtsschreiten verkennen und auch auswärts bemerkte man die Verdienste der Anstalt, wenn sie auch noch weit von dem Ziele war, welches der Director ihr so gern gesteckt hätte: dieselbe zu einer buchhändlerischen Akademie zu gestalten.

Unter den günstigeren Verhältnissen hielt man es nun auch für angezeigt, einen Fühler nach dem Börsenvereine auszustrecken, um zu erfahren, ob dieser vielleicht geneigt wäre, zur Erreichung größerer Resultate mitzuwirken. Der Börsenverein hatte bereits im Jahre 1863 durch eine Commission, unter dem Vorsitz Fr. Frommann's, die Frage behandeln lassen, ob eine Buchhändler-Akademie zu errichten wäre, diese aber verneint und sich damit begnügt, seine Geneigtheit zu erklären, den Gehülfen-Vereinen größerer Städte auf Wunsch Beiträge behufs Abhaltung von Vorträgen zu gewähren. Es war demnach wohl nicht auf großes Entgegenkommen zu rechnen und die Antworten, die man auf officiöse Anfragen erhielt, waren auch keineswegs ermuthigend. Nachdem der Börsenverein sein Haus und seine Reichthumsquelle, das Börsenblatt, doch hauptsächlich dem Eintreten des Leipziger Vereins zu verdanken hatte, und nachdem Leipzig fünfzehn Jahre lang die Opfer für ein Institut getragen, welches thatsächlich zunächst der Allgemeinheit diente, erscheint es, selbst wenn man die Akademie nicht wollte, fast etwas engherzig seitens des Börsenvereins, daß er gar keinen Schritt that, um der Anstalt endlich einen festen Boden zu bereiten; dies aber um so mehr, wenn man seine, anderen Orts erwähnten, späteren Versuche zur Erwerbung der gemeinnützigen Bestellanstalt dagegen hält, eine Erwerbung, welche doch nur als Handhabe, um die Buchhändler an den Börsenverein zu fesseln, also, wenigstens indirect, als Finanzquelle dienen sollte.

Unter diesen im Ganzen deprimirenden Verhältnissen mochte es wohl gerechtfertigt sein, daß die Deputation nicht auf den Wunsch der Schuldirection eingegangen war, das fünfzehnjährige Bestehen der Anstalt zu feiern. Es konnte aber 1872 wenigstens an eine, wenn auch nur mäßige Aufbesserung der Gehalte der Lehrer gedacht werden. Eine

weitere Theilung der Klassen mußte jedoch unterbleiben, trotz der Anhäufung von 63 Schülern für gewisse Unterrichtsstunden in einer Klasse.

Da traf ein neuer Schlag die Schule. Dr. Bräutigam, der dieselbe seit elf Jahren mit sicherer Hand geleitet hatte, zeigte am 27. Januar 1876 der Deputation an, daß er auf Grund seiner Ernennung zum Director der städtischen Fortbildungsschule genöthigt sei, seine Stelle niederzulegen. Die Deputation theilte ihm am 7. März mit, wie sehr sie Werth auf sein Verbleiben im Amte lege, und forderte ihn auf, falls er auch seinerseits so gestimmt sei, ein Arrangement zu versuchen, da doch seine neuen Pflichten so gut wie gar nicht mit seiner Stellung an der Lehranstalt collidirten. Diese Versuche scheiterten und am 12. Juni mußte Dr. Bräutigam die definitive Lösung seines Verhältnisses zur Deputation aussprechen. Er schied, begleitet von der Anerkennung seitens der letzteren, und erhielt, ähnlich wie Möbius, später einen Ruf nach außerhalb und zwar als Bezirksschulinspector in Marienberg. Vielleicht hatte sich Dr. Bräutigam, wenn man die geringen zu Gebote stehenden Mittel bedenkt, ein etwas zu hohes Ziel gesteckt; an und für sich betrachtet war es gewiß das rechte.

Für die Stelle des Directors fanden sich viele Bewerber. Die Deputation hatte jedoch mancherlei Gründe, nicht augenblicklich eine für die Zukunft bindende Bestimmung zu treffen und machte einem verdienten Lehrer der Anstalt, Dr. F. Sachse, den Antrag, interimistisch die Direction zu übernehmen, was jedoch aus leicht begreiflichen Gründen diesem nicht conveniren konnte. Man erbat sich nun von ihm ein Gutachten über eine Reorganisation der Lehranstalt, welches er am 20. September 1876 abgab, indem er seine Ansichten über das Wünschenswerthe den factischen Verhältnissen möglichst anzupassen versuchte. Er verlangte Reduction der für die geringe Zahl der Stunden in der 1. und 2. Klasse (12) zu großen Zahl der Disciplinen (9). Es werde damit die Oberflächlichkeit und die Selbstüberschätzung genährt und das Streben nach Weiterbildung gehemmt. Eine Vereinfachung des Unterrichtes im Interesse einer Vertiefung desselben scheine demgemäß geboten. Sei die Zahl der Stunden zu klein, so müsse dagegen die der Lehrer als zu groß bezeichnet werden. Die meisten derselben gäben wöchentlich nur zwei Stunden; in diesen sei es bei der großen Schülerzahl ganz unmöglich, den Charakter und die Fähigkeiten des Einzelnen kennen zu lernen und eine Einwirkung auf sie auszuüben.

Zur Aufrechthaltung der Autorität des Directors hielt Dr. Sachse die Anstellung der Lehrer durch den Director, wenn auch nur formell, für nothwendig. Betreffs der Aufnahme der Schüler erachte er, bei der so höchst verschiedenartigen Vorbildungsstufe derselben, eine vorherige Prüfung für durchaus nothwendig, mehr als ein Drittel der Schüler habe seinen Unterricht ausschließlich in Dorfschulen genossen, nur zwei gehörten Gymnasien an, die Uebrigen wären theils aus Bürger-, theils aus Bezirksschulen gekommen.

Im Ganzen fanden die Ansichten des Dr. Sachse bei der Schuldeputation Anklang; eines der Mitglieder derselben, Dr. Kirchhoff, sprach sich darüber in einem ausführlicheren, schriftlich übergebenem Votum an die Vereins-Deputation aus. Seiner Ansicht nach kränkle die Anstalt vom Beginn ab daran, mehr scheinen zu wollen als sie sei, überhaupt unter den obwaltenden Verhältnissen sein könne. Sie betitle sich fälschlich eine Buchhändler-Lehranstalt, während sie nur eine Nachhülfe für ungenügend vorgebildete Buchhändlerlehrlinge biete; solle sie eine wirkliche Buchhändler-Lehranstalt sein, so müsse sie erst da anfangen, wo sie jetzt aufhöre. So lange nicht die Principale selbst Hand anlegten, indem sie nur Lehrlinge mit genügender Vorbildung annähmen — obwohl es fast eine Sünde sei, wie die Sachen jetzt lägen, solche in einem Commissionsgeschäft oder in einer winzigen Verlagshandlung „lernen" zu lassen — so lange müßten die Anforderungen an die Anstalt auf die nothwendigsten Disciplinen herabgestimmt werden. Vor Allem sei aus dem Lehrplane alles das zu entfernen, was ein einigermaßen gewissenhafter Lehrherr selbst seinen Zöglingen während der Lehrzeit bieten müsse und nur das zu berücksichtigen, was einerseits geeignet sei, bei den Schülern ein reges Interesse an dem erwählten Berufe zu erwecken, andererseits nicht in jedem Geschäft geboten werden könne.

Eine Vorprüfung sei nöthig; als Minimum für die Reife müsse das Maß der Kenntnisse betrachtet werden, welches für die Aufnahme in die erste Klasse einer Leipziger Bürgerschule bestimmend sei.

In Bezug auf den Lehrplan mache sich ein gewisses Pactiren zwischen den streng pädagogischen Anforderungen und dem praktischen Bedürfniß nothwendig. Der Sprachunterricht müsse beschränkt werden, entweder auf Englisch oder Französisch; als Lernobject scheine das Französische den Vorzug zu verdienen, daneben sollten von dem Lateinischen wenigstens die Anfangsgründe gelehrt werden.

Die für den Buchhändler so nothwendige Geschichte des Buches mit Uebersicht über die bei der Herstellung desselben mitwirkenden Gewerbe und Künste sei nach Ansicht des Referenten Gegenstand für den Unterricht in einer Selecta für begabtere Schüler und diesen zunächst nur in akademischer Form zu ertheilen. Die Vorträge wären durch Proben und Muster zu erläutern. Diese Stunden müßten jedoch ganz von dem eigentlichen Unterricht getrennt gehalten werden, auch sollten die Gehülfen an denselben Theil nehmen können. Eine Hauptschwierigkeit würde sein, Lehrer zu finden und dann sich diese zu erhalten.

Nachdem die Vereinsdeputation diese Ansichten noch in pleno gründlich geprüft, und ein vollständiges Einverständniß unter sich und mit Dr. Sachse erzielt hatte, wurde der Genannte am 1. October 1876 definitiv als Director angestellt.

Zu diesen Sorgen um den inneren Ausbau der Lehranstalt gesellte sich eine fortwährende Localnoth. Der Börsenverein wünschte dringend, daß die Schule gleichzeitig mit der Bestellanstalt das Börsengebäude räumen möge. Auch die Leipziger Deputation verlangte danach, da die Localitäten vollständig ungenügend waren und die Erfüllung der Forderung der Direction bezüglich der Theilung der Klassen unmöglich machten. Wohin aber? Und wie die Miethe aufbringen? Da wendete man sich in der Noth am 27. Mai 1877 an den Rath. Durch die Verlegung der Nicolaischule in ihr neues Gebäude waren die früheren Räume derselben zum Theil disponibel geworden. Um Ueberlassung einiger derselben bat man nun, indem man dem Rathe vorstellte, daß die Erhaltung der Schule eine Ehrensache Leipzigs sei und auch hervorhob, daß durch ihr Bestehen dem Schulbudget der Stadt eine wesentliche Erleichterung erwachse, indem in Folge davon den städtischen Fortbildungsschulen 60 bis 80 Schüler weniger zur Last fielen.

In Gewährung dieses Gesuches wies der Rath dem Vereine drei angemessene Räumlichkeiten gegen einen jährlichen Miethzins von 300 M. an, jedoch unter Feststellung einer sehr knapp bemessenen Kündigungsfrist. Nachdem der Rath von dieser bereits einmal Gebrauch gemacht, jedoch die ausgesprochene Kündigung aus eigenem Antrieb wieder zurückgezogen hatte, mußte das Local doch am 16. April 1878 definitiv zurückgegeben werden. Als Ersatz wurden einige Localitäten in dem von der Thomasschule geräumten alten Schulhause angeboten; in ihnen

befindet sich die Lehranstalt auch noch heute, freilich ohne irgend eine Sicherheit für ein längeres Verweilen.

Am 6. Januar 1878 konnte die Schule ihr 25jähriges Jubiläum begehen. Daß dies in einer festlichen Weise geschähe, wünschten sowohl die Direction als eine Anzahl früherer Zöglinge der Anstalt. Aus der Zahl der letzteren hatte sich ein Comité gebildet, um ein Fest zu veranstalten. Die Deputation zeigte sich aber Feierlichkeiten in größeren Dimensionen abgeneigt; doch verständigte man sich schließlich mit dem Fest-Comité dahin, daß der Vereins-Vorsitzende den Actus mit einer kurzen Ansprache einleiten würde. Dagegen bewilligte man zu den Kosten 300 Mark aus der Vereinscasse, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß aus allen Veröffentlichungen des Comités hervorgehen müsse, daß dieses allein Veranstalter des Festes sei. Dem Actus in der Buchhändlerbörse folgte ein Mahl im Saale des Kaufmännischen Vereins, bei welchem auch die Deputation vertreten war.

Mit den Reformen wollte es inzwischen nicht recht vorwärts gehen. Eine kleine Besserung war durch die Bestimmung geschaffen, daß diejenigen Schüler, welche nach einem zweijährigen Besuch der Schule sich den Anforderungen derselben nicht gewachsen zeigten, entlassen werden könnten. Dagegen hatten die von dem Director in einer Zuschrift vom 3. December 1877 formulirten Wünsche keine günstige Aufnahme gefunden; man fürchtete sich vor weiter führenden Plänen im Sinne der Reformen des Dr. Bräutigam, denen man nicht glaubte folgen zu dürfen.

Der Director hatte namentlich drei Punkte als für das Vorwärtskommen nöthig bezeichnet:

1) Anerkennung des Princips, daß nicht mehr als 25 Schüler zu einer Klasse vereinigt werden sollten;

2) Anordnung der Maßregel, daß die Principale den Abgang von der Schule nicht vor Erfüllung des dreijährigen Cursus gestatten dürften;

3) Gründung einer Selecta für einen Cursus im vierten Jahre, damit nicht so mancher Schüler entlassen werde, den die Direction zu ihrem Leidwesen in seinem Streben nach Weiterbildung sich selbst überlassen müsse.

In ihrer Antwort vom 22. Januar 1878 bezeichnete die Deputation die erste Forderung als eine unerfüllbare, zugleich als eine übertriebene, die zweite als gänzlich außerhalb ihrer Competenz den Principalen gegenüber liegend, die dritte als einen lange von ihr selbst, wenn

auch in abweichender Form gehegten Wunsch, an dessen Erfüllung man gern gehen würde, wenn es nur die Verhältnisse gestatteten.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 3. April 1880 unterliegen von da ab alle gewerblichen Lehranstalten, Handelsschulen &c. der staatlichen Beaufsichtigung. Demzufolge wurde die Deputation unterm 13. October 1880 von dem Rathe aufgefordert, ausführlichen Bericht über Zweck, Einrichtung, Lehrplan der Lehranstalt u. s. w. abzustatten. Dem wurde entsprochen und die Anstalt nun in den Formalien völlig den neuen gesetzlichen Bestimmungen angepaßt.

Im Jahre 1881 stand die Anstalt schon wieder vor der Nothwendigkeit, den Director wechseln zu müssen, da Dr. Sachse vom Rathe im April 1881 zum Director der VI. Bezirksschule ernannt wurde; an seine Stelle trat Dr. Willem Smitt.

Die mit der Lehranstalt verknüpften Kosten betrugen im Jahre 1882 5659 Mark 60 Pf., von welchen 4582 Mark 50 Pf. für Gehalte der Lehrer aufgingen. Die Einnahmen bestanden in 2835 Mark Schulgeldern, 1402 Mark freiwilligen Beiträgen und 1312 Mark 55 Pf. Zuschuß aus der Vereinscasse, mit anderen Worten die Mitglieder zahlten direct und indirect über 6500 Mark für die Erhaltung der Schule, denn die Zahlung der Schulgelder fällt selbstverständlich so gut wie ausschließlich den Principalen zu. An besonderen Einnahmen bezog die Lehranstalt nur 112 Mark 50 Pf. als Zinsen von verschiedenen Stiftungen, deren älteste die von Eduard Kummer geschenkten 600 Mark sind, zu welchen am 100jährigen Jubeltage der Firma, am 17. Juli 1876, der Besitzer derselben, Jul. Prasse, die gleiche Summe hinzufügte. Das Wöller'sche Legat besteht aus 1000 Mark in dreiprocentigen Papieren, die Stiftung der Firma C. F. Peters aus 600 Mark.

Aus Allem, was oben berichtet wurde, geht die Bedeutung der Eingangs erwähnten Schwierigkeiten zur Genüge hervor. Um so größere Anerkennung verdient das viele Gute, was die Anstalt trotzdem bereits geleistet hat. Dies wurde anläßlich der 25jährigen Jubelfeier unumwunden von früheren Schülern, jetzt anerkannt tüchtigen Collegen aus Nah und Fern, ausgesprochen.

Deshalb mag an diesem Orte der Ausdruck der Hoffnung nicht zurückgehalten werden, daß die von der Deputation der Lehranstalt, von dem Lehrercollegium und von jedem, der ein Interesse für die geistige

Ausbildung des jungen Buchhändlers hat, gehegten Wünsche nach einer Erweiterung zur Wahrheit werden, ehe wir zu tief in das zweite halbe Säculum der Vereinsthätigkeit hineinkommen. Eine solche Erweiterung bleibt, obwohl der Lehrplan der Anstalt in Betreff der jetzt bestehenden drei Klassen sich nicht wesentlich ändern läßt, wenn man nicht die Mehrzahl der Lehrlinge der städtischen Fortbildungsschule zuweisen will, nicht ausgeschlossen. Der Leipziger Verein ist ein mächtigerer geworden, seine pekuniäre Lage ist, wenn auch noch eine bescheidene, immerhin aber eine ganz andere als im Jahre 1852, so daß man heute vor Manchem nicht zurückzuschrecken nöthig hat, was damals ein großes Wagstück gewesen wäre.

Die Möglichkeit für die Lehranstalt, neben der bisherigen auch andere höhere Ziele zu verfolgen, ist demnach vorhanden. Eine ganz andere Frage ist die, ob es Leipzig allein möglich sein würde, den Plan durchzuführen, der gewiß fast jedem warmen Freunde des Buchhandels als Endziel vorschwebt: die Schaffung einer wirklichen Akademie für den Buchhandel und die damit verwandten Künste und Gewerbe. Hier dürfte die Mitwirkung des Börsenvereins eine ebenso nöthige als gerechtfertigte sein, denn es würde sich dann um eine Institution handeln, die in einem noch höheren Grade als es mit der jetzigen Lehranstalt der Fall ist, der Gesammtheit zu Gute kommen würde.

Siebentes Kapitel.

Verschiedene Beziehungen des Vereins.

Verhandlungen über literarisches Eigenthumsrecht. Der Entwurf des Buchhandels von 1834. Das Gesetz vom 22. Februar 1844. Die internationalen Verträge. Die Bundesgesetze vom 6. November 1857 und vom 11. Juni 1870. Die Reichsgesetzgebung. — Die Buchdrucker-Innung und der Buchhändler-Verein. Das Gutenbergsfest. — Das Ausstellungswesen. — Zoll-, Post- und Verkehrsverhältnisse. Der Zollverein. Die preußische Zeitungsstempelsteuer. Die Leipziger Packetbeförderung. Die Valuta-Verhältnisse. Einführung des 21 fl.-Fußes. — Beziehungen zu dem Handelsstande und der Universität.

Der literarische Rechtszustand oder vielmehr der Mangel der Sicherung eines solchen und der in Folge dessen fortwuchernde Nachdruck ruhten ebenso schwer als drückender Alp auf dem Buchhandel, wie der trübe Zustand der Preßgesetzgebung. Württemberg und Oesterreich waren die hauptsächlichsten Sitze der Nachdrucker; doch auch an anderen Orten trieben diese mehr oder weniger offen ihr unsauberes, wenn auch erlaubtes, Gewerbe.

Selbstverständlich mußte die Aufmerksamkeit des Vereins in hohem Grade auf die Ausrottung dieses Unkrautes und auf die Förderung der Fortschritte in der Gesetzgebung zum Schutze des literarischen Eigenthums gerichtet sein. Auch in dieser Hinsicht hat der Verein seine Schuldigkeit gethan, wenn es auch in der Natur der Sache lag, daß bei dieser Wirksamkeit für den Buchhandel der Schwerpunkt in den Börsenverein fallen mußte.

Den Anstoß zu der Bewegung auf diesem Gebiete hatten einige Frankfurter Buchhändler gegeben, indem sie den im Jahre 1834 in Wien versammelten Ministern der deutschen Bundesstaaten einen früher bereits erwähnten Entwurf zu einem „Regulativ für den literarischen

Rechtszustand" überreichten. Derselbe enthielt wohlgemeinte, jedoch unpraktische Vorschläge, die aus dem deutschen Buchhandel eine Art innungsmäßiger Institution machen wollten; er hatte aber das unleugbare und große Verdienst, die Sache in Fluß gebracht zu haben.

Durch eine Mittheilung der Hahn'schen Hofbuchhandlung in Hannover war die Angelegenheit zur Kenntniß der Deputation des Vereins gekommen. Sie beeilte sich, sich an den sächsischen Minister des Aeußern, von Minckwitz, damals in Wien anwesend, mit der Bitte zu wenden, er möge sich der Interessen des Buchhandels annehmen.

Die sächsische Regierung war hierzu sofort bereit und wünschte die Ansichten des Buchhandels selbst genau kennen zu lernen. Eine Commission, bestehend aus den Vorständen des Börsenvereins und den Mitgliedern der Leipziger Deputation, sowie aus anderen Mitgliedern der beiden Vereine, versammelte sich am 25. August in Leipzig* unter Vorsitz des Vorstehers des Börsenvereins, Th. Enslin, und in Anwesenheit des sächsischen Regierungscommissars von Langenn.

Statt der unpraktischen Vorschläge der Frankfurter Buchhändler ward ein mit Sachkunde und Sorgfalt ausgearbeiteter Entwurf des Börsenvereins-Consulenten, Dr. Schellwitz, als Grundlage für die Verhandlungen benutzt.

Den Vertheidigern des Nachdrucks standen zur damaligen Zeit die Vertheidiger eines „ewigen Eigenthumsrechtes" gegenüber; mitten zwischen diesen äußersten Fractionen stand die bei weitem größte Partei, welche zwar nicht ein eigentliches Eigenthumsrecht an einem nicht greifbaren Gegenstande anerkannte, jedoch aus Gründen der Sittlichkeit, Billigkeit und Zweckmäßigkeit mit aller Kraft den Nachdruck bekämpfte und für ein unantastbares Ausnutzungsrecht auf Zeit eintrat.

Die erste der genannten Parteien hatte selbstverständlich in der Commission keine Vertreter. Der Hauptkämpfer für das ewige Verlagsrecht war Schellwitz; der Führer der Praktiker Frommann. Der Kampf war ein hartnäckiger; erst nach 17 Sitzungen einigten sich die Betheiligten

* Fr. Frommann in seiner „Geschichte des Börsenvereins" sagt, Herr von Langenn habe Auftrag von der Regierung erhalten, sich mit den Leipziger Buchhändlern über den Entwurf zu vernehmen: „er aber verstand sie (absichtlich?) falsch, und legte denselben dem am Schlusse der Ostermesse noch in Leipzig weilenden Vorstande des Börsenvereins der deutschen Buchhändler vor, und verlangte ein Gutachten dieses Vereins."

über den Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines zweckmäßigen literarischen Rechtszustandes für die deutschen Bundesstaaten, welcher allen späteren dahinzielenden Gesetzen als gute Unterlage gedient hat.

Mit Erlaubniß der sächsischen Regierung wurde der Entwurf als Manuscript für die Mitglieder des Börsenvereins gedruckt und durch Vermittelung des sächsischen Bundestagsgesandten den verbündeten Regierungen unterbreitet. Als erste praktische Erfolge erschienen das preußische Gesetz zur Regelung des literarischen Rechts vom 11. Juni 1837 und dann die Bundesbeschlüsse vom 9. November desselben Jahres zu eben dem Zwecke.

Die letzteren veranlaßten den Leipziger Verein zu einer Eingabe an das Ministerium in Dresden, in welcher er seine Ansicht niederlegte, dahin gehend, daß es nunmehr und nach Erlaß des preußischen Gesetzes, welches sich durch ein umsichtiges Wahren der verschiedenen Interessen auszeichne, das einzige Richtige sei, ein mit diesem genau übereinstimmendes Gesetz für Sachsen zu erlassen. Zwar würde man eine etwas längere Schutzfrist gewünscht haben, jedoch sei eine Einheitlichkeit der Bestimmungen mehr werth als alles Andere. Die Eingabe fand in der Generalversammlung des Vereins am 21. Januar 1839 einstimmig Annahme, wurde am 29. Mai abgesandt und später durch eine, am 9. Mai 1841 von den Mitgliedern des Börsenvereins beschlossene Denkschrift unterstützt. Der für die Abfassung dieser letzteren gewählte Ausschuß, zu welchem die Leipziger Heinr. Brockhaus, Dr. Herm. Härtel und Friedr. Fleischer gehörten, trat hierauf am 4. October 1841 in Coburg zusammen und schloß sich den Ansichten des Leipziger Entwurfes in allen Stücken an.

Im December 1842 trat endlich die sächsische Regierung mit einem Gesetzentwurf an die Stände heran. Auf Aufforderung des Landtagsabgeordneten Heinr. Brockhaus beruhigte sich der Verein aber nicht bei den bereits gethanen Schritten, sondern reichte am 13. December noch eine Petition an die Stände ein, in welcher erklärt wurde, daß man mit Dank die Vorlage annehmen würde und mit Freude vernommen habe, daß die Regierung nach dem Beispiele Preußens in ihrer Vorlage von dem theoretisch vielleicht richtigen Standpunkte des ewigen Eigenthumsrechtes zu Gunsten der Praxis abgegangen sei. Dringlichst sei nur noch zu wünschen, daß man von aller und jeder Ausnahme durch Ertheilung von das Gesetz durchlöchernden Privilegien absehen möchte.

Das sächsische Gesetz, in dem gewünschten Sinne abgefaßt, erschien am 22. Februar 1844. Zur Vervollständigung desselben beabsichtigte die Regierung noch ein Gesetz über das Verlagsrecht einzubringen und es erging am 9. Mai 1844 eine Aufforderung an die Deputation, ihr Gutachten in Betreff eines solchen abzugeben. Letztere forderte demgemäß alle Vereinsmitglieder auf, ihre Bemerkungen einzusenden und eine ad hoc verstärkte Deputation wurde zur weiteren Behandlung der Angelegenheit gewählt. Die Eingänge seitens der Mitglieder waren jedoch sehr dürftig.

Der Bericht wurde am 23. November 1844 abgestattet und von einem Mitgliede der Deputation noch ein Separatvotum in Bezug auf Werke, die in mehreren Ländern gleichzeitig mit getheiltem Verlagsrecht erschienen, abgegeben.

So wünschenswerth gesetzlich angeordnete Schiedsgerichte in Verbindung mit den Verbesserungen in der Gesetzgebung über das geistige Nutzungsrecht waren, so konnte der Verein doch nicht auf die unterm 8. Februar 1841 von dem Vorstande des Literaten-Vereins, unter Vorsitz des Prof. Karl Biedermann, gemachten Vorschläge, betreffend die Errichtung von Schiedsämtern zur Schlichtung von Differenzen namentlich zwischen Schriftstellern und Buchhändlern, eingehen.

Nachdem die Deputation zwölf Jahre hindurch Zeuge gewesen, wie äußerst gering die Inanspruchnahme der Vergleichsdeputation des Vereins und wie ganz ohne Erfolg das in Stuttgart errichtete Schiedsamt geblieben waren, konnte sie sich von einer solchen Institution ohne richterliche Gewalt nichts versprechen. Unter Hinweis auf das damals zu erwartende Gesetz zum Schutz der schriftstellerischen Rechte, das doch einen wesentlichen Einfluß auf die beabsichtigte Institution haben könnte, wurde eine Betheiligung abgelehnt, wenigstens so lange, als nicht ein fester Plan vorläge.

Einen neuen bedeutsamen Schritt auf der Bahn der Entwickelung der literarischen Rechtszustände sollten die internationalen Verträge bilden. Am 3. März 1845 schrieb die Deputation an die königliche Kreisdirection, sie habe in Erfahrung gebracht, daß zwischen England und Preußen Verhandlungen betreffs des Abschlusses eines solchen internationalen Schutzgesetzes im Gange seien. Sollte dies wirklich sich so verhalten, so wäre es von der größten Wichtigkeit, daß die sächsische

Regierung sich bei einem solchen Vertrage betheilige, widrigenfalls die Unsicherheit und Ungleichheit in den Verhältnissen außerordentliche Nachtheile für Leipzig in seiner Stellung als Stapelplatz, haben könnten.

Die Angelegenheit war indessen der Aufmerksamkeit der Regierung nicht entgangen und sie konnte unterm 19. August der Deputation die tröstliche Zusicherung ertheilen, daß ihrerseits die nöthigen Schritte gethan wären. Auf Veranlassung des Kreisdirectors v. Broizem und des Geh. Regierungsrathes Dr. Schaarschmidt fand am 25. Mai 1846 eine Conferenz mit den Deputirten statt. Diese betonten aufs Neue die dringende Nothwendigkeit, nicht hinter Preußen zurückzubleiben, damit nicht ein gewisses Abhängigkeitsverhältniß eintrete. Der Eingangszoll auf Bücher in England von 15 Sh. pro Centner sei zwar sehr zu Ungunsten Deutschlands, doch sehe man ein, daß er sich kaum würde beseitigen lassen, und daß es deshalb rathsamer sein dürfte, mit Verhandlungen hierüber nicht den günstigen Augenblick zu versäumen.

Als bis um die Mitte des Juli 1846 noch immer Nichts über einen Abschluß der Verhandlungen verlautete, bat die Deputation nochmals um Beschleunigung, worauf sofort eine Einladung an dieselbe zu einer vertraulichen Besprechung für den 31. Juli in Dresden erging. Der Abschluß wurde nun von der Regierung eifrigst gefördert, so daß der Vertrag gleichzeitig mit dem preußischen am 1. September 1846 in Kraft treten konnte. Zugleich erschien die Anordnung wegen Abstempelung der Vorräthe von Nachdrucken englischer Werke, welche der Deputation mancherlei zu schaffen machte.

Behufs der ferneren Ausbildung der Convention veranlaßte die Kreisdirection im Juni 1847 eine neue Conferenz zwischen den Beauftragten der Regierung und der Deputation. Besonders bedenklich schien die Consequenz des englischen Vertrages mit Preußen, nach welcher ein englischer Autor durch Abkommen mit einem preußischen Verleger das Recht in Preußen erlangte, den Vertrieb jeder von ihm nicht autorisirten Uebersetzung zu verhindern. Dies war in Sachsen nicht der Fall, woraus große Inconvenienzen erwuchsen.

Als zu Anfang des Jahres 1854 verlautete, daß die Erben Schiller's um eine abermalige Verlängerung ihrer Privilegien beim Bundestage eingekommen wären, richtete am 9. Februar die Deputation eine Bittschrift an das Ministerium des Innern: dasselbe möge mit aller Kraft dagegen wirken, daß nicht ein Riß in die Bundesgesetz-

gebung und in das sächsische Gesetz vom 22. Februar 1844 gemacht werde. Auch der Börsenverein sah sich veranlaßt im Januar 1856 eine diesbezügliche Vorstellung an die sächsische Regierung gelangen zu lassen.

Ein ähnlicher Vertrag, wie der englische, wurde am 19. Mai 1856 mit Frankreich abgeschlossen, der, außer ungünstigen Nebenbedingungen für Deutschland in Bezug auf Zölle, auch auf Grund der von Frankreich beanspruchten Beibringung von Ursprungszeugnissen manche Scherereien veranlaßte. Derselbe enthielt auch das von Buchhändlern, Schriftstellern und dem Publicum, soweit sich bei dem letzteren überhaupt für den literarischen Rechtsschutz irgend eine Sympathie zeigte, so sehr bestrittene Uebersetzungsrecht, das auch trotz aller Opposition in den erneuten englischen Vertrag vom 5. December 1855 überging, nachdem es bereits früher durch einen Zusatzartikel vom 13. Mai 1855 Gültigkeit erlangt hatte.

Während es Grundsatz der französischen Regierung, ja man darf wohl sagen ein Steckenpferd des Kaisers Napoleon war, bei allen Handelsverträgen das literarische Eigenthumsrecht eifrigst zu schützen und für dieses möglichst weitgehende Concessionen zu erlangen, legte man in Deutschland hierauf nur ein sehr geringes Gewicht und war jederzeit gern bereit, nach dieser Seite hin eine Concession zu machen, um auf einer andern Seite einen günstigeren Zollsatz für irgend ein Fabrikat zu erlangen oder selbst nur um dem mächtigen Kaiser zu gefallen. Kämen ja doch, so dachte man fast überall, die Vortheile bei einer Literarconvention hauptsächlich nur einer Anzahl widerhaariger Buchhändler oder unruhiger Literaten zu Gute. Lag dies nun auch nicht in der Sinnesweise der sächsischen Regierung, so war sie doch auch nicht gerade geneigt, wegen einer Bestimmung in einer Literarconvention es mit einer Sachsen von jeher günstig gesinnten Regierung zu verderben.

Wurde der französische Vertrag nicht 6 Monate vor dem 6. Juni 1862 gekündigt, so lief er noch 6 weitere Jahre fort. Ein unverändertes Fortbestehen widerstritt jedoch zu sehr den Interessen des sächsischen Buchhandels, des Commissionshandels sowohl als der Verlagsbranche, als daß man dazu hätte schweigen dürfen. Die Deputation legte, nachdem eine Generalversammlung vom 30. Januar 1860 sie und eine Anzahl Mitglieder als Commission ad hoc dazu ermächtigt hatte, die Ansichten des Vereins in einem Gesuch an das Ministerium unterm 21. Juni 1861 nieder. Dasselbe führte aus, wie sehr man mit aller Kraft dem

Nachdruck stets entgegengetreten sei; aber für das von Fanatikern des literarischen Eigenthumsrechts erfundene Verbietungsrecht der Uebersetzungen könne man nicht eintreten. Der internationale Schutz derselben sei nur ein Schutz zum Besten der Gewinnsucht Einzelner, zum Schaden der Cultur, der Wissenschaft und des Fortschrittes im Allgemeinen. Die sächsischen Verleger und Autoren würden durch die Bestimmung schwer benachtheiligt, denn es sei sehr gefährlich, wenn einzelne Branchen — in diesem Falle besonders die schönwissenschaftliche Literatur und die illustrirte, belehrende und technische Journalistik — einem Centralplatze entzogen würden, denn andere würden bald folgen. Sei der Zusatzartikel in dem englischen Vertrage schon unbegreiflich und nachtheilig, so habe sich die Aufnahme in den französischen noch weit schädlicher erwiesen, weil die mit den deutschen Verhältnissen unbekannten französischen Autoren und Verleger hochgeschraubte und mit der Lage des deutschen Buchhändlers vollständig unverträgliche Forderungen für die Erwerbung eines Uebersetzungsrechtes verlangten, selbst jedoch so gut wie nie Uebersetzungen aus dem Deutschen veranstalteten. Sehr erschwerend wirke auch, bei der seitens der Franzosen äußerst kleinlichen Auffassung ihrer Rechte, die Bestimmung, welche alle und jede Wiedergabe artistischer Beilagen zu einem Werke verhindere. Schließlich wurden nochmals die schon erwähnten Quälereien mit Formalien betont. Diese wenigstens fielen denn auch zum Theil in dem neuen Vertrage weg oder wurden gemildert; namentlich war dies mit dem Ursprungs-Nachweis der Fall.

Am 7. Mai 1862 folgte noch eine Eingabe wegen eines gleichmäßigen Ablaufes der Schutzfrist für literarische Werke wobei es nothwendig sei, daß Sachsen von seiner weiter ausgedehnten Frist (1874) abgehe und sich der allgemeinen (1867) annähere. Die höchst lichtvolle und mit der allgemeinsten Anerkennung aufgenommene Darstellung war ein Werk Sal. Hirzel's, der schon im Jahre 1861 durch eine Zusammenstellung der Verordnungen und Verträge die Presse betreffend sich um den Verein verdient gemacht hatte. Sowohl die Kreisdirection, als der Rath unterstützten das Gesuch und verwendeten sich für die Einbringung eines diesbezüglichen Gesetzes bei dem Landtage von 1862. Im Princip waren die Ministerien des Innern und der Justiz ebenfalls mit der Deputation einverstanden; sie hielten jedoch die Einbringung des Gesetzes im Jahre 1863 für zeitig genug, wollten indeß nicht unterlassen, jetzt schon

den Buchhandel über die seinen Ansichten günstige Stimmung zu orientiren. Die Deputation ihrerseits beeilte sich den Vorstand des Börsenvereins von der Lage in Kenntniß zu setzen und konnte hinzufügen, daß auch der Landtag bereits die Sache befürwortet habe, so daß über die Annahme des einzubringenden Gesetzes kein Zweifel obwalten könne.

Das Decret an die Stände wegen Abänderung des § 19 des Gesetzes von 1844, wonach die 30jährige Schutzfrist für diejenigen Werke, deren Verfasser vor der Publication desselben verstorben waren, mit dem 1. Januar 1874 ablief, erschien am 5. November 1863. In einem Dankschreiben vom 12. December betonte die Deputation nochmals die Nothwendigkeit des Festhaltens an dem Beschlossenen, umsomehr als die Regierung von Sachsen-Weimar am 5. November einen Antrag an den Bundestag gestellt habe, die Privilegien der Erben Herder's, Wieland's, Schiller's und Goethe's nochmals über den 6. November 1867 hinaus zu verlängern. Hiermit wäre der Bundesbeschluß von 1857 gleich durchlöchert und jede gemeinschaftliche Action aufs Spiel gesetzt gewesen. Auch der Börsenverein secundirte der Deputation, die am 5. Januar 1864 den Bescheid erhielt, die sächsische Regierung habe längst ihren Bundestagsgesandten instruirt, in dem gewünschten Sinne zu handeln.

Bereits zu Anfang des Jahres 1856 hatte der Börsenverein von der sächsischen Regierung den Auftrag erhalten und angenommen, den Entwurf zu einem Bundesgesetz betreffend das literarische Eigenthumsrecht auszuarbeiten. In dem Ausschusse war Leipzig durch Heinr. Brockhaus, Dr. Herm. Härtel und Sal. Hirzel vertreten. Die Schlußconferenzen desselben fanden am 15. October 1857 in Leipzig statt. Seitens der sächsischen Regierung nahmen an diesen Geheimerath Dr. Weinlig und Regierungsrath von Witzleben Theil. Der Entwurf, der von bedeutenden Juristen in Berlin, unter welchen der bei den Verhandlungen anwesende Dr. Hinschius sich befand, abgefaßt worden war, wurde der sächsischen Regierung überreicht.

Als letztere den Ausschuß von einem seitens des Bundestages selbst beabsichtigten, in wichtigen Punkten von dem seinigen abweichende und weit ungünstigere Bestimmungen enthaltenden Entwurfe Mittheilung machte, berieth der Ausschuß hierüber nochmals am 10. August 1864 in Nürnberg, empfahl jedoch als Resultat dieser Berathungen dringlichst, an den früheren Vorschlägen festzuhalten.

Unter wesentlich veränderten Verhältnissen sprach endlich im December 1868 der Bundeskanzler den Wunsch aus, die Ansichten des Buchhandels über ein gemeinsames Gesetz zum Schutze des literarischen Eigenthumsrechts für den Norddeutschen Bund zu hören. Seitens Leipzigs waren zu der Commission deputirt: Franz Wagner, Dr. Heinr. Brockhaus, Raymund Härtel, Dr. Sal. Hirzel, Carl Voerster (Firma Friedr. Volckmar). Die Verhandlungen wurden in Leipzig gepflogen.

Der darauf folgende Entwurf des Bundeskanzleramtes entsprach nicht ganz den in Leipzig gehegten Erwartungen, doch erklärte man sich dem sächsischen Ministerium gegenüber dafür, das Gesetz um des einheitlichen Rechtszustandes willen, mit allen Mängeln ohne Einrede zu acceptiren. Nur gegen einen Punkt hielt man sich verpflichtet, sowohl im allgemeinen als im speciell Leipziger Interesse zu protestiren. Nach dem jüngsten Entwurfe sei es nämlich die Absicht, die Rolle der einzutragenden Werke in Berlin, nicht wie es in den früheren Entwürfen stets vorgesehen gewesen, in Leipzig führen zu lassen. Letzterem sei es jedoch dringlich geboten eifersüchtig auf solche Bestimmungen zu halten, die seinen Charakter als buchhändlerischen Centralplatz beträfen, denn es sei klar genug, wie jede Gelegenheit benutzt werde, um einen Stein nach dem andern zu lockern, bis nach und nach das Gebäude baufällig und zum Abbruch reif erklärt werden könnte.

Das Ministerium billigte ganz die Vorstellung der Deputirten und theilte denselben am 15. Januar 1870 mit, daß seinerseits die nöthigen Anträge sofort dem Bundesrathe unterbreitet worden seien.

Das bezügliche Gesetz des Norddeutschen Bundes wurde am 11. Juni 1870 publicirt, um am 1. Januar 1871 in Kraft zu treten und hat nach Aufrichtung des Deutschen Reiches als Reichsgesetz Geltung erlangt. Für das Zustandekommen wirkte auf das thätigste der Abgeordnete Leipzigs, Vicebürgermeister a. D. Dr. Stephani, dem eine Dankadresse des Vereins votirt wurde.

Durch die Reichsgesetze vom 9. Januar 1876 betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst und vom 10. Januar 1876 zum Schutze von Photographien gegen unbefugte Nachbildung, welche beide am 1. Juli 1876 in Kraft traten, wurden die nothwendigen Ergänzungen geschaffen. Es steht nur noch zu hoffen, daß die dem Reichskanzler zu verschiedenen Zeiten gemachten Vorstellungen wegen Herbeiführung einer größeren Gleichmäßigkeit in den Verträgen

mit dem Auslande und wegen einer weiteren Ausdehnung derselben einen guten Erfolg haben, ohne daß dabei deutsche Interessen einer Idee zu Liebe geopfert werden.

Trotz der verschiedenen Mängel in der Gesetzgebung haben die heute wirkenden Gewerbsgenossen, bei einem Rückblick auf die vergangenen 50 Jahre, in welchen man gegen die Zerfahrenheit, die Willkür und die Geltendmachung der Particularinteressen hart gekämpft, allen Grund, sich zu dem bereits Erreichten Glück zu wünschen.

Das vierte Jubelfest der Erfindung der Buchdruckerkunst im Jahre 1840 war die einzige zugleich von dem glücklichsten Erfolg begleitete Veranlassung zu einem corporativen Zusammenwirken zwischen dem Vereine der Buchhändler und der Buchdrucker-Innung Leipzigs.

Bereits im Jahre 1837, als es eine beschlossene Sache war, die Einweihung des Gutenbergdenkmals in Mainz in den Tagen vom 14. bis 16. August jenes Jahres unter großen Festlichkeiten zu begehen, hatte die Vereins-Deputation es als eine Pflicht betrachtet, die Absendung zweier Delegirten nach Mainz zu beantragen. Unterm 9. August wurde dem Rathe zu Mainz angezeigt, daß Fr. Fleischer und Ad. Wienbrack dort als Deputirte erscheinen würden. Sie erhielten zugleich Auftrag, falls eine Sammlung zur Deckung des vorhandenen Deficits von etwa 10,000 fl. veranstaltet werden sollte, 200 fl. beizutragen.

Noch großartiger als in Mainz sollte sich nun das Gutenbergfest in Leipzig gestalten. Die Buchdrucker hatten schon im Jahre 1836 bei Abhaltung ihres Generalsitzes in der Ostermesse beschlossen, das Jubiläum 1840 zu feiern und zur Beschaffung der nöthigen Mittel eine wöchentliche Sechspfennig-Sammlung unter Principalen und Gehülfen zu veranstalten. Der Beitritt der Schriftgießer fand am 9. September statt. Raymund Härtel, Mitbesitzer der Firma Breitkopf & Härtel, übernahm 1837 den Vorsitz des aus acht Principalen und fünf Gehülfen bestehenden Comités. Frauen von Buchdruckern zeigten am 12. November 1838 der Innung ihre Absicht an, derselben eine Fahne zu weihen. Als Festgabe beschloß man, ein Neues Testament nach der Schlußredaction Luther's vom Jahre 1545 zu drucken. Die Innung bewilligte aus ihren Mitteln 2000 Thlr. zu den Kosten.

Am 29. November 1839 erging die Aufforderung an die Buchhändler, sich bei dem Feste zu betheiligen. Die Deputation ergriff

freudig die Initiative und schlug der Generalversammlung vor, einen Beitrag von 1500 Thalern zu leisten und die Bereitwilligkeit auszusprechen, für den dritten Theil des etwaigen Deficits aufzukommen. Die Versammlung bewilligte 2000 Rthlr., außerdem die Kosten für eine Fahne und 200 Rthlr. für die Illumination der Buchhändlerbörse und erklärte die Hälfte des etwaigen Deficits auf sich nehmen zu wollen. Auf privatem Wege wurden daneben weitere 2400 Thlr. gesammelt.

Nun wurde der Rath um die Erbauung einer Festhalle auf dem Augustusplatze für seine Rechnung ersucht, was er zwar ablehnte, jedoch unter gleichzeitiger Bewilligung von 3000 Thalern und der Erklärung, daß er eine Illumination der öffentlichen Gebäude veranstalten werde.

Da auch der König und der Prinz Johann über die ihnen in Betreff des Festes gewordenen Mittheilungen ihre Freude aussprachen, so konnte man eine großartige Feier ins Auge fassen: „eine Demonstration dem ganzen Deutschland gegenüber für die Allgewalt der Presse, welche majestätisch alle Hindernisse überschreitet. Es ist dies eine Pflicht von dem intelligenten und gesegneten Leipzig, welches als einer der alten Hauptsitze der Buchdruckerkunst und besonders als Stapelplatz des geistigen Verkehrs für die würdigste Vertreterin der deutschen Presse gelten darf.“

In diesem Sinne wurde das Fest allerseits aufgenommen. Von den auf etwa 20,000 Thlr. berechneten Kosten waren allerdings nur etwa 12,000 durch Beiträge gesichert; für die übrigen 8000 sollten die Festeinnahmen eintreten, die freilich zu einem nicht unwesentlichen Theile von einem freundlichen Himmel abhingen.

Das unter günstigen Auspicien vorbereitete Fest sollte den würdigsten Verlauf nehmen.

Bereits am Nachmittag des 23. Juni hate die ganze Stadt sich festlich geschmückt. Die Häuser waren mit Guirlanden und Kränzen behängt, Fahnen wehten und Triumphbogen waren errichtet.

Früh am 24. durchzog eine große Reveille die Stadt. Um 8 Uhr versammelten sich die anwesenden Kammermitglieder, die königlichen und städtischen Behörden, die Consuln, das Officiercorps, die Geistlichkeit, die Schulrectoren, die Spitzen der Universität und die Professoren, die Handlungsabgeordneten, die Obermeister und Beisitzer der Innungen, schließlich die Festgeber: Buchdrucker, Schriftgießer und Buchhändler, an verschiedenen Orten. Von Deputirten des Festcomités geleitet

begaben sich die einzelnen Züge nach der Thomaskirche zu dem, vom Superintendenten Dr. Großmann abgehaltenen Festgottesdienste. Als Text war gewählt: „Es ward ein Mann von Gott gesandt, der hieß Johannes; derselbe kam und zeugte von dem Licht“.

Um 10 Uhr begann der große Festzug von dem Gewandhause aus nach der Buchhändlerbörse, wo die von den Frauen gestiftete Fahne den Buchdruckern übergeben wurde. Von da ab ging der Zug nach dem Marktplatze, dessen dritten Theil die amphitheatralische Zuschauer- und Musiker-Tribüne einnahm.

Nach Absingung der von Felix Mendelssohn-Bartholdy componirten Festcantate hielt Raymund Härtel die begeisterte und zündende Festrede, die mit den Worten schloß:

„Du Allmächtiger, der du jedem Volke seine Bestimmung zugetheilt hast, laß unser Jubelfest der Buchdruckerkunst dir ein Dankfest sein für die hohe Gabe und hilf du selber, daß sie forthin durch menschliche Willkür weder gemißbraucht noch verkümmert werde. Ein Jubelfest ist auch ein Ausruhen von hundertjähriger Arbeit, und das ernste Geschäft des Lebens verklärt sich zum heiteren Festspiele: Darum öffne sich die Werkstatt und der alte Meister erscheine mitten unter seinem Feste!“

Als dann die Hüllen sanken, welche bis jetzt die im Mittelpunkte des Marktes befindliche Festofficin mit den arbeitenden Gießern, Setzern und Druckern, weit überragt von dem colossalen Gypsabguß der Mainzer Gutenberg-Statue Thorwaldsen's, den Blicken der Menge entzogen hatten, entstand ein unbeschreiblicher Jubel. Es war ein unvergeßlicher Augenblick, der, im jugendlichen Alter erlebt, noch dem Greise in späten Jahren so lebhaft in der Erinnerung vorschwebt, als handle es sich um ein Ereigniß von gestern, und den miterlebt zu haben als eine Gunst des Schicksals betrachtet werden muß.

Um 3 Uhr fand in der Halle am Augustusplatze ein Festessen statt, an welchem etwa 3000 Personen theilnahmen. Die Zahl der Festtoaste war eine sehr große und Freude war selbstverständlich der Grundton; doch fehlten auch ernst mahnende Worte nicht, namentlich machte die Rede Heinr. Brockhaus' einen tiefen Eindruck, in welcher er darauf hinwies, Gutenberg selbst habe im Fluge seiner kühnsten Hoffnungen schwerlich geahnt, daß er und seine Kunst heute Gegenstand eines nationalen Festes sein würden, er habe sicherlich aber

auch nicht den Gedanken fassen können, daß die Erzeugnisse seiner Presse noch nach Jahrhunderten in Deutschland ängstlicher Beaufsichtigung und Controle unterliegen würden und daß gerade seinem Vaterlande im Jahre 1840 die Freiheit der Presse immer noch fehlen werde.

Bei Eintritt der Dunkelheit bekundete eine glänzende Erleuchtung der Stadt die allgemeine und lebhafte Theilnahme aller Behörden und Bürger an dem Feste.

Am 25. Vormittags fand eine Versammlung fremder und einheimischer Gelehrter, Künstler und Buchhändler in der Festhalle statt. Gleichzeitig wurde in der Buchhändlerbörse eine interessante Ausstellung älterer und neuerer Druckwerke, Xylographien u. a. eröffnet. Um 3 Uhr füllte die Aufführung des von Mendelssohn für das Fest componirten Lobgesanges, die unter Leitung des Componisten und unter Beihülfe von über 500 Sängern und Musikern stattfand, die Thomaskirche.

Abends war großer Ball von über 4000 Personen in der Festhalle. Die Familien der Beamten, Professoren, Principale und Gehülfen verkehrten im fröhlichsten Durcheinander und selbst der eindringende Gewitterregen mußte dazu beitragen, die Heiterkeit zu erhöhen.

Am 26. Vormittags fand eine interessante Festfeier im Schauspielhause statt: Theaterschau von der Erfindung der Buchdruckerkunst bis auf die neueste Zeit.

Um 1 Uhr begannen die Festzüge der Innungen, sich nach dem Exercierplatz am Rosenthal, wo ein echtes Volksfest abgehalten werden sollte, in Bewegung zu setzen. Der mit Zelten in großer Zahl, Fahnen, Buden, Caroussels, Tribünen 2c. geschmückte, dicht an den Wald sich lehnende Platz bot mit den etwa 60,000 Anwesenden ein höchst belebtes und anmuthiges Bild. Am Abend ward noch ein glänzendes Feuerwerk abgebrannt. Dann zogen die Innungen nach und nach wieder mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen nach der Stadt. Den Beschluß machte der große Zug der Festgeber mit 1000 Fackeln, die unter Gesang und Jubel auf dem Marktplatze zusammengeworfen wurden.

Nicht ein Mißton hatte das herrliche Fest gestört, welches das schönste Zeugniß für die durch alle Klassen gehende Bildung und tactvolle Gesinnung ablegte. Leipzig und die Festgeber hatten das Recht, auf ihre That stolz zu sein.

Nicht einmal die sonst gewöhnlichen Nachwehen eines pecuniären Mißerfolges sollten die Freude beeinträchtigen. Man schloß mit einem

Ueberschusse von über 1000 Thlr. ab. Die Buchhändler übergaben ihren Antheil daran der Buchdrucker-Innung zu wohlthätigen Zwecken, und diese beschloß, zur Erinnerung an das glücklich vollbrachte gemeinschaftliche Werk, die Summe als „Jubel-Kassen-Ueberschuß von dem hiesigen Buchhändler-Verein“ in ihren Büchern fortzuführen.

Die colossale Gutenberg-Statue bot man den Buchhändlern zur Aufstellung in der Börse an. Das Anerbieten mußte jedoch in Ermangelung eines passenden Raumes dankend abgelehnt werden; der Altmeister fand aber später einen sehr angemessenen Platz in dem schönen Saale der Stadtbibliothek.

Mit Recht konnte der Vorsitzende des Vereins der Buchhändler in der General-Versammlung sagen: „Wo so ein Durchdrungensein von der Bedeutung der Sache, ein solches Gefühl für Anstand und Sitte durch alle Klassen der Bevölkerung sich kundgiebt, da muß wohl das Volk auf einer Stufe geistiger Bildung stehen, auf welcher es einer ängstlichen Ueberwachung nicht mehr bedarf.“

„Für Leipzig war der 24. Juni jedoch nicht nur ein Freuden- und Jubelfest, sondern auch ein Moment von eingreifender Bedeutung. Daß Leipzig das Scepter im Reiche Gutenbergs führte, war eine Thatsache; das Reich war jedoch kein Erbreich, sondern ein Wahlreich. Man hatte zwar Leipzig von allen Seiten aufs Neue gehuldigt, jedoch das Recht, das Scepter zu führen, galt nicht länger, als der Wille und die Kraft, welche für die Erreichung der Machtstellung maßgebend gewesen, es verstehen würden, diese ferner zu behaupten. Deshalb war der 24. Juni 1840 auch ein Tag ernster innerer Einkehr für Leipzig.*“

Die Geschichte des Vereins seit 1840 zeigt, daß Leipzig nicht willens war, mit den Händen im Schooße das Weitere abzuwarten.

Die großen Ausstellungen, welche seit 1850 in London, Paris und Wien schnell auf einander sich gefolgt hatten, fanden weder bei der Vereinsleitung, noch überhaupt bei den Buchhändlern Leipzigs große Sympathie. Etwas größeres Interesse weckte die für das Jahr 1876 in Philadelphia beabsichtigte Ausstellung, ohne daß jedoch die Deputation sich veranlaßt sah, direct für eine Betheiligung an derselben einzutreten.

* „Die Druckkunst und der Buchhandel in Leipzig durch vier Jahrhunderte.“

Auf Veranlassung der kaiserlichen Ausstellungs-Commission in Berlin, die eine Collectivvertretung des deutschen Buchhandels in Philadelphia sehr wünschte und für eine solche nicht unbedeutende Opfer zu bringen bereit war, bildete sich ein Comité in Leipzig: C. B. Lorck, Vorsitzender; Dr. O. Hase (Breitkopf & Härtel) und Dr. C. Lampe-Vischer (F. C. W. Vogel), Secretäre; Jul. Meißner (Meißner & Buch), Cassirer; E. A. Seemann, H. Hermann (Bernh. Hermann) und Buchbindermeister Gust. Fritzsche, dem es auch gelang, eine deutsche Collectivausstellung von bedeutendem Umfange zu Stande zu bringen.

Von mehreren Seiten war der Wunsch ausgesprochen worden, vor der Absendung denjenigen Theil der Ausstellung, welcher Leipzig repräsentirte, in der Heimath ausgestellt zu sehen. Der Leipziger Verein ging bereitwilligst auf den Gedanken ein und bewilligte 1000 Mark Aufstellungskosten, der Börsenverein zugleich den großen Börsensaal, und so konnten in den Tagen vom 10. bis 12. Februar 1876 Leipzigs Preßerzeugnisse einem zahlreichen Publicum in einer so glänzenden Weise, wie nie zuvor, vorgeführt werden. Die weiteren Schicksale der Ausstellung gehören nicht der Vereinsgeschichte an.

Als dann im Jahre 1879 die Gemeinnützige Gesellschaft eine kunstgewerbliche Ausstellung aus Sachsen, Thüringen und der preußischen Provinz Sachsen anregte, lag der Direction derselben sehr an der Betheiligung der Vertreter der graphischen Künste, die auch unter Mitwirkung eines fast aus denselben Personen bestehenden Comités, wie das für Philadelphia (an Stelle von J. Meißner war Dr. G. Wustmann eingetreten) in einer befriedigenden Weise erzielt wurde.

Der Verein gewährte wieder 1000 Mark zur reicheren Ausschmückung, dadurch wurde es namentlich möglich, in einer besonders schönen, mit den Originalbildern und Büsten berühmter Leipziger Buchhändler und Buchdrucker geschmückten Räumlichkeit ein Bild der Entwickelung der graphischen Künste in Leipzig von der Einführung der Kunst bis auf heute vorzuführen. Diese Ausstellung, die durch eine bereits oben citirte Schrift: „Die Druckkunst und der Buchhandel in Leipzig durch vier Jahrhunderte, von C. B. Lorck" nähere Erläuterung fand, bildete indirect eine Art Feier der 400jährigen Einführung der Kunst in Leipzig. Eine weitere Erinnerung daran war die Vertheilung einer Abhandlung des Dr. G. Wustmann: „Die Anfänge des Leipziger Bücherwesens" bei dem Cantate-Festmahle der Buchhändler

während der Ostermesse. Sonst wurde dieses für Leipzig so wichtigen Ereignisses nicht gedacht.

Außer der erwähnten Schrift hatte Lorck der Ausstellung eine Reihe von Artikeln im Börsenblatte gewidmet, die mit dem Wunsche schloß, Leipzig möge baldigst eine internationale Ausstellung aufzuweisen haben, wozu die Gelegenheit jetzt eine besonders günstige sei, da wahrscheinlicher Weise das einmal vorhandene Ausstellungsgebäude zu diesem Zwecke disponibel sein würde.

Hierdurch sah sich die Deputation des Vereins veranlaßt, der Frage einer Ausstellung der graphischen Künste näher zu treten, um so mehr, als der Stuttgarter Verlegerverein unterm 20. Januar 1880 den dringenden Wunsch, daß eine solche stattfinden möge, ausgesprochen und viele auswärtige Buchhandlungen und graphische Anstalten auf confidentielle Anfrage ihre Betheiligung fest zugesagt hatten.

In der General-Versammlung vom 26. Januar 1880 erklärte der Vorsitzende, die Deputation habe es im Interesse des Leipziger Buchhandels für ihre Pflicht erachtet, diese Angelegenheit ins Auge zu fassen und beantragte, die Versammlung möge die Deputation zur Bildung eines aus dazu vorzugsweise competenten Mitgliedern bestehenden Ausschusses ermächtigen, welcher die Frage: „ob und in welcher Weise eine Betheiligung des Vereins bei einer solchen Ausstellung zu empfehlen sei“ zu erörtern haben würde. Das Ergebniß dieser Erörterungen wäre dann, falls das Project sich überhaupt als ausführbar erwiese und der Ausschuß eine materielle Betheiligung des Vereins empfehlen sollte, einer außerordentlichen Generalversammlung vorzulegen. Die vorläufigen Kosten würde der Verein der Deputation wohl gestatten, auf Conto der diversen Ausgaben zu verausgaben.

Der Vorschlag der Deputation wurde einstimmig genehmigt und eine Commission gewählt, bestehend aus Dr. O. Hase, Vorsitzender; Dr. C. Lampe-Vischer, Secretär; Carl Geibel jun.; R. Reisland; E. A. Seemann; Dr. A. Schmitt (B. G. Teubner). Lorck wurde mit der Abfassung eines ausführlichen Gutachtens über die Ausführbarkeit beauftragt, welches am 24. Februar eingereicht wurde und im Großen und Ganzen Billigung fand. Obwohl die Commission die Ausgabe-Positionen bedeutend erhöht und die der Einnahmen sehr ermäßigt hatte, war sie dennoch zu dem Resultat gekommen, daß ein

Deficit nicht zu befürchten sei und hatte mit allen gegen eine Stimme den Beschluß gefaßt, das Unternehmen zu empfehlen.

In der General-Versammlung, welche auf den 13. April 1880 einberufen war, um über die Stellungnahme des Leipziger Vereins in der bevorstehenden Cantate-Versammlung zu berathen, sollte auch die Ausstellungsangelegenheit zur Verhandlung kommen. Der Referent Dr. Hase schlug vor, eine Commission von fünf Mitgliedern zu bilden, welche, unter Cooptation geeigneter Kräfte, selbständig die Veranstaltung einer internationalen graphischen Ausstellung in die Hand nehmen sollte, und beantragte, die Liste der Zeichnungen zu einem Garantiefonds mit einem Beitrage von 10,000 Mark seitens des Vereins zu eröffnen.

Der Augenblick war ein sehr ungünstiger; die ganze Aufmerksamkeit des Vereins war auf die bevorstehende Cantate-Versammlung gerichtet und die Versammlung durch lange diesbezügliche Verhandlungen bereits ermüdet. So fiel der Vorschlag mit großer Majorität. Hiermit hörte das Ausstellungsproject auf, eine Vereinsangelegenheit zu sein, und die ferneren Schicksale desselben gehören nicht hierher. Der Beschluß der städtischen Verwaltungsbehörden, die vorhandene Ausstellungshalle auf den Abbruch zu verkaufen, machte schließlich die Ausführung für den Augenblick zur Unmöglichkeit.

Die alljährlich in der Ostermesse stattfindende kleinere Ausstellung ist gänzlich Sache des Vorstandes des Börsenvereins.

Wenn auch die oberen Zoll- und Postbehörden in der Regel bemüht waren, den Leipziger Buchhändlern das Dasein nicht mehr als nöthig zu erschweren, so blieb doch in dem täglichen Verkehr namentlich mit den, theils von wohlberechtigtem, theils von übertriebenem Pflichteifer beseelten Unterbeamten Gelegenheit genug zu Reibungen übrig; dann aber traten öfters Härten an Stelle der gerühmten „milden Praxis".

Ein Uebelstand war es, daß es sich bei dem Buchhandel nicht, wie im Waarengeschäft, nur um eine Zollposition und um ein einfaches Controliren, ob die Waare mit dieser übereinstimmte, handelte, sondern daß aus der Zollbehörde zugleich eine preßpolizeiliche Ueberwachungsbehörde zu schaffen gesucht wurde, von deren kleinlichen Plackereien bereits Beispiele angeführt wurden. Daneben gab die Eigenart des buchhändlerischen Betriebes gar zu leicht Veranlassung zu Verstößen, so daß

[illegible] Zoll- und Postdefraudanten [illegible] während in andern Geschäften Waaren- [illegible] als die damals höheren [illegible] handelte es sich im Buchhandel [illegible] von geschäftlichen Kleinig- [illegible] des [illegible]schreibens lohnten. [illegible] im Buchhandel [illegible]

[illegible] man selten gegen die [illegible] nur die Beigabe der die [illegible] Hieraus entstanden dann [illegible] der Zollbeamten [illegible] Vermittelung und Auf- [illegible]

[illegible] das segensreiche Institut des [illegible] fanden sich die [illegible] gegen die Erhöhung [illegible] aber gegen die neue [illegible] des Buchhandels gefährdete, [illegible] hinsichtlich des Zolles [illegible] der Abfertigung jede nur [illegible] daß die Bücher-Colli [illegible] an die Adressaten [illegible] daß die Berichtigung [illegible]

[illegible] zu nehmen [illegible] Leipziger Buchhand- [illegible] werden, ihre Committenten [illegible] und den [illegible] Büchern bestehe, auf das [illegible]

[illegible] die Erhebung der Stempel- [illegible] Das Steueramt in Leipzig nahm als Control- [illegible] allen [illegible] Ballen nach [illegible] wozu ihm allerdings der Wortlaut des [illegible] 1818 ein gewisses Recht gab, Haussuchungen

Auf mehrere darauf bezügliche Vorstellungen erhielt die Deputation abschlägigen Bescheid, was sie jedoch nicht abhielt, sich am 23. Februar 1845 noch einen Korb zu holen. Schließlich wurden unterm 27. November 1846 einige Erleichterungen gewährt. Der Buchhändler mußte auf Bürgerpflicht erklären, alle im Inlande feilgehaltenen Kalender stempeln zu lassen und in das Ausland verkaufte ungestempelte Exemplare auch wirklich ins Ausland zu versenden, nicht in Leipzig an die Besteller abzugeben.

Im Jahre 1852 wurde der Leipziger Buchhandel durch die mit großer Bestimmtheit auftretende Nachricht alarmirt: Sachsen beabsichtige aus dem Zollverein auszutreten. Am 29. April sprachen die Deputirten ihre ernsten Besorgnisse hierüber gegen den Minister von Friesen aus und wiesen auf die drohenden Gefahren hin, welche in einem solchen Falle den Buchhandel Sachsens treffen würden. Man glaubte jedoch hiermit nicht genug gethan zu haben, sondern hielt ein persönliches Erscheinen in Dresden für angezeigt.

Der Minister erklärte der Deputation auf das Allerbestimmteste, es sei an der ganzen Sache kein wahres Wort; die Regierung werde im Gegentheil Alles, was mit ihrem und des Landes Interesse vereinbar sei, thun, um den Zollverein aufrecht zu erhalten.

Als jedoch die Gerüchte gar nicht verstummen wollten und von den Berliner Buchhändlern in ziemlich ostentativer Weise Schritte gethan wurden, um auswärtige Buchhandlungen zur Annahme von dortigen Commissionären zu veranlassen, richtete der Vorsitzende Friedr. Fleischer persönlich ein weiteres Schreiben an den Minister, in welchem er dringlich bat, das Ministerium möge in irgend einer Weise den beängstigenden Gerüchten ein officielles Dementi geben, namentlich um den in Berlin beginnenden Manipulationen zum Zwecke, dem Commissionshandel in Leipzig den Boden zu entziehen, ein Ziel zu setzen.

Der Minister antwortete sehr eingehend und beruhigend, hielt jedoch jeden officiellen Schritt für schädlich und meinte, daß die Bestrebungen der Berliner, den Commissionshandel nach Berlin zu ziehen, älter als der Zollverein seien, und sicherlich, gleichviel mit oder ohne Zollverein, nicht aufhören würden sich geltend zu machen.

Vielleicht hatte der Minister im letzteren Punkte Recht, jedenfalls sah er aber doch die augenblickliche Lage für ungefährlicher für den

Buchhandel an, als sie in Wirklichkeit war, denn die in Berlin angestrengten Bemühungen standen sicherlich in directer Verbindung mit den Befürchtungen über die Gefährdung des Zollvereins, die doch wohl nicht so ganz grundlos aufgestiegen waren.

Viele Unannehmlichkeiten und Nachtheile verursachte das preußische Zeitungssteuerstempelgesetz vom 29. Juni 1861 mit dem dazu gehörenden Regulativ vom 7. November. Es wurde durch dieses Gesetz eine Steuer von 33 1/3 Proc. des Ladenpreises auf alle in Deutschland außerhalb Preußens erscheinenden Journale, welche Inserate enthielten, gelegt, während die preußischen Blätter nur eine, je nach dem Umfange der Blätter bemessene Kleinigkeit und, was die Ungerechtigkeit noch schreiender machte, die außerdeutschen Blätter gar keine Steuer zahlten. Preußen übte geradezu nur das Recht des Stärkeren aus durch die Besteuerung der Production seiner Mitcontrahenten im Zollvereine und es bleibt unerklärlich, wie es die Gehässigkeit einer solchen doch nur geringen Vortheil bringenden Maßregel auf sich nehmen mochte.

Eine Generalversammlung des Vereins veranlaßte am 14. December 1861 eine Eingabe an das Ministerium des Innern. Die sächsische Regierung stand ganz auf der Seite der Buchhändler und theilte die Ansicht, daß das Verfahren Preußens sich laut § 11 des Zollvereins-Vertrages wohl anfechten lasse. Die Schwierigkeit läge jedoch hauptsächlich darin, daß das Stempelgesetz mit den preußischen Kammern vereinbart sei und nun nicht ohne Zustimmung derselben aufgehoben werden könnte. Auf diplomatischem Wege gelang es schließlich den Bemühungen der königl. Gesandtschaft in Berlin, es wenigstens dahin zu bringen, daß es den Verlegern freigestellt wurde, entweder die Steuer nach der Zollausmessung der preußischen Blätter oder eine jährliche Pauschalsumme von 15 Sgr. für Wochenblätter, 1 Thlr. für öfters erscheinende Blätter zu zahlen.

Die königliche Oberpostdirection in Leipzig hatte von Beginn ab eine dem Buchhändler-Vereine wohlwollende Haltung angenommen. Keine Geschäftsbranche war in dem Maße, wie der Buchhandel, darauf angewiesen, die Post in Anspruch zu nehmen und für keine andere war eine gewisse Nachsicht nothwendiger. Die Begründung der Bestellanstalt giebt hierfür den besten Beleg und wir haben bereits Gelegenheit gehabt, die freundliche Rücksichtnahme der Postbehörde gegen diese anzuerkennen.

Schwieriger wurden die Verhältnisse natürlich, wenn die Bundesanordnungen mit in Frage kamen, namentlich bei der damals nicht übergroßen Nachbarfreundlichkeit Preußens gegen Sachsen. Nicht geringe Schwierigkeiten machten die Verhandlungen mit diesem Staate in Bezug auf die vor dem Postvertrage vom 1. April 1834 für Postpackete mit Büchern zugestanden gewesenen Modificationen. Auf diese wollte Preußen durchaus nicht eingehen; schließlich kam jedoch ein Uebereinkommen zu Stande, dem zufolge Buchhandlungen, welche jährlich 5000—10,000 Pfund in Packeten über 10 Pfund durch die Post befördert hatten, eine Rückvergütung von 15 Proc., denen, welche mehr als 10,000 Pfund versandt hatten, eine solche von 20 Proc. zugestanden wurde.

Als im Jahre 1847 ein Postcongreß in Dresden tagte, versäumte die Deputation nicht, mehrere für den Buchhandel besonders wichtige Punkte in einer Eingabe zu erörtern, namentlich um einen billigen Portosatz für Bücherpackete und erleichternde Bestimmungen für Kreuzbandsendungen zu erlangen. Ihre Vorschläge fanden freundliche Aufnahme und die Deputation wurde zu weiteren Mittheilungen aufgefordert. Um mit einem zum Zwecke des Verhandelns gewählten Comité sich zu vernehmen, ging der Vorsitzende der Deputation nach Dresden. Die Ereignisse des Jahres 1848 ließen jedoch die Arbeiten des Congresses resultatlos auslaufen.

Gefahrdrohend war das neue Postgesetz von 1859; denn wäre dies buchstäblich angewendet worden, so würde es eine vollständige Störung des Commissionsgeschäftes zur Folge gehabt haben. Man hielt es jedoch nicht für klug, in einer besonderen Petition gar zu sehr auf alle die Bestimmungen aufmerksam zu machen, die man nicht würde halten können und verließ sich auf die milde Praxis. Die Deputation bat zugleich die Mitglieder um Vorsicht, um nicht die Behörde zu reizen. Von dem Oberpostdirector von Zahn wurde auch die größtmöglichste Schonung der buchhändlerischen Interessen in sichere Aussicht gestellt.

An kleinen Ausschreitungen, und dann an väterlichen Erinnerungen seitens der Postbehörde, fehlte es indessen nicht. Von Defraudationen um Geld zu ersparen war dabei keine Rede; das wußte die Behörde vollkommen, und würde sie schwerlich aus eigenem Antriebe Veranlassung zum Einschreiten genommen haben. Wenn jedoch Denunciationen an sie herantraten, wie es z. B. im Jahre 1869 durch eine Darmstädter

Behörde der Fall war, konnte sie natürlich nicht schweigen und machte dann in ernstlicher Weise auf die Nachtheile, die den Buchhandel treffen könnten, aufmerksam; dann warnten die Deputirten ebenso eindringlich die Vereinsmitglieder, sich ihre gute Stellung nicht zu verscherzen. Der bedeutende Commissionär K. F. Köhler sah sich seinerseits veranlaßt, seine Committenten in einem Circularschreiben vom 15. Mai 1869 aufzufordern, ihm allwöchentlich neben ihrem Postpacket alle ihre anderweitigen Mittheilungen brieflicher Natur in einem besonderen Briefe oder Doppelbriefe zu senden, ein Vorgehen, das allgemeine Nachahmung fand.

Als ein Zeichen des guten Vernehmens zwischen Postbehörde und Verein sei noch erwähnt, daß dem Oberpostmeister Röntsch, bei Veranlassung seines Jubiläums am 24. November 1870, in verdienter Anerkennung seines unermüdlichen Wirkens im Interesse der Geschäftswelt, speciell auch des Buchhandels, und in dankbarer Würdigung seiner Humanität und seiner nie nachlassenden Gefälligkeit ein Ehrengeschenk seitens des Vereins überreicht wurde.

Blieb auch der Verkehr nach Uebergang des Postwesens auf den Norddeutschen Bund und das Reich ein wohlwollender, so trat doch die locale Berücksichtigung jetzt in dem großen Getriebe mehr zurück. Der Sitz der obersten Behörde war eben nicht mehr in Leipzig. Einen vorübergehenden Mißton brachte ein Schreiben des Oberpostamtes vom 10. August 1871 hervor. Wie in den preußischen und auch in anderen Städten, sollte das Inshausbringen der Packete auch in Leipzig gegen Erlegung von 10 Pfennig für jedes Packet von 1 Loth bis 30 Pfund, von 20 Pfennig für Stücke über 30 Pfund eingeführt werden. Der Schlußsatz der Mittheilung des Oberpostamtes besagte, daß bei etwaiger Abgeneigtheit dieser Bestimmung Folge zu leisten auch die Begleitadressen den Packetempfängern nicht mehr ins Haus gebracht werden würden.

Hiermit würde man sich fortwährend in Ungewißheit befunden haben, ob nicht ein Packet unabgeholt auf der Post lagere; überhaupt war diese Neuerung für den Buchhandel eine wesentliche Erschwerung, verbunden mit einer starken Belastung. Man stellte dem Oberpostamte in einer Zuschrift vom 15. August vor, daß die Concentration der Buchhandlungslocale um die Post herum keineswegs eine zufällige, vielmehr eine in Betracht der geschäftlichen Bedürfnisse wohl überlegte

gewesen, das Abholen der Packete deshalb nicht, wie vielleicht in Städten mit räumlich ausgedehnterer Geschäftslage, eine Last, sondern eine Beschleunigung und Ersparniß zugleich sei. In der Nichtabgabe der Begleitadressen könne man nur eine, den Verkehr offenbar schädigende Maßregel erblicken und wünsche unter obwaltenden Verhältnissen, daß es beim Alten bleibe. Nach verschiedentlichen Verhandlungen erklärte sich die Behörde bereit, die Packete für ein mäßiges jährliches Pauschalquantum ins Haus zu bringen, ein Zugeständniß, das jedoch später zurückgezogen wurde.

Zu einem ausgedehnteren Meinungsaustausche gab im Jahre 1874 die Schwierigkeit für die Post, die Packetbeförderung ab Leipzig regelmäßig zu bewältigen, Veranlassung. Die Oberpostdirection beschwerte sich bei der Deputation über die „Angewöhnung“ der Commissionäre „ihre Packete hauptsächlich nur Freitags und namentlich erst in den späteren Abendstunden zur Post zu geben.“ Dadurch entstehe ein solcher Andrang, daß trotz des besten Willens die Bewerkstelligung des Sortirens und Cartirens der Packete vor Abgang der Abendzüge der Eisenbahnen unmöglich werde. Die Buchhändler möchten sich doch nur angewöhnen, Packete auch an anderen Tagen abzusenden, wenigstens aber die Frühstunden des Freitags zu benutzen.

Die Deputation machte dagegen natürlich auf die geschäftliche Unmöglichkeit, die Wünsche der Post zu erfüllen, aufmerksam und mußte, wie schon so oft, sozusagen einen Vortrag über die Organisation des Buchhandels halten. Sie wies darauf hin, wie es doch wohl zunächst Aufgabe der Post sei, sich nach den örtlichen Bedürfnissen und dem Umfange des Verkehrs einzurichten, was in Leipzig eben nicht der Fall sei. Die Localitäten für die Annahme der Packete seien unzureichend und überdies die so starke Zunahme der Packete zum großen Theil von der Postbehörde selbst durch den abnormen Porto-Tarif für die schwereren größeren Packete hervorgerufen; in Folge dessen sei die Theilung der größeren Sendungen in Fünfkilo-Packete geboten. Das vermehre allerdings die Arbeit sehr, doch nicht nur für die Post, sondern auch für die Commissionäre.

Die Behörde wollte sich jedoch nicht anders belehren lassen und blieb bei ihrem ceterum censeo: „die Buchhändler möchten sich doch nur abgewöhnen, alle Packete Freitags abzusenden.“

Daß das Hauptpostamt auf dem Augustusplatze für Leipzig jedoch nicht mehr genügte, war klar. Die Deputation wurde aufgefordert, ein Gutachten abzugeben, ob es wünschenswerth sei, durch einen Umbau das Local auf dem Augustusplatze noch als Hauptpost zu erhalten, was bejaht wurde. Der Reichspostmeister machte auch dem Reichstage die nothwendigen Vorlagen; sie wurden jedoch aus Gründen, die uns hier nicht berühren, abgelehnt und erst nach wiederholtem Verlangen in abgeschwächter und ungenügender Weise bewilligt, so daß auch für die Zukunft kaum auf gründliche Abhülfe des erwähnten Uebelstandes zu rechnen sein dürfte. Der Leipziger Abgeordnete Vicebürgermeister a. D. Dr. Stephani, der die Vorschläge des Reichspostmeisters kräftigst vertreten hatte, wurde auf seinen speciell ausgesprochenen Wunsch hin bei seinem Eintreten für die Interessen Leipzigs noch durch ein Schreiben der Deputation vom 16. März 1880 unterstützt. Es wurde darin die Bedeutung Leipzigs für die Reichspost hervorgehoben und auf Grund amtlicher Unterlagen darauf hingewiesen, daß Leipzig mit seinen 137,387 Einwohnern (nach der Zählung von 1875) nächst Berlin, mit 1,044,132 Einwohnern, und Hamburg mit 342,366, den ersten Platz im Packetverkehr einnehme. Es habe in dem genannten Jahre 1,887,300 einfache Postpackete und 186,100 Werthpackete befördert und 2,643,646 Mark zu den Posteinnahmen beigetragen.

Die Aufführung eines schönen Gebäudes für die Ausgabe der ankommenden Packete war schon längst in Angriff genommen und 1881 vollendet worden. Am 17. Juni lud der kaiserliche Oberpostdirector Walter die Deputations- und Vereins-Mitglieder zur Besichtigung ein.

So sahen wir, wie der Verein auch dem Verkehr sorgsam seine Aufmerksamkeit zuwendete. Diese dehnte sich ebenmäßig auf das Institut der Eisenbahnen aus, namentlich bei Einrichtung der Separatwaggons für Bücher-Ballen aus Stuttgart, nach Wien u. s. w. Selbst ein so unscheinbarer Gegenstand, wie der eiserne Haken des Aufläders, mittelst dessen er sich die Handhabung der großen, in Leinen gepackten Bücherballen, oft jedoch nicht gerade zur Erbauung der Besitzer der darin enthaltenen Pracht- und anderen Werke, erleichterte, gab der Deputation zu einer Vorstellung an die Eisenbahndirectionen Veranlassung und der Haken wurde sofort beseitigt; daß es mit allen Haken nicht so leicht ging, haben wir gesehen.

Die Valuta-Verhältnisse in Sachsen, wo man nach dem 20 fl.-Fuß rechnete, waren von jeher etwas complicirter Natur und die Schwierigkeiten wurden immer größer. Die Wechsel im Waarenhandel lauteten auf Conventionsmünze oder Sorten nach Cours, die Differenz-Verluste machten es den Commissionären unmöglich, den Committenten reine Wechselzahlung für ihre Rimessen zu creditiren und man mußte es halten, wie es der übrige Handelsstand hielt. Allgemein wurde die Einführung des in Preußen geltenden 21 fl.-Fußes als das einzige Mittel, Ordnung zu schaffen, betrachtet.

In einer General-Versammlung des Leipziger Vereins am 6. October 1836 ließ man es auf eine allgemeine Abstimmung ankommen, in welcher Weise man sich mit den Committenten zu stellen suchen sollte. Man erzielte jedoch keine Stimmeneinhelligkeit, sondern nur eine große Majorität, 79 gegen 29, für den Vorschlag, alle Zahlungen in Sorten nach Cours statt in der bisher üblichen Buchhändlerwährung zu leisten und somit mußte es, da Niemand gegen seinen Willen verpflichtet werden konnte, beim Alten bleiben.

Im Jahre 1840 hatte die Regierung schließlich die Einführung des 21 fl.-Fußes mit Decimaleintheilung (der Thaler zu 30 Groschen, der Groschen zu 10 Pf., nicht wie in Preußen zu 12 Pf.), beschlossen. Für den Buchhandel waren die Schwierigkeiten bei dem Uebergange größer, als für die rein kaufmännischen Geschäfte, da die Bücher-Preise noch von alter Zeit her nach Thalern zu 24 gute Groschen angesetzt und so in allen Bücher-Katalogen verzeichnet waren; ebenso paßten die Rabattverhältnisse von 33 1/3 % und 25 % nur auf die Duodecimal-eintheilung.

Auf Ansuchen des Buchhandels, den schwierigen Verhältnissen Rechnung zu tragen, hatte die Regierung am 28. November 1840 den Buchhändlern nachgelassen, im Verkehr unter sich und mit den auswärtigen Collegen die alte Währung für das Jahr 1841 beibehalten zu dürfen und sollte es auch für diesen Zeitraum gestattet sein, in den Buchhändlerblättern die alten Preisbestimmungen neben den neuen zu verwenden.

Die Deputation gab sich alle erdenkliche Mühe, die Reform nicht nur in dem sächsischen, sondern auch in dem ausländischen Buchhandel zur raschen Durchführung zu bringen und waren im Laufe des Jahres 1841 damit im besten Zuge, als die Regierung, von dem Wunsche

geleitet, dem Buchhandel die Sache so leicht wie möglich zu machen, die Deputation benachrichtigte, sie werde gern noch eine weitere Frist von einem Jahre gewähren.

Diese Zuvorkommenheit kam der Deputation jetzt, nach Ueberwindung der Hauptschwierigkeiten, und nachdem die Sache einmal im Gange war, gar nicht gelegen; man mußte die Regierung ersuchen, lieber Alles bei dem einmal Festgesetzten zu lassen oder wenigstens zu erlauben, daß man von dem Rescript gar nichts verlauten lasse. Der Regierung war dies selbstverständlich ganz recht und die Deputation erntete noch Dank für ihren Eifer.

Wirkliche Geldcalamitäten traten bei dem Herannahen der Oster-Messe 1848 ein. In Oesterreich war durch die Revolution Alles aus den Fugen gekommen. Tröstete man sich auch mit der Hoffnung auf eine erfreulichere Zukunft für die jetzt frei gewordene Presse, so war der Augenblick doch ein sehr kritischer. Die österreichische Regierung erschwerte die Lage noch um ein Bedeutendes durch das Verbot der Ausfuhr von Gold und Silber, wodurch der Preis für Wechsel auf außerösterreichische Plätze auf eine übertriebene Höhe geschraubt wurde. Ein Circular des Leipziger Commissionshandels, durch welches den österreichischen Handlungen von der Unmöglichkeit Anzeige gemacht wurde, unter den obwaltenden Geldcalamitäten die bisherigen Creditverhältnisse bestehen zu lassen, erregte bei jenen viel böses Blut. Die Pester Buchhandlungen, denen sich die bedeutendsten Wiener und sonstigen österreichischen Sortimenter anschlossen, erließen nunmehr ein wohl nicht recht überlegtes Gegencircular, in welchem sie ihren deutschen Creditoren zumutheten, ihr Guthaben auf sie 30 Tage nach Sicht, den Thaler zu 1 Fl. 24 Kr. gerechnet, zu entnehmen und zwar nur genau in den Summen, die sich aus den Abschlüssen der Debitoren ergaben. Anders lautende Wechsel würden zurückgewiesen werden; Summen unter 100 Thalern sollten die Commissionäre für ihre Committenten zusammenschlagen und unter Einem entnehmen. Wer jedoch nicht auf diese Vorschläge eingehen wollte, möge warten, bis der Cours der Banknoten den Stand vom 20. Februar 1848 erreicht habe; dann würde man in Leipzig zahlen. Ferner erklärten die österreichischen Buchhandlungen, für Nova nicht haften, überhaupt solche mit einem geringeren Rabatt als 33 1/3 % nicht annehmen zu wollen. Das Circular veranlaßte eine ungeheuere Aufregung und die excentrischsten Vorschläge

wurden gemacht. Bald jedoch trat eine ruhigere Ueberlegung ein und man begnügte sich mit der Einigung über einen einfachen Protest gegen Inhalt und Form des Circulars unter der Erklärung, sich weitere Maßregeln vorbehalten zu müssen. Es dauerte jedoch nicht lange und die alten freundlichen Verhältnisse traten wieder ein.

Berührungen mit dem Handelsstande seitens des Leipziger Vereins gab es zur Zeit der Begründung des Vereins so gut wie gar keine, und der Buchhändler stand ziemlich isolirt in der Mitte zwischen den Gelehrten und den Kaufleuten. Der Gelehrte war im Allgemeinen geneigt, den Buchhändler mit etwas schelen Augen anzusehen, als einen, der mühelos den aus den Büchern erzielten Gewinn einstreiche, während der Autor nur die Arbeit habe. Der Kaufmann, dem es überhaupt sehr schwer wurde sich mit dem Princip der buchhändlerischen Geschäftsorganisation zu befreunden, erkannte den Buchhändler nicht als einen richtigen Geschäftsmann an. Je mehr jedoch der Buchhandel den kaufmännischen Charakter annahm, um so mehr stellte sich das Bedürfniß ein, Fühlung mit dem Kaufmannsstande zu haben.

Die gastfreundliche Aufnahme des Vereins in das Kramerhaus hatte den Buchhandel und den eigentlichen Handelsstand äußerlich näher gebracht; man suchte nun auch eine wirkliche Annäherung zu dem letzteren. Seitens der Deputation des Vereins wurde der Wunsch gegen die Handlungsdeputirten ausgesprochen, bei allen Angelegenheiten, welche die allgemeinen Interessen des Handelsstandes berührten, mit zur Berathung zugezogen zu werden; ein Gedanke, auf welchen einzugehen der Handelsstand im Princip bereit war.

Am 30. März 1838 wendete sich die Vereins-Deputation in ähnlichem Sinne mit dem Gesuch an den Rath, daß sie ex officio in allen den Handel im Allgemeinen und das Geldwesen im Besondern betreffenden Fällen, hinsichtlich deren eine vorgängige Vernehmung mit den Handlungsdeputirten angeordnet würde, zugezogen werden möchte. Auf Vorstellung des Rathes erklärten die letzteren sich gern bereit, zwei Mitglieder des Vereins der Buchhändler, wie alle andern Handlungsdeputirten auf Lebenszeit zu wählen, vorausgesetzt, daß jene nicht durch Instructionen gebunden würden und nach eigenem Ermessen abstimmen

könnten; dagegen könne man sich mit einer wechselnden Vertretung durch corporative Betheiligung der Deputation des Buchhandels an den Berathungen der Handlungsdeputirten nicht einverstanden erklären.

Die Vereins-Deputirten beharrten jedoch bei ihrer Ansicht und da sie hierfür kein geneigtes Ohr fanden, ersuchten sie unterm 21. Juni 1839 den Rath von einem weiteren Vorgehen in dieser Sache lieber abzusehen.

Als im Jahre 1845 Reiche-Eisenstuck und Genossen aus Chemnitz die Stände um Einführung von Handels- und Fabrikgerichten mit öffentlichem und mündlichem Verfahren angingen, schloß sich der Verein der Petition an.

Im Jahre 1848 erging an ihn seitens des Handelsvorstandes die Aufforderung, einen Ausschuß zur Theilnahme an den Verhandlungen der Commission für Handels- und Gewerbeverhältnisse zu wählen, was auch geschah; Resultate wurden jedoch hiermit nicht erzielt. An den Vorstellungen der Kaufleute wegen Errichtung von Handelskammern nahm der Verein nicht Theil, sondern richtete eine besondere Eingabe an die Regierung, in welcher letztere ersucht wurde, bei der Schaffung von Handelskammern Sorge zu tragen, daß der so wichtige Buchhandel nicht ohne angemessene Repräsentation bleibe.

Zu der Universität trat der Verein sogleich durch die Börsenbauangelegenheit in nähere Berührung und wir haben bereits erfahren, in wie weit erstere dazu beitrug, diese bedeutsame Angelegenheit zu fördern. Die sonstigen Beziehungen zwischen Universität und Verein während der langen Reihe von Jahren waren dagegen sehr unbedeutend.

Anläßlich der Jubelfeier der Leipziger Hochschule am 27. November 1809 hatte eine bedeutende Anzahl von Verlegern zugesagt, der Universitätsbibliothek ein Exemplar ihrer Verlagswerke gratis liefern zu wollen. Diese Angelegenheit war aber bei beiden Theilen ganz in Vergessenheit gerathen. Im Jahre 1833 nahm sie der akademische Senat wieder auf und legte sie der Deputation vor. Diese trug jedoch Bedenken, auf eine so alt gewordene unerfüllte Zusage wieder zurückzukommen und den Vereinsmitgliedern von Neuem den Vorschlag zu machen, künftig der Bibliothek ein Exemplar ihrer Artikel zu liefern; es schien ihr, als habe dann die Stadtbibliothek dasselbe Anrecht. Sie regte deshalb bei dem Senat den Gedanken einer Einigung beider

Bibliotheken an, der Art, daß jede sich nur nach gewissen Richtungen hin vervollständigen möchte, in welchem Falle der Buchhandel gewiß gern bereit sein würde, ein Exemplar aller neuen Verlagsartikel gratis zu liefern. Die Universität konnte füglich auf diesen Gedanken nicht eingehen und es verlautet von dieser Angelegenheit nichts weiter. Die erst später von der Preßgesetzgebung vorgeschriebene Ablieferung von Pflichtexemplaren an das Ministerium, welche von demselben entweder der königlichen Bibliothek in Dresden oder der Leipziger Universitäts-Bibliothek überwiesen wurden, eine Vorschrift, welche erst mit dem neuen Preßgesetz im Jahre 1870 zu Falle kam, hängt mit dieser beanspruchten freiwilligen Leistung nicht zusammen.

Eine zweite Berührung brachte der Tod des Universitätsproclamators J. A. G. Weigel am 25. December 1846. Die Universität hatte die Absicht, Herm. Hartung mit dieser Stelle zu bekleiden und fragte bei der Deputation an, ob es wohl im Interesse des Buchhandels läge, die Rechte des Proclamators auf Nachlieferungen von bei den Auctionen vorkommenden Verlagsartikeln auszudehnen, was die Deputation in bejahendem Sinne beantwortete.

Die sonstigen Beziehungen zur Universität waren meist nur freundlich-conventioneller Natur. Der Verein unterließ nie, bei hohen Festen der Universität oder bei Jubiläen berühmter Lehrer beglückwünschend, sowie bei ihren Verlusten mit an ihrer Trauer theilnehmend sich repräsentiren zu lassen, während andererseits die Vertreter der Universität als Gäste bei den frohen Festen des Vereins nicht fehlten.

Zweimal zeigte die Universität eine für den ganzen Stand ehrende Theilnahme gegen Vereinsmitglieder, indem sie Salomon Hirzel und Albrecht Kirchhoff zu Doctoren honoris causa creirte.

Salomon Hirzel war nicht nur auf Grund seiner großen Verdienste um deutsche Wissenschaft, die er namentlich durch die Herausgabe des Grimm'schen Wörterbuches bewiesen hatte, im Besitz der Achtung der gelehrten Welt, sondern auch als ausgezeichneter Goetheforscher allgemein hochgeschätzt und nannte die schönste Goethesammlung, die überhaupt existirte, sein eigen. In sinniger Weise wählte die Universität den Tag, an welchem Goethe vor 100 Jahren als Student der Rechte in Leipzig inscribirt worden war, den 19. October 1865, um Hirzel durch Ertheilung der akademischen Würde als zünftig anzuerkennen. Die Universität hat auch allen Grund, das Andenken Hirzel's in Ehren

zu halten, denn er hinterließ ihrer Bibliothek ein kostbares Vermächtniß in seiner als einzig dastehend erwähnten Goethesammlung.

Albrecht Kirchhoff erhielt am 11. Mai 1878 die Doctorwürde auf Grund seiner hervorragenden Verdienste um die Geschichtschreibung des Buchhandels, welche letztere er auch indirect durch den großen Vorschub förderte, dem er der Bildung und dem Wachsthum der Bibliothek des Börsenvereins leistete.

Von besonderer Wichtigkeit für den Buchhandel Leipzigs war die Errichtung des Bundes-Oberhandelsgerichts, später des Reichsgerichts in Leipzig. Zu der feierlichen Eröffnung des Oberhandelsgerichts am 5. August 1870 waren die Deputirten durch den Geheimrath Delbrück, in Vertretung des Reichskanzlers, eingeladen. Die Eröffnung des Reichsgerichts fand am 1. October 1879 statt. Es kann nicht anders sein, als daß bei den, noch so sehr auseinandergehenden Ansichten über literarisches Recht die persönlichen Berührungen so vieler hervorragender Vertreter der Rechtswissenschaft mit den Männern der geschäftlichen Praxis gute Folgen für die künftige Gestaltung der hierauf bezüglichen Gesetzgebung haben müssen und daß Leipzig auch als Verlagsort gar manchen Impuls von diesen Beziehungen empfangen wird.



Achtes Kapitel.

Die Deputirten des Vereins
seit der Begründung bis auf heute.

Die Deputirten. Fr. Fleischer, A. Rost, Dr. H. Brockhaus, J. G. Mittler, Leop. Voß, W. Härtel, Ch. Kollmann, Dr. S. Hirzel, O. Wigand, Dr. H. Härtel, W. Vogel, J. A. Baumgärtner, Fr. Kistner, K. F. Köhler, R. Härtel, Fr. Hofmeister, K. Reimer, K. Heubel, G. Wigand, L. W. Reisland, Fr. Volckmar, H. Schultze, G. Mayer, Dr. A. Barth, H. Wigand, K. Tauchnitz, Dr. E. Brockhaus, A. Refelshöfer, Franz Wagner, O. Holtze, Dr. A. Kirchhoff, Dr. O. Hase.

Nach dem Rückblick auf den Ausbau des Vereins nach innen und außen erübrigt es noch, eine Pflicht der Dankbarkeit zu erfüllen und der Bauleute zu gedenken, die mit Aufopferung ihrer Zeit und Kräfte im allgemeinen Interesse den Grund zu dem stattlichen Gebäude legten oder dieses nach und nach zur Vollendung brachten, indem sie Stein zu Stein, Balken zu Balken fügten.

Wenn wir auch damit das Gebiet des Persönlichen betreten, so haben wir es doch nicht mit der Schilderung der Wirksamkeit des Einzelnen als Verleger oder Commissionär zu thun, möge diese auch eine noch so hervorragende gewesen sein; uns liegt nur ob, die Thätigkeit des Betreffenden im Dienste des Vereins und die Eigenschaften, wodurch diese eine segensreiche wurde, zu erwähnen. Es schließt dies nicht aus, daß gerade eine sonst hervorragende Stellung im geschäftlichen oder bürgerlichen Leben jene Thätigkeit für das Ganze oft noch fruchtbringender gestaltete.

Es liegt in der Natur eines collegialischen Zusammenwirkens zu einem Ziele, daß der Einzelne nur im selteneren Falle aus dem Rahmen

des Ganzen heraustritt und so war es auch hier. Das stille Arbeiten eines Deputirten in seiner Eigenschaft als Cassirer, Secretär, Rollenführer, Archivar, Beaufsichtigender der Lehranstalt, der Bestellanstalt u. dgl. entzieht sich zumeist einer eingehenden Würdigung seitens des außerhalb des Deputirtenkreises Stehenden. Der Zuschauer bemerkt zwar die Wirkungen des Collectiv-Handelns, nicht aber den einzelnen Handelnden. Die folgenden Zeilen werden deshalb mit wenigen Ausnahmen auch nur einfache Daten bieten können.

Vor allen andern haben wir Friedrich Fleischer, geboren am 6. Juli 1794, zu erwähnen. Verzeichnet die Geschichte des Leipziger und des deutschen Buchhandels auch die Namen vieler ausgezeichneter Männer, die nach anderer Richtung hin für dessen Ruhm Bedeutenderes geleistet haben, so dürfte doch kaum ein einzelner im directen Dienste der Allgemeinheit eine größere und erfolgreichere Thätigkeit entwickelt haben, als Friedrich Fleischer.

Folgen wir ihm auf dem Wege seines öffentlichen Wirkens, so treten uns der Leipziger Verein, die deutsche Buchhändlerbörse, das Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, die Bestellanstalt, die Leipziger Lehranstalt als Denkmäler desselben entgegen. Nicht als ob er diese alle allein errichtet hätte — wir beschäftigen uns ja eben hier mit einer Reihe von Männern, die ihm treu zur Seite standen — aber leugnen läßt es sich nicht, daß Fleischer bei der Durchführung der erwähnten Institutionen das treibende Rad war, welches nie rastete, sondern immer und immer in Bewegung blieb, bis die Vorsehung ihm ihr „Bis hierher und nicht weiter" entgegen hielt.

Von der Begründung des Vereins 1833 bis mit dem Jahre 1846, in welchem er auf das bestimmteste erklärte, eine Wahl nicht wieder annehmen zu wollen, bekleidete Fleischer das Amt eines Vorsitzenden des Vereins. Nach Ablauf der vierjährigen Periode, innerhalb welcher ihm das Recht der Ablehnung zustand, wurde er 1851 wieder gewählt und verblieb im Amte bis zu seinem Todestage, den 22. September 1863, war also ein Menschenalter hindurch Mitglied des Vereins und 26 Jahre lang dessen Vorsitzender gewesen.

Fleischer war von Natur ein Autokrat, aber erfüllt von dem unermüdlichen Triebe, Nützliches zu schaffen. Wäre er als Selbstherrscher geboren worden, so würde sein Wahlspruch sicherlich gewesen sein: „Alles

für das Volk, Nichts durch das Volk.“ Es war somit nicht immer leicht für seine Collegen mit ihm zusammenzuwirken, um so weniger, als sein Charakter bei aller Festigkeit einen Anflug von Kindlichkeit hatte, so daß eine unbedeutende Widerwärtigkeit ihn in die höchste Mißstimmung versetzen, andrerseits eine Kleinigkeit ihn vergnüglich stimmen konnte. Ohne Zweifel würde er, hätte er allein handeln können, manches Hinderniß rascher aus dem Wege geräumt haben, als es bei collegialischer Behandlung möglich wurde; manchmal würde er sich aber ebenso gewiß bei seinem ungestümen Charakter festgefahren haben; und da war es gut, daß Männer ihm zur Seite standen, die seinen Feuereifer dämpfen und das Handeln in das ruhige Geleise bringen konnten.

Durch äußere Verhältnisse in der Lage, seinen aristokratischen Neigungen folgen zu können, fühlte er sich in höheren Kreisen wohl und war nicht unempfindlich für die ihm in solchen zu Theil werdenden Aufmerksamkeiten. Es kam dies jedoch der Allgemeinheit zu Gute, denn es wurde Fleischer dadurch leichter, Manches persönlich durchzusetzen, ohne daß er sich je hätte bestimmen lassen, mit seinen Ansichten zurückzuhalten. Auch während der Conflicte der Regierung mit dem Volke behauptete er seine politische Unabhängigkeit, ebenso hat er männlich für das Wohl des Vereins in maßgebenden Kreisen gekämpft. Dies schwächte jedoch nicht seinen Einfluß in diesen, denn man kannte seine Treue gegen König und Vaterland und wußte, daß er ebensowohl einem zu lebhaften Drängen von anderer Seite festen Widerstand leisten würde.

Ernst war ein Grundzug im Charakter Fleischer's und er gehörte nicht zu denen, die durch Liebenswürdigkeit die Herzen Aller gewinnen und damit die Durchführung ihrer Pläne sich erleichtern, ja er konnte sogar mitunter abstoßend sein, namentlich gegen neue Collegen. Nicht daß er damit einem persönlichen Groll Luft hätte machen wollen; er erblickte vielmehr in dem Eintritt eines jeden neuen Mitgliedes in den Verein eine neue Gefahr für die Solidität des Geschäfts und einen neuen Schritt auf der Bahn der maßlosen Concurrenz.

Es ist keineswegs nöthig, einen Mantel um diese Schwächen zu hängen; sie gehören dazu, um sich das rechte Bild von dem Manne zu machen, wie er war. Seine Verdienste um die Allgemeinheit bleiben dieselben, ja, sie sind ihm, eben auf Grund seines Charakters, um so höher anzurechnen.

Das thaten seine Collegen auch, und nach seinem Tode sprach sich der entschiedene Wunsch aus, ihm ein bleibendes Denkmal der Anerkennung zu setzen. Da seine Verdienste nicht nur dem Leipziger Buchhandel, sondern ebenso sehr, vielleicht noch mehr, dem Ganzen zu Gute kamen, so wendete sich die Deputation mit einem Gesuch an den Börsenverein: sein Bildniß in der vor Kurzem begründeten Galerie verdienter Buchhändler im Börsensaal aufzunehmen und zwar, unter Abweichung von dem mit der Generalversammlung der Börsenvereinsmitglieder bereits verhandelten, wenn auch noch nicht definitiv angenommenen Regulativ, nach welchem die Aufstellung eines Bildnisses erst ein Jahr nach dem Tode des Betreffenden zulässig sein sollte.

„Sie (die Vorstandsmitglieder des Börsenvereins)", so schrieb die Deputation, „kennen den, von den günstigsten Resultaten gekrönten, rastlosen Eifer, die seltene Energie, mit welcher Fleischer eine lange Reihe von Jahren den Vorsitz führte und die ihm ein ehrenvolles Andenken für alle Zeiten sichern. Wo wir hinschauen, finden wir ihn auch unter den Begründern der Institute, welche nicht nur dem Leipziger sondern dem ganzen deutschen Buchhandel jetzt so trefflich dienen, ja zur Unentbehrlichkeit geworden sind. Zu vielen hatte er selbst den ersten Gedanken gefaßt und der Kraft und Zähigkeit, mit welchen er die Ausführung dessen, was er bei sich als richtig und nothwendig erkannte, durchzusetzen wußte, verdanken wir die Begründung und das Gedeihen derselben. So gehörte er zu den Begründern der Börse, so zu denen des Börsenblattes; sein Gedanke war die Bestellanstalt, ohne die der deutsche Buchhandel kaum noch in seinem jetzigen Organismus hätte bestehen können, sein Gedanke war unsere Buchhändler-Lehranstalt. Deshalb hoffen wir, daß der geehrte Börsenvorstand in diesem, in seiner Art gewiß einzigen Falle von dem vorgeschlagenen Reglement abgehen und dem Vorschlag, sein Bildniß baldigst malen und aufstellen zu lassen, Gehör schenken wird."

Den Herzen der Deputirten macht dieser Antrag gewiß alle Ehre; ob er jedoch auch ein kluger war, konnte zweifelhafter sein. Man hätte voraussehen müssen, daß der Börsenvorstand, obwohl sicherlich Fleischer's Verdienste vollständig anerkennend, aus formellen Gründen, die den Deputirten bekannt waren, fast zu einer Ablehnung gezwungen war, wodurch leicht ein Mißton in eine Angelegenheit hineingebracht werden konnte, bei welcher ein solcher sorgfältigst hätte vermieden werden müssen.

Und zu einem solchen, wenn auch nur vorübergehenden Mißton kam es denn auch wirklich. Der Börsenvorstand mußte (am 22. April 1864) ablehnend antworten, da er ohne Generalversammlungsbeschluß nicht handeln konnte und selbst eine Antragstellung war ihm durch das Regulativ, dessen Tendenz dahin ging, über solche Anträge die tiefste Verschwiegenheit zu bewahren, bis die Ausführung beschlossen sei, abgeschnitten. Daß jedoch Fleischer's Bild im Börsensaal aufgestellt werden würde, darüber hatte der Vorstand des Börsenvereins keinen Zweifel und am 17. Mai 1865 konnte er der Deputation mittheilen, daß der dahin gehende Beschluß in statutengemäßer Weise gefaßt sei.

Einen treuen Beistand hatte der Verein und Fleischer bei der Durchführung seiner Pläne in Christian Friedrich Adolf Rost (1833—1838), seit 1819 Theilhaber, seit 1840 alleiniger Besitzer der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung. Rost entwickelte namentlich in der Börsenbau-Angelegenheit große Thätigkeit. Sein ruhiger, dabei fester Charakter (Frommann nennt ihn den „sanften“ Rost) war in der Zeit aufregenden Wirkens von sehr gutem Einfluß, namentlich in Anbetracht des geschilderten Temperaments Fleischer's. Durch die Lieferung der officiellen Bibliographie für das Börsenblatt und durch ihre, 1797 begonnenen, halbjährigen Kataloge hatte die Hinrichs'sche Buchhandlung eine nähere Fühlung mit dem ganzen Buchhandel. Rost war durch seine Ehrenhaftigkeit und Gesinnungstüchtigkeit eine der festen Stützen des deutschen Buchhandels und ein Vorbild jüngerer Collegen. Er starb am 3. September 1856 in Dresden, wo er sich zu einer Kur aufhielt, fast 66 Jahre alt.

Dr. Heinrich Brockhaus, als zweiter Sohn Friedr. Arnold Brockhaus' am 4. Februar 1804 in Amsterdam geboren, fungirte als Deputirter, zunächst in den Jahren 1833—1838 und dann 1845—50, und zwar als Fleischer 1846 sein Amt niederlegte, als Vorsitzender der Deputation. Die enorme eigene Thätigkeit bei der Herstellung seines großartigen Verlags und viele Reisen hielten ihn zwar ab, sein außerordentliches Organisationstalent im Interesse des Vereins voll zu zeigen; dagegen entwickelte er in den Angelegenheiten der Preßgesetzgebung und der Preßpolizeiverwaltung eine sehr erfolgreiche Wirksamkeit und hatte in seiner Eigenschaft als Mitglied der zweiten Kammer in den Jahren 1842—1848 reiche Gelegenheit, dem Verein anläßlich der vielen

Kammerverhandlungen in Preßangelegenheiten wesentliche Dienste zu leisten. Er gehörte, wie sein Stellvertreter als Abgeordneter, Fleischer, zu den „Renitenten", die, ihrer Rechtsüberzeugung folgend, sich 1850 weigerten in die reactivirte Kammer einzutreten.

Anläßlich des Jubelfestes der Universität Jena ward Brockhaus 1858 zum Doctor creirt und die Stadt Leipzig ernannte ihn 1872 zu ihrem Ehrenbürger. Daß die Regierung einem Manne von Brockhaus' oppositioneller Gesinnung keine Zeichen der Anerkennung verleihen mochte, ist begreiflich. Er trug demnach auf der Brust keine Orden, in der Brust jedoch unverbrüchliche Ueberzeugungstreue. Der Titel, auf den er stolz war, war der des Ehrenbürgers und keiner paßte wohl besser für ihn, denn er war und blieb ein schlichter Bürger, jedem äußeren Prunk abhold, seine Befriedigung in der Arbeit, seine Erholung fast nur in dem Wechsel der Arbeit suchend. Wie hochgeachtet er war, zeigte die fast unabsehbare Menge, die dem am 15. November 1874 Entschlafenen am 17. November das letzte Geleit gab.

Johann Georg Mittler widmete dem Verein seine Kräfte in den schwierigen Jahren 1833—1836. Er gehörte zu den Buchhändlern von altem Schrot und Korn und hat durch seine treue und ehrenhafte Geschäftsführung nicht wenig dazu beigetragen, den alten Ruf Leipzigs als Commissionsplatz zu befestigen. Er starb am 11. Juli 1855 in seinem 73. Lebensjahre.

Leopold Voß, ein Jugendfreund und Gesinnungsgenosse Fleischer's, wirkte in der Deputation mit diesem zusammen erst in dem Jahre 1833 und dann von 1841—1846. Durch seine Thätigkeit als Delegirter bei den Berathungen der Vorschläge zur Ordnung des literarischen Rechts, als Vertreter C. Duncker's im Ausschusse zum Börsenbau, als langjähriger Vorsitzender des Verwaltungsausschusses der Börse, schließlich als Mitglied des literarischen Sachverständigen-Vereins erwarb er sich den Dank des Buchhandels.

Auch um die Verbreitung der deutschen Literatur im Auslande machte sich Voß im allgemeinen Interesse des Buchhandels, namentlich in seiner Stellung als Commissionär der St. Petersburger Akademie der Wissenschaften, verdient.

Voß war, wie Mittler, ein Buchhändler nach alten Grundsätzen und nicht für die moderne Geschäftsmethode eingenommen. In Eröff-

nung einer neuen Geschäftsverbindung zeigte er sich äußerst schwierig, wozu übrigens die Eigenart seines überwiegend naturwissenschaftlichen Verlags wohl wesentlich beitrug. Im Jahre 1865 zog er sich vom Geschäft zurück und starb am 26. November 1868, 75 Jahre alt.

Zu der Classe der „alten" Buchhändler gehörte auch Johann Carl Christian Kirbach (Dyk'sche Buchhandlung). Er war vor der Gründung des Vereins einer der drei Deputirten des Buchhandels, und gehörte nach dessen Constituirung in den Jahren 1833 bis 1836 zu der Deputation. Er starb am 19. December 1845.

Nach den Bestimmungen des Vereins-Statuts mußte einer der sieben Deputirten ein Musikalienhändler sein. Als solcher ward 1833 Wilhelm Härtel gewählt, ein Anverwandter der Besitzer der Firma Breitkopf & Härtel, jedoch der letzteren nicht angehörend. Er verwaltete mit großer Treue sein Amt zunächst im speciellen Interesse des Musikhandels bis 1838. Härtel starb am 10. Juli 1849 nach langen schweren Leiden.

Christian Ernst Kollmann, geboren am 5. März 1792, ein tüchtiges und eifriges Mitglied der Deputation 1835—1840, starb am 18. Februar 1855.

Dr. Salomon Hirzel trat 1837 in die Deputation, wirkte in dieser bis 1842 und dann von 1853 bis zwei Jahre vor seinem, am 8. Februar 1877 erfolgenden Tode, also durch eine Reihe von 29 Jahren. Er war am 13. Februar 1804 in Zürich als Angehöriger einer alten schweizerischen Patrizierfamilie geboren. Seine Jugend verbrachte er in dem Reimer'schen Hause in Berlin, wo sein Sinn für alles Edle und Gute genährt wurde. Im Jahre 1830 siedelte er nach Leipzig über und übernahm in Verbindung mit seinem Schwager Karl Reimer das altberühmte Weidmann'sche Geschäft, das im Buchhandel eine besondere Stellung durch die Herausgabe des Meßkatalogs von 1759 bis 1850 einnahm. Am 1. Januar 1853 trennten sich Reimer und Hirzel und letzterer führte den von ihm übernommenen Theil des Verlags unter seiner eigenen Firma fort.

Hirzel war ein Mann von hoher Bildung des Geistes und des Herzens und vereinigte mit seinen tiefen Kenntnissen eine ungemeine Klarheit in der schriftlichen Darstellung. Wollte man seine Wirksamkeit für den Verein nach seinem öffentlichen Auftreten in demselben beurtheilen,

so würde man zu sehr falschen Resultaten gelangen, denn er war in seinen persönlichen Ansichten äußerst zurückhaltend. Eine um so bedeutendere Thätigkeit entwickelte er in den Deputationssitzungen und in den verschiedenen Commissionen, zu denen er stets gern gezogen wurde und deren Gutachten und Eingaben gewöhnlich sein Werk waren. Seinen Bemühungen hat der Buchhandel außerordentlich viel in Betreff der Gesetzgebung zum Schutz des literarischen Urheberrechts zu verdanken.

Hirzel war eine aristokratische Natur, alles was einen Anstrich vom Vulgären hatte, stieß ihn ab. Wer ihm als Fremder gegenüberstand ward leicht durch seine reservirte Haltung und sein etwas sarkastisches Lächeln in Verlegenheit gesetzt, denn wer seine Art nicht kannte, konnte in beiden leicht den Ausdruck des Gefühls seiner Ueberlegenheit zu finden vermeinen und unsicher darüber werden, ob sich hinter seinem diplomatisch-feinen, verbindlichen Lächeln nicht etwas Schalkhaftigkeit verbarg.

Bei seinen Collegen in ganz Deutschland und bei seinen Mitbürgern in Leipzig stand er in hoher Achtung; die Gelehrten erkannten ihn als einen der ihrigen an und die Universität Leipzig ehrte ihn, wie wir bereits erfuhren, indem sie ihm die Doctorwürde verlieh.

Als die Nachricht von Hirzel's Tode aus Halle, wo er Heilung von einem Augenübel durch eine Operation gesucht hatte, in Leipzig einlief, wurde dieser Verlust als ein die ganze Stadt und den ganzen Buchhändlerstand betreffender gefühlt.

Konnte man Hirzel als einen Aristokraten im besten Sinne des Wortes bezeichnen, so begegnen wir in Otto Wigand einen Demokraten seltener Art. Wigand, am 10. August 1795 in Göttingen geboren, suchte und fand geschäftliches Glück in Ungarn, kehrte jedoch nach einer wechselreichen Laufbahn, zunächst aus politischen Gründen, nach Deutschland zurück und etablirte 1832 in Leipzig ein Verlagsgeschäft, in einer Zeit also, wo die neue politische Wendung eben im Buchhandel ein regeres Leben hervorgerufen hatte, dem Wigand rüstig seine ganze Kraft widmete. Selbstverständlich mußte er bald mit den Regierungsbehörden collidiren; namentlich bereiteten ihm die von Ruge und Echtermeyer herausgegebenen sogenannten „Halleschen Jahrbücher“ viele Conflicte. Sein gesammter Verlag war eine zeitlang in Oesterreich verboten.

Mitglied der Deputation war er in den Jahren 1837—1842; im Jahre 1849 gehörte er der zweiten sächsischen Kammer an. Seinem ganzen

Charakter und Streben nach war es selbstverständlich, daß die Freiheit der Presse in ihm einen warmen Vertreter fand. Rüstig und unerschrocken trat er für die heiligsten Interessen der Menschheit ein, ein ritterlicher Kämpfer gegen Alles, was nach Finsterniß und Bevormundung schmeckte. Nach plötzlicher Eingebung handelnd und von einem feurigen Temperament beseelt, ging er öfters weiter, als für die Sache, die er vertrat, gut war und richtete deshalb weniger aus, als mancher Andere, dessen Herz vielleicht bei weitem nicht so warm für die Sache des Volkes schlug, der aber mit nüchternem Blick die Lage überschaute. Es sollte ihm nicht vergönnt sein, sich der endlichen Einigung Deutschlands, nach der er so sehr gestrebt hatte zu erfreuen. Er starb am 1. September 1870.

Dr. Hermann Härtel, ein hochbegabter, fein gebildeter und kunstsinniger Mann, von Beruf Jurist, widmete sich erst später dem mit ererbten berühmten Geschäft unter der Firma Breitkopf & Härtel. Gingen auch seine Neigungen nach anderer Richtung als der geschäftlichen, so war er doch von einem so ausgeprägten Pflichtgefühl beseelt, daß er von dem Augenblick ab, wo er dem Geschäft vorstehen mußte, mit voller Hingebung Buch- resp. Musikalienhändler wurde. In letzterer Eigenschaft trat er an die Stelle seines ausscheidenden Verwandten W. Härtel 1839 in die Deputation, blieb jedoch leider nur bis 1842 Mitglied derselben. Im Besitz einer ganz außerordentlichen Arbeitskraft und reicher allgemeiner und juristischer Kenntnisse hat er dem Buchhändler-Vereine sowohl, als speciell dem Verein der deutschen Musikalienhändler, dessen Secretär er lange Zeit war, große Dienste besonders in allen Fragen der Gesetzgebung geleistet.

Als ein warmer Freund der Musik sowohl als der bildenden Kunst und tüchtiger Kenner derselben genoß er in den Kreisen der Künstler und Kunstsinnigen ein außerordentliches Ansehen.

Er starb am 5. August 1875 in einem Alter von 72 Jahren und seinem jüngeren Bruder Raymund Härtel ward als Vorsitzendem des Vereins die schmerzliche, zugleich ehrenvolle Pflicht, im Namen der Deputation im Kreise der Mitglieder ihm herzliche Worte des Dankes und der Anerkennung nachzurufen.

Wilhelm Ferdinand Theodor Vogel, in Firma F. C. W. Vogel, wirkte in den Jahren 1839—1844 als Deputationsmitglied.

Bereits im Jahre 1849 siedelte er nach Göttingen über, nachdem er schon 1847 die dortige Dieterich'sche Buchhandlung erworben hatte. Sein väterliches Geschäft verkaufte er 1862 an Dr. Carl Lampe. Vogel starb in München am 27. December 1872, 64 Jahre alt.

Julius Alexander Baumgärtner, Deputirter von 1839 bis 1844, interessirte sich ganz besonders für die würdige Feier des Gutenbergs-Jubiläum 1840, welche auch, wie wir schon wissen, in der gelungensten und großartigsten Weise durchgeführt wurde. Er starb nach langen Leiden, 58 Jahre alt, am 9. September 1855.

Friedrich Kistner konnte nur während des kurzen Zeitraums von 1843—1844 dem Vereine als Deputirter aus der Classe der Musikalienhändler nützlich sein; er starb im kräftigsten Mannesalter am 21. December 1844.

Franz Köhler, geboren am 23. März 1805, ein auf Grund seiner persönlichen Liebenswürdigkeit, rastlosen Thätigkeit, strengsten Rechtlichkeit und großen Geschäftstüchtigkeit von jedem Leipziger Collegen allgemein geachteter und beliebter Mann, opferte dem Vereine durch eine lange Reihe von Jahren, von 1843 bis zu seinem Tode am 2. December 1872, seine Thätigkeit, bei welcher seine genaue Kenntniß aller Commissionsverhältnisse von größtem Werthe waren. Wie wichtig die Wirksamkeit solcher „Specialisten" für den Verein war, hat die vorhergegangene Schilderung der schweren Kämpfe des Vereins um das geschäftliche Dasein hinlänglich gezeigt. Köhler war auch bei der Feststellung des neuen Börsenstatuts besonders thätig.

Das kleine ererbte Commissionsgeschäft galt bei Köhler's Tod als das zweitgrößte Leipzigs.

Raymund Härtel trat gleichzeitig mit Köhler, 1843, in die Deputation, sollte jedoch dieser noch länger als letzterer angehören, bis zu seinem Ausscheiden aus dem Geschäfte und dem Vereine im Jahre 1879. Er war somit 37 Jahre lang Mitglied des Vorstandes und zwar 16 Jahre, von 1864 bis zur Niederlegung seines Amtes 1879, dessen Vorsitzender.

Nächst Fr. Fleischer hat wohl niemand ein gleiches Anrecht auf dankbare Anerkennung seitens der Vereinsmitglieder als R. Härtel, seit dem Tode seines Bruders Hermann Alterschef der Firma Breitkopf &

Härtel. Bereits als junger Mann feierte er anläßlich des Gutenbergsfestes einen Triumph durch die Anordnung der Feierlichkeiten seitens der Buchdrucker und durch seine zündende Festrede auf dem Marktplatze. Bald sollte er weitere Proben seiner Leistungs- und Leitungsfähigkeiten geben. Raymund Härtel besaß, wie sein Bruder Hermann, eine eminente Arbeitskraft; die schwierigsten Schriftstücke flossen mit unglaublicher Schnelligkeit aus seiner Feder. Dabei besaß er eine unermüdliche Gefälligkeit und Leutseligkeit im Verkehr, die ihn keinen Augenblick verließen, selbst wenn er, was den Tag über recht oft geschah, in den schwierigsten Arbeiten unterbrochen wurde.

Ein geachteter Vertreter der ältesten Buchhändler- und Buchdrucker-Firma Leipzigs; von seinen Mitbürgern mit Ehrenämtern vieler Art betraut, von der Regierung wegen seines Wirkens ausgezeichnet, war er ein Haupt der Corporation der Leipziger Buchhändler, wie diese es sich nicht besser wünschen konnten. Das unvermuthete Niederlegen seines Amtes und sein Austreten aus dem Vereine nach erfolgtem Ausscheiden aus dem Geschäftsleben, kamen deshalb wie ein Blitz aus heiterem Himmel.

Ein bestimmter Einspruch seinerseits konnte zwar die ihm zugedachte Ovation verhindern, nicht aber die Aeußerungen eines allgemeinen Bedauerns und allgemeiner Dankbarkeit. Härtel kann an dem Jubeltage des Vereins mit Befriedigung auf die Leistungen desselben unter seiner Leitung zurückschauen, denn er hat das Recht sich selbst zu sagen: „ein großer Antheil davon fällt auf mich.“

Friedrich Hofmeister, nach Fr. Kistner's Tod der Deputation (1845 bis 1848) angehörend, war ein Mann von großen geschäftlichen Kenntnissen, der sehr fördernd auf dem musikalischen Gebiete gewirkt hat. Seine eigenthümliche Art sich zu geben, sein lebhaftes Temperament und seine heitere Laune schafften dem kleinen beweglichen, hastig und anregend sprechenden Mann mit den von buschigen Augenbrauen beschatteten, lebendigen schwarzen Augen viele Freunde und machten ihn zu einem gern gesehenen Gast in geselligen Kreisen. Er besaß für einen Laien ungewöhnliche botanische Kenntnisse und seine außermusikalische Verlegerwirksamkeit richtete sich ausschließlich auf die Botanik. Er starb am 30. September 1864 im Alter von 83 Jahren.

Karl Reimer amtirte von 1845—1850 und dann von 1853 bis 1854. Im Jahre 1855 zog er aus Verstimmung über die politischen

Verhältnisse Sachsens und die Absetzung seiner Freunde M. Haupt, O. Jahn und Th. Mommsen nach Berlin und mit ihm die, durch seine Trennung von S. Hirzel in seinen alleinigen Besitz übergegangene Weidmann'sche Buchhandlung, die in der Geschichte des Leipziger Buchhandels einen so bedeutenden Platz eingenommen hatte. Reimer war ein Mann von hoher Begabung, edlem Streben, echt vaterländischer Gesinnung und Stärke des Willens. Er starb bereits am 29. Juli 1859.

Karl Heubel, Besitzer der Rein'schen Buchhandlung, ein treuer, fleißiger Arbeiter, hilfsbereit und entgegenkommend, bei Allen, die ihn kannten, beliebt, war in den Jahren 1847—1852 und dann wieder im Jahre 1862 Deputationsmitglied. Er starb am 26. Juli 1872, 72 Jahre alt.

Georg Wigand, ein jüngerer Bruder Otto Wigand's, ging mit diesem nach Ungarn, hatte dort ebenfalls geschäftliche Erfolge, kehrte jedoch ebenfalls bald nach seinem Bruder nach Deutschland zurück. Wigand verband eine große schöpferische Kraft, Entschiedenheit des Charakters, ehrenhaften Sinn mit persönlicher Liebenswürdigkeit, Eigenschaften, durch welche er sich bald die Achtung und Zuneigung seiner Collegen erwarb. Warm für die Interessen des Buchhandels fühlend, übernahm er im Juni 1870 den dornenreichen Posten als Redacteur des Börsenblattes, sah jedoch bald ein, daß dieser sich nicht für einen Mann von seinen selbstständigen Ansichten eigene und legte ihn nach einem Jahre wieder nieder. In den Jahren 1847—1852 wirkte er im Sinne des Fortschrittes in der Deputation, wenn er auch in seinen politischen Ansichten nicht immer seinem Bruder Otto folgte und sich in seiner Verleger-Thätigkeit von der Politik fern hielt. Hier war die deutsche Kunst sein Leitstern; was diese, namentlich die damals nach langem Schlummer neu erwachte deutsche Xylographie, ihm verdankt, weiß jeder Buchhändler. Er starb nach schweren Leiden wenige Tage vor seinem fünfzigjährigen Geburtstage am 9. Februar 1858.

Ludwig Wilhelm Reisland, in Firma Gebhardt & Reisland, war dem Vereine als gewiegter und gewissenhafter Finanzmann und zwar in den Jahren 1849—1852 sehr nützlich und diente ebenfalls durch diese Eigenschaft dem Börsenvereine. Er starb am 1. Februar 1877, 67 Jahre alt.

Dr. Wilhelm Engelmann widmete dem Verein 24 Jahre lang, von 1853—1876, seine treue Arbeit. Engelmann's große Verdienste als Verleger entziehen sich an dieser Stelle der ausführlicheren Erwähnung, doch müssen seine eben so mühsamen als gewissenhaften, für den Buchhandel so wichtigen wissenschaftlichen Specialkataloge wenigstens erwähnt werden. Anläßlich des Jubiläums der Universität Jena 1858 wurde er zum Doctor creirt. Er war mit S. Hirzel und R. Weigel auf das Innigste befreundet und in edlem Streben vereint. Während Hirzel seine Studien dem Dichterfürsten zuwendete, war der Liebling Engelmann's der bürgerliche Chodowiecki, dessen Werk er in größter Vollständigkeit gesammelt und in einer vortrefflichen Monographie geschildert hat. Engelmann starb hochgeachtet am 22. December 1878 im Alter von 70 Jahren.

Friedrich Volckmar bekleidete zwar nur zwei Jahre, 1851 und 1852, das Amt eines Deputirten, erwarb sich jedoch große Verdienste um den Buchhändlerverein durch seine prägnante und lichtvolle Darstellung des Leipziger Commissionswesens, welche er im Auftrage und im Namen der Leipziger Commissionäre 1846 unter dem Titel „Memorandum für die Herren Committenten mit Bezug auf das Commissionsgeschäft in Leipzig" herausgab. Diese Broschüre trug ganz wesentlich dazu bei, manche unklare Vorstellungen von dem Mechanismus des Geschäftsbetriebes in Leipzig bei den auswärtigen Collegen und in maßgebenden Kreisen zu beseitigen. Volckmar starb im Jahre 1876 am 7. März, 75 Jahre alt. Sein aus kleinen Anfängen zu der größten Commissionshandlung herangewachsenes Geschäft hatte er bereits früher seinem Sohne Otto und seinem Schwiegersohne Carl Voerster übergeben. Volckmar war nicht allein ein sehr scharfsichtiger Geschäftsmann, sondern ein jovialer und heiterer Gesellschafter, der gern gesehen und gehört ward, denn er verstand es, mit Laune, harmloser Ironie und erlaubter Ausschmückung von vergangenen Zeiten zu erzählen.

Hermann Schultze, geboren am 25. September 1808, zuerst in Berlin etablirt, wo er ein bedeutendes Ansehen unter seinen Collegen genoß und das Amt eines Secretärs des dortigen Vereins verwaltete, zog 1851 nach Leipzig, wo seine große Biederkeit und ausgezeichnete Bildung ihm ebenfalls schnell die Zuneigung und Achtung Aller erwarben. Leider sollte er nur kurze Zeit in seinem Amte als Deputationsmitglied

sich dieser Gesinnungen seiner Collegen erfreuen (1853—1856); er starb bereits am 9. Februar 1857. „Die Kunde von dem Tode unseres Freundes Hermann Schultze“ — sagt Friedr. Frommann in seinem Nachrufe — „hat gewiß Jeden tief ergriffen, der mit ihm in irgend eine nähere Berührung gekommen war. Ich sage unseres Freundes, denn, wenn uns Alle ein genossenschaftliches Band umschließt, so dürfen wir wohl einem Manne, der seine Stellung in der Genossenschaft in so edler und liebenswürdiger Weise ausgefüllt hat, gleichsam den höheren Ordensgrad eines Freundes zuerkennen.“

Gustav Mayer gehörte einer der größten Kaufmannsfamilien Leipzigs (Frege) und zuerst selbst dem Kaufmannsstande an. Im öffentlichen Leben sehr thätig, widmete er sich namentlich dem Genossenschafts- und Armenwesen in selbstloser Weise. Ebenso interessirte er sich als Deputirter von 1855—1861 sehr für die Vereinsangelegenheiten, gab jedoch aus Gesundheitsrücksichten bald sein Geschäft auf, welches er anfänglich in Verbindung mit Georg Wigand, später allein, betrieben hatte und verlebte den größten Theil des Jahres in stiller Zurückgezogenheit in Süddeutschland. Er starb in Meran am 17. Mai 1877.

Dr. Adolf Barth, der geistig reich begabte Sohn W. A. Barth's, widmete sich mit voller Liebe den Naturwissenschaften. Durch den Tod seines Vaters veranlaßt, im Interesse der Familie das Geschäft zu übernehmen, ward er Buchhändler und Geschäftsmann mit Leib und Seele und bewährte auch in der ihm ungewohnten Stellung seine ungemeine Begabung, sowie seinen trefflichen Charakter. Das Amt eines Deputirten bekleidete er in den Jahren 1863—1865. Ein schneller Tod machte am 21. September 1869 die großen Hoffnungen zu nichte, welche die Collegenschaft auf den erst 43jährigen Mann gesetzt hatte.

Hugo Wigand, geboren am 19. Juli 1822, Sohn Otto Wigand's, wurde 1873 Deputirter, aber noch in demselben Jahre setzte ein plötzlicher, während seines Aufenthaltes in Wien erfolgender Tod seinem Wirken ein Ende. Er war innerlich und äußerlich ein Abbild des Vaters.

Karl Christian Philipp Tauchnitz wurde 1857 durch die Wahl seiner Collegen in die Deputation berufen. Für seine Person jedem Hervortreten in die Oeffentlichkeit abhold, erfolgte die Wahl

sicherlich sehr gegen seinen Wunsch; nachdem sie jedoch stattgefunden hatte, erfüllte er seine Obliegenheiten mit der ihm in allen Verhältnissen eigenen Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue bis zum Ablaufe der Amtsperiode im Jahre 1862. Wenn auch Tauchnitz dem Geschäft seines berühmten Vaters, Karl Tauchnitz, nicht aus Neigung zugehörte, so hatte er doch dessen warmes Interesse für das Wohl der Berufsgenossen geerbt und bethätigte dieses gar vielfach in seiner menschenfreundlichen Weise. Tauchnitz lebt, nachdem er bereits im Jahre 1865 seine Geschäfte anderen Händen überlassen hat, hochgeehrt von denen die ihn kennen, in stillster Zurückgezogenheit, noch rüstig an Körper und Geist und erfüllt, da er am 4. März 1798 geboren ist, fast zur Zeit des Jubeltages des Vereins sein 85. Lebensjahr.

Die am Beginne des Jahres 1883 fungirende Deputation besteht aus folgenden Mitgliedern:

Dr. Eduard Brockhaus, ältester Chef der Firma F. A. Brockhaus, Sohn des Dr. Heinr. Brockhaus (Eintrittsjahr als Deputationsmitglied 1866) von 1876—1879 Secretär, nach dem Austritt des Stadtältesten R. Härtel seit 1880 Vorsitzender.

Adolf Refelshöfer (1877); zur Lehranstalt deputirt und seit 1881 Secretär.

Franz Wagner (1863); Cassirer.

Carl Voerster, in Firmen Fr. Volckmar und C. F. Amelang's Verlag (1874); Archivar seit 1877.

Otto Holtze (1864); Rollenführer.

Dr. Albrecht Kirchhoff, in Firma Kirchhoff & Wigand (1876); zur Lehranstalt deputirt und von 1880—1881 Secretär.

Dr. Oscar Hase, in Firma Breitkopf & Härtel (1880); zur Lehranstalt deputirt.

Die Stellvertreter sind:

Karl Franz Köhler jun.; Dr. August Schmitt (B. G. Teubner); Carl Aug. Schulze (L. A. Kittler).

Aus der obigen Zusammenstellung geht hervor, daß der Verein mit seinem Vorstande in bestem Einvernehmen gelebt hat, denn in einem Zeitraume von 50 Jahren waren nur 35 Deputirte im Amte, was,

da die jedesmalige Zahl derselben 7 beträgt, im Durchschnitt gerechnet, einem nur fünfmaligen Wechsel oder einer zehnjährigen Amtirung des einzelnen Mitgliedes gleich kommen würde.

Dieses Verhältniß würde sich wahrscheinlich noch ganz anders gestellt haben, hätte der Verein nicht, mit alleiniger Ausnahme zweier durch Geschäftsaufgabe aus demselben Geschiedenen und der jetzt fungirenden Vorstandsmitglieder, alle die übrigen 26 Mitglieder, die in der Deputation gewirkt haben, durch den Tod verloren.

Der Vorsitz wechselte in den 50 Jahren nur viermal. Zwei der vier Vorsitzenden, Fr. Fleischer und Heinr. Brockhaus, gehören den Verstorbenen an; einer, Stadtältester Raymund Härtel, genießt sein wohlverdientes Otium in körperlicher und geistiger Frische; der vierte, Dr. Ed. Brockhaus, hat die Freude den Verein in das zweite halbe Jahrhundert seines Bestehens einzuführen.

Die Aufgabe dieser Festschrift, eine Rundschau über den Ausbau des Vereins nach innen und außen während der fünfzig Jahre seines Bestehens zu halten, ist hiermit zu Ende.

Zwar lag es nahe, bei einer Würdigung des Wirkens des Vereins noch einen Schritt weiter zu gehen und ein Moment mit in Betracht zu ziehen, welches zweifelsohne sehr Vieles beigetragen hat, Leipzigs Bedeutung als Centralstelle zu befestigen: die verlegerische Thätigkeit der Vereinsmitglieder.

Mit dieser hat Leipzig gezeigt, daß es nicht als Commissionsplatz von der Arbeit der auswärtigen Collegen Nutzen zieht, ohne ein Gegengewicht in die Wagschale zu legen, sondern daß es auch selbstthätig schafft, um dem deutschen Sortimentshandel einen ganz wesentlichen Theil desjenigen Stoffes zuzuführen, welchen er zu einem fröhlichen Gedeihen bedarf: viele nützliche und somit verkäufliche Bücher.

Eine Umschau über das, was Leipzig während der letzten fünfzig Jahre als Verlagsplatz geleistet hat, würde zeigen, daß es auch in dieser Richtung seine Ehrenpflichten gegen die Gesammtheit stets vor Augen gehabt hat; es würde jedoch eine solche Umschau nicht allein einen größeren Raum in Anspruch nehmen, als ihr in dieser Festschrift hätte zugestanden werden können, sondern auch leicht, was vor Allem vermieden werden sollte, auf das Gebiet der persönlichen und geschäftlichen Geschichte

Einzelner geführt haben; auf diesen Gedanken mußte also Verzicht geleistet werden.

Somit erübrigt zum Schluß nur das Aussprechen eines einfachen Wunsches. Möge das Wirken des Vereins als Ganzes und die geschäftliche Thätigkeit der Mitglieder als Theile dieses Ganzen nach wie vor auf die Erhaltung und Förderung der Ehre und des Wohles, nicht minder des gesammten deutschen als speciell des Leipziger Buchhandels gerichtet bleiben, damit das Band, welches Leipzig mit der Gesammtheit während einer langen ruhmvollen Vergangenheit verknüpfte, für die Zukunft sich zu einem noch festeren gestalte!

Verzeichniß der Firmen und der Deputirten

des Vereins 1833—1882

mitgetheilt von dem die Rolle führenden Deputirten

Otto Holtze.

A. Verzeichniß der Firmen,

welche

in die Rolle des Vereins der Buchhändler zu Leipzig

während der ersten 50 Jahre seines Bestehens eingetragen sind.

Abgeschlossen am 31. December 1882.

(Die mit * bezeichneten Firmen sind zwar noch nicht erloschen, gehören aber dem Verein nicht mehr an.)

	Gegründet.	Erloschen.
Ambrosius Abel	1851	
Internationale Adressen-Verlagsanstalt C. H. Serbe	1881	
H. B. Albrecht	1882	
R. F. Albrecht	1877	1882
C. F. Amelang's Verlag	1850	
Carl Andrae	1833	1841
Anstalt für Kunst und Literatur	1832	1842
Moderne Antiquariatsbuchhandlung (A. Denicke) .	1873	1880
M. Apian-Bennewitz	1863	
Robert Apitzsch	1864	1876
J. M. C. Armbruster	1841	1855
Arnoldische Buchhandlung	1825	
William Auerbach	1881	
Eduard Avenarius	1855	
Avenarius & Friedlein	1836	1837
Avenarius & Mendelssohn	1850	1854
J. G. Bach, Buch- und Kunst-Verlagshandlung .	1853	1870
J. G. Bach's Verlag	1871	
*R. Bachmann.	1878	
Karl Baedeker	1874	
Karl Baedeker's Verlags-Expedition	1871	1874
Eduard Baldamus	1875	
Robert Bamberg	1845	1850
Emil Baensch's Verlag (R. Bredow)	1881	

	Begründet.	Erloschen.
Wilhelm Baensch	1851	1875
Baensch & Fries	1865	1867
Hans Barth	1864	1870
Johann Ambrosius Barth	1789	
Barth & Schulze	1847	1852
F. A. Barthel, Verlagshandlung	1878	
Richard Bauer	1876	
Baumgärtner's Buchhandlung	1792	
Paul Baumgärtner	1839	1840
Beck & Schirmer	1880	
C. Begas	1873	1878
Belgische Buchhandlung	1836	1842
Hilmar Bennewitz	1874	
Carl Berger	1831	1836
Carl Berger's Verlagsbuchhandlung	1836	1855
A. Bergmann	1881	
J. A. Bergson-Sonenberg	1861	1867
Emil Berndt's Verlag	1876	
Hermann Bernhard	1875	1881
Wilhelm Besser	1877	
Hermann Bethmann	1847	1858
F. G. Beyer	1843	1857
Paul Beyer	1878	
Reinhold Beyer	1841	1844
Bibliographisch-Artistische Anstalt (M. Hildebrandt)	1881	1881
Bibliopolische Anstalt	1850	1864
E. Bidder	1872	1879
Biedermann'sche Verlagshandlung	1847	1853
Robert Binder	1841	1851
M. Blüher	1879	1880
P. M. Blüher, Verlag des Kellnerfreund	1881	1882
P. M. Blüher, Verlag der Restaurant-Hôtel-Revue (Kellner-Freund)	1882	
Robert Blum & Co.	1847	1851
A. F. Böhme	1836	1846
Georg Böhme	1878	
Böhme & Drescher	1875	1879
C. Bomnitz	1846	1872
C. F. Borg	1879	1880
C. A. P. Bornbrück	1867	1878
L. H. Bösenberg	1837	1845
Bossange Père	1824	1836
August Brandes	1839	1843
Friedrich Brandstetter	1844	
Gustav Brauns	1844	
Ernst Bredt	1857	

	Gegründet.	Erloschen.
Breitkopf & Härtel	1798	
Richard Bresch	1882	
F. A. Brockhaus	1817	
Brockhaus & Avenarius	1837	1849
Fr. Bruckmann's Auslieferungslager, Adolf Titze	1878	1881
Hermann Bruckner	1879	
Brüggemann'sche Verlags-Expedition	1832	1837
Heinrich Brügmann	1847	1850
Buchhandlung des Vereinshauses	1873	1881
Buchhandlung d. Vereinshauses (Matthies & Lehmann)	1881	1881
Buchhandl. d. Vereinshauses (Matthies & Wallmann)	1881	
H. Burckhardt & Co.	1881	
Bureau des Phönix	1876	1878
Homoeopathische Central-Apotheke von Täschner & Co.	1830	
Central-Comptoir	1800	1839
Central-Verlag für Sprachwissenschaft, Carl H. Commichau	1880	1881
Carl Cnobloch	1810	
A. M. Colditz	1852	1870
Hermann Costenoble	1851	1864
Costenoble & Remmelmann	1850	1851
R. Crayen	1835	1841
H. J. Credner, Buch-, Lehrmittel- u. Landkartenhandlung	1877	1880
Daheim-Expedition (Velhagen & Klasing)	1870	
Alexander Danz	1869	
Emil Deckmann	1853	1867
Hermann Dege	1872	1880
Ludwig Denicke	1860	1872
Denicke's Verlag	1882	
Dennhardt's Literatur-Halle	1879	
Rich. Herm. Dietrich	1880	1881
Alfred Dietz	1876	1881
Dietz & Zieger	1882	
Th. Diez	1875	1879
*Carl Aug. Dittrich	1873	
Alfred Dörffel	1862	
C. F. Dörffling	1834	1848
Dörffling & Franke	1848	
Léon Douffet, Verlagsbuchhandlung	1876	1877
Julius Drescher	1879	1882
Julius Drescher's Verlag und Antiquariat	1882	
Georg Dreschke	1876	1878
Carl Drobisch	1834	1847
W. Drugulin	1880	
Carl Düms, Lithograph. Kunstanstalt und Verlagsbuchhandlung	1872	1875

	Begründet.	Erloschen.
A. Duncker's Separat-Conto. C. Twietmeyer . .	1848	1849
Alexander Duncker, Verlag der „Glashütte" und des „Diamant"	1881	
Duncker & Humblot	1866	
Franz Duncker	1877	
B. Dunsky	1879	1879
Alphons Dürr	1854	
Fr. Chrn. Dürr	1807	1841
Dürr'sche Buchhandlung	1841	
Dyk'sche Buchhandlung	1814	
P. Eckelmann & Co.	1876	
P. Eckerlein Nachf.	1881	1882
Richard Eckstein	1877	1882
Richard Eckstein Nachfolger (H. Hallberg) . . .	1882	1882
Alexander Edelmann, Universitätsbuchhändler . .	1852	1878
Alexander Edelmann, Universitätsbuchhändler und Universitätsbuchdrucker	1878	
P. Ehrlich	1874	
Oskar Eigendorf	1878	1880
W. Einhorn's Verlag	1855	1858
Einhorn's Verlags-Expedition	1839	1847
Eduard Eisenach	1835	1864
Hugo Engel	1879	1879
Carl Engelmann jun.	1848	1855
Wilhelm Engelmann	1811	
Engelmann & Mühlberg	1875	
H. Engler	1862	1872
Englische Kunstanstalt von A. H. Payne . . .	1839	1864
Ermländische Buchhandlung von J. C. Theile . .	1844	1845
Ernst Eulenburg	1874	
Expedition der Allgemeinen Anzeigen zur Gartenlaube	1876	
Expedition der Allgemeinen Anzeigen zur Gartenlaube, Verlag von G. L. Daube & Co.	1872	1875
Expedition der Allgemeinen Anzeigen zur Gartenlaube (M. Leonhard)	1875	1876
Expedition des Briefmarken-Album	1871	1879
Expedition des Briefmarken-Album (Alwin Zschiesche)	1879	
Expedition der Droguistenzeitung (Otto Meißner) .	1874	
Expedition des Europäischen Aufsehers	1833	1836
Expedition der Leipziger Eisenbahnzeitung (Jul. Wiesenthal)	1882	
Expedition der Literatur (Alfred Werner) . . .	1874	
Expedition der Literatur (Paul Wislicenus) . .	1874	1874
Expedition der Musikalischen Gartenlaube (G. H. Friedlein)	1869	1876
Expedition des Naturfreundes	1834	1835

	Begründet.	Erloschen.
Expedition d. Staats-Wörterbuches (Duncker & Humblot)	1882	
Expedition der Zeitschrift die Feuerspritze . . .	1881	
Falcke & Rößler	1855	1860
F. A. Falk	1850	1863
Arthur Felix	1864	
L. Fernau	1849	
Fest'sche Verlagshandlung	1828	1855
C. F. W. Fest	1874	
J. G. Findel	1869	
W. Fink	1880	1881
F. E. Fischer	1876	
Fr. G. Fischer	1839	1844
Heinrich Fischer & Co.	1872	1875
Theodor Fischer	1836	1837
Fischer & Fuchs	1834	1839
C. H. Flämig	1876	1876
Carl Friedrich Fleischer	1872	
Carl Fr. Fleischer's Sortimentsbuchhandlung . .	1856	1872
Carl Fr. Fleischer's Sortiment (Haupt & Tischler)	1872	1880
Carl Fr. Fleischer's Sortiment (F. H. Haupt) . .	1880	1881
Ernst Fleischer	1822	1879
Friedrich Fleischer	1788	
Friedrich Fleischer's Verlag	1853	1856
Gustav Fock, Sortiments- u. Antiquariatsbuchhandlung	1879	
Carl Focke	1826	1856
Hermann Foltz	1876	1880
L. E. Foltz	1880	1881
Rob. Forberg	1862	
Fr. Förster	1869	
Förster & Findel	1863	1869
A. Förstner's Buchhandlung	1856	1863
L. Fort	1833	1843
A. Franck'sche Verlagsbuchhandlung	1861	1864
Heinrich Franke	1831	1850
G. Freytag	1882	
G. H. Friedlein	1850	1880
G. H. Friedlein, früher Friedlein & Noetzel . .	1874	1880
Friedlein & Hirsch	1842	1854
Friedlein & Noetzel	1874	1874
Otto Friedlein	1879	
Wilhelm Friedrich	1878	
Hermann Fries	1858	1881
Rudolf Fries	1882	
Robert Friese	1833	
Albert Fritsch	1866	
E. W. Fritzsch	1866	

	Begründet.	Erloschen.
C. L. Fritzsche	1838	1866
Gustav Fritzsche	1879	
Hermann Fritzsche	1846	1871
H. Fritzsche's Buchhandlung und Antiquariat (A. Lorentz)	1869	1870
J. G. H. Fritzsche	1868	1870
Reinhold Fröbel, Literarisches Bureau und Verlagshandlung	1878	
Paul Frohberg	1870	
Adolph Frohberger	1829	1848
C. F. Fuchs	1834	1869
Fues' Verlag	1864	1868
Fues' Verlag (R. Reisland)	1868	
Adolph Fürstner	1879	
F. W. Garbrecht's Nachfolger, Oscar Brandstetter	1880	
Gebauer'sche Buchhandlung	1843	1846
Gebhardt & Reisland	1838	1878
J. M. Gebhardt's Verlag	1862	
Carl Geibel	1850	
D. H. Geißler	1864	1868
Friedrich Geißler	1857	
Genossenschaftsbuchdruckerei	1872	1880
Alwin Georgi	1877	
Wolfgang Gerhard	1845	
Gustav Germann	1871	1875
Gustav Germann Nachfolger	1875	1877
Friedr. Wilh. Chr. Gerstäcker	1847	1850
Leipziger Geschäftsbücherfabrik, Oscar Sperling	1875	1882
Ernst Geuther	1843	1876
Rudolph Giegler	1858	
Giegler & Violet	1857	1858
Giesecke & Devrient	1852	
Glaser & Garte, Kunstverlag	1875	
G. A. Gloeckner	1881	
S. Glogau & Co.	1881	
Johann Friedrich Glück	1823	1853
Franz Goldhausen	1880	1881
Georg Joachim Göschen	1784	1838
G. J. Göschen'sche Verlagsbuchhandlung	1839	1869
G. L. Göthe'sche Buch- und Disputationshandlung	1834	1842
Ernst Götz	1843	1846
Paul Götze	1874	
Robert Götze	1857	1874
Gustav Gräbner	1858	
O. Gracklauer's Literarisches Auskunfts-Bureau	1875	
Carl Gräfe	1854	1872

	Gegründet.	Erloschen.
Graichen & Riehl	1876	1881
Ernst Graul	1855	1858
Graul & Pöhl	1871	
Greßner & Schramm	1879	
Th. Grieben's Verlag, L. Fernau	1881	
Georg August Grieshammer	1794	1838
Eugen Grimm	1880	
Grimme & Trömel	1871	
J. M. Grob	1880	
Julius Große	1844	1854
Hugo Großer	1877	
Fr. Aug. Großmann	1872	
B. Grosz	1878	
C. F. Gruner	1877	
Fr. Wilh. Grunow	1860	
Otto Gülcker & Co.	1876	1876
Adolf Gumprecht	1854	1872
Ernst Günther's Verlag	1871	
Ernst Julius Günther	1864	1879
Ernst Julius Günther Nachfolger	1879	1881
Emil Güntz	1835	1841
J. A. Gutzschebauch	1882	
Haasenstein & Vogler	1870	
Julius Häfele	1862	1876
Richard Hahn	1879	
Robert Hahn, Antiquariatsbuchhandlung	1875	1878
Hahn'sche Verlagshandlung	1810	
Eduard Hallberger	1871	1881
C. A. Haendel	1847	
Otto Harrassowitz	1875	
Wilhelm Härtel	1824	1843
Joh. Friedr. Hartknoch	1803	1880
C. H. F. Hartmann	1818	1842
Rudolph Hartmann	1841	
Hartmann & Co.	1875	1879
Hermann Hartung	1841	1879
H. Hartung & Sohn	1874	1880
H. Haessel	1854	
Ernst Hauptmann	1861	
Eduard Haynel	1855	
Julius Hebenstreit	1852	1861
Paul Heichen	1882	
Julius Heinrich, Verlagshandlung	1873	1875
Gustav Heinze	1858	1876
Heinze & Voigt	1870	1876
Ernst Heitmann	1867	

	Gegründet.	Erloschen.
Moritz Hempel	1876	
R. Hennings'sche Buchhandlung	1856	1859
R. Hennings'sches Commissions-Vermittelungs-Comptoir für den deutschen Buchhandel	1859	1861
R. Hennings & Co.	1861	1863
Fr. Hentze	1843	1866
F. L. Herbig	1819	
A. Hermann's Verlag	1872	1874
Bernhard Hermann	1839	
Hermann & Langbein	1834	1839
Emil Herrmann senior	1880	
C. Hesse	1876	
Max Hesse's Verlag	1880	
Paul Heßling	1871	1876
Carl Hildebrandt & Co.	1876	1881
G. Himly	1871	1871
J. C. Hinrichs'sche Buchhandlung	1801	
Bruno Hinze	1851	1855
A. H. Hirsch	1854	
Aug. Hirsch's Buchhandlung und Antiquariat	1879	
C. L. Hirschfeld	1834	
Ferdinand Hirt & Sohn	1873	
G. Hirth	1872	
S. Hirzel	1853	
Hochhausen & Fournes	1838	1841
Albert Hoffmann	1859	1881
Gustav Hoffmann	1873	1878
Robert Hoffmann	1852	
Wilhelm Hoffmann	1864	1880
Hoffmann & Ohnstein	1876	
Friedrich Hofmeister	1807	
Friedrich Hofmeister's Separat-Conto	1852	1852
R. E. Höhme	1876	1879
Otto Holtze	1854	
C. E. Hölzel	1873	1880
B. Honer's Verlagsbuchhandlung	1872	1875
Gustav Hörnecke	1861	1875
Karl Hottenroth	1850	1851
Hübel & Denck	1877	
Heinrich Hübner	1850	1864
Carl Hülsemann	1874	
Heinrich Hunger	1840	1872
Hüthel & Herrmann	1875	1880
Ignaz Jackowitz	1837	1872
C. Fr. Jacob	1872	1878
Hugo Jacob	1881	

	Gegründet.	Erloschen.
Robert Jaenichen	1866	1868
R. Jenne	1877	1881
Gebrüder Jensen	1879	1881
Industrie-Comptoir	1792	1838
Bibliographisches Institut	1874	
Literarisches Institut	1859	
Photolithographisches Institut (F. Graap)	1878	
H. Junge	1877	1881
Paul H. Jünger	1859	1876
Wilhelm Jurany	1845	1849
A. Kabatek	1877	
C. F. Kahnt	1851	
Franz Karrer	1882	
Kaeseberg & Oelsner	1879	1881
E. L. Kasprowicz	1864	
A. H. Katzsch	1855	1879
M. W. Kaufmann	1862	
C. G. Kayser'sche Buchhandlung	1831	1843
Ernst Keil	1845	
Ernst Keil & Co.	1846	1852
E. Kempe	1878	
C. R. Kersten	1845	1851
H. Keßler	1871	
Kirchhoff & Wigand	1856	
Hermann Kirchner	1843	1882
Kirchner & Schwetschke	1836	1842
*Wilh. Kirschbaum	1867	
Fr. Kistner	1844	
L. A. Kittler	1846	
Ernst Klein	1812	1833
J. B. Klein's Kunst- und Buchhandlung	1768	
C. A. Klemm	1838	
Otto Klemm	1845	
Gustav Kliemann	1876	1878
Julius Klinkhardt	1834	
Reinhold Ernst Kloz	1878	1880
G. Knapp, Verlagsbuchhandlung (E. Nowák)	1877	
Julius Knöfel	1834	1841
C. A. Koch's Verlag	1873	
Köchly'sche Buchhandlung	?	1840
Julius Koffka	1846	1849
B. Köhler's Buchhandlung	1876	1878
Karl Franz Koehler	1789	
K. F. Koehler's Antiquarium	1848	
Koehler'sche Verlagsbuchhandlung, Adolph Winter	1846	1849
*Th. E. Kollmann	1817	

	Begründet.	Erloschen.
Robert Koppisch	1876	
Wm. Kori's Buchhandlung	1846	1854
Paul Kormann	1869	1872
Gustav Körner	1872	
G. W. Körner's Verlag	1872	
Erich Koschny, L. Heimann's Verlag	1874	1881
Kößling'sche Buchhandlung	1846	
Kramer & Comp.	1848	1881
Kramer & Most	1882	
Kramer & Spohr	1881	1882
Ch. C. Krappe	1834	1865
Friedr. Krätzschmer Nachf.	1835	
Eduard Kretzschmar	1846	1859
Hugo Kröhl	1882	
Alfred Krüger's Verlagshandlung	1874	
G. A. Krüger	1873	1875
Joh. Wilh. Krüger	1875	1876
K. W. Krüger's Verlagsbuchhandlung	1874	
Krüger & Roskoschny	1876	1876
Kühn'sche Buchhandlung	1807	1842
Eduard Kummer	1835	
Paul Gotth. Kummer	1776	1835
Kummer & Schultze	1855	1856
Leipziger Kunst-Comptoir	1856	1879
Bernh. Kuntzschmann	1880	1881
*Carl Kunze	1867	
W. A. Künzel	1837	1842
Friedrich Kupfer	1834	1841
*G. Kürsten's Verlag	1872	
Ferdinand Lange	1876	1877
W. Langewiesche's Verlagshandlung	1872	
Eduard Langbein	1834	1834
Wilhelm Lauffer	1817	1850
Lechla'sche Buchhandlung	1868	1871
C. F. Leede	1843	
A. Lehmann	1876	1881
Ad. Lehmann	1859	1861
J. C. Lehmann	1843	1845
Johannes Lehmann	1881	
August Lehnhold	1829	1839
Lehnhold'sche Buchhandlung	1839	1841
Leipziger Lehrmittel-Anstalt von Dr. Oscar Schneider	1877	
J. F. Leich	1820	1841
Oskar Leiner	1847	
C. Wilh. Leipner	1879	
Bruno Lemme	1881	

	Gegründet.	Erloschen.
Otto Lenz	1877	
Friedrich August Leo	1791	1846
F. E. C. Leuckart	1870	
Librairie étrangère	1842	1863
Licht & Meyer	1880	
A. G. Lichtenberger	1865	
Wold. Liebernickel	1871	
Liebernickel & Friedmann	1876	1876
A. G. Liebeskind	1794	
Hermann Liman	1865	1868
Lincke'sche Leihbibliothek und Buchhandlung	1820	
Rudolf Lincke	1881	
F. Lindig	1882	
Theodor Lißner	1865	1880
List & Francke	1862	
Die Literatur (Paul Wislicenus)	1874	1877
Literatur-Bureau	1854	1857
Literatur-Bureau (G. Körner)	1874	
Rudolf Loës	1864	1873
F. Lorber	1869	
Carl B. Lorck	1845	
Alfred Lorentz	1871	
Hugo Lorenz	1882	
J. T. Löschke	1853	1863
Louis Lösche	1881	
C. W. Löwe	1870	
F. Löwe	1863	1879
Löwe & Staackmann	1868	1869
*E. Lucius	1869	
Luckhardt'sche Verlagsbuchhandlung (Fr. Luckhardt)	1871	1874
Hermann Luppe	1857	1867
Magazin für Industrie und Literatur	1821	1839
Musikalisches Magazin	1833	1836
Philipp Franz Mainoni	1851	1863
*Fr. Manecke	1871	
Märker'sche Buchhandlung	1824	1838
Heinrich Matthes	1848	
M. L. Matthies	1877	
Ferdinand Matzerath	1870	1881
Wilhelm Mauke	1873	
Eduard Heinrich Mayer	1851	1880
Gustav Mayer	1845	1869
Mayer & Wigand	1842	1844
Eduard Meisel	1874	
Eduard Meißner	1835	1842
Meißner & Buch	1862	

	Gegründet.	Erloschen.
Robert [illegible]	1871	
Wm. [illegible]	1840	1854
Paul [illegible]	1835	1854
[illegible] Mendelssohn	1855	
G. [illegible]	1872	1880
Carl Merseburger	1849	
Ludwig Mertens	1858	1859
W. Mertens, Verlagsbuchhandlung	1880	
Mey & Edlich	1870	
Leopold Michelsen	1827	1856
Michelsen's Buchhandlung	1853	1862
Julius Milde	1880	
*Carl Minde	1864	
J. G. Mittler	1804	1879
J. G. Mittler's Verlags-Conto	1877	1878
E. L. Morgenstern	1880	
Rudolf Mosse	1867	
Otto Most	1880	
Immanuel Müller	1817	
Wilhelm Münter	1875	1879
Literarisches Museum	1828	
Oswald Mutze	1872	
Wilhelm Nauck	1829	1874
A. Naumann's Lichtdruckerei	1879	1880
C. G. Naumann	1871	
Justus Naumann	1858	
Louis Naumann	1881	
A. Naumann & Schröder	1880	
C. W. B. Naumburg	1843	
Wilhelm Naundorf	1856	1858
August Neumann's Verlag, Fr. Lucas	1877	
Richard Neumeister	1858	1862
Allgemeine Niederländische Buchhandlung	1832	1838
J. Norroschewitz	1873	
Richard Noßke	1882	
C. E. Noeßler	1881	
Fr. Carl Noetzel	1876	1878
Edm. Obst	1882	
Franz Ohme	1859	
Gustav Oehme	1860	1862
Alfred Oehmigke	1871	1871
Alfred Oehmigke's Verlag (Moritz Geißler)	1871	1882
Alfred Oehmigke's Verlag	1882	
R. Oldenbourg	1879	
M. Oelsner	1881	
Wilhelm Opetz	1867	

	Begründet.	Erloschen.
H. F. Opitz	1845	1847
G. C. Orthaus	1844	1853
Rob. Otto	1874	1880
Otto & Kadler	1877	1879
P. Pabst	1871	
F. W. Pardubitz	1862	1874
R. H. Paulcke	1876	
A. H. Payne	1864	
Peeters Verlags-Comptoir	1828	1837
Louis Pernitzsch	1853	
Ed. Peter's Verlag	1871	
Franz Peter	1842	1845
C. F. Peters, Bureau de Musique	1828	
Oskar Peters	1882	
L. Peukert	1877	
Heinrich Pfeil	1871	
C. B. Polet	1836	1861
Polytechnische Buchhandlung, W. Deutrich	1880	1881
J. C. Poenicke	1865	1872
E. Poenicke & Sohn	1830	1847
Gustav Poenicke	1847	1867
G. Poenicke's Schulbuchhandlung	1867	
Fr. Portius	1874	
Pöschel & Trepte	1875	
Anton Alexander Prächtel	1843	1859
Joh. Praeger's Musik-Verlag	1863	1864
M. G. Priber	1861	1876
C. G. Probst	1843	1844
H. A. Probst	1823	1836
Gustav J. Purfürst	1863	1868
Otto Purfürst	1861	1866
Quandt & Händel	1865	
Bruno Radelli	1877	
Bruno Radelli's Verlag	1882	
R. Rasch	1876	1878
C. Rasch & Co.	1878	1880
C. H. Reclam senior	1802	1877
Philipp Reclam junior	1837	
Adolph Refelshöfer	1868	
Refelshöfer & Co.	1880	
Georg Reichardt Verlag	1879	
Gebrüder Reichenbach	1833	1851
Hermann Reichenbach	1833	1834
Reichenbach'sche Buchhandlung	1851	1861
Reichenbach'sche Buchh. (Westermann & Staeglich)	1865	
Adolph Reimann	1833	1840

	Gegründet.	Erloschen.
Rein'sche Buchhandlung	1814	
Louis Reinige	1872	
Carl Reißner	1880	
C. Reißner & Ganz	1878	1880
Gustav Remmelmann	1851	1855
Renger'sche Verlagshandlung	1835	1835
Renger'sche Buchhandlung	1835	1855
Renger'sche Buchhandlung (Gebhardt & Wilisch)	1882	
Oskar Richter	1875	1878
Richter's Verlagsanstalt	1875	
Richter & Harrassowitz	1872	1875
J. Rieter-Biedermann	1862	
J. H. Robolsky	1878	1881
J. H. Robolsky (Wehde & Schneider)	1881	
Louis Rocca	1839	
Wilhelm Röhl	1871	1878
J. A. Romberg	1842	1854
J. A. Romberg's Verlag	1855	1862
Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung	1879	
Roßberg'sche Buchhandlung	1854	
Rostosky & Jackowitz	1837	1841
Otto Roth, Xylographische Anstalt und Kunstverlag	1878	
Carl Rothe, Verlagshandlung	1877	1882
Rother & Drescher	1882	
E. F. A. T. Rötschke	1868	1871
Ferd. Rubach's Verlag (Wilhelm Baensch)	1848	1850
Max Rübe	1876	
Carl Rüdel	1838	1840
Moritz Ruhl	1855	
Carl Rühle	1880	1882
Rühle & Rüttinger	1882	
Adolph Ruschpler	1869	1879
J. M. Sandler's Verlag	1875	1878
J. M. Sandler's Verlag (F. B. Kuhndorf)	1878	1880
Gustav Schaarschmidt	1833	1839
Ernst Schäfer	1844	1864
Friedrich Schäfer	1835	1837
Moritz Schäfer	1864	
Robert Schäfer's Verlag	1860	1877
D. Schellhardt	1876	
Georg Schellhardt	1873	1876
C. E. Schilling	1864	
J. G. Schladebach's Verlagsbuchhandlung	1803	1833
Hermann Schlag	1880	
L. Schlicht & Co.	1880	1881
Bernhard Schlicke	1852	1878

	Gegründet.	Erloschen.
Bernhard Schlicke (Balthasar Elischer)	1878	
Edwin Schloemp	1875	
Schmaler & Pech	1870	
J. C. St. Schmaltz	1842	1854
C. F. Schmidt	1843	1878
C. G. Schmidt	1803	1844
Eduard Schmidt	1860	
G. A. Schmidt	1868	
Heinrich Schmidt	1872	1874
Hermann Schmidt jun.	1863	1879
Heinrich Schmidt & Carl Günther	1874	
Leopold Schnauß	1856	1863
Friedrich Schneider	1872	
Karl Scholtze	1868	
Rudolf Schönherr	1875	1877
Rud. Schönherr's Oelfarbendruck- und Colportage-Handlung	1874	1875
R. Schönherr's Verlag	1877	1880
Rud. Schönherr & Diez, Verlagsbuchh. und Kunstanstalt	1875	1875
Herm. Emil Schrader	1857	1861
J. L. Schrag's Verlag (A. G. Hoffmann) . . .	1859	1881
Ludwig Schreck	1834	1851
Schreiber's Erben	1793	1848
*Wilhelm Schrey	1845	
Max Schroeter	1875	1881
Theodor Schröter	1866	
G. Schubert	1836	1844
Schuberth's Buchhandlung	1863	1864
J. Schuberth & Co.	1859	
Schuberth & Niemeyer	1834	1838
Theodor Schüller	1881	1882
Hermann Schultze	1851	
Hermann Schultze's Verlag	1872	1881
Schulverlag (Wolff & Jenne)	1875	1877
Fritz Schulz jun.	1878	
Otto Aug. Schulz	1868	
Otto August Schulz	1841	1868
Schulz & Thomas	1839	1840
G. E. Schulze	1852	
Gustav Schulze	1869	
Otto Schulze	1875	
Robert Otto Schulze	1841	1850
Schulze & Co.	1874	
Gebrüder Schumann	1840	1850
Ludwig Schumann	1831	1847
Schumann & Co.	1875	1879

	Begründet.	Erloschen.
W. Schuwardt & Co.	1880	
Dr. Willmar Schwabe, Homoeopathische Central-Apotheke	1866	
Schwarzkopff & Welter	1878	1881
E. B. Schwickert	1770	1864
Ferd. Sechtling	1849	1851
Theodor Seeger	1800	1833
E. A. Seemann	1861	
Ferd. Seidel	1867	1872
Ferd. Seidel's Buchhandlung und Leihbibliothek (C. F. Liebischer)	1872	1873
Ferd. Seidel (Gust. Gerhardt)	1873	1880
Ferd. Seidel's Buch- und Kolportagehandlung	1880	
Louis Seidel	1878	
*Martin Seiler, Buchhandlung und Antiquariat	1868	
Gustav W. Seitz, Kunsthandlung	1876	1880
Robert Seitz	1866	1878
Robert Seitz, Großherzogl. Sächs. Hofmusikalienhandlung	1880	
G. Senf's Buchhandlung	1848	1882
G. Senf (Otto Vieweg)	1882	
Gebrüder Senf	1881	
Louis Senf	1874	1881
Bartholf Senff	1847	
C. Herm. Serbe	1874	
*Serbe'sche Verlagsbuchhandlung	1868	
Serig'sche Buchhandlung	1825	
Shakespeare-Verlag (M. S. Friedlein)	1864	1874
C. F. W. Siegel	1850	1870
C. F. W. Siegel's Musikalienhandlung (R. Linnemann)	1870	
Siegel & Stoll	1846	1850
Berth. Siegismund	1874	
Siegismund & Volkening	1871	
Simmel & Co.	1870	
G. Sinhuber's Verlagsbuchhandlung	1869	
Slawische Buchhandlung	1847	1850
F. Soennecken's Verlag	1875	
Otto Spamer	1847	
Richard Spangenberg	1873	1881
Oskar Sperling	1872	
Max Spohr	1881	
L. Staackmann	1869	
J. C. Stadler	1846	1848
G. Stangel	1876	1879
G. Stangel's Antiquariats-Buchhandlung	1860	1876
Otto Ed. Stark	1861	

	Gegründet.	Erloschen.
C. M. Starke	1877	
Th. Stauffer	1872	
J. Stehmann	1867	1873
C. F. Steinacker	1802	
Steingräber Verlag	1878	1880
H. Stempelmann	1864	1875
Leipziger Stickmuster-Fabrik (Kramer & Pfützenreuter)	1881	1881
Edmund Stoll	1850	
Felix Stoll	1881	
R. Streller	1874	
J. Sühring's Verlags-Expedition	1831	1834
R. Sulzer	1882	
August Taubert junior, Antiquarische Buchhandlung	1835	1845
J. G. Taubert	1832	1837
Bernhard Tauchnitz	1852	
Bernhard Tauchnitz junior	1837	1852
Karl Tauchnitz	1796	
B. G. Teubner	1811	
A. R. Tharandt, Verlagsbuchhandlung, vorm. Hausfreund-Expedition	1873	1873
C. G. Theile	1872	
J. C. Theile's sonst Lehnhold'sche Buchhandlung	1841	1844
G. A. Thenau	1843	1871
Fr. Thiel	1878	
C. Thiele	1879	
Eduard Thiele	1873	1876
Thiele & Co.	1875	1881
Thiele & Freese	1873	1876
Albert Ferdinand Thieme	1882	
Theodor Thomas	1841	
R. Gust. Tippner	1878	
Adolf Titze (Fr. Bruckmann's Auslieferungslager)	1881	
A. Twietmeyer	1873	
Carl Twietmeyer	1850	1854
C. Twietmeyer	1882	
Rudolf Uhlig	1881	
Woldemar Urban	1879	
Urban & Schwarzenberg	1882	
Pietro del Vecchio	1817	
Veit & Comp.	1859	
Leipziger Vereinsbuchdruckerei	1869	1874
Verlag des Diamant und Kellnerfreund, P. M. Blüher.	1880	1880
Verlag der Glashütte, des Diamant und Kellnerfreund, Duncker & Blüher	1880	1881
Verlag des Hausfreundes (C. Wondra)	1876	1881
Verlag des Reichs- und Weltpostverkehrs (Aug. Volkening)	1880	

	Begründet.	Erloschen.
Verlag für moderne Sprachen u. Litteratur (C. F. Rodde)	1879	1879
Deutsche Verlagsanstalt	1881	
Verlagsanstalt (W. Röhl)	1871	1878
Verlagsbureau	1847	1850
Deutsche Verlagshandlung (C. G. Hildebrandt)	1878	1879
Verlagsinstitut (C. Kiesler)	1881	
Verlags-Institut (J. Sengbusch)	1874	1877
Verlags-Institut (P. Winger)	1877	1879
Verlagsmagazin	1852	1854
A. Vetter's Kunstanstalt	1880	
A. Vetter's Kunstanstalt, vorm. Rudolf Schönherr	1876	1877
Vetter & Rostosky	1834	1837
Wilhelm Violet	1858	
Carl Vogel	1841	1842
F. C. W. Vogel	1808	
Hermann Vogel, Buch- und Kunsthandlung	1873	
Friedrich Voigt's Buchhandlung	1849	
Gustav Voigt	1876	1878
Hugo Voigt	1873	
Otto Voigt	1860	1872
Voigt & Fernau	1843	1849
Voigt & Günther	1853	1864
Voigt & Zieger	1860	1862
Friedrich Volckmar	1829	
Volksbuchhandlung (Bernhardi)	1872	1875
Deutsche Volksbuchhandlung (Max Moltke)	1870	1877
Leopold Voß	1818	
Voß' Sortiment (G. Haessel)	1879	
Theodor Wachs	1881	
H. M. Wachsmuth	1881	
Wagner'sche Buchhandlung	1834	1835
Franz Wagner	1853	
G. B. Wagner (vormals Robert Seitz Verlag)	1879	1879
H. Wagner & E. Debes, Geographische Anstalt und Druckerei	1872	
Alexander Waldow	1860	
J. Wallerstein	1856	1859
Gustav Walther	1875	1879
C. G. Warnstorff's Verlag	1877	1879
Eduard Wartig	1865	
Ed. Wartig's Verlag (Ernst Hoppe)	1879	
J. H. Webel	1854	
J. J. Weber	1834	
K. von Wechmar	1872	1874
Emil Wehde	1882	
Albert Wehler	1881	1882



	Gegründet.	Erloschen.
August Weichardt	1843	1846
*E. Weidlich's Antiquariat	1878	
Weidmann'sche Buchhandlung	1680	1854
Gustav Weigel, Verlagsbuchhandlung	1874	
J. A. G. Weigel	1807	1838
Oswald Weigel	1882	
Rudolph Weigel	1842	1870
Rud. Weigel's Kunsthandlung (Dr. A. Andresen) .	1870	1871
Rud. Weigel's Buchhandlung (H. Vogel) . . .	1870	1872
T. O. Weigel	1839	
E. G. Weimann	1879	
Heinrich Weinedel	1834	1861
Weiß & Neumeister	1877	1882
Weiß & Schack	1882	
Herm. Weißbach	1868	1872
E. O. Weller	1847	1849
Eduard Wengler	1850	1867
Eduard Wengler's Nachfolger	1867	1871
E. Wengler's Verlagsinstitut	1868	1871
Adolph Werl	1857	
Julius Werner	1856	
Werner & Co.	1876	
Weygand'sche Buchhandlung	1812	1844
Weygand'sche Verlagsbuchhandlung	1834	1838
B. Weymar	1881	
Wezel & Naumann	1879	
Friedrich Whistling	1835	
L. Wiedemann	1855	1869
A. Wienbrack	1821	
Wigand'sche Verlags-Expedition	1833	1837
Georg Wigand	1834	
Otto Wigand	1837	
Carl Wilfferodt	1862	
Moritz Wilfferodt	1872	
O. Th. Winckler	1871	
Adolph Winter	1849	1876
C. F. Winter'sche Verlagshandlung	1855	
Paul de Wit	1880	
G. Wolbrecht	1830	1835
*Herm. Wölfert's Buchhandlung	1873	
G. E. Wolff	1865	1871
Paul Wolff, Expedition des Waidmann	1875	
Im. Tr. Wöller	1841	
Julius Wunder	1833	1841
Ernst Wunderlich, Buch- und Lehrmittelhandlung .	1876	
Alfred Würzner's antiq. Buchhandlung	1868	

	Gegründet.	Erloschen.
G. Wuttig	1836	1876
Louis Zander	1852	
Zander'sche Buchhandlung (Fr. Volckmar)	1859	1861
Zangenberg & Himly	1871	
W. Zawitz Nachfolger (Julius Heinrich)	1873	1876
Bruno Zechel	1870	
Allgemeine Zeitschrift für Textil-Industrie (P. Zalud)	1879	1882
Carl Zieger	1863	
Ernst Zieger	1877	1882
Wilhelm Zirges	1821	1851
W. Zirges'sche Buchhandlung	1832	1834
Zum Pestalozzi, Buchhandlung für Erziehung und Unterricht (Krüger)	1879	1882

B. Verzeichniß der Mitglieder

der Deputation des Vereins der Buchhändler zu Leipzig in den Jahren 1833—1882.

(Der an erster Stelle angeführte ist der Vorsitzende, der an zweiter Stelle der Secretair.)

18$\frac{33}{34}$. Fr. Fleischer. A. Rost. J. G. Mittler. H. Brockhaus. C. Kirbach. W. Härtel. L. Voß.

1835. Fr. Fleischer. A. Rost. J. G. Mittler. H. Brockhaus. C. Kirbach. W. Härtel. Ch. E. Kollmann.

1836. Fr. Fleischer. A. Rost. J. G. Mittler. H. Brockhaus. C. Kirbach. W. Härtel. Ch. E. Kollmann.

1837. Fr. Fleischer. A. Rost. Ch. E. Kollmann. H. Brockhaus. W. Härtel. S. Hirzel. Otto Wigand.

1838. Fr. Fleischer. A. Rost. Ch. E. Kollmann. H. Brockhaus. W. Härtel. S. Hirzel. Otto Wigand.

1839. Fr. Fleischer. H. Härtel. Ch. E. Kollmann. S. Hirzel. O. Wigand. W. Vogel. J. A. Baumgärtner.

1840. Fr. Fleischer. H. Härtel. Ch. E. Kollmann. S. Hirzel. O. Wigand. W. Vogel. J. A. Baumgärtner.

1841. Fr. Fleischer. H. Härtel. J. A. Baumgärtner. L. Voß. O. Wigand. S. Hirzel. W. Vogel.

1842. Fr. Fleischer. H. Härtel. J. A. Baumgärtner. L. Voß. O. Wigand. S. Hirzel. W. Vogel.

1843. Fr. Fleischer. L. Voß. Fr. Kistner. Fr. Köhler. W. Vogel. J. A. Baumgärtner. Raym. Härtel.

1844. Fr. Fleischer. L. Voß. Fr. Kistner. Fr. Köhler. W. Vogel. J. A. Baumgärtner. Raym. Härtel.

1845. Fr. Fleischer. L. Voß. Fr. Hofmeister. Fr. Köhler. H. Brockhaus. K. Reimer. Raym. Härtel.

1846. Fr. Fleischer. L. Voß. Fr. Hofmeister. Fr. Köhler. H. Brockhaus. K. Reimer. Raym. Härtel.

1847. H. Brockhaus. K. Reimer. Fr. Hofmeister. Fr. Köhler. Raym. Härtel. K. Heubel. Georg Wigand.

1848. H. Brockhaus. K. Reimer. Fr. Hofmeister. Fr. Köhler. Raym. Härtel. K. Heubel. Georg Wigand.

1849. H. Brockhaus. Karl Reimer. L. W. Reisland. Fr. Köhler. Raym. Härtel. K. Heubel. Georg Wigand.

1850. H. Brockhaus. Karl Reimer. L. W. Reisland. Fr. Köhler. Raym. Härtel. K. Heubel. Georg Wigand.

1851. Fr. Fleischer. Raym. Härtel. L. W. Reisland. Fr. Köhler. K. Heubel. Fr. Volckmar. Georg Wigand.

1852. Fr. Fleischer. Raym. Härtel. L. W. Reisland. Fr. Köhler. K. Heubel. Fr. Volckmar. Georg Wigand.

1853. Fr. Fleischer. Raym. Härtel. H. Schultze. Fr. Köhler. S. Hirzel. W. Engelmann. K. Reimer.
(Stellvertreter: G. Mayer. K. Tauchnitz, L. Voß. G. Wigand.)

1854. Fr. Fleischer. Raym. Härtel. H. Schultze. Fr. Köhler. S. Hirzel. W. Engelmann. K. Reimer.
(Stellvertreter: G. Mayer. K. Tauchnitz. L. Voß. G. Wigand.)

1855. Fr. Fleischer. Raym. Härtel. H. Schultze. Fr. Köhler. S. Hirzel. W. Engelmann. G. Mayer.
(Stellvertreter: K. Tauchnitz. Fr. Volckmar. L. Voß. G. Wigand.)

1856. Fr. Fleischer. Raym. Härtel. H. Schultze. Fr. Köhler. S. Hirzel. W. Engelmann. G. Mayer.
(Stellvertreter: K. Tauchnitz. Fr. Volckmar. L. Voß. G. Wigand.)

1857. Fr. Fleischer. Raym. Härtel. G. Mayer. Fr. Köhler. S. Hirzel. W. Engelmann. K. Tauchnitz.
(Stellvertreter: Fr. Volckmar. L. Voß. G. Wigand.)

1858. Fr. Fleischer. Raym. Härtel. G. Mayer. Fr. Köhler. S. Hirzel. W. Engelmann. K. Tauchnitz.
(Stellvertreter: K. Heubel. Fr. Volckmar. L. Voß. G. Wigand.)

1859. Fr. Fleischer. Raym. Härtel. G. Mayer. Fr. Köhler. S. Hirzel. W. Engelmann. K. Tauchnitz.
(Stellvertreter: L. Voß. K. Heubel. L. Reisland. F. Wagner.)

1860. Fr. Fleischer. Raym. Härtel. K. Tauchnitz. Fr. Köhler. S. Hirzel. W. Engelmann. G. Mayer.
(Stellvertreter: L. Voß. K. Heubel. L. Reisland. F. Wagner.)

1861. Fr. Fleischer. Raym. Härtel. K. Tauchnitz. Fr. Köhler. S. Hirzel. W. Engelmann. G. Mayer.
(Stellvertreter: K. Heubel. L. Reisland. F. Wagner. H. Wigand.)

1862. Fr. Fleischer. Raym. Härtel. K. Tauchnitz. Fr. Köhler. S. Hirzel. W. Engelmann. K. Heubel.
(Stellvertreter: G. Mayer. L. Reisland. F. Wagner. H. Wigand.)

1863. Fr. Fleischer. Raym. Härtel. F. Wagner. Fr. Köhler. S. Hirzel. W. Engelmann. Ad. Barth.
(Stellvertreter: H. Wigand. O. Holtze. Ed. Brockhaus. A. Vogel.)

1864. Raym. Härtel. S. Hirzel. F. Wagner. Fr. Köhler. O. Holtze. W. Engelmann. Ad. Barth.
(Stellvertreter: Ed. Brockhaus. A. Vogel. H. Wigand. B. Frhr. von Tauchnitz.)

1865. Raym. Härtel. S. Hirzel. F. Wagner. Fr. Köhler. O. Holtze. Ad. Barth. W. Engelmann.
(Stellvertreter: Ed. Brockhaus. A. Vogel. B. Frhr. von Tauchnitz. H. Wigand.)

1866. Raym. Härtel. S. Hirzel. F. Wagner. Fr. Köhler. O. Holtze. W. Engelmann. Ed. Brockhaus.
(Stellvertreter: A. Vogel. B. Frhr. von Tauchnitz. H. Wigand. Ad. Barth.)

1867. Raym. Härtel. S. Hirzel. F. Wagner. Fr. Köhler. O. Holtze. W. Engelmann. Ed. Brockhaus.
(Stellvertreter: B. Frhr. von Tauchnitz. H. Wigand. A. Barth. A. Vogel.)

1868. Raym. Härtel. S. Hirzel. F. Wagner. Fr. Köhler. O. Holtze. W. Engelmann. Ed. Brockhaus.
(Stellvertreter: H. Wigand. Ad. Barth. A. Vogel. B. Frhr. von Tauchnitz.)

1869. Raym. Härtel. S. Hirzel. F. Wagner. Fr. Köhler. O. Holtze. W. Engelmann. Ed. Brockhaus.
(Stellvertreter: A. Barth. A. Vogel. B. Frhr. von Tauchnitz. H. Wigand.)

1870. Raym. Härtel. S. Hirzel. F. Wagner. Fr. Köhler. O. Holtze. W. Engelmann. Ed. Brockhaus.
(Stellvertreter: A. Vogel. H. Wigand. C. Voerster. A. Kirchhoff.)

1871. Raym. Härtel. S. Hirzel. F. Wagner. Fr. Köhler. O. Holtze. W. Engelmann. Ed. Brockhaus.
(Stellvertreter: H. Wigand. C. Voerster. A. Vogel. A. Kirchhoff.)

1872. Raym. Härtel. S. Hirzel. F. Wagner. Fr. Köhler. O. Holtze. W. Engelmann. Ed. Brockhaus.
(Stellvertreter: H. Wigand. C. Voerster. A. Vogel. A. Kirchhoff.)

1873. Raym. Härtel. S. Hirzel. F. Wagner. H. Wigand. O. Holtze. W. Engelmann. Ed. Brockhaus.
(Stellvertreter: C. Voerster. A. Vogel. A. Kirchhoff. A. Refelshöfer.)

1874. Raym. Härtel. S. Hirzel. F. Wagner. C. Voerster. O. Holtze. W. Engelmann. Ed. Brockhaus.
(Stellvertreter: A. Vogel. A. Kirchhoff. A. Refelshöfer. Th. Einhorn.)

1875. Raym. Härtel. S. Hirzel. F. Wagner. C. Voerster. O. Holtze. W. Engelmann. Ed. Brockhaus.
(Stellvertreter: A. Kirchhoff. A. Refelshöfer. Th. Einhorn. A. Vogel.)

1876. Raym. Härtel. Ed. Brockhaus. F. Wagner. C. Voerster. O. Holtze. W. Engelmann. A. Kirchhoff.
(Stellvertreter: Th. Einhorn. A. Vogel. A. Refelshöfer.)

1877. Raym. Härtel. Ed. Brockhaus. F. Wagner. C. Voerster. O. Holtze. A. Kirchhoff. A. Refelshöfer.
(Stellvertreter: Th. Einhorn. A. Vogel. A. Schmitt.)

1878. Raym. Härtel. Ed. Brockhaus. F. Wagner. C. Voerster. O. Holtze. A. Kirchhoff. A. Refelshöfer.
(Stellvertreter: A. Schmitt. Th. Einhorn.)

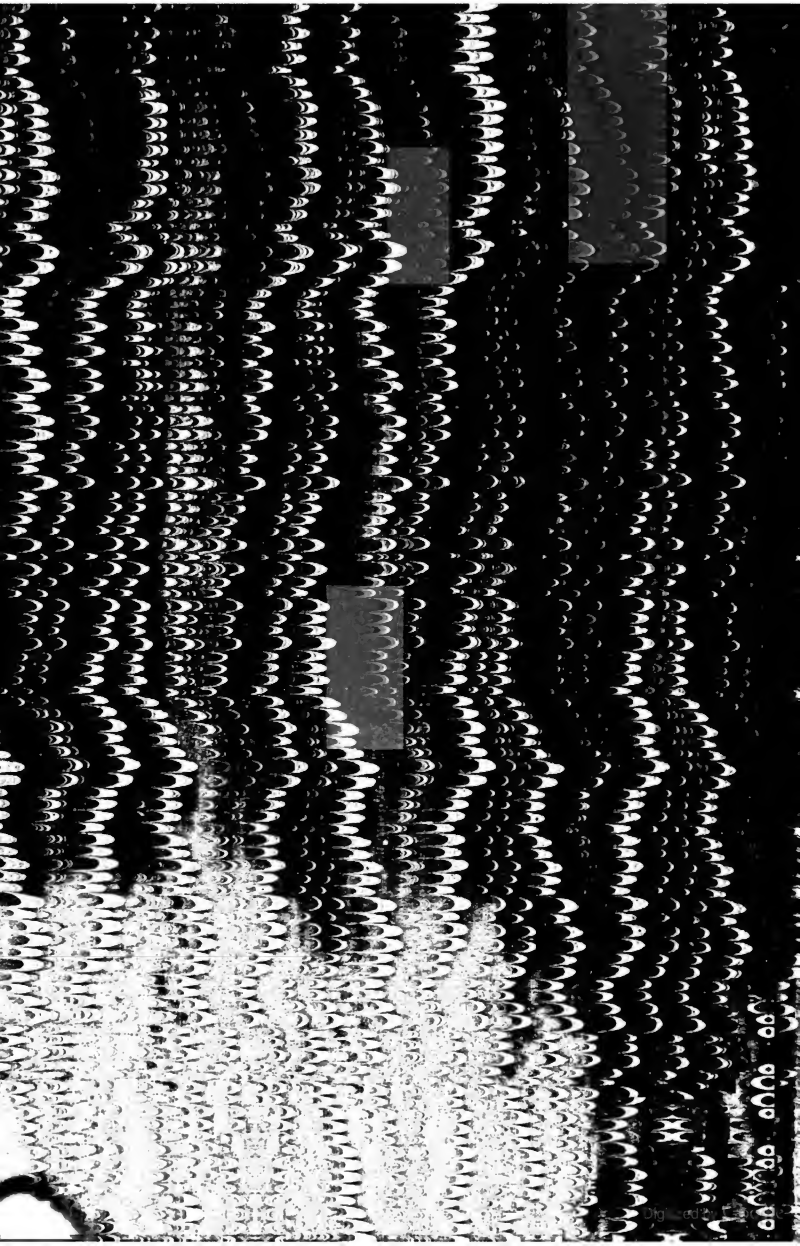
1879. Raym. Härtel. Ed. Brockhaus. F. Wagner. C. Voerster. O. Holtze. A. Kirchhoff. A. Refelshöfer.
(Stellvertreter: A. Schmitt. Fr. Köhler jun. C. Geibel jun.)

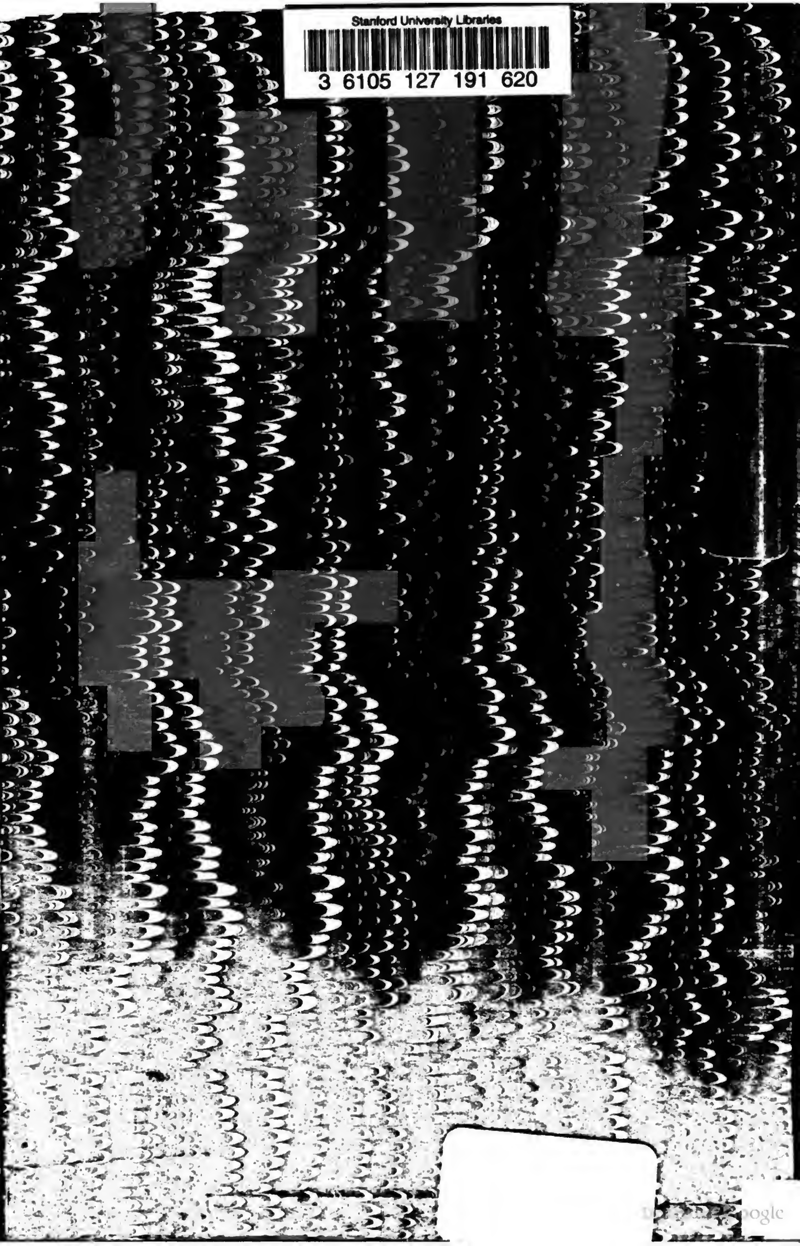
1880. Ed. Brockhaus. A. Kirchhoff. Fr. Wagner. C. Voerster. O. Holtze. A. Refelshöfer. O. Hase.
(Stellvertreter: A. Schmitt. Fr. Köhler jun. C. Geibel jun. C. A. Schulze.)

1881. Ed. Brockhaus. A. Refelshöfer. F. Wagner. C. Voerster. O. Holtze. A. Kirchhoff. O. Hase.
(Stellvertreter: Fr. Köhler jun. C. Geibel jun. C. A. Schulze. A. Schmitt.)

1882. Ed. Brockhaus. A. Refelshöfer. F. Wagner. C. Voerster. O. Holtze. A. Kirchhoff. O. Hase.
(Stellvertreter: C. Geibel jun. Fr. Köhler jun. A. Schmitt. C. A. Schulze.)

Druck von W. Drugulin in Leipzig.





Stanford University Libraries
3 6105 127 191 620

